

Anna Stumpf

Die Drittbeteiligung im Verfahren vor dem EGMR

Anna Stumpf

Die Drittbeteiligung im Verfahren vor dem EGMR

Anna Stumpf

Die Drittbeteiligung im Verfahren vor dem EGMR



*Würzburg
University Press*

Dissertation, Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Juristische Fakultät, 2023
Gutachter: Prof. Dr. Stefanie Schmahl, Prof. Dr. Eckhard Pache

Impressum

Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Würzburg University Press
Universitätsbibliothek Würzburg
Am Hubland
D-97074 Würzburg
www.wup.uni-wuerzburg.de

© 2024 Würzburg University Press
Print on Demand

Coverdesign: Julia Bauer / Holger Schilling

ISBN 978-3-95826-228-7 (print)
ISBN 978-3-95826-229-4 (online)
DOI 10.25972/WUP-978-3-95826-229-4
URN urn:nbn:de:bvb:20-opus-326593



This document – excluding the cover – is licensed under the Creative Commons License Attribution-ShareAlike 4.0 International (CC BY-SA 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>
This CC license does not apply to third party material (attributed to another source) in this publication.



The cover page is licensed under the Creative Commons License Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Wintersemester 2021/2022 als Dissertation angenommen und entspricht dem Stand der Fertigstellung im September 2021.

Mein Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Stefanie Schmahl, LL.M. (E), die die Anregung zu diesem Thema gab und die Umsetzung der Arbeit in vielfältiger Weise gefördert hat. Sie unterstützte mich durch konstruktive Anregungen und stete Gesprächsbereitschaft. Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Eckhard Pache für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke ferner meinem Freund Dominik Fischer für seine stetige liebevolle Unterstützung. Er hat mir mit seinen Ermutigungen durch so manche Krise geholfen.

Besonders herzlicher Dank gebührt meinen Eltern, denen ich diese Arbeit widme. Ihre uneingeschränkte Förderung meiner Ausbildung und ihre liebevolle Unterstützung hat die Anfertigung der vorliegenden Dissertation erst ermöglicht.

Leipzig, Januar 2024

Anna Stumpf

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IX
§ 1 Einführung	1
A. Die Beteiligung Dritter im Verfahren vor dem EGMR – ein Terminus, vier potentielle Akteure	2
B. Gang und Methodik der Untersuchung	4
§ 2 Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes	7
A. Der Begriff des Dritten – Beteiligungsformen im Überblick	7
I. Die Intervention als Beteiligungsform im Civil-Law-Rechtskreis.....	8
II. Der <i>amicus curiae</i> als „Freund des Gerichts“ im Common-Law-Rechtskreis	9
III. Prozessuale Beteiligungsformen <i>sui generis</i> – Sachverständige und Zeugen	11
IV. Fazit.....	12
B. Funktionen der Beteiligung Dritter am Verfahren.....	13
I. Rechtsstärkende Funktion	13
1. Unterstützung der Prozessparteien durch das Vorbringen Dritter	13
2. Rechtsschutz der Drittbeteiligten.....	14
II. Informationsfunktion zugunsten des Gerichtshofs	14
III. Legitimationsstärkende Funktion.....	15
§ 3 Rechtsrahmen für die Beteiligung Dritter	17
A. Genese der Drittbeteiligung im Kontrollsystem der EMRK.....	17
I. Die originäre Verfahrensstruktur der Konvention	17
1. Die Interaktion von Dritten mit der Kommission.....	18
2. Die Interaktion von Dritten mit dem Ministerkomitee.....	20
3. Die Interaktion von Dritten mit dem Gerichtshof.....	20
II. Die sukzessive Öffnung des Beschwerdeverfahrens für Dritte.....	23
1. Der Gerichtshof als Initiator der Zulassungspraxis von Dritten.....	23
2. Ausdrückliche Öffnung der Verfahrensordnung für die Beteiligung Dritter.....	24

3. Der Beschwerdeführer als Dritter <i>sui generis</i> im Verfahren.....	26
4. Institutionalisierung der Beteiligungspraxis Dritter.....	27
III. Zusammenfassung	28
B. Die Beteiligung nach Art. 36 EMRK im Zentrum der Betrachtung	30
I. Gemeinsame Zulassungsvoraussetzungen	31
1. Die akzessorietätsbedingten Voraussetzungen	31
2. Geltungsbereich <i>ratione materiae</i>	32
II. Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 EMRK.....	33
1. Zulassungsvoraussetzungen.....	33
2. (Vermeintliche) <i>exclusio</i> des Beteiligungsrechts	34
III. Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 2 EMRK.....	35
1. Geltungsbereich <i>ratione personae</i>	35
2. Nachweis eines Beteiligungsinteresses.....	38
3. Im Interesse der Rechtspflege – die Einschätzungsprärogative des Gerichtshofs.....	40
IV. Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 3 EMRK.....	41
V. Gang des Verfahrens.....	42
1. Art. 36 Abs. 1, 3 EMRK	42
2. Art. 36 Abs. 2 EMRK.....	43
3. Sonderfall einer Beteiligung vor der Großen Kammer	44
VI. Rechtsstellung der Drittbeteiligten	45
1. Art. 36 Abs. 1, 3 EMRK	46
2. Art. 36 Abs. 2 EMRK.....	47
VII. Substantielle Berücksichtigung der Stellungnahmen durch den EGMR.....	48
VIII. Zusammenfassung	50
C. Gesonderte Beteiligungsnormierungen	52
I. Die Beteiligung Dritter im Rahmen etwaiger Ermittlungstätigkeiten des EGMR.....	52
II. Die Beteiligung Dritter im Rahmen der Gutachtenverfahren des EGMR	53
1. Das Gutachtenverfahren nach Art. 47 EMRK	53
2. Das neu etablierte Vorabbeurteilungsverfahren nach dem 16. Zusatzprotokoll zur EMRK.....	54

§ 4 Stellung, Funktion und rechtliche Ausgestaltung der vier potentiellen Beteiligungsakteure vor dem Gerichtshof	59
A. Die Beteiligung der Konventionsstaaten	59
I. Die Genese des Beteiligungsinstituts im Völkerprozessrecht.....	60
1. Die klassische (Neben-)Intervention auf völkerverfahrensrechtlicher Ebene	60
2. Die Interpretationsintervention als Spezifikum des Völkerverfahrensrechts.....	61
II. Kategorisierung der beteiligungsempfänglichen Hauptverfahren.....	63
1. Auslegung der Konvention und deren Relation zum sonstigen Völkerrecht	64
2. Gleichartigkeit nationaler Rechtsordnungen.....	66
3. Unmittelbare Betroffenheit.....	66
III. Restriktive Argumentationslinien der Konventionsstaaten	67
IV. Reflexion der Stellungnahmen durch den Gerichtshof.....	68
V. Hintergründe der geringen Inanspruchnahme des Verfahrensinstituts	69
VI. Kritik an der Verfahrensstellung <i>de lege lata</i>	70
VII. Optimierung der Drittbeteiligung <i>de lege ferenda</i>	71
1. Inkenntnissetzung der Vertragsstaaten.....	71
2. Kodifikation der Interpretationsintervention.....	72
VIII. Zusammenfassung	72
B. Die Beteiligung der <i>amici curiae</i>	74
I. Die Genese der (milderer) Beteiligungsform im internationalen Prozessrecht	74
II. Die Vielgestaltigkeit des <i>amicus curiae</i>	76
1. (Inter)nationale Nichtregierungsorganisationen.....	76
2. Sonstige <i>amici curiae</i>	79
III. Die pluralistischen Ziele der <i>amici curiae</i>	80
IV. Reflexion der Stellungnahmen durch den Gerichtshof.....	81
1. Methodik der Beteiligungsanalyse.....	82
2. Der <i>amicus curiae</i> als Stütze der autoritativen Interpretation der Konventionsgehalte des EGMR	82
3. Der <i>amicus curiae</i> als Informationsgarant	91
4. Der <i>amicus curiae</i> als Repräsentant pluralistischer Interessenbilder	94
5. Fazit	96

V.	Kritik an der Verfahrensstellung <i>de lege lata</i>	96
1.	Fehlende Kenntnisnahme des fristauslösenden Ereignisses der Antragsfrist ...	97
2.	Weitere Defizite im Zulassungsverfahren	97
VI.	Optimierung der Drittbeteiligung <i>de lege ferenda</i>	98
1.	Erhöhung der Transparenz des Beteiligungsverfahrens	98
2.	Erweiterung der Verfahrensbeteiligung <i>ratione temporis</i> oder <i>ratione materiae</i>	100
3.	Etablierung von Beteiligungsrechten anderer internationaler Institutionen ..	100
4.	Kostenerstattung zugunsten der <i>amici curiae</i>	102
VII.	Zusammenfassung	103
C.	Die Partizipation der innerstaatlichen Verfahrensbeteiligten	104
I.	Die Genese der Beteiligung von nichtstaatlichen Akteuren im internationalen Vergleich	105
II.	Der Ursprung multipolarer Interessenkonflikte in der horizontalen Dimension der Garantien	106
III.	Mehrpolige Grundrechtsverhältnisse in der Rechtsprechungspraxis	107
1.	Medienrechtliche Verfahren	108
2.	Arbeitsrechtsstreitigkeiten	110
3.	Familienrechtliche Verfahren	111
4.	Eigentumsrechtliche Verfahren	115
5.	Zusammenfassung	118
IV.	Die Notwendigkeit der Beteiligung direkt betroffener Dritter als Folge des bilateralen Charakters des Beschwerdeverfahrens	119
1.	Wandel des prozeduralen Wesens des Rechtsstreits Privater im Verfahren vor dem EGMR	119
2.	Rechtswirkungen der Urteile des EGMR	120
3.	Die innerdeutsche Umsetzung der Urteile des EGMR	123
V.	Reflexion der Stellungnahmen durch den Gerichtshof	124
VI.	Kritik an der Verfahrensstellung des Dritten <i>de lege lata</i>	127
1.	Das Kommunikationsdefizit des Gerichtshofs	127
2.	Defizitäre Sprachenregelung für Dritte	128
3.	Fehlende Kostenhilfe	129
4.	Formale Beschränkungen der Stellungnahmen	131

5. Kompensation des Beteiligungsdefizits durch die beschwerdegegnerische Regierung oder den Menschenrechtskommissar	132
6. Fazit	133
VII. Optimierung der Drittbeteiligung <i>de lege ferenda</i>	135
1. <i>Ex officio</i> -Inkenntnissetzung des Dritten durch den Gerichtshof.....	136
2. Im Umfang angemessene Verfahrensbeteiligung.....	137
3. Kostenhilfe zugunsten der Dritten	140
4. Zusätzliche Informationspflichten zugunsten des Dritten	140
5. Immanente Schranken einer Verfahrensbeteiligung.....	141
6. <i>De jure</i> -Beteiligungsrecht im internationalen Rechtsvergleich	142
VIII. Zusammenfassung	143
D. Die Beteiligung der Repräsentanten eigener Rechtsordnungen	144
I. Genese der Beteiligung der Vertreter einer eigenen Rechtsordnung im Völkerprozessrecht	146
II. Notwendigkeit der Beteiligung der Vertreter eigener Rechtsordnungen.....	146
III. Potentieller Beteiligtenkreis <i>ratione personae</i>	148
IV. Restriktive Argumentationslinien der Dritten.....	149
V. Kritik und Optimierung des Drittbeteiligungsrahmens	150
VI. Der Beitritt der EU zur EMRK	151
1. Der Mechanismus des Mitbeschwerdegegners („ <i>cooperation mechanism</i> “)....	152
2. Ausblick.....	153
VII. Zusammenfassung	154
§ 5 Schlussbetrachtung	157
A. Die Drittbeteiligung vor dem EGMR – eine Norm, vier grundverschiedene Akteure	157
B. Der Status quo im internationalen Vergleich	159
C. Resümee.....	161
Literaturverzeichnis	163

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
AcP	Archiv civilistische Praxis
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AJIL	American Journal of International Law
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
AnwBl.	Anwaltsblatt
AuR	Arbeit und Recht
AVR	American Journal of International Law
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT Drs.	Bundestag Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
ECHR	European Convention on Human Rights
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EJIL	European Journal of International Law
EJM	Europäisches Journal für Minderheitenfragen
ELR	European Law Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EGMRKHG	EGMR-Kostenhilfegesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJM	Europäisches Journal für Minderheitsfragen
Entsch.	Entscheidung
EnzEuR	Enzyklopädie Europarecht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
GRC	Grundrechtecharta der Europäischen Union
HBGR	Handbuch der Grundrechte
HLJ	Hibernian Law Journal
HRQ	Human Rights Quarterly

HStR	Handbuch des Staatsrechts
HRLJ	Human Rights Law Journal
HRN	Hamburger Rechtsnotizen
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IAKMR	Interamerikanische Kommission für Menschenrechte
ICLR	International Community Law Review
IGH	Internationaler Gerichtshof
IntKomm EMRK	Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention
Int'L & Comp L Q	International and Comparative Law Quarterly
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IYIL	Italian Yearbook of International Law
JEDH	European Journal of Human Rights
JuS	Juristische Schulung
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
KFOR	Kosovo Force
krit.	kritisch
lit.	littera
LJIL	Leiden Journal of International Law
LPICT	Law and Practice of International Courts and Tribunals
Max Planck UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NGO	non-governmental organisations, Nichtregierungsorganisationen
NQHR	Netherlands Quarterly of Human Rights
Nr.	Nummer
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
PVS	Politische Vierteljahresschrift
Rel & Hum Rts	Religion and Human Rights Journal
Res.	Resolution
Sing JLS	Singapore Journal of Legal Studies
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
u.a.	unter anderem

Übk-Verf	Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen
UNTS	United Nations Treaty Series
VerfO EGMR	Verfahrensordnung des Gerichtshofs für Menschenrechte
VerfO EuGH	Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union
VerfO EKMR	Verfahrensordnung der Europäischen Menschenrechtskommission
VerfO IAGMR	Verfahrensordnung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte
VerfO IGH	Verfahrensordnung des Internationalen Gerichtshofs
VN	Vereinten Nationen
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Yale LJ	Yale Law Journal
YEL	Yearbook of European Law
ZaÖRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
z.B.	zum Beispiel

§ 1 Einführung

Während sich das Völkerrecht im klassischen Sinne als ausschließlich zwischenstaatliches Recht, in welchem der Einzelne als mediatisiert galt, verstand, trat seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts ein geradezu revolutionärer Wandel ein.¹ Als besonders bemerkenswertes Erfolgsmodell erwies sich hierbei die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK),² welche einem Einzelnen die Möglichkeit eröffnete, sich im Wege des Individualbeschwerdeverfahrens gegen den sonst übermächtigen Staat vor einem internationalen Gerichtshof zu erwehren.³ Damit etablierte die Europäische Menschenrechtskonvention erstmalig auf regionaler völkerrechtlicher Ebene ein individualschützendes verbindliches Vertragswerk, welches sich dank der liberalen Rechtsprechung des Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) mittlerweile als Kernelement des gemeineuropäischen Verfassungsrechts entwickelt hat.⁴

Auch im Beschwerdeverfahren vor dem Gerichtshof gilt die althergebrachte Erkenntnis, dass ein Rechtsstreit nur *inter partes* Wirkung entfaltet. Allerdings nehmen Entscheidungen des Gerichtshofs infolge seiner progressiven Rechtsprechungsentwicklung über die eigentlichen Parteien des Rechtsstreits hinaus indirekten Einfluss auf die Lebensumstände von ca. 820 Millionen Bürgern innerhalb Europas und führten auch in Deutschland bereits zu mehrfachen Nachjustierungen des innerstaatlichen Rechtsrahmens.⁵ Um gleichermaßen schützenswerte Belange Dritter in das Verfahren einfließen lassen zu können und eine möglichst breite Informationsgrundlage zu erlangen, existiert im Verfahren vor dem Gerichtshof mit Art. 36 EMRK die Möglichkeit, sich als Dritter während eines rechtshängigen Beschwerdeverfahrens in Form von schriftlichen Stellungnahmen oder durch Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu beteiligen. Diese Arbeit widmet sich der wissenschaftlichen Untersuchung des Drittbeteiligungsinstituts im Verfahren vor dem Gerichtshof für Menschenrechte.

¹ Zur Entwicklung des Völkerrechts bis hin zum menschenrechtlichen Individualrechtsschutz vgl. *Kotzur*, in: FS Stern (2012), S. 811 (811 ff.).

² Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 04.11.1950 (SEV Nr. 5), in Kraft getreten am 03.09.1953, BGBl. II 1952, S. 686.

³ *Ress*, ZaöRV 64 (2004), 621 (625 f.).

⁴ *Pache*, EuR 2004, 393 (394); *Ress*, ZaöRV 69 (2009), 289 (291); *Schmahl*, JZ 2016, 921 (921); *Wildhaber*, EuGRZ 2002, 569 (569).

⁵ Vgl. insbesondere Gesetzesänderung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung aufgrund des Urteils EGMR, *M. gegen Deutschland*, Urt. v. 17.12.2009, Nr. 19359/04 (siehe BGBl. 2010 I, S. 2300 (THUG)); Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder im dt. Erbrecht vgl. EGMR, *Brauer gegen Deutschland*, Urt. v. 28.05.2009, Nr. 3545/04 (siehe BGBl. 2011 I, S. 615); Sorgerecht von Vätern nichtehelicher Kinder EGMR, *Zaunegger gegen Deutschland*, Urt. v. 03.12.2009, Nr. 22028/04 (siehe BGBl. 2013 I, S. 795); Umgangsrecht leiblicher Väter EGMR, *Anayo gegen Deutschland*, Urt. v. 21.12.2010, Nr. 20578/07 (siehe BGBl. 2013 I, S. 2176).

A. Die Beteiligung Dritter im Verfahren vor dem EGMR – ein Termin, vier potentielle Akteure

Die vorliegende Themenstellung findet ihren gedanklichen Anstoß im Urteil des EGMR in der Sache *Görgülü gegen Deutschland*.⁶ Obgleich dieser Rechtsstreit für das Verhältnis des innerstaatlichen Rechts zur Europäischen Menschenrechtskonvention in Deutschland Rechtsgeschichte schrieb,⁷ zeigt die Beschwerde eine in der Rechtspraxis fast nicht wahrgenommene Gruppe von Drittbeteiligten paradigmatisch auf.

Wie in einer Vielzahl der Beschwerden lag auch dieser Rechtssache ein Sorgerechtsstreit zugrunde. Der Vater verlangte zunächst im innerstaatlichen Verfahren das Sorge- und Umgangsrecht für sein leibliches Kind, welches ihm letztinstanzlich durch die deutschen Gerichte verwehrt blieb.⁸ Nach dem erfolglosen Beschreiten des nationalen Rechtswegs wandte sich selbiger mit der Betrauung des Gerichtshofs für Menschenrechte nunmehr erfolgreich gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtshof für Menschenrechte judizierte zu seinen Gunsten und entschied, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens bei der Versagung des Sorge- und Umgangsrechts nach Art. 8 Abs. 1 EMRK durch die deutschen Gerichte nicht genügend Beachtung gefunden habe, da diese insbesondere die Folgen einer dauerhaften Trennung des Kindes vom leiblichen Vater nicht hinreichend gewürdigt hätten.⁹ Der leibliche Vater erhielt nach wiederholten Entscheidungen des Amtsgerichts Wittenberg, des Oberlandesgerichts Naumburg und des Bundesverfassungsgerichts schließlich das Umgangsrecht für sein Kind¹⁰ sowie im späteren Gerichtsverfahren das alleinige Sorgerecht zugesprochen.¹¹

Wenngleich die Korrektur des innerstaatlichen Rechts durch ein völkerrechtliches Kontrollregime aufgrund eines Schutzbegehrens eines einzelnen Staatsbürgers eine der größten Errungenschaften des Völkerrechts in dessen moderner Ausgestaltung ist, führt das Urteil des Gerichtshofs im Rahmen von Privatrechtsstreitigkeiten gleichzeitig zur unmittelbaren Betroffenheit der anderen Partei des ursprünglichen Rechtsstreits. Die Feststellung einer Konventionsverletzung betrifft in gleichem Maße wie im eingangs geschilderten Familienrechtsstreit die Mutter, den Vater bzw. die Pflegeeltern als gegnerische innerstaatliche Verfahrensparteien. Solche multipolaren Grundrechtsslagen, welche dadurch gekennzeichnet sind, dass ein „Mehr“ des Zuspruchs zugunsten einer Partei zugleich ein „Weniger“ zulasten der anderen Partei bedeutet, finden sich ferner im Arbeits-, Presse- oder Eigentumsrecht.¹² Während das innerstaatliche Verfahren die frühestmögliche prozessuale Beteiligung der unmittelbar Betroffenen vorsieht,¹³ fordert das Verfahren vor dem Gerichtshof keine zwingende Einbindung der Beteiligten des Ausgangsverfahrens. Deren Einbindung wird auf der

⁶ EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urt. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01.

⁷ Insbes. BVerfGE 111, 307 (319 ff.).

⁸ OLG Naumburg, Beschl. v. 20.06.2001, Az. 14 UF 52/01; BVerfG, Beschl. v. 31.07.2001, Az. 1 BvR 1174/01; vgl. *Zeycan*, FuR 2004, 442 (442 ff.).

⁹ EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urt. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01, Rn. 47, 51, 55.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 29.12.2004, Az. 1 BvR 2790/04.

¹¹ BGH, Beschl. v. 26.09.2007, Az. XII ZB 229/06; AG Wittenberg, Beschl. v. 11.02.2008, Az. 4 F 621/07 SO, 4 F 621/07.

¹² Vgl. § 4 Teil C.II.

¹³ Vgl. § 94 Abs. 3 BVerfGG.

Ebene des Kontrollregimes der EMRK nur durch das im Art. 36 EMRK verankerte Institut der Drittbeteiligung gestattet.¹⁴

Neben dieser Drittbeteiligungsgruppierung existieren weitere Akteure, welche allesamt anschaulich in der bekannten Beschwerde *Bosphorus Airways gegen Irland*¹⁵ aufgezeigt werden. Dieser lag die Beschlagnahme zweier von der Beschwerdeführerin geleaster Flugzeuge durch die irische Regierung zugrunde, deren Rechtsgrundlage eine die Anti-Terrorismus-Resolution Nr. 820 (1993) der UN¹⁶ widerspiegelnde EWG-Verordnung¹⁷ darstellte.¹⁸ *Bosphorus Airways* griff diese Beschlagnahme sowohl vor irischen Gerichten als auch vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erfolglos an. Der EGMR hat zwar anerkannt, dass der Eingriff in das durch das erste Zusatzprotokoll¹⁹ statuierte Eigentumsgrundrecht Irland zuzurechnen sei.²⁰ Den Eingriff sah der Gerichtshof jedoch als gerechtfertigt an, da die damalige Europäische Gemeinschaft selbst über einen der EMRK gleichwertigen Grundrechtsschutz verfüge.²¹

Aufgrund der Befürchtung der Beschneidung der eigenen staatlichen Souveränität durch eine erweiternde Auslegung der konventionsrechtlichen Garantiegehalte des Gerichtshofs beteiligten sich in dieser Rechtssache andere Konventionsstaaten am Beschwerdeverfahren, welche im Allgemeinen als weitere Gruppe von Drittbeteiligungssubjekten agieren. Um eigenen Verurteilungen in ähnlich gelagerten Fällen vorzubeugen, sind die Signatarstaaten zur konventionskonformen Ausgestaltung ihres innerstaatlichen Rechtssystems angehalten. Die Signatarstaaten beteiligen sich in der Regel als Dritte am Verfahren mit dem Ziel, die autoritative Auslegung der Konventionsgehalte durch den EGMR zu deren Gunsten souveränitätsschonend zu beeinflussen.

Als bislang nicht als selbstständig wahrgenommene Gruppe von Drittbeteiligungsakteuren agieren weiterhin internationale Organisationen, deren selbst geschaffene Rechtsordnung Gegenstand des Verfahrens vor dem Gerichtshof sein kann. So beteiligte sich in der Rechtssache *Bosphorus Airways gegen Irland* auch die Kommission als Vertreterin der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerde eine EG-Verordnung als Ermächtigungsnorm zugrunde lag.²² Obgleich internationale Organisationen keine Verpflichtungsadressaten der EMRK sind, können sie aufgrund der Forderung des EGMR, dass die Konventionsstaaten auch in Ausführung anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen einen der EMRK gleichwertigen menschenrechtlichen Mindeststandard zu

¹⁴ EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urt. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01; eingehend zum Prozesshergang *Zeycan*, FuR 2004, 443 (443 ff.).

¹⁵ EGMR, *Bosphorus Airways gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98.

¹⁶ Sicherheitsrat, Resolution v. 17.04.1993, S/RES/820, Nr. 24, dt. Übersetzung Vereinte Nationen 1993, 75.

¹⁷ Verordnung des Rates v. 26.04.1993, Nr. 990/93, ABl. EG 1993 Nr. L 102/14.

¹⁸ Eingehend *Haratsch*, ZaöRV 66 (2006), 927 (928 ff.).

¹⁹ Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK v. 20.03.1952 (SEV Nr. 9), in Kraft getreten am 18.05.1954, BGBl. 1956 II, S. 1879.

²⁰ EGMR, *Bosphorus Airways gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98, Rn. 155 ff.

²¹ EGMR, *Bosphorus Airways gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98, Rn. 167.

²² EGMR, *Bosphorus Airways gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98, Rn. 9.

garantieren haben, unmittelbar betroffen sein.²³ Insofern entfaltet die Rechtsprechung des Gerichtshofs gleichermaßen eine Orientierungswirkung in Bezug auf die Ausformung der Rechtsordnung von internationalen Organisationen, deren Mitglieder zugleich Signatarstaaten der EMRK sind. Durch das verfahrensrechtliche Institut der Drittbeteiligung können die Repräsentanten der jeweiligen internationalen Organisation die eigens geschaffene Rechtsordnung in Bezug auf die Konventionsmäßigkeit verteidigen.²⁴

Der überwiegende Anteil der Drittbeteiligungssubjekte wirkt jedoch nicht wegen der Gefahr einer Beeinträchtigung der eigenen schützenswerten Rechtsposition, sondern aufgrund eines eigenen sachlichen Interesses am Ausgang des Verfahrens mit. In der Regel handelt es sich hierbei um solche Dritte, welche über besondere Fachexpertise im jeweiligen Beschwerdeverfahren verfügen. Diese Drittbeteiligungsakteure stehen in einer besonderen Sachnähe zur angloamerikanischen Prozessfigur des *amicus curiae* und werden in dieser Arbeit als solche bezeichnet.²⁵ Insofern beteiligte sich auch an der Rechtssache *Bosphorus Airways* das Institut für Menschenrechte europäischer Rechtsanwälte (IDHAE) zur Erweiterung der Entscheidungsgrundlage des Gerichtshofs.²⁶ Gerade internationale Nichtregierungsorganisationen stehen exemplarisch für diese Drittbeteiligungsgruppe und versuchen durch ihre Verfahrenseinwirkung, ihre innerorganisatorisch gesetzten Ziele zu verwirklichen. Bereits dieser kursorische Überblick über die potentiellen Beteiligungssubjekte offenbart, dass das Institut der Drittbeteiligung einen außerordentlichen Facettenreichtum aufweist.

B. Gang und Methodik der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in fünf Kapitel. Nachdem die Beteiligungssubjekte bereits im vorhergehenden Kapitel vorgestellt wurden, widmet sich das zweite Kapitel der Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes.²⁷ Daher soll zu Beginn der Terminus des Dritten im Prozess eingehend bestimmt werden.²⁸ Als Grundlage für die Begriffsbestimmung dient eine summarische Darstellung der divergierenden Beteiligungsformen Dritter im nationalen Recht und deren Abgrenzung gegenüber den klassischen Beweismitteln.²⁹ Anschließend werden die Funktionen der Beteiligung Dritter im Verfahren analysiert.³⁰

²³ EGMR, *Bosphorus Airways gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98, Rn. 108; EGMR, *Al-Dulimi und Montana Management Inc. gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 21.06.2016, Nr. 5809/08, Rn. 95.

²⁴ Vgl. § 4 Teil D.

²⁵ So auch insbesondere *Bürli*, *Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights* (2017), S. 19 f.; *Meyer-Ladewig/Ebert*, in: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 8; *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 37; anders *Wittling-Vogel*, in: *Leutheusser-Schnarrenberger*, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (243), welche gleichfalls die Konventionsstaaten als *amici curiae* bezeichnet.

²⁶ EGMR, *Bosphorus Airways gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98, Rn. 9.

²⁷ Vgl. § 2.

²⁸ Vgl. § 2 Teil A.

²⁹ Vgl. § 2 Teil A.I-III.

³⁰ Vgl. § 2 Teil B.

Das dritte Kapitel verfolgt das Ziel, das Prozessinstitut der Beteiligung Dritter vor dem EGMR dogmatisch zu durchdringen.³¹ Hierbei erfolgt eine Darstellung der historischen Entwicklung der Beteiligungspraxis. Im Zentrum dieses Kapitels steht die systematische Betrachtung des derzeit bestehenden Rechtsrahmens der Beteiligung Dritter durch Art. 36 EMRK und der Würdigung der Stellungnahmen Dritter durch den Gerichtshof.³² Subsidiär finden sich neben Art. 36 EMRK gesonderte Beteiligungsnormierungen, welche anschließend eine Betrachtung verdienen.³³

Das vierte Kapitel bildet das Herzstück dieser Untersuchung, in dessen Rahmen jeder Drittbeteiligungsakteur im Spiegel der derzeitigen Verfahrenspraxis untersucht wird.³⁴ Mit hin wird für jeden Drittbeteiligungsakteur an erster Stelle die Brücke zum Völkerverfahrensrecht geschlagen und untersucht, ob und wie sich bislang die Beteiligung des jeweiligen Akteurs in der Rechtspraxis vor internationalen Spruchkörpern entwickelt hat. Anschließend erfolgt eine umfassende Betrachtung des Grades der Betroffenheit der Akteure, ihres Ziels einer Verfahrenseinwirkung, ihres inhaltlichen Vorbringens und der Reflexion der Stellungnahmen Dritter durch den Gerichtshof. Neben der dogmatischen Durchdringung des Rechtsrahmens ist es Aufgabe dieser Arbeit, nach der Erörterung der kritikwürdigen Punkte an der jeweiligen Verfahrensstellung Änderungsanregungen aufzuzeigen.

Im Rahmen der Schlussbetrachtung werden die vier Drittbeteiligungsakteure einander rechtsvergleichend gegenübergestellt.³⁵ Anschließend erfolgt eine Betrachtung des Status quo der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung der Beteiligung Dritter vor dem Gerichtshof im Spiegel des sonstigen Völkerprozessrechts. Die Erkenntnisse dieser Untersuchung werden abschließend im Resümee gewürdigt.³⁶

³¹ Vgl. § 3.

³² Vgl. § 3 Teil B.

³³ Vgl. § 3 Teil C.

³⁴ Vgl. § 4.

³⁵ Vgl. § 5.

³⁶ Vgl. § 5 Teil C.

§ 2 Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes

Das zweite Kapitel dient der gedanklichen Hinführung zur eigentlichen Themenstellung der Beteiligung Dritter im Verfahren vor dem Gerichtshof und versucht, den Grundstein für das Verständnis dieser prozessualen Beteiligungsform zu legen.

A. Der Begriff des Dritten – Beteiligungsformen im Überblick

Im allgemeinen Sinne umfasst die prozessuale Bezeichnung des Dritten jedes Subjekt, welches in ein anhängiges Gerichtsverfahren eintritt. Unabhängig von den rechtlichen Folgen einer erfolgreichen Beteiligung wird der Dritte damit zwingend von den ursprünglichen Prozessparteien abgegrenzt.

Eine Definition des Drittbeteiligten kann, ohne auf die Konvention selbst näher eingehen zu müssen, durch eine Negativabgrenzung erfolgen. Demnach ist jedes Subjekt, welches im Verfahren vor dem EGMR, sei es durch mündliche oder schriftliche Beiträge, teilnimmt, ohne selbst Partei des Verfahrens zu sein, als Drittbeteiligter einzuordnen. Dies können natürliche oder juristische Personen, Personenmehrheiten oder sonstige Zusammenschlüsse sein. Auszuschließen von dieser Definition sind die klassischen Beweismittel des Zeugen und des Sachverständigen, welche nicht als Drittbeteiligte in diesem Sinne anzusehen sind. Für Letztere gelten Normierungen in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs als *leges speciales*.³⁷ Die allgemeingültige Definition deckt sich auch mit der Legaldefinition Dritter in Art. 1 lit. q der Verfahrensordnung des EGMR (VerfO EGMR),³⁸ welcher in authentischer englischer Fassung lautet:

„the expression “third party” means any Contracting Party or any person concerned or the Council of Europe Commissioner for Human Rights who, as provided for in Article 36 §§ 1, 2 and 3 of the Convention and in Article 3 of Protocol No. 16, has exercised the right to submit written comments and take part in a hearing, or has been invited to do so.“

In eigener Übersetzung besagt Art. 1 lit. q VerfO EGMR:

„Drittbeteiligter ist jede Vertragspartei, jede betroffene Person oder der Menschenrechtskommissar des Europarates, der gemäß Artikel 36 Absätze 1, 2 und 3 der Konvention und Artikel 3 des Protokolls Nr. 16 von dem Recht Gebrauch gemacht hat oder dazu eingeladen wurde, schriftlich Stellung zu nehmen oder an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.“

³⁷ Vgl. zu den Merkmalen eines Sachverständigen und eines Zeugen § 2 Teil B.II.

³⁸ Verfahrensordnung des EGMR (VerfO EGMR) in der Fassung v. 01.08.2021, veröffentlicht unter https://www.echr.coe.int/Documents/Rules_Court_ENG.pdf (zuletzt abgerufen am 08.09.2021).

Der Terminus der Drittbeteiligung wurde bewusst für diese Untersuchung übernommen. Von der neutralen Bezeichnung des Drittbeteiligten sind die Unterformen der Intervention (I) und der bloßen Stellungnahme eines *amicus curiae* (II) im nationalen Recht zu unterscheiden. Im Folgenden sind daher die Merkmale beider Beteiligungsformen näher zu skizzieren und gegenüber der Mitwirkung von Sachverständigen oder Zeugen (III) abzugrenzen. Abschließend bleibt zu untersuchen, welche der nationalen Beteiligungsformen vor dem EGMR realisiert wurde (IV).

I. Die Intervention als Beteiligungsform im Civil-Law-Rechtskreis

Der Begriff der Intervention findet sich in der amtlichen Überschrift des authentischen englischen und französischen Vertragstexts des Art. 36 EMRK („*Third Party Intervention*“ bzw. „*Tierce Intervention*“) wieder. Grundsätzlich stammt die Bezeichnung vom lateinischen Verb „*intervenire*“ und bedeutet „*in die Mitte treten*“³⁹. Diese im kontinentaleuropäischen Rechtsraum vorherrschende Beteiligungsform bezeichnet auf völkerverfahrensrechtlicher Ebene das Bedürfnis von Völkerrechtssubjekten, sich zum Schutze eigener rechtlicher Interessen an einem ihnen fremden Verfahren zu beteiligen.⁴⁰ Insoweit genügen keine wirtschaftlichen oder ideellen Interessen eines Dritten. Der Umfang der Beteiligungsrechte divergiert, ebenso wie zwischen den nationalen Ausgestaltungen, auch in den Verfahrensordnungen der internationalen Spruchkörper. Als Rechtserkenntnisquelle dienen dem internationalen Prozessrecht freilich die Ausgestaltungen des Verfahrensinstituts in den nationalen Prozessordnungen.

Das prozessuale Rechtsinstitut der Intervention lässt sich im nationalen Recht allgemein in die Formen der *intervention forcée* und der *intervention volontaire* unterteilen.⁴¹ Wie die Bezeichnung bereits verdeutlicht, bezeichnet die *intervention volontaire* die Teilnahme eines Dritten an einem anhängigen Rechtsstreit auf freiwilliger Basis.⁴² Der Dritte wird dabei entweder zur Verfahrenspartei (Hauptintervention, *intervention principale*), weil er der Überzeugung ist, selbst Inhaber des streitigen Anspruchs zu sein. Oder er kann Dritter des Rechtsstreits bleiben, wenn er die Streitparteien lediglich aufgrund eines eigenen Interesses unterstützen will (Nebenintervention, *intervention accessoire*). Folglich führt der Nebenintervenient im Gegensatz zum Hauptintervenienten keinen eigenen Rechtsstreit. Vielmehr beteiligt er sich an einem fremden Rechtsstreit zur Unterstützung einer der Haupt-

³⁹ Cabral, in: Geimer/Schütze, FS Kaissis (2012), S. 71 (74).

⁴⁰ Fritzemeyer, Die Intervention vor dem Internationalen Gerichtshof (1984), S. 25, 39 f.; Zimmermann, International Courts and Tribunals, Intervention in Proceedings, MPEPIL V (2006), S. 570 (571).

⁴¹ Da die deutsche Prozessordnung nicht alle Formen der Intervention widerspiegelt, erscheint es angebracht, die französischen Begrifflichkeiten zu verwenden.

⁴² Eingehende rechtsvergleichende Darstellung der innerstaatlichen Interventionsbestimmungen in: Habscheid, in: Maffai/Fuhrmann, Kleinere Schriften zu einem rechtsstaatlichen Zivil- und Verfahrensrecht (2008), S. 433 (457 ff.); Nissen, Die Intervention Dritter in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2001), S. 22.

parteien.⁴³ Auf Rechtsfolgenseite ergibt sich in der Regel eine Rechtskrafterstreckung des Urteils auf den Dritten.⁴⁴

Hingegen umschreibt die *intervention forcée* die Beteiligung des Dritten im Verfahren auf Anordnung des jeweiligen Spruchkörpers⁴⁵ oder der Parteien.⁴⁶ Hierbei hat der Dritte sodann die Pflicht zur Verfahrensmithilfe.⁴⁷

II. Der *amicus curiae* als „Freund des Gerichts“ im Common-Law-Rechtskreis

Der Gerichtshof bezeichnet in den Entscheidungen die Person des Dritten teilweise als *amicus curiae*.⁴⁸ Der rechtshistorische Ursprung dieser Beteiligungsform lässt sich heute nicht mit Gewissheit klären.⁴⁹ Wie bereits der Name vermuten lässt, ist nicht ausgeschlossen, dass diese prozessuale Rechtsfigur ihre Wurzeln im römischen Recht hat,⁵⁰ während wiederum andere Stimmen von ihrem Ursprung im Common-Law-Rechtskreis ausgehen.⁵¹ Unzweifelhaft prägte das prozessuale Rechtsinstitut das englische Verfahrensrecht seit dem 14. Jahrhundert und ist als „*Freund des Gerichts*“ seit dem 19. Jahrhundert im US-amerikanischen Gerichtswesen nunmehr prägend.⁵² Eine allgemeingültige Definition, welche die Figur des *amicus curiae* umschreibt, existiert weder im Völker- noch im nationalen Recht. Die Definition eines bekannten englischen Rechtswörterbuches definiert den *amicus curiae* in freier Übersetzung als:

„eine Person, die nicht Partei eines Rechtsstreits ist, die aber beim Gericht einen Antrag stellt oder vom Gericht aufgefordert wird, einen Schriftsatz in der Klage einzureichen, weil sie ein starkes Interesse an der Sache hat.“⁵³

Während eine Intervention grundsätzlich der Verbesserung der eigenen Rechtsstellung dient, möchte der *amicus curiae* typischerweise das Gericht bei der Urteilsfindung unter-

⁴³ Habscheid, in: Maffei/Fuhrmann, Kleinere Schriften zu einem rechtsstaatlichen Zivil- und Verfahrensrecht (2008), S. 433 (457 ff.).

⁴⁴ Ruthemeyer, Der *amicus curiae* brief im Internationalen Investitionsrecht (2014), S. 94.

⁴⁵ Vgl. etwa Art. 107 des Codice Procedure Civile (Italien): „*Il giudice, quando ritiene opportuno che il processo si svolga in confronto di un terzo al quale la causa è comune, ne ordina l'intervento.*“

⁴⁶ I.S.d. Streitverkündung, vgl. §§72-74 ZPO (Deutschland), § 21 ZPO (Österreich), Art. 15 Abs. 3 ZPO (Schweiz), vgl. Fritzemeyer, Die Intervention vor dem Internationalen Gerichtshof (1984), S. 44 m.w.N.

⁴⁷ Nissen, Die Intervention Dritter in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2001), S. 22 f.

⁴⁸ EGMR, *Akdivar u.a. gegen die Türkei*, Urt. (Große Kammer) v. 16.09.1996, Nr. 21893/93, Rn. 13; EGMR, *Lambert u.a. gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 05.06.2015, Nr. 46043/14, Rn. 153 ff.; EGMR, *Nait-Liman gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 15.03.2018, Nr. 51357/07, Rn. 186.

⁴⁹ Eingehend Kühne, *Amicus Curiae* (2015), S. 25 ff.

⁵⁰ *Cabral*, in: Geimer/Schütze, FS Kaissis (2012), S. 71 (71 f.); *Collins*, *Friends of the Court* (2008), S. 38; *Kochevar*, Yale LJ 122 (2013), 1653 (1668); *Krislov*, Yale LJ 72 (1963), 694 (695); *Shelton*, AJIL 88 (1994), 611 (616).

⁵¹ *Mohan*, Sing JLS 12 (2010), 352 (355 ff.) m.w.N.

⁵² Eingehend *Angell*, Int'L & Comp L Q 16 (1967), 1017 (1017 f.); *van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (274); *Kühne*, *Amicus Curiae* (2015), S. 58 ff.; *Shelton*, AJIL 88 (1994), 611 (616).

⁵³ *Garner*, Black's Law Dictionary (11. Ed. 2019), S. 106.

stützen, indem er die rechtliche und/oder sachliche Entscheidungsgrundlage des Gerichts erweitert und somit zur Wissensgenerierung im Prozess beiträgt, ohne selbst rechtlich betroffen zu sein.⁵⁴ Wenn ein gerichtlicher Spruchkörper nach Anhörung der Parteien der Auffassung war, er benötige Unterstützung bei der Urteilsfindung, konnte er einen Dritten, regelmäßig einen Anwalt, beauftragen, eine neutrale und unabhängige Stellungnahme abzugeben.⁵⁵ Folglich steht der „*Freund des Gerichts*“ dem Sachverständigenbeweis durchaus nahe und wird deshalb gelegentlich auch als „*atypisches Beweismittel*“ bezeichnet.⁵⁶

Wenngleich die Beteiligungsform des *amicus curiae* auch im *civil law*-Rechtskreis zu finden ist, ist dessen Beliebtheit im *common law*-Rechtskreis der Doktrin des *precedent* geschuldet.⁵⁷ Demnach ist eine Gerichtsentscheidung auch für zukünftige ähnlich gelagerte Sachverhalte bindend. Aufgrund der Tatsache, dass einer gerichtlichen Entscheidung rechtliche Auswirkungen auf eine unbestimmte Zahl künftiger Klagen innewohnen, bestand im vom sog. „Fallrecht“ dominierten angloamerikanischen Rechtskreis das Bedürfnis, Dritte an einem für sie fremden Verfahren zu beteiligen, auch wenn diese kein rechtliches Interesse vorweisen konnten.⁵⁸ Das berechtigte Interesse eines *amicus curiae* an einer Verfahrensbeteiligung ist als eine Form des öffentlichen Belangs stets gegeben. Trotz der ursprünglich neutralen Gestalt der *amici curiae* vertreten diese heutzutage auch eigene Interessen. Ihnen steht indes kein rechtlicher Anspruch auf die Beteiligung am Verfahren zu. Sie können den Spruchkörper selbst um Stellungnahme bitten oder vom Gericht um eine Stellungnahme erbeten werden. Der *amicus curiae* besitzt im Ergebnis weder die Rechte eines intervenierenden Dritten noch eines Sachverständigen oder Zeugen. Seine Beteiligung ist mit einer schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahme (sog. *amicus curiae brief*) erschöpft.⁵⁹ Prinzipiell sind *amici curiae* hinsichtlich des faktischen und juristischen inhaltlichen Schwerpunkts ihres Vorbringens, freilich unter Vorbehalt des Einverständnisses des vorsitzenden Richters, frei.⁶⁰ Etwaige Kostenerstattungsansprüche aufgrund der Verfahrensteilnahme oder sonstige Entschädigungsansprüche bleiben ihnen als Dritten im Verfahren verwehrt.

⁵⁴ *Burgorgue-Larsen*, FS Costa (2011), S. 67 (68); *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 19; *Sands/Mackenzie*, International Courts and Tribunals, Amicus Curiae, MPEPIL V (2008), S. 519 (519).

⁵⁵ *Mohan*, Sing JLS 12 (2010), 352 (365).

⁵⁶ *Benzing*, Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten in zwischenstaatlichen Streitigkeiten (2010), S. 486.

⁵⁷ *Eingehend Kochevar*, Yale LJ 122 (2013), 1653 (1659 ff.); *Segger*, Der Amicus Curiae im Internationalen Wirtschaftsrecht (2017), S. 2 ff.

⁵⁸ *Cabral*, in: Geimer/Schütze, FS Kaissis (2012), S. 71 (72); *Sands/MacKenzie*, International Courts and Tribunals, Amicus Curiae, MPEPIL V (2008), S. 519 (519); *Shelton*, AJIL 88 (1994), 611 (611).

⁵⁹ *Sands/MacKenzie*, International Courts and Tribunals, Amicus Curiae, MPEPIL V (2008), S. 519 (519).

⁶⁰ *Hennebel*, RTDH 2007, 641 (641); *Shelton*, AJIL 88 (1994), 611 (611 f.).

Auch heute noch existiert im Vereinigten Königreich eine Unterscheidung zwischen einer vorherrschenden Beteiligung als *amicus curiae* und der Intervention mit dem Ziel der Durchsetzung subjektiver Interessen.⁶¹ Im Unterschied hierzu ist die Beteiligung als *amicus curiae* in Deutschland kein eigenständiges Rechtsinstitut. Jedoch ist eine solche Beteiligung an erster Stelle vor dem BVerfG⁶² und ferner teilweise vor unterinstanzlichen Gerichten vorhanden.⁶³

III. Prozessuale Beteiligungsformen *sui generis* – Sachverständige und Zeugen

Wenngleich die Drittbeteiligungspraxis des EGMR aus Normierungen zur Beweiserhebung in der eigenen Verfahrensordnung entwickelt wurde,⁶⁴ ist ein Drittbeteiligter nicht identisch mit einem Sachverständigen oder einem Zeugen. Für ein besseres Begriffsverständnis ist es daher hilfreich, die Funktionen und Merkmale eines Zeugen und eines Sachverständigen im Verfahren vor dem EGMR zu analysieren, um diese von Drittbeteiligten nach Art. 36 EMRK abgrenzen zu können.

Ähnlich wie die Tätigkeit eines Sachverständigen besteht die originäre Funktion eines *amicus curiae* darin, das Gericht auf Informationen hinzuweisen, welche diesem sonst nicht zur Verfügung gestanden hätten. Der Annex zur Verfahrensordnung des EGMR aus dem Jahre 2003 begründet mit Art. A1 die Kompetenz des Gerichtshofs zur Tätigkeit von Ermittlungsmaßnahmen (sog. „*investigative measures*“). Hierbei kann jede Person in der Funktion als Zeuge oder Sachverständiger gehört werden (Art. A 1 Abs. 1 S. 2 Anhang VerFO EGMR).⁶⁵ In Anbetracht des Charakters als Beweismittel sind Zeugen und Sachverständige auf die Äußerung von Tatsachen beschränkt.⁶⁶ Neben der Möglichkeit der Beteiligung im Beweisverfahren nach Art. A1 Abs. 1, 6 Anhang VerFO EGMR dürfen Drittbeteiligte darüber hinaus, gewiss unter Beachtung der Vorgaben des Gerichtshofs nach Art. 36 EMRK, in einem viel größeren Rahmen insbesondere zu Fragen des Rechts Stellung nehmen. Im Gegensatz zu Zeugen oder Sachverständigen müssen Drittbeteiligte nicht zwingend natürliche Personen sein. Im Unterschied zum Sachverständigen, welcher zu einer neutralen Stellungnahme verpflichtet ist, ist beim Dritten keine Objektivität erforderlich. Gleichzeitig sind Zeugen und Sachverständige zur Aussage bzw. Stellungnahme verpflichtet, soweit keine Verweigerungsrechte bestehen. Einem Drittbeteiligten steht es demgegenüber unabhängig vom Beteiligungssubjekt offen, von einem eingeräumten Äußerungsrecht tatsächlich Gebrauch zu machen.

⁶¹ *Justice, To assist the Court* (2017), S. 6; *Mohan, Sing JLS* 12 (2010), 352 (368).

⁶² Vgl. § 27a BVerfGG.

⁶³ So der Vertreter des öffentlichen Interesses im Verwaltungsprozess nach § 36 VwGO vgl. *Segger, Amicus Curiae im Internationalen Wirtschaftsrecht* (2017), S. 485 ff.; *Wiik, DÖV* 2018, 746 (753).

⁶⁴ Vgl. ausführlich § 3 Teil A.

⁶⁵ Vgl. EGMR, *Al Nashiri gegen Polen*, Urt. v. 24.07.2014, Nr. 28761/11, Rn 14.

⁶⁶ In diesem Sinne gilt auch vor dem EGMR der Grundsatz *iura novit curia*, vgl. *Schabas, ECHR* (2015), S. 815; *Meyer-Ladewig/Ebert*, in: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK* (4. Aufl. 2017), Art. 38 Rn. 3.

Nach außen ist die Unterscheidung zwischen einem Drittbeteiligten und einem Zeugen oder Sachverständigen ebenfalls durch deren Pflicht zur Leistung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung gem. Art. A6 Anhang VerFO EGMR offenkundig.⁶⁷ Dritte unterliegen keiner solchen Eidspflicht. Für Parteien des Rechtsstreits besteht ferner nach Art. A7 Anhang VerFO EGMR die Möglichkeit, die Beweismittel des Zeugen oder Sachverständigen unter engen Voraussetzungen, etwa bei Befangenheit, abzulehnen. Als große Errungenschaft der völkerverfahrensrechtlichen Praxis vor internationalen Gerichtshöfen existiert gerade keine Möglichkeit der Einflussnahme der Parteien auf die Zulassung eines Drittbeteiligten.⁶⁸ Die Einschätzungsprärogative liegt vielmehr allein beim Gerichtshof.

IV. Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass die prozessuale Ausgestaltung der Verfahrensteilnahme Dritter mit der Gewährung schriftlicher oder mündlicher Stellungnahmen zuvörderst auf die Beteiligungsform des klassischen *amicus curiae* ausgerichtet ist.⁶⁹ So gestattet Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK jeder über Spezialwissen verfügenden Entität die Beteiligung am Beschwerdeverfahren als *amicus curiae*.⁷⁰ Gleichwohl bleiben auch sonstige Drittbeteiligungssubjekte, welche in der eigenen Rechtsstellung betroffen erscheinen und damit dem Interventionsrecht näherstehen, auf diese Verfahrensmitwirkung beschränkt.

Wenngleich keine dem nationalen Recht entsprechende Rechtsstellung eines Interventienten verwirklicht wurde, realisiert die Beteiligung der Signatarstaaten nach Art. 36 Abs. 1 EMRK sowie Art. 36 Abs. 2 Alt. 1 EMRK die Nebenintervention auf der Verfahrensebene der EMRK.⁷¹ Beiden Beteiligungsformen liegt der Schutz eigener schützenswerter Rechte der Konventionsstaaten zugrunde, deren positives Vorliegen durch die gesetzliche Ausgestaltung des Art. 36 EMRK vermutet wird.⁷² Insoweit verwirklicht Art. 36 EMRK beide aus dem nationalen Recht stammenden Rechtsinstitute der Beteiligung Dritter im gerichtlichen Verfahren.

⁶⁷ So bereits *Schorn*, EMRK (1965), S. 400.

⁶⁸ Vgl. § 3 Teil B.

⁶⁹ So auch *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (243).

⁷⁰ *Cichowski*, in: Christoffersen/Madsen, The European Court of Human Rights between Law and Politics (2013), S. 77 (81); *Hennebel*, RTDH 2007, 641 (641); *Robbers*, in: FS Schröder (2012), S. 371 (371); *Shelton*, AJIL 88 (1994), 611 (632 ff.); *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (243).

⁷¹ So bereits allgemein *Matscher*, in: FS Verdross (1980), S. 533 (536).

⁷² Vgl. § 4 Teil A.

B. Funktionen der Beteiligung Dritter am Verfahren

Die Funktionen der Drittbeteiligung können sich als genauso mannigfaltig wie die Anzahl der potentiellen Drittbeteiligungssubjekte darstellen. Die Funktionen können nicht nur in alternativer, sondern auch in kumulativer Art vorliegen.

I. Rechtsstärkende Funktion

Zunächst erfüllt das Verfahrensinstitut der Drittbeteiligung eine rechtsstärkende Funktion in zweierlei Hinsicht. Hierbei ist zwischen der Stärkung der Rechte der Parteien (1.) und des Dritten selbst (2.) zu unterscheiden.

1. Unterstützung der Prozessparteien durch das Vorbringen Dritter

Jedweder Dritte wird vor dem Gerichtshof zwar nicht wie bei der bekannten innerstaatlichen Prozessfigur des Streithelfers zwingend auf die Unterstützung einer der Prozessparteien beschränkt. Gleichwohl bewirkt dessen Beteiligung *de facto* die Unterstützung einer der Prozessseiten.

Das Vorbringen Dritter führt zur Abmilderung der ungleich höheren Darlegungs- und Beweislast des Beschwerdeführers. So gilt auch vor dem Gerichtshof die altbekannte, wenn auch teilweise gelockerte Grundregel *affirmanti incumbit probatio*, welche besagt, dass der Partei der Beweis der für sie günstigen Tatsachen obliegt.⁷³ Im Ergebnis muss es daher dem einzelnen Beschwerdeführer im Verfahren gelingen, die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte der behaupteten Konventionsverletzung zumindest konkret darzulegen, so dass der Gerichtshof eine Verletzung der Garantien der EMRK durch den beschwerdegegnerischen Konventionsstaat nach Art. 41 EMRK annehmen kann. In der Tat verlangt dies dem Beschwerdeführer eine substantiierte Darstellung der entscheidungserheblichen Tatsachen und dabei insbesondere eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Gründen der innerstaatlichen Gerichtsentscheidungen ab.⁷⁴

Die Hürde der Darlegungslast des Einzelnen gegenüber dem beschwerdegegnerischen Staat wird neben den durch den Gerichtshof statuierten Beweiserleichterungen⁷⁵ ebenfalls durch das substantiierte Vorbringen Dritter, deren Informationen dem Beschwerdeführer nicht zur Verfügung standen, abgemildert.⁷⁶ Neben den *amici curiae*, welche in der Regel auf eine für den Beschwerdeführer begünstigende Auslegung der Konventionsrechte abzielen, unterstützen ferner die das diplomatische Schutzrecht ausübenden Staaten als Drittbe-

⁷³ Ausführlich *Benzing*, Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten in zwischenstaatlichen Streitigkeiten (2010), S. 663 ff.; *Schorm-Bernschütz*, Die Tatsachenfeststellung im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2004), S. 136 ff.

⁷⁴ *Schäfer*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 34 Rn. 15 ff.

⁷⁵ *Benzing*, Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten in zwischenstaatlichen Streitigkeiten (2010), S. 663 f.; *Schabas*, ECHR (2015), S. 810 f.; *Schübel-Pfister*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 2 Rn. 16.

⁷⁶ *Baade*, Der EGMR als Diskurswächter (2017), S. 221.

teiligte die Position des Beschwerdeführers. Im Ergebnis bewirkt daher das Vorbringen der Dritten eine Reduzierung des prozessualen Ungleichgewichts des einzelnen Beschwerdeführers gegenüber dem gegnerischen Konventionsstaat.⁷⁷

2. Rechtsschutz der Drittbeteiligten

Wenngleich die Beteiligung Dritter am Verfahren zumeist eine Stärkung der Rechtsposition einer der Streitparteien zur Folge hat, zielt eine Vielzahl der Drittbeteiligten auch auf den Schutz eigener schützenswerter Belange ab. Wie die Darstellung des Ausgangsrechtsstreits *Görgülü gegen Deutschland*⁷⁸ zu Beginn der Arbeit vor Augen führt, können bei reinen privatrechtlichen Rechtsstreitigkeiten neben den Rechtspositionen der Parteien gleichzeitig schützenswerte Belange Dritter vom Ausgang des Verfahrens betroffen sein. Die obsiegende Partei des nationalen Gerichtsverfahrens kann ihre schützenswerten Belange nur durch das Institut der Drittbeteiligung nach Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK in den Prozess des innerstaatlich unterlegenen Verfahrensgegners gegen den Konventionsstaat einführen.

In ähnlicher Weise können neben den obsiegenden Parteien des Ausgangsverfahrens auch die Konventionsstaaten oder internationale Organisationen, deren Rechtsordnung von der Entscheidung des Gerichtshofs mittelbar betroffen ist, frühzeitig eigene schützenswerte Interessen durch das Institut der Drittbeteiligung nach Art. 36 EMRK einbringen. Ihr rechtlich schützenswertes Interesse folgt aus dem drohenden Handlungsbedarf im Falle der Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Gerichtshof.⁷⁹ Im Ergebnis verwirklicht das Institut der Drittbeteiligung daher zugleich die Funktion des Rechtsschutzes der Drittbeteiligten.

II. Informationsfunktion zugunsten des Gerichtshofs

Durch die Beteiligung Dritter im Verfahren resultiert in mehrfacher Hinsicht ein Zugewinn an Informationen als Grundlage für die Entscheidungsfindung zugunsten des EGMR.⁸⁰ Insbesondere rechtsvergleichende Studien zur innerstaatlichen Rechtspraxis, welche der Gerichtshof zur Etablierung eines europäischen Konsensus benötigt, werden durch Drittbeteiligte eingebracht.⁸¹ Obwohl der Gerichtshof über eine eigens eingerichtete *Research Division* verfügt, kann diese mangels personeller Ressourcen nicht für jedwede Beschwerde rechtsvergleichende Studien im Bedarfsfall entwerfen.⁸² Besonders bei den höchstsensiblen

⁷⁷ *Di Rattalma*, in: Treves u.a., *Civil Society, International Courts and Compliance Bodies* (2005), S. 57 (58); *Grabenwarter*, in: FS Klein (2013), S. 1057 (1060); *Vierucci*, in: Dupuy/Vierucci, *NGOs in International Law* (2008), S. 155 (165).

⁷⁸ EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urt. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01.

⁷⁹ *Dzehtsiarou/Lukashevich*, NQHR 30 (2012), 272 (277).

⁸⁰ *Van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (274); *Harris/O'Boyle/Warbrick*, ECHR (4. Ed. 2018), S. 162; *Hennebel*, RTDH 2007, 641 (661); *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 133 f.

⁸¹ *Dzehtsiarou/Lukashevich*, NQHR 30 (2012), 272 (293 ff.).

⁸² *Baade*, *Der EGMR als Diskurswächter* (2017), S. 221.

Fragen zur Zwangssterilisation,⁸³ zur Abtreibung,⁸⁴ zur Sterbehilfe⁸⁵ sowie zu neueren Entwicklungen in Bezug auf die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partner⁸⁶ stellten sich Stellungnahmen von Dritten in der Vergangenheit als gewinnbringend für die Entscheidungsfindung des EGMR heraus. Neben der Einbeziehung der innerstaatlichen Rechtspraxis der Konventionsstaaten erfreut sich der Gerichtshof an Stellungnahmen Dritter, welche die Darstellung des Anwendungsbereichs internationaler Normen sowie der entsprechenden Rechtsprechungspraxis der zuständigen Kontrollgremien zum Inhalt haben.⁸⁷ Insgesamt erweist sich daher die Beteiligung Dritter als wertvolles Informationsinstrument, welches über das formale Beweisverfahren nicht zu verwirklichen wäre.⁸⁸

III. Legitimationsstärkende Funktion

Die Beteiligung Dritter erweist sich darüber hinaus als Legitimationsfaktor der Entscheidungskraft des Gerichtshofs.⁸⁹ Die Legitimation eines jeden Spruchkörpers erfordert insbesondere den bestinformierten Richter und zum anderen eine Beteiligung jener, welche durch die Entscheidung selbst betroffen sind.⁹⁰ Durch das Vorbringen der Dritten und das frühzeitige Einbeziehen der schützenswerten Rechte Dritter in den Entscheidungsvorgang kann folglich eine Steigerung der Legitimation der Urteile des Gerichtshofs bewirkt werden. Die Drittbeteiligung im Verfahren vor dem EGMR erweist sich im Vergleich zu einer solchen Verfahrensmitwirkung auf innerstaatlicher Ebene als signifikant höherer Legitimationsfaktor.⁹¹ Dies lässt sich dadurch begründen, dass die Urteile des Gerichtshofs Einfluss auf die Lebensbedingungen von rund 820 Millionen Menschen nehmen. Folglich müssen

⁸³ EGMR, *A.P., Garçon u. Nicot gegen Frankreich*, Urt. v. 06.04.2017, Nr. 79885/12 u.a., Rn. 70 f.

⁸⁴ EGMR, *Vo gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 08.07.2004, Nr. 53924/00, Rn. 61 ff.; EGMR, *Tysiác gegen Polen*, Urt. v. 20.03.2007, Nr. 5410/03, Rn. 88 f.; EGMR, *A, B u. C gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 16.12.2010, Nr. 25579/05, Rn. 120 ff.

⁸⁵ EGMR, *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Nr. 2346/02; EGMR, *Haas gegen die Schweiz*, Urt. v. 20.01.2011, Nr. 31322/07; EGMR, *Koch gegen Deutschland*, Urt. v. 19.07.2012, Nr. 4977/09; EGMR, *Lambert gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 05.06.2015, Nr. 46043/13.

⁸⁶ EGMR, *Schalk u. Kopf gegen Österreich*, Urt. v. 24.06.2010, Nr. 30141/04; EGMR, *Vallianatos u.a. gegen Griechenland*, Urt. (Große Kammer) v. 07.11.2013, Nr. 29381/09; EGMR, *Oliari u.a. gegen Italien*, Urt. v. 21.07.2015, Nr. 18766/11.

⁸⁷ EGMR, *Hatton u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 08.07.2003, Nr. 36022/97, Rn. 94; EGMR, *Dorđević gegen Kroatien*, Urt. v. 24.07.2012, Nr. 41526/10, Rn. 131 ff.; EGMR, *Mocanu u.a. gegen Rumänien*, Urteil (Große Kammer) 17.09.2014, Nr. 10865/09 u.a., Rn. 264; EGMR, *Guberina gegen Kroatien*, Urt. v. 22.03.2016, Nr. 23682/13, Rn. 63 f.

⁸⁸ Baade, Der EGMR als Diskurswächter (2017), S. 221; Bartholomeusz, Non-State Actors and International Law 209 (2005), 209 (241); Wiik, Amicus Curiae before International Courts and Tribunals (2018), S. 137; Wiik, DÖV 2018, 746 (752).

⁸⁹ Bogdandy/Venzke, ZaöRV 70 (2010), 1 (32); Bürlü, in: Flogaitis/Zwart/Fraser, The European Court of Human Rights and its Discontents (2013), S. 135 (136).

⁹⁰ Wiik, Amicus Curiae before International Courts and Tribunals (2018), S. 56 f.; Wildhaber, EuGRZ 2009, 541 (545).

⁹¹ Grabenwarter, in: FS Klein (2013), S. 1057 (1062); Robbers, in: FS Schröder (2012), S. 371 (371).

Richter des EGMR nicht nur mit der eigenen innerstaatlichen Rechtspraxis, sondern gleichzeitig mit 46 weiteren Eigenheiten des innerstaatlichen Rechts der anderen Vertragsstaaten vertraut sein.⁹²

Die Einholung von Stellungnahmen betroffener oder besonders fachkundiger Kreise fördert nicht nur die Qualität der Entscheidungsgrundlage des Gerichtshofs, sondern steigert zugleich die gesellschaftliche Akzeptanz der Urteile.⁹³ Gerade die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (*non-governmental organisations*, NGOs) veranlasst eine breitere Wahrnehmung des Streitfalls in der Gesellschaft und fördert daher den öffentlichen Dialog zwischen der Gesellschaft und dem Gerichtshof. Neben der gesteigerten Akzeptanz der Gerichtsurteile durch die Zivilgesellschaft bewirkt das frühzeitige Einbringen schriftlicher oder mündlicher Beiträge von Konventionsstaaten die Reduzierung von gleichgelagerten Beschwerden (sog. „*repetitive cases*“) und mildert zugleich grundsätzlich die delegitimierende Sprengkraft der hohen Anzahl unerledigter Beschwerden.⁹⁴

⁹² *Dzehtsiarou/Lukashevich*, NQHR 30 (2012), 272 (278).

⁹³ *Hennebel*, RTDH (2007), 641 (658); *Keller/Kühne*, ZaöRV 76 (2016), 245 (300).

⁹⁴ *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 59.

§ 3 Rechtsrahmen für die Beteiligung Dritter

Das folgende Kapitel zielt darauf ab, den Rechtsrahmen der Beteiligung Dritter im Konventionssystem dogmatisch zu durchdringen. Insofern stellt der Abschnitt A die ursprüngliche Ausgestaltung des Kontrollsystems sowie dessen sukzessiv erfolgten Wandel im Hinblick auf die Beteiligung Dritter im Verfahren dar. Nachfolgend bildet die Analyse des derzeit bestehenden Rechtsrahmens der Beteiligung Dritter nach Art. 36 EMRK das Herzstück dieses Kapitels (B).⁹⁵ Neben der Behandlung des Art. 36 EMRK werden subsidiäre Rechtsgrundlagen für Drittbeteiligungsgesuche außerhalb des Beschwerdeverfahrens (C) erörtert.⁹⁶ Insbesondere erfolgt eine detaillierte Analyse des Drittbeteiligungsrahmens aufgrund des jüngst in Kraft getretenen Vorabbeurteilungsverfahrens mit dem 16. Zusatzprotokoll zur EMRK (C.II).⁹⁷

A. Genese der Drittbeteiligung im Kontrollsystem der EMRK

Die prozessuale Anerkennung der Beteiligung von Dritten am Verfahren ist, abgesehen von der Beteiligung der Konventionsstaaten, mit der Akzeptanz des *locus standi* von nichtstaatlichen Akteuren verknüpft.⁹⁸ Insofern ist eine Einbettung der Genese der Drittbeteiligungsinstitution in das ursprüngliche Kontrollsystem der EMRK (I) und dessen sukzessiv erfolgte Öffnung für private Entitäten geboten (II). Abschließend werden die wesentlichen Erkenntnisse der Genese der Rechtspraxis zur Drittbeteiligung zusammengefasst (III).

I. Die originäre Verfahrensstruktur der Konvention

Bereits die originäre Ausformung des Kontrollsystems der EMRK stellt im Spiegel der Zeit eine bemerkenswerte Neuerung dar. Die Verfahrensstruktur der EMRK musste sich denotwendig aufgrund der Normativierung bürgerlicher und politischer Freiheiten auf völkerrechtlicher Ebene von der bislang herkömmlichen reziproken Ausstattung von Rechten und Pflichten von Staaten unterscheiden.⁹⁹ Der ursprüngliche Art. 19 EMRK¹⁰⁰ sah demgemäß die Kompetenz des Gerichtshofs und der Kommission nicht allein in der Streitentscheidung, sondern vielmehr in der Überwachung der durch die Konvention garantierten Rechte. Das Rechtsschutzsystem der EMRK gestaltete sich zu Beginn dreigliedrig. Bis zum

⁹⁵ Vgl. § 3 Teil B.

⁹⁶ Vgl. § 3 Teil C.

⁹⁷ Vgl. § 3 Teil C.II.

⁹⁸ *Ascenio*, *Revue générale de droit international public* (2001), 897 (901); *Dolidze*, *EJIL* 26 (2015), 851 (878); *Hennebel*, *RTDH* 2007, 641 (644); ausführlich zur Entstehungsgeschichte *Steiner*, in: *FS Rozakis* (2011), S. 597 (597 ff.).

⁹⁹ *Langer*, *Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (1966), S. 26 f.; *Schmahl*, *JuS* 2018, 737 (743).

¹⁰⁰ BGBl. 1952 II, S. 685 (691).

Inkrafttreten des elften Zusatzprotokolls zur EMRK¹⁰¹ waren die Menschenrechtskommission (EKMR), der Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Ministerausschuss (später das Ministerkomitee) mit der Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtsgarantien betraut.¹⁰²

Für die Konventionsstaaten war in den Anfängen des Kontrollsystems allein die Staatenbeschwerde, über welche die Kommission und das Ministerkomitee zu befinden hatten, obligatorisch.¹⁰³ Sowohl für die Individualbeschwerde als auch für die Anerkennung des Gerichtshofs als Spruchkörper war zwingend eine ausdrückliche Zustimmung der Konventionsstaaten erforderlich.¹⁰⁴ Die Forderung des Europakongresses, nebst Staaten auch Individuen das Rechtsschutzsystem zugänglich zu machen, konnte sich in den Gründungsjahren nicht durchsetzen.¹⁰⁵ Dies ist dem Umstand geschuldet, dass ein Klagerecht von Individuen vor einem internationalen Menschenrechtsgerichtshof von einem Teil der Konventionsstaaten als Verletzung ihrer staatlichen Souveränität erachtet wurde. Die Konventionsstaaten fürchteten insbesondere den Missbrauch eines solchen Spruchkörpers. Sie waren der Ansicht, dass die innerstaatlichen Gerichte selbst höchste Instanz des individuellen Rechtsschutzverfahrens bleiben sollten.¹⁰⁶ Der Beschwerdeführer konnte vielmehr allein das nicht gerichtsförmige Verfahren vor der Kommission in Gang setzen.¹⁰⁷ Als Parteien des Verfahrens vor dem Gerichtshof konnten ursprünglich nur die Vertragsstaaten selbst agieren.¹⁰⁸

1. Die Interaktion von Dritten mit der Kommission

Zwar kam der Kommission mit dem abschließenden Bericht an den Gerichtshof, ob eine Verletzung der Konvention gegeben war, eine quasirichterliche Entscheidungsbefugnis zu. Jedoch entfalteten deren Feststellungen keine Rechtsverbindlichkeit. Das im Jahre 1954 gegründete Organ diente im Ergebnis als vorgeschalteter Filter vor dem gerichtlichen Verfahren des EGMR.¹⁰⁹

¹⁰¹ Zusatzprotokoll Nr. 11 zur EMRK v. 11.05.1994 (SEV Nr. 155), in Kraft getreten am 01.11.1998, BGBl. 1995 II, S. 578.

¹⁰² Klein, AVR 39 (2001), 121 (135 f.); Schlette, ZaöRV 56 (1996), 905 (906 ff.).

¹⁰³ Strasser, in: Holtz, 50 Jahre Europarat (2000), S. 121 (127 f.).

¹⁰⁴ Gormley, The Procedural Status of the Individual before International and Supranational Tribunals (1966), S. 108; Keller/Kühne, ZaöRV 76 (2016), 245 (252).

¹⁰⁵ Partsch, ZaöRV 15 (1953/54), 631 (634); Wiesler, Die Rechtsschutzeinrichtungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (1961), S. 97 f.; Zwingenberger, EMRK (1997), S. 48.

¹⁰⁶ Schlette, JZ 1999, 219 (220).

¹⁰⁷ Schlette, ZaöRV 56 (1996), 905 (908).

¹⁰⁸ Keller/Kühne, ZaöRV 76 (2016), 245 (252); Langer, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1966), S. 21 ff.

¹⁰⁹ Milej, Entwicklung des Völkerrechts (2014), S. 151; Schlette, ZaöRV 56 (1996), 905 (908).

Eine formell verankerte Beteiligung von Dritten im gerichtsähnlichen Verfahren vor der Kommission bestand mangels Rechtsgrundlage in der Verfahrensordnung nicht.¹¹⁰ Gleichwohl entwickelte sich im Laufe der Zeit eine informelle Beteiligungspraxis. Insbesondere nutzten Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit, den Beschwerdeführer vor der Kommission zu vertreten.¹¹¹ Sie agierten dabei nicht offiziell als Dritte im Verfahren (sog. „*hidden-face intervention*“).¹¹² So vertrat der für die britische NGO *Liberty* tätige Rechtsanwalt *Wadham* in der Beschwerde *Rowe und Davis gegen das Vereinigte Königreich*¹¹³ die Beschwerdeführer im Verfahren vor der Kommission. Die Beschwerde betraf die Prüfung der Vereinbarkeit des Strafverfahrens gegen vier britische Staatsangehörige mit dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK. Hierbei hatte die Staatsanwaltschaft relevante Beweise unter Berufung auf ein Geheimhaltungsinteresse im Verfahren zurückgehalten. Die Kommission erachtete die Beschwerde für zulässig.¹¹⁴ Der Gerichtshof stellte fest, dass ein solches Verfahren, bei dem die Staatsanwaltschaft ohne Beteiligung des Gerichts versucht, die Bedeutung der verschwiegenen Informationen für die Verteidigung zu bewerten, nicht den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK entspricht.

Ebenso konnten die Vertreter der Parteien Berichte oder Stellungnahmen von etablierten Nichtregierungsorganisationen in ihren schriftlichen Stellungnahmen heranziehen und somit in die Verfahrensakte einbringen.¹¹⁵ In der Rechtssache *Peaz gegen Schweden*¹¹⁶ bezog sich der Beschwerdeführer insbesondere auf einen Bericht von *Amnesty International*. Die Beschwerde betraf die Überprüfung der Anordnung der Ausweisung des Beschwerdeführers von Schweden nach Peru anhand der Maßstäbe des Art. 3 EMRK. Der Beschwerdeführer berief sich u.a. auf seine vergangene Tätigkeit für eine oppositionelle Organisation, weshalb ihm im Falle der Ausweisung die staatliche Verfolgung und Inhaftierung in Peru drohe. Der vorgelegte Bericht von *Amnesty International* aus dem Jahre 1996 hatte Beobachtungen zum Schutz der Menschenrechte für oppositionelle Organisationen in Peru zum Gegenstand. Hierbei bezog sich der Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof insbesondere auf die Beobachtung von *Amnesty International*, dass Peru seit 1992 mehr als 5000 Gefangene wegen „Terrorismus“ zu Haftstrafen verurteilt habe.¹¹⁷ Der Gerichtshof entschied schließlich nicht in der Sache, da dem Beschwerdeführer zwischenzeitlich in Schweden der Asylstatus anerkannt wurde.¹¹⁸

¹¹⁰ *Harris/O'Boyle/Warbrick*, ECHR (1995), S. 589; *Nowicki*, in: *Salvia/Villiger*, *The Birth of European Human Rights Law* (1998), S. 267 (271 f.).

¹¹¹ Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission, vgl. *Harris/O'Boyle/Warbrick*, ECHR (1995), S. 588 f.

¹¹² *Vajic*, in: *Treves u.a.*, *Civil Society, International Courts and Compliance Bodies* (2005), S. 93 (96).

¹¹³ EKMR, *Rowe und Davis gegen das Vereinigte Königreich*, Bericht v. 15.09.1997, Nr. 28901/95.

¹¹⁴ EKMR, *Rowe und Davis gegen das Vereinigte Königreich*, Bericht v. 15.09.1997, Nr. 28901/95.

¹¹⁵ Vgl. EKMR, *Nsangu gegen Österreich*, Bericht v. 19.01.1995, Nr. 25661/94; EKMR, *Paez gegen Schweden*, Bericht v. 06.12.1996, Nr. 29482/95; EKMR, *Aydın gegen die Türkei*; Bericht v. 12.01.1998, Nr. 25660/94.

¹¹⁶ EKMR, *Paez gegen Schweden*, Bericht v. 06.12.1996, Nr. 29482/95.

¹¹⁷ EKMR, *Paez gegen Schweden*, Bericht v. 06.12.1996, Nr. 29482/95, Rn. 44.

¹¹⁸ EGMR, *Paez gegen Schweden*, Urt. v. 30.10.1997, Nr. 29482/95, Rn. 31.

2. Die Interaktion von Dritten mit dem Ministerkomitee

Das Ministerkomitee (vormals der Ministerausschuss) erlangte neben dem Gerichtshof die originäre Entscheidungsbefugnis über die Konventionsmäßigkeit der staatlichen Maßnahmen, wenn der Gerichtshof von der Kommission oder den Vertragsstaaten nicht angerufen wurde.¹¹⁹ Als alleiniges Letztentscheidungsorgan agierte das Ministerkomitee sogar von der Etablierung des völkerrechtlichen Kontrollregimes im Jahre 1953 bis zur Gründung des Gerichtshofs im Jahre 1959.¹²⁰ Auch nach der Gründung des Gerichtshofs rief die Kommission diesen in den Anfangsjahren vorerst selten an, sodass das Ministerkomitee auch weiterhin in einer Vielzahl von Beschwerden in der Sache endgültig entschied.¹²¹

Im Gegensatz zum Gerichtshof stellte das Ministerkomitee im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kontrollregimes ein bereits unter dem Dach des Europarats existentes politisches Organ des Europarats dar, welches sich aus weisungsgebundenen Regierungsvertretern zusammensetzte.¹²² Obwohl das Ministerkomitee das Verfahren rechtsverbindlich mit der Feststellung einer Konventionsverletzung beenden konnte, gestaltete sich demgegenüber das Verfahren vor dem Ministerausschuss als nicht gerichtsförmig und streng vertraulich.¹²³ Die Konventionsstaaten waren nicht Beteiligte des Verfahrens, sondern vollberechtigte Mitglieder dieses politischen Gremiums.¹²⁴ Selbst der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter waren im Verfahren nicht beteiligungsberechtigt, sodass eine Mitwirkung sonstiger Dritter nicht stattfand und eine informelle Beteiligung Dritter ferner nicht bekannt ist.¹²⁵

3. Die Interaktion von Dritten mit dem Gerichtshof

Der folgende Abschnitt widmet sich der Genese der Drittbeteiligung vor dem EGMR.

a. Das anfänglich restriktive Beteiligtenverständnis

Obwohl der authentische Wortlaut der englischen Fassung des Art. 44 EMRK a.F.¹²⁶ durchaus Raum für ein Beteiligungsrecht Dritter am Verfahren bot, bemerkte der EGMR auf-

¹¹⁹ *Golsong*, JZ 1960, 193 (193 f.); *Golsong*, EuGRZ 1975, 448 (448); *Keller/Kühne*, ZaöRV 76 (2016), 245 (252); *Langer*, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1966), S. 104; *Zwingenberger*, EMRK (1997), S. 315 f.

¹²⁰ *Golsong*, EuGRZ 1975, 448 (448).

¹²¹ *Golsong*, EuGRZ 1975, 448 (448).

¹²² *Schlette*, ZaöRV 56 (1996), 905 (912).

¹²³ *Golsong*, EuGRZ 1975, 448 (449); *Langer*, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1966), S. 105.

¹²⁴ *Langer*, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1966), S. 105; *Tomuschat*, Jahrbuch der europäischen Integration 1983, 259 (264).

¹²⁵ *Golsong*, EuGRZ 1975, 448 (449); *Harris/O'Boyle/Warbrick*, ECHR (1995), S. 693; *Keller/Kühne*, ZaöRV 76 (2016), 245 (252).

¹²⁶ Art. 44 EMRK: „Only the High Contracting Parties and the Commission shall have the right to bring a case before the court.“

grund der Divergenzen zum restriktiven Wortlaut der französischen Fassung,¹²⁷ welcher nur die Hohen Vertragsparteien und die Kommission berechnete, vor dem Gerichtshof zu erscheinen, dass das Auftreten von privaten Entitäten inklusive des Beschwerdeführers vom Vertragstext nicht vorgesehen sei.¹²⁸ Neben der Sonderstellung der Kommission agierten als Parteien vor dem Gerichtshof demnach nur die klagenden und beklagten Konventionsstaaten.¹²⁹

Die Stärkung der nicht klageberechtigten Individuen durch die Kommission ist letztlich eine notwendige Folge des Kompromisses bei der Entstehung der Konvention.¹³⁰ In Übereinstimmung hiermit sah der Gerichtshof im Fall *De Becker gegen Belgien*¹³¹ die Kommission als Verteidigerin des *ordre public européen*,¹³² wobei es ihre Pflicht war, die Interessen betroffener Dritter einschließlich des Beschwerdeführers in ihre Stellungnahmen einzubeziehen, soweit es für die Beurteilung des Gerichtshofs von Relevanz sein konnte.¹³³ Insgesamt erschien daher die Kommission aufgrund ihrer objektiven und unparteilichen Stellung als Sachwalterin in der Rolle eines Vertreters des öffentlichen Interesses im Verwaltungsrecht.¹³⁴

Allein die Möglichkeit der Intervention des Konventionsstaates, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer innehat, war mit dem damaligen Art. 48 lit. b EMRK in die Konvention übernommen worden. Dabei stand dem jeweiligen Staat das Recht zu, das Beschwerdeverfahren vor dem Gerichtshof als Kläger zu initiieren.¹³⁵

b. Liberale Ansätze in der ursprünglichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Abgesehen von der Beteiligung des Konventionsstaates, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer innehat, fehlte eine ausdrückliche Normierung der Beteiligung von Dritten in der Konvention. Jedoch offenbart eine Zusammenschau mehrerer Artikel der ursprünglichen Verfahrensordnung des EGMR aus dem Jahre 1959,¹³⁶ dass durchaus Raum für eine Zulassung von Dritten bestand.

Neben den anspruchsberechtigten Parteien des Verfahrens und der Kommission erklärte der Art. 34 Abs. 1 VerFO EGMR a.F., dass jede „*betroffene Person*“ (engl. „*person concerned*“, frz. „*personne intéressée*“) den Gerichtshof auf einstweilige Maßnahmen hinweisen

¹²⁷ Art. 44 EMRK: „*Seules les Hautes Parties Contractantes et la Commission ont qualité pour se présenter devant la Cour.*“

¹²⁸ EGMR, *Lawless gegen das Vereinigte Königreich* (Nr. 1), UrT. v. 14.11.1960, Nr. 332/57.

¹²⁹ Vgl. Art. 1 lit. g Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (VerFO EGMR) v. 18.09.1959, BGBl. 1963 II, S. 332.

¹³⁰ *Gormley*, *The Procedural Status of the Individual before International and Supranational Tribunals* (1966), S. 113; *Langer*, *Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (1966), S. 99.

¹³¹ EGMR, *De Becker gegen Belgien*, UrT. v. 27.03.1962, Nr. 214/56.

¹³² Übersetzt: öffentliche europäische Ordnung.

¹³³ EGMR, *De Becker gegen Belgien*, UrT. v. 27.03.1962, Nr. 214/56, S. 20 Rn. 4; *Shelton*, *AJIL* 88 (1994), 611 (615).

¹³⁴ *Guradze*, EMRK (1968), Art. 48 Rn. 3; *Müickl*, *Der Staat* 44 (2005), 403 (420); *Peukert*, in: Frowein/Peukert, EMRK (2. Aufl. 1996), Art. 44.

¹³⁵ *Peukert*, in: Frowein/Peukert, EMRK (2. Aufl. 1996), Art. 44; *Langer*, *Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (1966), S. 34 f.; *Schorn*, EMRK (1965), S. 397 f.

¹³⁶ Verfahrensordnung des EGMR (VerFO EGMR) v. 18.09.1959, BGBl. 1963 II, S. 332.

kann. Weiterhin besagte Art. 51 Abs. 4 VerfO EGMR, dass jeder unmittelbar interessierten Person (engl. „*person directly concerned*“/ frz. „*personne directement intéressée*“) eine beglaubigte Abschrift des Urteils zugestellt werden kann.¹³⁷ Dabei wird deutlich, dass der berechtigte Personenkreis über den des Beschwerdeführers hinausging.¹³⁸ Ferner begründete Art. 29 Abs. 1 S. 2 VerfO EGMR das Recht der Kommission, neben ihren Hauptdelegierten weitere Personen, welche der Kommission behilflich sein konnten, vor dem Gerichtshof mit erscheinen zu lassen. Insofern konnte die Kommission mittelbar Dritte in das Verfahren einbinden, welche zur Entscheidungsfindung beitragen.

Die Offenheit des Rechtsschutzsystems der EMRK für die Beteiligung Dritter belegte hauptsächlich der ursprüngliche Art. 38 VerfO EGMR, welcher sodann dem Gerichtshof als Rechtsgrundlage für die Beteiligung Dritter diente.¹³⁹ Hierbei lautete Art. 38 Abs. 1 VerfO EGMR in authentischer englischer und nichtauthentischer deutscher Sprachfassung:

„*The Chamber may, at the request of a Party or of delegates of the Commission or proprio motu, decide to hear as a witness or expert or in any other capacity any person whose evidence or statements seem likely to assist it in the carrying out of its task.*“

„*Die Kammer kann auf Antrag einer Partei oder der Vertreter der Kommission sowie von Amts wegen beschließen, jede Person, deren Aussagen oder Erklärungen ihr für die Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet erscheinen, als Zeugen, Sachverständigen oder in anderer Eigenschaft zu hören.*“

Artikel 38 VerfO EGMR bestimmte, dass auch Dritte vor dem Gerichtshof in anderer Eigenschaft als Zeuge oder Sachverständige gehört werden können, und offenbart dabei eine besondere Sachnähe zur *amicus curiae*-Beteiligung.¹⁴⁰ Die Initiative zur Beteiligung als Dritter konnte nur vom Gerichtshof, der Kommission oder den Parteien ausgehen.

c. Die fehlende Beteiligungsbereitschaft von Dritten im Spiegel der Zeit

Die Verfahrensbeteiligung Dritter blieb in der Gründungsphase bis Ende der 1970er Jahre vor dem Gerichtshof aus. Neben der Tatsache, dass eine formale Rechtsgrundlage zur Drittbeteiligung fehlte, mag dies auch daran liegen, dass der Gerichtshof bis 1974 nur 20 Urteile erlassen hatte¹⁴¹ und daher in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens kaum sichtbar für die Außenwelt in Erscheinung trat.¹⁴² Gleichzeitig stand der Arbeit des Gerichtshofs in den Anfangsjahren Misstrauen dergestalt gegenüber, dass Staaten die Ansicht vertraten, der Schutz der Menschenrechte sei eine rein nationale Angelegenheit.¹⁴³ Erst durch die zuneh-

¹³⁷ Langer, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1966), S. 94.

¹³⁸ Langer, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1966), S. 93 f.

¹³⁹ EGMR, *Young, James u. Webster gegen das Vereinigte Königreich*, Ur. (Plenum) v. 13.08.1981, Nr. 7601/76 u. 7806/77, Rn. 8.

¹⁴⁰ Goodrich, *The European Convention on Human Rights* (1963), S. 160.

¹⁴¹ Mahoney, *Yearbook of European Law* 3 (1983), 127 (166); Wildhaber, *HRLJ* 36 (2016), 292 (293).

¹⁴² Bates, *The Evolution of the European Convention on Human Rights* (2010), S. 132; Menzel, *DÖV* 1970, 509 (517); Schmahl, *EuR Beiheft* 1/2008, 7 (9).

¹⁴³ Horvath, *ZöR* 5 (1952/1953), 166 (169).

mende Akzeptanz des Gerichtshofs als internationaler Akteur, welcher die Lebensumstände der Bevölkerung Europas zu beeinflussen und die Souveränität der Konventionsstaaten zu beschneiden vermochte, wuchs gleichzeitig das Interesse Dritter, frühzeitig in einem anhängigen Verfahren mitzuwirken.

Auch die Proliferation neuer völkerrechtlicher Akteure nahm zum Zeitpunkt des Entstehens des Gerichtshofs erst Schwung auf. Dies zeigte sich insbesondere durch die Akzeptanz von NGOs als internationale Akteure durch die Aufnahme in die UN-Charta.¹⁴⁴ So sah bereits Art. 71 der UN-Charta vor, dass der Wirtschafts- und Sozialrat NGOs konsultieren kann, die sich mit Angelegenheiten im Rahmen seines Sachbereichs befassen. Der Wirtschafts- und Sozialrat hat insbesondere in den Resolutionen Nr. 288 B (X) v. 27.02.1950¹⁴⁵ und Nr. 1296 (XLIV) vom 23.05.1968¹⁴⁶ näher definierten NGOs einen Konsultativ- oder einen Beobachterstatus eingeräumt. Außerdem wurde etwa *Amnesty International* als internationale NGO erst 1961 gegründet und bestand bis in die 1970er Jahre zunächst nur aus 20 beschäftigten Personen im Sekretariat, weshalb eine formale Drittbeteiligung bis Ende der 1980er Jahre als zu ressourcenzehrend galt.¹⁴⁷

II. Die sukzessive Öffnung des Beschwerdeverfahrens für Dritte

Die anfängliche Bilateralität des Beschwerdemechanismus stellte sich aufgrund des sukzessiven Aufstrebens des Gerichtshofs als international akzeptierter Akteur innerhalb der Staatengemeinschaft als unbefriedigend heraus.¹⁴⁸ Ein Rechtssystem, welches Stabilität und Vorhersehbarkeit einfordert, benötigte daher auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine prozessuale Ausgestaltung, welche für eine Verstetigung bei gleichzeitig größtmöglicher Legitimität sorgt. Im Ergebnis wurde mit der Drittbeteiligung ein flexibles Rechtsinstitut gewählt, welches schrittweise Einzug in das Verfahren vor dem Gerichtshof hielt.

1. Der Gerichtshof als Initiator der Zulassungspraxis von Dritten

Die wachsende Wahrnehmung der Autorität des Gerichtshofs sowohl durch die Staatengemeinschaft als auch die Zivilgesellschaft führte Ende der 1970er Jahre zu ersten Beteiligungsgesuchen Dritter. Insoweit ist die heutige liberale Zulassungspraxis auf drei zeitlich nah beieinander liegende Beschwerdeverfahren zurückzuführen.

¹⁴⁴ *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/2 (2. Aufl. 2002), S. 238 ff.; *Doehring*, Völkerrecht (2. Aufl. 2004), § 2 Rn. 200.

¹⁴⁵ Wirtschafts- und Sozialrat der VN, Res. v. 27.02.1950, Dok. 288 B (X).

¹⁴⁶ Wirtschafts- und Sozialrat der VN, Res. v. 23.05.1968, Dok. 1296 (XLIV).

¹⁴⁷ *Zagorac*, in: Treves u.a., *Civil Society, International Courts and Compliance Bodies* (2005), S. 11 (19).

¹⁴⁸ *Matscher*, in: FS Verdross (1980), S. 533 (534).

Als Erstes beantragte die britische NGO *National Council for Civil Liberties* in der Rechtssache *Tyrer gegen das Vereinigte Königreich* im Jahre 1978¹⁴⁹ die Verfahrensteilnahme vor dem Gerichtshof, nachdem sie bereits den Beschwerdeführer im Verfahren vor der Kommission vertreten hatte. Ohne Begründung und ohne ausdrückliche Nennung im Urteil lehnte der Gerichtshof den Beteiligungsantrag ab.¹⁵⁰

Nachfolgend bemühte sich das Vereinigte Königreich in der Rechtssache *Winterwerp gegen die Niederlande* um die Beteiligung als Dritter in dem Beschwerdeverfahren.¹⁵¹ Auch hier lehnte der Gerichtshof eine Beteiligung ab, wenngleich ein informeller Briefwechsel zwischen der britischen Regierung und der Kanzlei des Gerichtshofs stattfand.¹⁵²

Das zeitlich nachfolgende Leiturteil *Young, James und Webster gegen das Vereinigte Königreich* symbolisiert neben der Begründung staatlicher Schutzpflichten gleichzeitig den Beginn einer liberalen Zulassungspraxis Dritter durch den Gerichtshof.¹⁵³ Hierbei beantragte die britische Gewerkschaft *Trade Union Congress* (TUC) neben der schriftlichen Beteiligung am Verfahren auch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung. Während die schriftliche Beteiligung noch auf Wunsch des Gerichtshofs indirekt über die Kommission als Mittlerin erfolgte, gestattete der Gerichtshof, dass ein Vertreter der Organisation in der mündlichen Verhandlung auf Grundlage der Beweiserhebungsvorschrift nach Art. 38 Abs. 1 Verfo EGMR teilnehmen durfte.¹⁵⁴ Bei den Parteien bestand Unsicherheit und Unwissenheit über diese neu etablierte Beteiligungsmöglichkeit, sodass zu Beginn sogar die Befürchtung entstand, die zugelassenen Dritten würden Parteien des Verfahrens.¹⁵⁵ Die Befürchtung stellte sich als unbegründet heraus. Erstmals zog der Gerichtshof die Erwägungen der britischen Gewerkschaft in Betracht und nahm schließlich ausdrücklich in der Urteilsbegründung auf diese Bezug.¹⁵⁶

2. Ausdrückliche Öffnung der Verfahrensordnung für die Beteiligung Dritter

Die Beteiligungsgesuche Dritter veranlassten den Gerichtshof kurze Zeit später, eine Rechtsgrundlage in der Verfahrensordnung zu implementieren, welche im Jahre 1982¹⁵⁷ kodifiziert wurde. Hierbei handelte es sich um eine Normierung in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, welche als intern gesetztes Recht keine Bindungswirkung gegenüber den potentiellen Drittbeteiligten beanspruchen konnte. Dennoch symbolisiert der Einzug dieser Normierung die voranschreitende Intention des Gerichtshofs zur Institutionalisierung die-

¹⁴⁹ EGMR, *Tyrer gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 25.04.1978, Nr. 5856/72.

¹⁵⁰ *Dolidze*, EJIL 26 (2015), 851 (871); *Mahoney*, Yearbook of European Law 3 (1983), 127 (143); *Shelton*, AJIL 88 (1994), 611 (630).

¹⁵¹ EGMR, *Winterwerp gegen die Niederlande*, Urt. v. 24.10.1979, Nr. 6301/73.

¹⁵² Ausdrücklich EGMR, *Winterwerp gegen die Niederlande*, Urt. v. 24.10.1979, Nr. 6301/73, Rn. 7.

¹⁵³ EGMR, *Young, James u. Webster gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 13.08.1981, Nr. 7601/76 u.a.

¹⁵⁴ EGMR, *Young, James u. Webster gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 13.08.1981, Nr. 7601/76 u.a, Rn. 8.

¹⁵⁵ *Mahoney*, Yearbook of European Law 3 (1983), 127 (142).

¹⁵⁶ EGMR, *Young, James, Webster gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 13.08.1981, Rn. 31.

¹⁵⁷ Vgl. *Bates*, The Evolution of the European Convention on Human Rights (2010), S. 404 f.; *Mahoney*, Yearbook of European Law 3 (1983), 127 (138); *Villiger*, EMRK (2. Aufl. 1999), § 13 Rn. 210.

ses Beteiligungsinstituts. In Kapitel 2, welches das schriftliche Verfahren umfasst, befand sich damit erstmalig eine ausdrückliche Anerkennung des Prozessinstituts der Drittbeteiligung in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.¹⁵⁸ Der neu eingefügte Art. 37 Abs. 2 VerfO (A)¹⁵⁹ bzw. Art. 39 Abs. 2 VerfO (B)¹⁶⁰ besagt in authentischer englischer und nichtauthentischer deutscher Übersetzung:

„The President may, in the interest of the proper administration of justice, invite or grant leave to any Contracting State which is not a Party to the proceedings to submit written comments within a time-limit and on issues which he shall specify. He may also extend such an invitation or grant such leave to any person concerned other than the applicant.“

„Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann der Präsident jeden Vertragsstaat, der in dem betreffenden Verfahren nicht Partei ist, einladen oder ihm erlauben, binnen einer von ihm gesetzten Frist eine schriftliche Stellungnahme zu Fragen vorzulegen, die er bestimmt. Eine entsprechende Einladung oder Erlaubnis kann er auch gegenüber jeder betroffenen Person mit Ausnahme des Beschwerdeführers aussprechen.“

Die Normierung zeigt große Ähnlichkeit mit der derzeitigen Rechtsgrundlage der Beteiligung Dritter nach Art. 36 EMRK. Als großer Fortschritt erwies sich, dass die Norm erstmalig eine Grundlage für die Beteiligung Dritter aufgrund eines eigenen Verlangens manifestierte.¹⁶¹ *De lege lata* umfasste deren Anwendungsbereich von Beginn an neben den Vertragsstaaten auch private Akteure, welche von dem Streitgegenstand betroffen erschienen.¹⁶² Die Verfahrensbeteiligung erschöpfte sich im Recht auf Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme. Eine Beteiligung im mündlichen Verfahren konnte weiterhin über die allgemeine Vorschrift des Art. 40 Abs. 1 VerfO (A) EGMR,¹⁶³ welche nahezu unverändert die Rechtsgrundlage für die erstmalige Beteiligung Dritter im mündlichen Verfahren widerspiegelte, erfolgen.¹⁶⁴

Aufgrund der ausdrücklichen Öffnung des Verfahrens für die Beteiligung Dritter kam es insgesamt zu einem exponentiellen Anstieg der Anfragen zur Drittbeteiligung, wobei der Großteil die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen darstellte. Dabei ließ der Gerichtshof insgesamt 41 Drittbeteiligungsgesuche zwischen 1984 bis 1998 im Verfahren zu.¹⁶⁵

¹⁵⁸ Ausführlich *Ascenio*, *Revue générale de droit international public* 2001, 897 (922 f.); *Lester*, FS Wiarda (1988), S. 341 (342 ff.).

¹⁵⁹ Verfahrensordnung (A) EGMR v. 24.11.1982, in Kraft getreten am 01.01.1983, abgedruckt in EuGRZ 1985, 589-597.

¹⁶⁰ Verfahrensordnung (B) EGMR v. 27.05.1993, in Kraft getreten am 02.10.1994, abgedruckt in Frowein/Peukert, EMRK (2. Aufl. 1996), S. 961 ff.

¹⁶¹ *Bartsch*, EuGRZ 1985, 589 (589).

¹⁶² EGMR, *Malone gegen das Vereinigte Königreich*, Urteil (Plenum) v. 02.08.1984, Nr. 8691/79, Rn. 8; eingehende Darstellung der frühen Zulassungspraxis des Gerichtshofs, in: *Lester*, in: FS Wiarda (1988), S. 341 (344 ff.).

¹⁶³ Bzw. Art. 43 Abs. 1 VerfO (B) EGMR.

¹⁶⁴ Vgl. § 3 Teil I.3.

¹⁶⁵ Übersicht der zugelassenen Drittbeteiligten, in: EGMR, 40 Jahre Aktivität 1959-1998, S. 134 ff., vgl. https://www.echr.coe.int/Documents/Survey_19591998_BIL.pdf (zuletzt abgerufen am 08.09.2021).

3. Der Beschwerdeführer als Dritter *sui generis* im Verfahren

Nach dem ursprünglich ausgestalteten Kontrollsystem der EMRK war der Beschwerdeführer weder befugt, die Rechtssache vor den Gerichtshof zu bringen, noch vor diesem im Verfahren zu erscheinen oder über einen von ihm benannten Vertreter Anträge zu stellen. Er wurde in den Anfängen des Kontrollsystems vom Gerichtshof nicht einmal über die Erhebung der Beschwerde informiert.¹⁶⁶ Insoweit agierte zu Beginn der Beschwerdeführer selbst als Dritter im Verfahren.

Gleichwohl entwickelte sich im Laufe der Zeit eine Sonderstellung des Beschwerdeführers als Dritter *sui generis*. Die defizitäre Lage des Beschwerdeführers wurde durch die Kommission und den Gerichtshof dadurch abgemildert, dass der Gerichtshof den Beschwerdeführer anfangs als Zeugen vernahm.¹⁶⁷ Seit der Rechtssache *Golder gegen das Vereinigte Königreich*¹⁶⁸ im Jahre 1974 gehörte zur Delegation der Kommission auch der Beschwerdeführer. Zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte als Teil der Kommission informierte diese den Beschwerdeführer sowohl über die Anhängigkeit des Verfahrens vor dem Gerichtshof als auch über die Möglichkeit der Übersendung von Stellungnahmen an die Kommission.¹⁶⁹ Die Kommission reichte jedoch die Stellungnahmen des Einzelnen nicht unverändert ein, sondern tat dies nur insoweit, wie sie dies für die Klärung des Rechtsstreits erforderlich hielt.¹⁷⁰ Von einem unbedingten Anspruch auf Beteiligung des Beschwerdeführers konnte somit nicht die Rede sein.¹⁷¹

Mit der Verfahrensnovellierung im Jahre 1982 beendete der Gerichtshof die als künstlich empfundene Situation, dass die Kommission die Interessen des Beschwerdeführers vor dem Gerichtshof mit zu vertreten hat. Der neu eingefügte Art. 33 Abs. 3 lit. d Verfo (A) EGMR von 1983 statuierte nunmehr das Recht des Beschwerdeführers, eigenständig am Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen.¹⁷² Trotzdem blieb der Beschwerdeführer weiterhin Dritter *sui generis* im Verfahren und konnte weder das Verfahren vor dem Gerichtshof initiieren noch selbst Anträge stellen.¹⁷³

¹⁶⁶ Langer, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1966), S. 94.

¹⁶⁷ Bartsch, EuGRZ 1985, 589 (589); Langer, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1966), S. 91 ff.; Schorn, EMRK (1965), S. 397.

¹⁶⁸ EGMR, *Golder gegen das Vereinigte Königreich*, Urteil (Plenum) 21.02.1975, 4451/70.

¹⁶⁹ Peukert, in: Frowein/Peukert, EMRK (2. Aufl. 1996), Art. 44; Langer, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1966), S. 94; Wiesler, Die Rechtsschutzeinrichtungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (1961), S. 102.

¹⁷⁰ Langer, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1966), S. 98 f.

¹⁷¹ Schorn, EMRK (1965), S. 395 f.

¹⁷² Bartsch, EuGRZ 1985, 589 (589); Bates, *The Evolution of the European Convention on Human Rights* (2010), S. 404 f.; Mahoney, *Yearbook of European Law* 3 (1983), 127 (138); Villiger, EMRK (2. Aufl. 1999), § 13 Rn. 210.

¹⁷³ Ascenio, *Revue générale de droit international public* 2001, 897 (901 f.); Dolidze, EJIL 26 (2015), 851 (868); Drzemczewski, YEL 2 (1982), 327 (328 f.); Shelton, AJIL 88 (1994), 611 (630).

Mit dem Inkrafttreten des neunten inzwischen überholten Zusatzprotokolls im Jahre 1994¹⁷⁴ wurde der Beschwerdeführer dem Kreis der Drittbeteiligten im Verfahren nunmehr enthoben, sodass ihm nach der Ratifizierung des fakultativen Zusatzprotokolls durch den jeweiligen Konventionsstaat erstmalig der *locus standi* vor dem Gerichtshof zuteil wurde.¹⁷⁵ Schließlich gewährte das am 01.11.1998 in Kraft getretene elfte Zusatzprotokoll zur EMRK¹⁷⁶ neben der grundlegenden Neugestaltung des Kontrollsystems das Recht des Beschwerdeführers, den Gerichtshof selbst anzurufen.

4. Institutionalisation der Beteiligungspraxis Dritter

Nachdem die Praxis der Verfahrenseinbindung Dritter vor dem Gerichtshof bereits in die interne Verfahrensausgestaltung Einzug gefunden hatte,¹⁷⁷ begründete das elfte Zusatzprotokoll zur EMRK¹⁷⁸ die formelle Öffnung des konsentierten Vertragswerks für die Verfahrenseinbindung Dritter im Beschwerdeverfahren.¹⁷⁹ Die Aufnahme einer Beteiligungsnormierung Dritter im Vertragswerk erscheint insbesondere als Folge des Umstands, dass die Menschenrechtskommission als Vertreterin des Allgemeininteresses vor dem Gerichtshof mit dem Inkrafttreten des elften Zusatzprotokolls im Jahre 1998 abgeschafft wurde.¹⁸⁰ Der neu eingefügte Art. 36 EMRK lautet in authentischer englischer und in nichtauthentischer deutscher Übersetzung:

„(1) In all cases before a Chamber or the Grand Chamber, a High Contracting Party one of whose nationals is an applicant shall have the right to submit written comments and to take part in hearings.

(2) The President of the Court may, in the interest of the proper administration of justice, invite any High Contracting Party which is not a party to the proceedings or any person concerned who is not the applicant to submit written comments or take part in hearings.“

„(1) In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechtssachen ist der Hohe Vertragschließende Teil, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

¹⁷⁴ Zusatzprotokoll Nr. 9 zur EMRK v. 06.11.1990 (SEV Nr. 140), in Kraft getreten am 01.10.1994, BGBl. 1994 II, S. 490.

¹⁷⁵ Zur Stellung des Beschwerdeführers vgl. *Langer*, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1966), S. 91 ff.

¹⁷⁶ Zusatzprotokoll Nr. 11 zur EMRK v. 11.05.1994 (SEV Nr. 155), in Kraft getreten am 01.11.1998, BGBl. 1995 II, S. 578.

¹⁷⁷ *Schermers*, ELR 1994, 367 (376 f.); *Schlette*, ZaöRV 56 (1996), 905 (950); *Villiger*, EMRK (2. Aufl. 1999), § 12 Rn. 208.

¹⁷⁸ Zusatzprotokoll Nr. 11 zur EMRK v. 11.05.1994 (SEV Nr. 155), in Kraft getreten am 01.11.1998, BGBl. 1995 II, S. 578.

¹⁷⁹ *Dolidze*, EJIL 26 (2015), 851 (878); *Vajic*, in: Treves u.a., *Civil Society, International Courts and Compliance Bodies* (2005), S. 93 (98); *Wijk*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 511 f.

¹⁸⁰ Einleitung Zusatzprotokoll Nr. 11 zur EMRK v. 11.05.1994 (SEV Nr. 155), in Kraft getreten am 01.11.1998, BGBl. 1995 II, S. 578 (579).

(2) Im Interesse der Rechtspflege kann der Präsident des Gerichtshofs jedem Hohen Vertragsschließenden Teil, der in dem Verfahren nicht Partei ist, oder jeder betroffenen Person, die nicht Beschwerdeführer ist, Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.“

Ein Vergleich mit der vormaligen Drittbeteiligungsnormierung des Art. 37 Abs. 2 VerFO EGMR belegt, dass die Formulierung in der jetzigen Abfassung des Art. 36 Abs. 2 EMRK nahezu wortwörtlich übernommen wurde. Der bisherige Art. 48 lit. b EMRK, welcher das Initiativrecht des diplomatischen Schutzrecht innehabenden Konventionsstaates darlegte, wurde nunmehr durch das Beteiligungsrecht nach Art. 36 Abs. 1 EMRK ersetzt.¹⁸¹

Neben der Änderung der Konvention durch das elfte Zusatzprotokoll erfolgte nahezu zeitgleich eine Anpassung des internen Verfahrensrechts zur Beteiligung Dritter. Art. 37 Abs. 2 VerFO EGMR wurde durch Art. 61 Abs. 3 VerFO EGMR ersetzt.¹⁸² Seither müssen die Anträge zur Drittbeteiligung innerhalb einer angemessenen Frist und spätestens bis zum Ende des schriftlichen Verfahrens beim Gerichtshof eingegangen sein.

Mit dem 14. Zusatzprotokoll zur EMRK¹⁸³ aus dem Jahre 2004 wurde schließlich das Beteiligungsrecht des Menschenrechtskommissars als dritter Absatz des Art. 36 EMRK angefügt.¹⁸⁴ Die Neufassung der Verfahrensordnung im Jahre 2005 führte zu einer Neuplatzierung der Zulassungsvoraussetzungen zur Beteiligung Dritter mit Art. 44 VerFO EGMR unter dem Titel „Das Verfahren“ (engl. „*procedure*“, frz. „*procédure*“) im Rahmen der allgemeinen Vorschriften (Kapitel I).¹⁸⁵ Die Vorgängervorschrift befand sich demgegenüber im Kapitel „Das Verfahren nach Zulassung der Beschwerde“ (engl. „*Procedure after the Admission of Applications*“, frz. „*De la Procédure postérieure à la Décision sur la Recevabilité*“). Im Unterschied zur Vorgängernorm eröffnet die systematische Stellung des Art. 44 VerFO EGMR seitdem die generelle Anwendbarkeit der Drittbeteiligung für sämtliche anhängige Verfahren. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Gerichtshof über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerden in der Regel gemeinsam entscheidet.¹⁸⁶ Desgleichen normiert Art. 44 Abs. 1 VerFO EGMR starre Fristenfordernisse für die Antragstellung, welche noch bis heute Geltung beanspruchen.¹⁸⁷

III. Zusammenfassung

Die Darstellung des historischen Werdegangs der Drittbeteiligung im Verfahren vor dem Gerichtshof zeigt, dass in Anbetracht der Gründung des Gerichtshofs im Jahre 1959 bis zur erstmaligen Implementierung einer Drittbeteiligungsnorm eine lange Zeitspanne liegt. Die Erörterungen belegen, dass sich insgesamt drei Phasen in der Entwicklung der Beteiligung

¹⁸¹ Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll Nr. 11 zur EMRK v. 11.05.1994 (SEV Nr. 155), Nr. 48.

¹⁸² Verfahrensordnung (VerFO) des EGMR v. 04.11.1998, BGBl. 2002 II, S. 1080 (1109).

¹⁸³ Zusatzprotokoll Nr. 14 zur EMRK v. 13.05.2004 (SEV Nr. 194), in Kraft getreten am 01.06.2010, BGBl. 2006 II, S. 138 (143).

¹⁸⁴ Eglí, ZaöRV 64 (2004), 759 (759 ff.); vgl. § 3 Teil B.IV.

¹⁸⁵ Verfahrensordnung (VerFO) EGMR i.d.F.v. 07.11.2005, BGBl. 2006 II, S. 693 (S. 718 ff.).

¹⁸⁶ Bartholomeusz, Non-State Actors and International Law 209 (2005), 209 (235).

¹⁸⁷ Vgl. § 3 Teil B.V.

Dritter vor dem EGMR unterscheiden lassen, welche allesamt mit dem sukzessiven Erstar-
ken des Gerichtshofs als international akzeptierter Spruchkörper verbunden sind.¹⁸⁸

Ursprünglich sah weder die Konvention noch die Verfahrensordnung die Beteiligung
Dritter, einschließlich des Beschwerdeführers, in einem Rechtsstreit vor dem Gerichtshof
vor.¹⁸⁹ Als Ausnahme normierte allein Art. 48 lit. b EMRK die Intervention von Konventi-
onsstaaten, welche sich zugunsten der eigenen Staatsangehörigen am Verfahren beteiligen
wollten.¹⁹⁰ Eine Beteiligung zugunsten sonstiger Staaten oder privater Entitäten bestand zu
Beginn indes nicht. Ungeachtet einer fehlenden Rechtsgrundlage entwickelte der Gerichts-
hof dennoch frühzeitig eine liberale Zulassungspraxis zugunsten von Dritten.¹⁹¹ Die Revi-
sion der Verfahrensordnung im Jahre 1983¹⁹² führte sodann zur formellen Verankerung der
bislang entwickelten Spruchpraxis des Gerichtshofs. Schließlich wurde die Beteiligung von
Dritten durch die Inkorporation einer Rechtsgrundlage in dem konsentierten Vertragswerk
mit dem elften Zusatzprotokoll institutionalisiert.¹⁹³

Gleichzeitig zeigt die Verfahrenspraxis, dass die Kommission das anfängliche Beteili-
gungsdefizit zumindest in den ersten Jahrzehnten als Sachwalterin des öffentlichen Interes-
ses abmilderte.¹⁹⁴ Ferner erwies die Betrachtung der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung
des Kontrollsystems, dass der Beschwerdeführer zwar zu Beginn als Drittbeteiligter vor dem
Gerichtshof agierte. Dessen sukzessiv erstarkende Sonderstellung führte schließlich durch
das elfte Zusatzprotokoll im Jahre 1998 zur Anerkennung des Beschwerdeführers als Ver-
fahrenspartei, womit dieser endgültig dem Kreis der Drittbeteiligten enthoben wurde.¹⁹⁵ Als
prozessualer Anbeginn der regen Beteiligungspraxis symbolisiert nunmehr Art. 36 EMRK
in Verbindung mit Art. 44 VerfO EGMR die durch den Gerichtshof angeregte Öffnung des
Beschwerdeverfahrens für Dritte.

¹⁸⁸ So auch *Hennebel*, RTDH 2007, 641 (644).

¹⁸⁹ *Ascenio*, *Revue générale de droit international public* 2001, 897 (901); *Schlette*, *ZaöRV* 56 (1996), 905 (919, 950).

¹⁹⁰ Ausdrücklich EGMR, *Helmers gegen Schweden*, Urt. (Plenum) v. 29.10.1991, Nr. 11826/85, Rn. 4; *van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (276).

¹⁹¹ Vgl. § 3 Teil A.II.1.

¹⁹² Revision der Verfahrensordnung des Gerichtshofs für Menschenrechte v. 24.11.1982, in Kraft getreten am 01.01.1983, BGBl. 1989 II, S. 955 (969).

¹⁹³ Vgl. § 3 Teil A.II.4.

¹⁹⁴ Vgl. § 3 Teil A.II.3.

¹⁹⁵ Vgl. § 3 Teil A.II.3.

B. Die Beteiligung nach Art. 36 EMRK im Zentrum der Betrachtung

Nachdem die Genese der Drittbeteiligung im Kontrollsystem untersucht wurde, widmet sich der folgende Abschnitt der Darstellung des derzeit bestehenden Rechtsrahmens der Beteiligung Dritter vor dem Gerichtshof. Artikel 36 EMRK lautet in authentischer englischer Sprachfassung:

„(1) *In all cases before a Chamber or the Grand Chamber, a High Contracting Party one of whose nationals is an applicant shall have the right to submit written comments and to take part in hearings.*

(2) *The President of the Court may, in the interest of the proper administration of justice, invite any High Contracting Party which is not a party to the proceedings or any person concerned who is not the applicant to submit written comments or take part in hearings.*

(3) *In all cases before a Chamber or the Grand Chamber, the Council of Europe Commissioner for Human Rights may submit written comments and take part in hearings.“*

Artikel 36 EMRK besagt in nichtauthentischer deutscher Übersetzung:

„(1) *In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechtssachen ist die Hohe Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.*

(2) *Im Interesse der Rechtspflege kann der Präsident des Gerichtshofs jeder Hohen Vertragspartei, die in dem Verfahren nicht Partei ist, oder jeder betroffenen Person, die nicht Beschwerdeführer ist, Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.*

(3) *In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechtssachen kann der Kommissar für Menschenrechte des Europarats schriftliche Stellungnahmen abgeben und an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen.“*

Die Zahl theoretischer Abhandlungen zur Kategorisierung der Drittbeteiligungsvoraussetzungen und deren Rechtsfolgen ist gering.¹⁹⁶ Die folgenden Ausführungen gliedern die Voraussetzungen einer Verfahrensbeteiligung nach Art. 36 EMRK kategorial auf. Hierbei ist zwischen den kollektiven (I) und speziellen Voraussetzungen der jeweiligen Absätze (II–IV) zu unterscheiden. Ferner ist auf das Zulassungsverfahren (V) und den Umfang der Rechtsstellung der Drittbeteiligungssubjekte (VI) einzugehen. Im weiteren Verlauf ist zu untersuchen, in welcher Weise der Gerichtshof Stellungnahmen Dritter würdigt (VII). Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der Erörterungen zur Beteiligung Dritter *de lege lata* (VIII).

¹⁹⁶ Vgl. *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017); *Meyer-Ladewig/Ebert*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 1 ff.; *Wiik*, Amicus Curiae before International Courts and Tribunals (2018); *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 1 ff.; *Wittling-Vogel/Viebig-Ehlert*, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (26. Aufl. 2019), Art. 36 Rn. 1 ff.

I. Gemeinsame Zulassungsvoraussetzungen

Seit dem Inkrafttreten des elften Zusatzprotokolls zur EMRK im Jahre 1998¹⁹⁷ enthält Art. 36 EMRK die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beteiligung von Dritten im Verfahren vor dem Gerichtshof.¹⁹⁸ Dieser wurde unter Beibehaltung der ersten beiden Absätze zuletzt durch das 14. Zusatzprotokoll zur EMRK um das Beteiligungsrecht des Menschenrechtskommissars als dritter Absatz ergänzt.¹⁹⁹ Verfahrensrechtliche Spezifizierungen finden sich seit der Revision der Verfahrensordnung im Jahre 2005 in Art. 44 VerFO EGMR. Insgesamt zeigt sich, dass sowohl die Voraussetzungen als auch der Umfang der Beteiligungsrechte maßgeblich nach dem Drittbeteiligungssubjekt variieren.²⁰⁰ Gleichwohl folgen aus dem Wesen des prozessualen Instituts und dem einschlägigen Rechtsrahmen gemeinsame Zulassungsvoraussetzungen, welche für alle Drittbeteiligungssubjekte gelten.

1. Die akzessorietätsbedingten Voraussetzungen

Bei der Beteiligung eines Dritten nach Art. 36 EMRK an einem fremden Rechtsstreit handelt es sich um ein streng akzessorisches Verfahrensrecht. Es setzt das Bestehen eines anhängigen Verfahrens zwischen den Hauptparteien voraus. Ausdrückliche Bedingung ist, dass die Beschwerde dem gegnerischen Staat zugestellt sein muss.²⁰¹ Hingegen war vor der Kodifizierung des 14. Zusatzprotokolls Voraussetzung, dass die Beschwerde durch den Gerichtshof bereits für zulässig erklärt sein und sich die Beschwerde damit in der sog. *Admissibility*-Phase befinden musste.²⁰² Die zeitliche Vorverlagerung des Beteiligungsrechts Dritter an die Zustellung der Beschwerde erschien aufgrund der Tatsache notwendig, dass mit dem Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls²⁰³ und dem neu gefassten Art. 29 Abs. 1 S. 1 EMRK die Kammer nunmehr regelmäßig über die Zulässigkeit und Begründetheit gemeinsam entscheidet.²⁰⁴

Desgleichen muss die Beschwerde noch Bestand haben. Folglich scheidet eine Mitwirkung Dritter am Verfahren nach rechtskräftiger Erledigung des Streitfalls durch ein Urteil des Gerichtshofs nach Art. 44 EMRK aus. Ebenso erledigt sich eine Verfahrensbeteiligung im Falle einer Streichung der Beschwerde aus dem Register, etwa weil sich die Ver-

¹⁹⁷ Zusatzprotokoll Nr. 11 zur EMRK v. 11.05.1994 (SEV Nr. 155), in Kraft getreten am 01.11.1998, BGBl. 1995 II, S. 578 (584).

¹⁹⁸ Für den eng umgrenzten Bereich des Gutachtenverfahrens vgl. Art. 47 EMRK i.V.m. Art. 84 Abs. 2 VerFO EGMR, vgl. § 3 Teil C.

¹⁹⁹ Zusatzprotokoll Nr. 14 zur EMRK v. 13.05.2004 (SEV Nr. 194), in Kraft getreten am 01.06.2010, BGBl. 2006 II, S. 138 (143).

²⁰⁰ Vgl. § 3 Teil B.II.

²⁰¹ Vgl. Art. 44 Abs. 1 lit. a VerFO EGMR.

²⁰² *Expressis verbis* Art. 61 VerFO EGMR v. 04.11.1998, BGBl. 2002 II, S. 1081 (S. 1109 f.); Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll Nr. 11 zur EMRK v. 11.05.1994 (SEV Nr. 155), Nr. 48; *Zwaak/Haack/Herrera*, in: Van Dijk/van Hoof/van Rijn/Zwaak, *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights* (5. Ed. 2018), S. 177.

²⁰³ Zusatzprotokoll Nr. 14 zur EMRK v. 13.05.2004 (SEV Nr. 194), in Kraft getreten am 01.06.2010, BGBl. 2006 II, S. 138 (143).

²⁰⁴ Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll Nr. 14 zur EMRK v. 13.05.2004 (SEV Nr. 194), Nr. 41.

fahrensparteien nach Art. 39 EMRK gütlich einigten oder die Beschwerde nach Art. 35 Abs. 3 EMRK nachträglich für unzulässig erklärt wurde.

2. Geltungsbereich *ratione materiae*

Dritte können sich sowohl im Rahmen einer Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK als auch an einer Staatenbeschwerde nach Art. 33 EMRK als anhängigem Rechtsstreit beteiligen. Eine Beteiligung am Gutachtenverfahren scheidet insofern aus.²⁰⁵ Dies ergibt sich zum einen *de lege lata* aus Art. 44 Abs. 1 lit. a VerfO EGMR. Dieser verlangt ausdrücklich das Bestehen einer Beschwerde nach Art. 33 f. EMRK. Überdies besteht mit Art. 84 Abs. 2 VerfO EGMR eine gesonderte Normierung für die Drittbeteiligung im Gutachtenverfahren des Art. 47 EMRK.²⁰⁶ Auch das jüngst durch das 16. Zusatzprotokoll²⁰⁷ eingefügte Vorab-befassungsverfahren verfügt über Sondernormierungen zur Beteiligung Dritter.²⁰⁸ *Summa summarum* muss es sich daher um ein Verfahren mit kontradiktorischer Rechtsnatur handeln.

Ferner muss das Hauptverfahren *de lege lata* „bei einer Kammer oder Großen Kammer“ anhängig sein. Implizit enthält der Wortlaut damit eine formelle Begrenzung der Verfahrensbeteiligung auf zwei der vier existenten Spruchkörper des EGMR.²⁰⁹ Neben den Kammern und der Großen Kammer sind Einzelrichter gem. Art. 27 EMRK sowie Dreier-Ausschüsse nach Art. 28 EMRK rechtsprechend tätig. Sowohl der Einzelrichter als auch die Ausschüsse können Beschwerden für unzulässig erklären oder diese aus dem Register streichen. Eine Versagung der Drittbeteiligung im Falle der Erklärung der Unzulässigkeit der Beschwerde durch einen dieser Spruchkörper erscheint konsequent, da keine Entscheidung über das Vorliegen einer Konventionsverletzung selbst erfolgt.²¹⁰

Seit dem Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls zur EMRK²¹¹ verfügen nach Art. 28 Abs. 1 lit. b EMRK jedoch die Ausschüsse auch über die Kompetenz, über das Vorliegen einer Konventionsverletzung zu urteilen.²¹² Nach Art. 28 Abs. 1 lit. b EMRK besteht diese sachlich-rechtliche Entscheidungskompetenz der Ausschüsse nur, wenn der gegenständliche Fall bereits einer gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs unterliegt. Insoweit besteht die Gefahr, dass gerade innerstaatlich obsiegenden Verfahrensbeteiligten kein rechtliches Gehör gewährt wird, obwohl eine Rechtsbeeinträchtigung durch die innerstaatliche Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs droht. Dieses Problem wurde zwar von der Rechtspraxis erkannt. Der Erläuternde Bericht zum 14. Zusatzprotokoll²¹³ sieht jedoch ausdrücklich vor, dass das neu eingefügte Verfahren vor den Ausschüssen vom Anwendungsbereich

²⁰⁵ Vgl. § 3 Teil C.

²⁰⁶ So bereits *Matscher*, in: FS Verdross (1980), S. 533 (545).

²⁰⁷ Zusatzprotokoll Nr. 16 zur EMRK v. 02.10.2013 (SEV Nr. 214), in Kraft getreten am 01.08.2018.

²⁰⁸ Vgl. § 3 Teil C.II.2.

²⁰⁹ *Zwaak/Haack/Herrera*, in: Van Dijk/van Hoof/van Rijn/Zwaak, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights (5. Ed. 2018), S. 177.

²¹⁰ *Wittling-Vogel/Viebig-Ehlert*, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (26. EL. 2019), Art. 36 Rn. 15.

²¹¹ Zusatzprotokoll Nr. 14 zur EMRK v. 13.05.2004 (SEV Nr. 194), in Kraft getreten am 01.06.2010, BGBl. 2006 II, S. 138.

²¹² *Grabenwarter/Pabel*, EMRK (7. Aufl. 2021), § 8 Rn. 3.

²¹³ Erläuternder Bericht zu dem Zusatzprotokoll Nr. 14 zur EMRK v. 13.05.2004 (SEV Nr. 194).

der Drittbeteiligung auszunehmen ist, da insbesondere die diesbezüglichen Verfahren rasch erledigt werden sollen.²¹⁴ Insoweit wird in der Praxis das Manko der Beteiligung Dritter im Verfahren vor den Ausschüssen hingenommen.²¹⁵

II. Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 EMRK

Als Relikt des klassischen Völkerrechts²¹⁶ begründet Art. 36 Abs. 1 EMRK die Möglichkeit für Konventionsstaaten, deren Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer aufweist, in Verfahren mitzuwirken. Artikel 36 Abs. 1 EMRK legt demnach das Recht eines Konventionsstaates, eigene Staatsangehörige zu unterstützen, deren Rechte und Interessen durch einen anderen Mitgliedsstaat verletzt worden sind, zugrunde. Wie auch beim diplomatischen Schutzrecht selbst handelt es sich bei Art. 36 Abs. 1 EMRK um ein originäres Recht des Staates, dessen Geltendmachung im Ermessen des Staates selbst liegt.²¹⁷

Im Vergleich zur ohnehin bestehenden Möglichkeit der Initiierung einer Staatenbeschwerde nach Art. 33 EMRK stellt die Drittbeteiligung im Ergebnis eine Form der „milderen“ Verfahrensmitwirkung dar, welche der Stärkung des individuellen Beschwerdeführers nach der Abschaffung der Menschenrechtskommission durch das elfte Zusatzprotokoll dienen sollte.²¹⁸ Erstmals wurde dieses Beteiligungsrecht durch die Bundesrepublik Deutschland in dem wegweisenden Urteil *Soering gegen das Vereinigte Königreich*²¹⁹ angewandt.

1. Zulassungsvoraussetzungen

Der Wortlaut des Art. 36 Abs 1 EMRK verdeutlicht, dass der Konventionsstaat selbst Anspruchsberechtigter ist. Ein gesonderter Nachweis eines berechtigten Interesses an einer Verfahrensbeteiligung ist durch den jeweiligen Konventionsstaat nicht erforderlich. Dieses ergibt sich unwiderlegbar aus dem Recht auf diplomatischen Schutz des eigenen Staatsangehörigen. Aufgrund der „Gliedstaatenblindheit“ der Konvention sind weder Gliedstaaten noch Behörden von Gebieten des Konventionsstaats beteiligungsfähig, selbst wenn diese Autonomie genießen.²²⁰ Als ungeschriebene Voraussetzung des Interventionsrechts verlangt Art. 36 Abs. 1 EMRK, dass der Konventionsstaat, welcher sich am Verfahren beteiligen möchte, nicht gleichzeitig beschwerdegegnerischer Konventionsstaat im Prozess ist.

²¹⁴ Vgl. Erläuternder Bericht zu dem Zusatzprotokoll Nr. 14 zur EMRK v. 13.05.2004 (SEV Nr. 194), Nr. 89.

²¹⁵ Wittling-Vogel/Viebig-Ehlert, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (26. EL. 2019), Art. 36 Rn. 17.

²¹⁶ Eingehend Breuer, AVR 55 (2017), 324 (328 ff.); Schabas, ECHR (2015), S. 788.

²¹⁷ Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 5; Wenzel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 3.

²¹⁸ Allgemein Schabas, ECHR (2015), S. 788 f.

²¹⁹ EGMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 07.07.1989, Nr. 14038/88.

²²⁰ Ausdrücklich verneint vgl. EGMR, *Assanidzé gegen Georgien*, Urt. (Große Kammer) v. 08.04.2004, Nr. 71503/01, Rn. 12.

2. (Vermeintliche) *exclusio* des Beteiligungsrechts

Als Beteiligungsgrund muss der Staat davon geleitet sein, seinen eigenen Staatsangehörigen als Beschwerdeführer zu unterstützen. Vom Schutzbereich des Art. 36 Abs. 1 EMRK sah der EGMR Konstellationen ausgenommen, welche dem Grundgedanken des diplomatischen Schutzes zuwiderlaufen. Dabei sollen Beteiligungsgesuche als unzulässig erachtet werden, bei welchen betreffende Staat den eigenen Staatsangehörigen in seinen Rechten nicht stärken will, sondern lediglich seine Rechtsposition verteidigen und somit eine Verletzung der Konventionsrechte abwehren möchte. Insbesondere ist hier an aufenthaltsbeendende Maßnahmen in der Form von Auslieferungen, Ausweisungen oder Abschiebungen zu denken, bei welchen der Beschwerdeführer in einen anderen Staat verwiesen werden soll, in dem die Gefahr der konventionswidrigen Behandlung droht.²²¹ Hierbei obliegt es dem EGMR, mittelbar die Umstände des Empfängerstaats auf eine mögliche konventionswidrige Behandlung des Beschwerdeführers zu prüfen.²²² Insoweit ist nicht der Heimatstaat, sondern der ausweisende Konventionsstaat an das Urteil nach Art. 46 Abs. 1 EMRK gebunden. Daher muss ersterer nicht zwangsläufig Partei des Verfahrens sein.

Der Gerichtshof sah sich mit dieser Frage in der Rechtssache *I gegen Schweden*²²³ konfrontiert. In diesem Fall wandte sich eine asylsuchende Familie als Beschwerdeführer gegen die Abschiebungsanordnung der schwedischen Behörden nach Russland und berief sich auf eine Verletzung der Art. 2 EMRK und Art. 3 EMRK durch die angedrohte Ausweisung. Mangels Intention Russlands, die Beschwerdeführer in ihren Rechten zu stärken, versagte der Gerichtshof Russland die Beteiligung als Dritter.²²⁴

Die klare Linie des EGMR in der obigen Beschwerde ist zwar zu begrüßen, da sie dem Schutzzweck des Art. 36 Abs. 1 EMRK gerecht wird. Jedoch setzte der EGMR die anspruchsimmanente *exclusio* des Art. 36 Abs. 1 EMRK nicht konsequent um. In der Rechtssache *Paposhvili gegen Belgien*²²⁵ musste der Gerichtshof gleichfalls eine aufenthaltsbeendende Maßnahme eines schwerkranken Georgiers beurteilen. Der Gerichtshof gestattete die Beteiligung des Heimatstaates Georgien. Der Beschwerdeführer verfolgte das Ziel, das Gesundheitssystem des Heimatstaates Georgien als mit Art. 3 EMRK und Art. 8 EMRK unvereinbar darzustellen, um nicht ausgewiesen zu werden. Die Äußerungen des beteiligten Heimatstaates konterkarierten das Antragsbegehren des Beschwerdeführers. Das Vorbringen Georgiens war darauf gerichtet, sein Gesundheitssystem als konventionskonform darzustellen, sodass auch die aufenthaltsbeendende Maßnahme als konventionskonform erachtet werden müsste. Georgien beabsichtigte damit, künftige Beschwerden mit der Behauptung

²²¹ EGMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 07.07.1989, Nr. 4038/88; EGMR, *Chahal gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 15.11.1996, Nr. 22414/93; EGMR, *Saadi gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 28.02.2008, Nr. 37201/06; EGMR, *Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 23.02.2012, Nr. 27765/09; EGMR, *Georgien gegen Russland (I)*, Urt. (Große Kammer) v. 03.07.2014, Nr. 13255/07; EGMR, *Al Nashiri gegen Rumänien*, Urt. v. 31.05.2018, Nr. 33234/12.

²²² EGMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 07.07.1989, Nr. 4038/88, Rn. 91; EGMR, *Saadi gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 28.02.2008, Nr. 37201/06, Rn. 125; EGMR, *Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 23.02.2012, Nr. 27765/09, Rn. 114.

²²³ EGMR, *I gegen Schweden*, Urt. v. 05.09.2013, Nr. 61204/09, Rn. 41-46.

²²⁴ EGMR, *I gegen Schweden*, Urt. v. 05.09.2013, Nr. 61204/09, Rn. 45.

²²⁵ EGMR, *Paposhvili gegen Belgien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2016, Nr. 41738/10.

eines unzureichenden Gesundheitssystems vor dem Gerichtshof zu verhindern. Georgien legte daher ausführlich das verbesserte Gesundheitssystem des Landes mit Blick auf die medizinische Grundversorgung und die spezielle medizinische Behandlung von Tuberkulose- und Leukämieerkrankten dar.²²⁶ Der Gerichtshof stellte fest, dass Personen grundsätzlich keinen Anspruch besitzen, im Territorium eines Konventionsstaats zu bleiben, um weiterhin in den Genuss von medizinischer Unterstützung und Dienstleistungen zu kommen, die vom ausweisenden Staat gewährt werden.²²⁷ Der EGMR gelangte zu dem Ergebnis, dass die innerstaatlichen Behörden keine dem Art. 3 EMRK entsprechende Beurteilung des dem Beschwerdeführer drohenden Risikos einer unangemessenen Behandlung in Georgien vorgenommen haben.²²⁸ Damit bleibt festzuhalten, dass eine gesicherte Rechtsprechung in Bezug auf einen anspruchsimmanenten Ausschlussgrund des Beteiligungsrechts mithin noch nicht existiert und von der künftigen Rechtsprechungsentwicklung des Gerichtshofs abhängig ist.

III. Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 2 EMRK

In der Rechtspraxis erlangte Art. 36 Abs. 2 EMRK die größte Bedeutung und steht zumeist synonym für die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen als Dritte, wengleich diese Norm einen deutlich breiteren Beteiligungsrahmen eröffnet.

1. Geltungsbereich *ratione personae*

Neben Art. 36 Abs. 1 EMRK gestattet Art. 36 Abs. 2 Alt. 1 EMRK jeder anderen Vertragspartei, schriftlich oder mündlich am Verfahren mitzuwirken. Darüber hinaus können sich „betroffene Personen“ nach Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK am Verfahren beteiligen.²²⁹ Das Kontrollsystem der EMRK ist das Mittel zur Auslegung und Fortbildung der Konventionsgarantien sowie Teil eines politischen Prozesses, an dem alle interessiert und beteiligt sind. Aufgrund dieser Eigenart des Beschwerdeverfahrens ist auch der persönliche Geltungsbereich der Beteiligungsnorm weit und flexibel gehalten.

a. Konventionsstaaten nach Art. 36 Abs. 2 Alt. 1 EMRK

Während nach Art. 36 Abs. 1 EMRK lediglich derjenige Konventionsstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer innehat, das Recht besitzt, am Verfahren mitzuwirken, besteht mit Art. 36 Abs. 2 Alt. 1 EMRK die Möglichkeit, dass jede andere Hohe Vertragspartei eine Beteiligung als Dritter am Verfahren anstreben kann. Hintergrund dieses Beteiligungsrechts ist die Eröffnung der Möglichkeit zugunsten der Konventionsstaaten, auf Urteile des EGMR durch Stellungnahmen Einfluss zu nehmen, um aus der Sicht des jeweiligen

²²⁶ EGMR, *Paposhvili gegen Belgien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, Rn. 159 ff.

²²⁷ EGMR, *Paposhvili gegen Belgien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, Rn. 176.

²²⁸ EGMR, *Paposhvili gegen Belgien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, Rn. 206.

²²⁹ Die authentische englische Sprachfassung spricht von „any person concerned“, während die authentische französische Sprachfassung „toute personne intéressée“ nennt.

Staates vorliegenden Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können.²³⁰ Aufgrund der „Gliedstaatenblindheit“ des Konventionssystems²³¹ können sich weder einzelne Gliedstaaten noch sonstige staatliche Untergliederungen eigenständig am Verfahren beteiligen, wenngleich letztere den Gesamtstaat in der mündlichen Verhandlung vertreten können.²³²

b. Betroffene Dritte nach Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK

Ferner können sich sonstige Personen nach Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK als Dritte an Beschwerdeverfahren beteiligen. Deren Beteiligung dient primär der Unterbreitung gesellschaftlicher, politischer, kultureller, wirtschaftlicher oder rechtlicher Belange jenseits des Beweisverfahrens als Ausdruck des pluralistischen Interessenbildes einer jeden Beschwerde. Eine Untersuchung der Zulassungspraxis offenbart, dass der Gerichtshof nicht nur Personen im natürlichen Sinne als beteiligungsberechtigt erachtet, sondern alle juristischen oder natürlichen Personen, Personenmehrheiten oder sonstige staatliche oder zwischenstaatliche Zusammenschlüsse, welche selbst nicht als rechtsfähig erachtet werden müssen.²³³

Dies sind in der Rechtspraxis in der ersten Gruppe insbesondere NGOs, Verbände, internationale Organisationen und ähnlich Interessierte, welche sich an dem Verfahren beteiligen, ohne selbst in eigenen Rechten betroffen zu sein. Diese Beteiligten weisen typischerweise ein besonderes Interesse an einer Verfahrensmitwirkung auf. In der Rechtssache *Gäfigen gegen Deutschland*²³⁴ beteiligte sich etwa die in London ansässige NGO *Redress Trust* als Dritte am Verfahren. *Redress Trust* ist eine Menschenrechtsorganisation, welche insbesondere Opfern von Folter hilft. Der Sache lag eine Kindesentführung durch den Beschwerdeführer zugrunde. Ein Polizeibeamter drohte dem Beschwerdeführer während der Vernehmung schwere Körperverletzungen an. Die Androhung von Gewalt durch den Polizeibeamten geschah, um das vermeintlich noch lebende Kind zu retten. Die NGO legte dem Gerichtshof neben einschlägiger früherer Rechtsprechung des EGMR insbesondere rechtsvergleichende Informationen zur Judikatur des Interamerikanischen Gerichtshofs (IAGMR) vor.²³⁵ Der Gerichtshof stellte im Ergebnis eine Verletzung des Verbots einer unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK durch den Polizeibediensteten fest.²³⁶

Die zweite Gruppe der Drittbeteiligten nach Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK sind diejenigen Verfahrenssubjekte, welche unmittelbar vom Beschwerdegegenstand rechtlich betroffen sind. Dies sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesamtheiten, welche im innerstaatlichen Verfahren insbesondere bei sorge-, umgangs-, presse- oder arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die gegnerische Partei des Beschwerdeführers waren und innerstaatlich im Gerichtsverfahren obsiegten. Im Verfahren *Schüth gegen Deutschland*²³⁷ beteiligte sich etwa die katholische Diözese Essen als Arbeitgeber des Beschwerdeführers als Dritte im Verfahren vor dem EGMR. In der Sache wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Kün-

²³⁰ Wenzel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 8.

²³¹ Schmahl, JZ 2016, 921 (922).

²³² EGMR, *Scozzari u. Giunta gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.07.2000, Nr. 39221/98, Rn. 249; EGMR, *Assanidze gegen Georgien*, Urt. (Große Kammer) v. 08.04.2004, Nr. 71503/01, Rn. 15.

²³³ Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 8.

²³⁴ EGMR, *Gäfigen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05.

²³⁵ EGMR, *Gäfigen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05, Rn. 86 ff.

²³⁶ EGMR, *Gäfigen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05, Rn. 108.

²³⁷ EGMR, *Schüth gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 1620/03.

digung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber aufgrund der Trennung des Beschwerdeführers von seiner Frau und des nichtehelichen Zusammenlebens mit seiner neuen Partnerin. Die Drittbeteiligte trug dabei insbesondere zu den Besonderheiten der katholischen Kirche als Arbeitgeber und der damit verbundenen besonderen Bedeutung der Ehe für das Arbeitsverhältnis vor.²³⁸ Der EGMR stellte eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familien- und Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK fest.²³⁹

Neben den innerstaatlich obsiegenden Parteien gehören zur zweiten Gruppe der unmittelbar betroffenen Drittbeteiligten auch internationale Organisationen, wenn ihre Rechtsordnung Verfahrensgegenstand vor dem EGMR ist. So beteiligte sich in der Rechtssache *Senator Airlines gegen 15 Konventionsstaaten*²⁴⁰ die Europäische Kommission in Vertretung der EG als Dritte. Die Beschwerdeführerin ist ein Schifffahrtsunternehmen mit Sitz in Bremen. Die Kommission erließ gegen die Beschwerdeführerin einen vollstreckbaren Bußgeldbescheid wegen Wettbewerbsverstößen. Die Beschwerdeführerin erhob gegen den Bescheid Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gericht erster Instanz (EuG). Daneben beantragte sie die Aussetzung des Vollzugs des Bußgeldbescheids ohne Erfolg. Die Beschwerdeführerin brachte vor dem EGMR eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK vor, da der rechtlichen Ausgestaltung des Rechtsmittels gegen einen europäischen Rechtsakt keine aufschiebende Wirkung immanent sei und ein Unternehmen daher Gefahr laufe, vom Markt verdrängt zu werden, bevor es von einem Richter gehört wurde.²⁴¹ Die Kommission erklärte insbesondere, dass die gegnerischen Konventionsstaaten für den Beschwerdegegenstand nicht verantwortlich seien und daher die Beschwerde *ratione personae* unzulässig sei.²⁴² Darüber hinaus gebiete das Gemeinschaftsrecht einen hinreichenden Schutz der grundrechtlich geschützten Positionen im Einzelfall.²⁴³ Der EGMR erklärte die Beschwerde mangels Beschwer für unzulässig,²⁴⁴ da der EuG den angegriffenen Rechtsakt bereits für nichtig befunden hatte.²⁴⁵

Bisher ungeklärt erscheint die Frage, ob Staaten, die nicht selbst die Konvention ratifiziert haben und damit nicht Mitglieder des Europarates sind, gem. Art. 36 Abs. 2 EMRK grundsätzlich beteiligungsfähig sein können. Ein derartiges Beteiligungsbedürfnis könnte sich insbesondere ergeben, wenn einem Einzelnen die Auslieferung, Ausweisung oder Abschiebung in einen Drittstaat droht, in dem die konkrete Gefahr einer konventionswidrigen Behandlung besteht.²⁴⁶ Aufgrund der Tatsache, dass die eigene Rechtsordnung Gegenstand der Beurteilung des Gerichtshofs ist, ob die aufenthaltsbeendenden Maßnahme konventionsgemäß ist, besteht auch ein schützenswertes Interesse des Drittstaates an einer verfahrensrechtlichen Einbindung.

²³⁸ EGMR, *Schüth gegen Deutschland*, UrT. v. 23.09.2010, Nr. 1620/03, Rn. 52.

²³⁹ EGMR, *Schüth gegen Deutschland*, UrT. v. 23.09.2010, Nr. 1620/03, Rn. 75.

²⁴⁰ EGMR, *Senator Lines gegen 15 Konventionsstaaten*, Entsch. (Große Kammer) v. 10.03.2004, Nr. 56672/00.

²⁴¹ EGMR, *Senator Lines gegen 15 Konventionsstaaten*, Entsch. (Große Kammer) v. 10.03.2004, Nr. 56672/00.

²⁴² EGMR, *Senator Lines gegen 15 Konventionsstaaten*, Entsch. (Große Kammer) v. 10.03.2004, Nr. 56672/00.

²⁴³ EGMR, *Senator Lines gegen 15 Konventionsstaaten*, Entsch. (Große Kammer) v. 10.03.2004, Nr. 56672/00.

²⁴⁴ EGMR, *Senator Lines gegen 15 Konventionsstaaten*, Entsch. (Große Kammer) v. 10.03.2004, Nr. 56672/00.

²⁴⁵ EuG, *Atlantic Container Line AB u.a./Kommission*, UrT. v. 30.09.2003, Rs. T-191/98 u.a., ECLI:EU:T:2003:245.

²⁴⁶ Erstmalig EGMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, UrT. (Plenum) v. 07.07.1989, Nr. 4038/88, wobei sich hier die USA als Drittstaat hätte beteiligen können.

Derartige Forderungen galten bislang dem Verfahren vor dem IGH.²⁴⁷ Wenngleich eine solche Verfahrensbeteiligung bisher nicht ersichtlich erscheint, ließe sich dennoch vertreten, dass ein Drittstaat über Art. 36 Abs. 2 EMRK gehört werden könnte.²⁴⁸ Zwar ließe sich unter der Zugrundelegung des Wortlauts mit dem Begriff der Person keinesfalls ein Staat subsumieren. Das *telos* der Norm spricht jedoch für eine weite Auslegung der zweiten Tatbestandsalternative. Die Normierung dient dazu, dass jeder interessierten Person oder jedem Zusammenschluss die Möglichkeit offensteht, am Verfahren vor dem Gerichtshof mitzuwirken. Auch lässt die Praxis des Gerichtshofs selbst in Bezug auf das Beteiligungssubjekt eine liberale Zulassungspraxis erkennen.²⁴⁹ Die großzügige Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK durch den Gerichtshof zeigt insbesondere die Beschwerde *Lautsi u.a. gegen Italien*²⁵⁰ auf. Die Beschwerde hatte die Präsenz von christlichen Symbolen in öffentlichen Räumen zum Gegenstand. Das Beschwerdeverfahren nahmen zahlreiche nichtsäkulare Konventionsstaaten als Drittbeteiligte zum Anlass, die vorherige Kammerentscheidung zu kritisieren.²⁵¹ Ferner ließ der Gerichtshof eine Vielzahl von NGOs, wie *Interights*, *Human Rights Watch*, *Eurojuris*, sowie 33 Mitglieder des Europäischen Parlaments und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken als Drittbeteiligte zu.²⁵² Der Gerichtshof stellte fest, dass insbesondere keine Verletzung des Rechts auf Bildung nach Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK²⁵³ gegeben sei, da die staatlichen Behörden mit ihrer Entscheidung, Kreuze in den Schulräumen aufzuhängen, innerhalb ihres Gestaltungsspielraums gehandelt haben.²⁵⁴

2. Nachweis eines Beteiligungsinteresses

Während für Konventionsstaaten als Drittbeteiligte das berechtigte Interesse entweder in der Ausübung des diplomatischen Schutzrechts nach Art. 36 Abs. 1 EMRK oder aufgrund der innerstaatlichen Umsetzung der Konventionsgehalte als Verpflichtungsadressaten nach Art. 1 EMRK unwiderlegbar vermutet wird, müssen alle sonstigen Drittbeteiligungsakteure nach Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK ihr Beteiligungsinteresse dem Gerichtshof substantiiert darlegen. Das Erfordernis eines Beteiligungsinteresses ergibt sich bereits aus dem Wesen der Drittbeteiligung als streng akzessorisches Verfahrensrecht, in dessen Folge ein Dritter auf einen fremden Rechtsstreit einwirkt. Das Bestehen eines Beteiligungsinteresses dient daher im Ergebnis dem Interessenausgleich des Dritten gegenüber den Prozessparteien, wodurch Letztere gegen ungerechtfertigtes Einwirken auf den Verfahrensgang und das anschließende Urteil geschützt werden. Spiegelbildlich wird zum Schutze des Dritten eine

²⁴⁷ *Palchetti*, Max Planck UNYB 6 (2002), 139 (139 ff.).

²⁴⁸ So auch *Hennebel*, RTDH 2007, 641 (650); *Hoss*, Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law 16 (2010/2011), 393 (395).

²⁴⁹ Vgl. Ausführungen Teil § 3 Teil B.III.

²⁵⁰ EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.11.2013, Nr. 30814/06.

²⁵¹ EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.03.2011, Nr. 30814/06.

²⁵² EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.03.2011, Nr. 30814/06, Rn. 8.

²⁵³ Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK v. 20.03.1952, in Kraft getreten am 18.05.1954 (SEV Nr. 9), BGBl. 1956 II, S. 1879.

²⁵⁴ EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.03.2011, Nr. 30814/06, Rn. 77.

willkürliche Versagung des Beteiligungsrechts durch den Gerichtshof oder durch Parteiwidrigkeit verhindert.²⁵⁵

Als Drittbeteiligungsvoraussetzung fordert diesbezüglich der nichtauthentische deutsche Wortlaut des Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK die Betroffenheit (engl. „*person concerned*“ bzw. frz. „*personne intéressée*“) des potentiellen Drittbeteiligten. Die authentische französische Sprachfassung spiegelt mit der Formulierung „*toute personne intéressée*“ im Wesentlichen auch die Verfahrenspraxis des EGMR wider.²⁵⁶ *Expressis verbis* statuiert gleichermaßen der erläuternde Bericht zum elften Zusatzprotokoll zur EMRK, dass der Dritte ein schützenswertes Interesse am Ausgang des Verfahrens nachweisen und daher nicht notwendig im Sinne des deutschen und englischen Wortlauts in der eigenen Rechtsstellung betroffen sein muss.²⁵⁷ Im Ergebnis zeigt die Zulassungspraxis des Gerichtshofs, dass es für die Zulassung zur Beteiligung als Dritter ausreicht, wenn dieser den Gerichtshof davon überzeugen kann, über ein gegenüber der Gesellschaft überdurchschnittliches Fachwissen zu verfügen.²⁵⁸ Das Bestehen einer Sachkunde des Dritten unterliegt einer nicht nachprüfbaren Ermessensentscheidung des Gerichtshofs. Objektivität der Dritten ist im Gegensatz zu den Sachverständigen gerade nicht gefordert.

Erst recht bejaht der Gerichtshof ein Beteiligungsinteresse, wenn der Dritte durch die Beschwerde sogar in seiner eigenen Rechtsstellung betroffen sein kann. Aufgrund der Gefahr des Verlusts der letztinstanzlich bestätigten Rechtsposition verfügt der innerstaatliche Verfahrensgegner über ein berechtigtes Beteiligungsinteresse. Der Gerichtshof untersucht daher vielmehr, ob der Dritte die eigene Betroffenheit durch den gerichtlichen Entscheid substantiiert vorgebracht hat.²⁵⁹

Gleichermaßen hat der Gerichtshof ein berechtigtes Beteiligungsinteresse bei internationalen Organisationen bejaht, wenn sich Letztere nicht nur zur Erweiterung der Wissensgrundlage des Gerichtshofs beteiligen, sondern ihre eigene Rechtsordnung Prüfungsgegenstand vor dem Gerichtshof war.²⁶⁰ So ließ der Gerichtshof in der Rechtssache *Behrami und Behrami gegen Frankreich u.a.*²⁶¹ die Vereinten Nationen als Drittbeteiligte zu. Die Beschwerden betrafen den Einsatz einer durch die Sicherheitsratsresolution Nr. 1244²⁶² der Vereinten Nationen mandatierten Friedenstruppe (KFOR) im Kosovo. Im Jahr 2000 fanden u.a. die Söhne des Beschwerdeführers bei Mitrovica im Kosovo Streubomben, welche von Luftangriffen der NATO im Jahre 1999 herrührten. Ein Sohn des Beschwerdeführers starb durch die Detonation eines der Sprengsätze und der zweite Sohn wurde schwer verletzt. Der Beschwerdeführer warf Frankreich als führender Nation in der für Mitrovica zuständigen multinationalen Brigade der KFOR das Versäumnis der Minenräumung als Verstoß gegen

²⁵⁵ Friede, ZaöRV 3 (1933), 1 (12).

²⁵⁶ Frowein, in: Frowein/Peukert, EMRK (3. Aufl. 2009), Art. 36 Rn. 4.

²⁵⁷ Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll Nr. 11 zur EMRK v. 14.05.1994 (SEV Nr. 155), Nr. 48.

²⁵⁸ *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 5 f.; *van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (274); *Wiik*, Amicus Curiae before International Courts and Tribunals (2018), S. 237.

²⁵⁹ *Wiik*, Amicus Curiae before International Courts and Tribunals (2018), S. 236.

²⁶⁰ EGMR, *Bosphorus Airways gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, 45036/98; EGMR, *Behrami u. Behrami gegen Frankreich u.a.*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 71412/01; EGMR, *Saramati gegen Frankreich, Deutschland u. Norwegen*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 78166/01.

²⁶¹ EGMR, *Behrami u. Behrami gegen Frankreich u.a.*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 71412/01.

²⁶² Resolution des Sicherheitsrates v.10.06.1999, S/RES/1244 (1999).

Art. 2 Abs. 1 EMRK vor. Der Gerichtshof stellte in Übereinstimmung zur Stellungnahme der Vereinten Nationen fest, dass die KFOR Befugnisse ausübte, die ihr nach Kapitel VII der Charta rechtmäßig vom UN-Sicherheitsrat übertragen worden waren.²⁶³ Ihre Handlungen seien unmittelbar den Vereinten Nationen zuzurechnen.²⁶⁴ Unter diesen Umständen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Beschwerde der Beschwerdeführer *ratione personae* für unvereinbar mit den Bestimmungen der EMRK erklärt werden müsse.²⁶⁵

3. Im Interesse der Rechtspflege – die Einschätzungsprärogative des Gerichtshofs

Ferner fordert der Wortlaut der authentischen Sprachfassungen des Art. 36 Abs. 2 EMRK, dass die Drittbeteiligung „*im Interesse der Rechtspflege des Gerichtshofs*“ (engl. „*in the proper administration of justice*“, frz. „*l'intérêt d'une bonne administration de la justice*“) liegen muss. Diese Klausel dient im Ergebnis der Wahrung der Letztentscheidungsbefugnis des Gerichtshofs und fungiert damit als Auffangtatbestand für Ablehnungsentscheide aus prozessökonomischen Gründen. In der Praxis muss der Dritte den Gerichtshof davon überzeugen, dass dessen Stellungnahme zur konkreten Entscheidungsfindung beiträgt.

Eine allumfassende Analyse diesbezüglicher Versagungsgründe kann mangels Transparenz der Entscheidungsgründe des Gerichtshofs in Bezug auf die Zulassungsanträge Dritter nicht geleistet werden. Gewiss lehnt der Gerichtshof aber die Beteiligung am Verfahren ab, wenn das Vorbringen des Dritten nicht im unmittelbaren Sachzusammenhang zum gegenwärtigen Streitgegenstand steht („*sufficiently proximate connection*“-Test) und daher als irrelevant für den Ausgang des jeweiligen Verfahrens erscheint.²⁶⁶

So wandten sich in der Beschwerde *Monell und Morris gegen das Vereinigte Königreich*²⁶⁷ die Beschwerdeführer gegen die Ausgestaltung des strafrechtlichen Berufungsverfahrens im Vereinigten Königreich. Hierbei argumentierten die Beschwerdeführer insbesondere, dass das Recht auf Verteidigung nach Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK eine automatische Gewährung eines unentgeltlichen Verteidigers für das Rechtsmittelverfahren zugunsten von erstinstanzlich verurteilten Straftätern voraussetze.²⁶⁸ Die in London ansässige und auf die Stärkung der internationalen Menschenrechte spezialisierte NGO *JUSTICE* beantragte, sich mittels einer Stellungnahme am Verfahren zu beteiligen. Der Präsident des Gerichtshofs gestattete die Stellungnahme und wies ausdrücklich darauf hin, dass sich diese auf die Fragen beschränken soll, die in engem Zusammenhang mit der Beschwerde stehen.²⁶⁹ Der Gerichtshof verneinte ohne Bezug auf die Stellungnahme der Drittbeteiligten eine Verletzung

²⁶³ EGMR, *Behrami u. Behrami gegen Frankreich u.a.*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 71412/01, Rn. 151.

²⁶⁴ EGMR, *Behrami u. Behrami gegen Frankreich u.a.*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 71412/01, Rn. 151.

²⁶⁵ EGMR, *Behrami u. Behrami gegen Frankreich u.a.*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 71412/01, Rn. 152.

²⁶⁶ Ausdrücklich EGMR, *Monell u. Morris gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. 02.03.1987, Nr. 9562/81 u. 9818/82, Rn. 6; EGMR, *Ashingdane gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 28.05.1985, Nr. 8225/78, Rn. 6.

²⁶⁷ EGMR, *Monell u. Morris gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. 02.03.1987, Nr. 9562/81 u. 9818/82.

²⁶⁸ EGMR, *Monell u. Morris gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. 02.03.1987, Nr. 9562/81 u. 9818/82, Rn. 52.

²⁶⁹ EGMR, *Monell u. Morris gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. 02.03.1987, Nr. 9562/81 u. 9818/82, Rn. 6.

des Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK mit der Begründung, dass Art. 6 Abs. 1, 3 EMRK nicht generell eine für den Angeklagten kostenfreie Bestellung eines Verteidigers vorsehe, sondern dies nur aufgrund spezieller Umstände des Einzelfalls erforderlich sei.²⁷⁰

In der Rechtssache *Ashingdane gegen das Vereinigte Königreich* wies der Präsident des Gerichtshofs gleichfalls ausdrücklich darauf hin, dass sich die einzureichende Stellungnahme strikt auf die Fragen beschränken solle, welche in engem Zusammenhang mit dem Fall stehen.²⁷¹ Die Beschwerde hatte die Frage der Rechtmäßigkeit der Unterbringung eines verurteilten Geisteskranken in einer geschlossenen Anstalt nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK zum Gegenstand. Der Präsident des Gerichtshofs gab nach Erteilung des obigen Hinweises dem Ersuchen der in England und Wales ansässigen NGO *National Association for Mental Health* statt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Gerichtshof nahm nicht ausdrücklich auf die Stellungnahme der Drittbeteiligten Bezug und kam zu dem Ergebnis, dass die Mindestanforderungen des Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK in der Sache gegeben seien, da die Geisteskrankheit des Beschwerdeführers schwer wiege und selbst die Zwangseinweisung des Beschwerdeführers gerechtfertigt gewesen wäre.²⁷²

Außerdem ist es nicht im Interesse der Rechtspflege, wenn eine gesicherte Rechtsprechungslinie besteht und daher die Rechtslage als hinreichend klar zu beurteilen ist. Weiterhin versagte der Gerichtshof die Verfahrensbeteiligung mangels zusätzlichen Erkenntnisgewinns, wenn die streitgegenständlichen Fragestellungen bereits ausreichend durch die Parteien oder andere bereits zugelassene Drittbeteiligte vorgebracht wurden.²⁷³

IV. Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 3 EMRK

Weil dem primären Wunsch des Menschenrechtskommissars²⁷⁴ und der parlamentarischen Versammlung²⁷⁵ mit der Schaffung eines Initiierungsrechts des Verfahrens vor dem EGMR im Wege einer *actio popularis* nicht entsprochen wurde, besitzt der Menschenrechtskommissar seit dem Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls zur EMRK zum 01.06.2010²⁷⁶ eine gesonderte Normierung zur Drittbeteiligung. Als Kompromiss, der aufgrund eines Vorschlags der französischen Delegation im Ausschuss für Rechtsfragen und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung Zustimmung fand, besagt Art. 36 Abs. 3 EMRK nunmehr in authentischer englischer und nichtauthentischer deutscher Sprachfassung:

„In all cases before a Chamber or the Grand Chamber, the Council of Europe Commissioner for Human Rights may submit written comments and take part in hearings.“

²⁷⁰ EGMR, *Monell u. Morris gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. 02.03.1987, Nr. 9562/81 u. 9818/82, Rn. 70.

²⁷¹ EGMR, *Ashingdane gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 28.05.1985, Nr. 8225/78, Rn. 6.

²⁷² EGMR, *Ashingdane gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 28.05.1985, Nr. 8225/78, Rn. 37 f.

²⁷³ EGMR, *Senator Lines gegen 15 Konventionsstaaten*, Entsch. (Große Kammer) v. 10.03.2004, Nr. 56672/00, Rn. 10; EGMR, *Hutten-Czapska gegen Polen*, Urt. v. 22.02.2005, Nr. 35014/97, Rn. 13.

²⁷⁴ Ansicht des Menschenrechtskommissars v. 26.11.2003, CDDH(2003)026, Teil VII Rn. 8.

²⁷⁵ Parlamentarische Versammlung, Empfehlung v. 23.06.2003, Nr. 1606 (2003), Rn. 10 lit. ii-iii.

²⁷⁶ Zusatzprotokoll Nr. 14 zur EMRK v. 13.05.2004 (SEV Nr. 194), in Kraft getreten am 01.06.2010, BGBl. 2006 II, S. 138.

„In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechtssachen kann der Kommissar für Menschenrechte des Europarats schriftliche Stellungnahmen abgeben und an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen.“

Ratione personae beschränkt sich das Beteiligungsrecht des Art. 36 Abs. 3 EMRK auf das Amt des Menschenrechtskommissars des Europarats. Aufgrund seiner vermittelnden Stellung durch regelmäßige Staatenbesuche besitzt der Menschenrechtskommissar überdurchschnittliches Fachwissen, das gerade für Beschwerdeverfahren, denen strukturelle Defizite der Rechtsordnung der Konventionsstaaten zugrunde liegen, von besonderem Nutzen zu sein scheint.²⁷⁷ Zur Stärkung der objektiven Rechtsschutzfunktion der Beschwerde bedarf es folgerichtig weder einer eigenen Rechtsbetroffenheit des Menschenrechtskommissars noch sonstiger gesonderter Zulassungsvoraussetzungen.²⁷⁸ Insofern ist das Beteiligungsrecht lediglich subjektiv mit der Rechtsstellung als Menschenrechtskommissar verknüpft.

V. Gang des Verfahrens

Artikel 44 VerfO EGMR normiert die Zulassungsvoraussetzungen und fokussiert formelle Aspekte, welche im Folgenden dargestellt werden. Zu unterscheiden ist das Zulassungsverfahren mit Blick auf die das diplomatische Schutzrecht ausübenden Konventionsstaaten und bezüglich des Menschenrechtskommissars einerseits (1.) sowie bezüglich sonstiger Drittbeteiligter (2.) andererseits.

1. Art. 36 Abs. 1, 3 EMRK

Das Zulassungsverfahren gestaltet sich bei dem Beteiligungsanspruch der Staaten aufgrund des diplomatischen Schutzrechts nach Art. 36 Abs. 1 EMRK und bei dem Menschenrechtskommissar nach Art. 36 Abs. 3 EMRK als einstufig. Der Konventionsstaat, der nach Art. 36 Abs. 1 EMRK ein Recht auf Beteiligung innehat, erhält gem. Art. 44 Abs. 1 lit. a VerfO EGMR durch die Kanzlei automatisch eine Ausfertigung der Beschwerde, sobald diese dem beklagten Staat zugestellt worden ist. Dieser ist nach Art. 44 Abs. 1 lit. a VerfO EGMR ebenfalls über eine Beteiligung im mündlichen Verfahren zu informieren. Der Signatarstaat hat sodann mit der Zustellung der Kopie der Beschwerde binnen zwölf Wochen nach Art. 44 Abs. 1 lit. b VerfO EGMR lediglich anzuzeigen, ob er von seinem Recht auf Beteiligung Gebrauch machen möchte, und ist gleichzeitig ab der Zustellung der Beschwerde an den beschwerdegegnerischen Staat zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme berechtigt. In Deutschland wird das Bundesministerium der Justiz in Vertretung für die Bundesregierung über Beschwerden deutscher Staatsangehöriger informiert.

²⁷⁷ Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 11; Wenzel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 14.

²⁷⁸ Egli, ZaöRV 64 (2004), 759 (784); Karper, Reformen des Europäischen Gerichts- und Rechtsschutzsystems (2010), S. 124; Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 11.

Eine amtliche Zustellung der Beschwerden an den Menschenrechtskommissar findet aus Praktikabilitätsgründen hingegen nicht statt, wenngleich sein Stellungnahmerecht nur innerhalb der zwölf Wochen ab Zustellung der Beschwerde an den beschwerdegegnerischen Konventionsstaat ausgeübt werden kann. Insoweit muss der Menschenrechtskommissar aus eigenem Antrieb von den anhängigen Verfahren des Gerichtshofs Kenntnis nehmen. Im Hinblick auf die Zahl der Beschwerden und die Überbelastung der Kanzlei des Gerichtshofs hielt man eine Pflicht zur Unterrichtung des Menschenrechtskommissars über anhängige Beschwerden für nicht angemessen.²⁷⁹

2. Art. 36 Abs. 2 EMRK

Obwohl der authentische Wortlaut des Art. 36 Abs. 2 EMRK „*The President of the Court may (...) invite (...)*“ bzw. „*(...) le president de la cour (...) peut inviter (...)*“ den Anschein erweckt, dass nur aufgeforderte Stellungnahmen von der Normierung umfasst sind, zeigt die Verfahrenspraxis ein konträres Bild. Von Beginn an ließ der Gerichtshof auch unaufgeforderte Stellungnahmen zu, welche bis heute die überwiegende Mehrheit darstellen.²⁸⁰

Für unaufgeforderte Stellungnahmen sonstiger Dritter begründet Art. 36 Abs. 2 EMRK in Verbindung mit Art. 44 Verfo EGMR ein zweistufiges Zulassungsverfahren.²⁸¹ Seit der Änderung der Verfahrensordnung im Jahre 2003 folgt aus Art. 44 Abs. 3 lit. b Verfo EGMR, dass Anträge Dritter spätestens zwölf Wochen, nachdem der gegnerischen Partei die Beschwerde zur Kenntnis gebracht wurde, schriftlich in einer der Amtssprachen mit gebührender Begründung bei dem Gerichtshof eingereicht werden müssen. Spezielle Formerfordernisse existieren genauso wenig wie Gebührenpflichten für die Einreichung der Beschwerde. Als fristauslösendes Ereignis bezeichnet Art. 44 Abs. 3 lit. b Verfo EGMR die Zustellung der Rechtssache an den gegnerischen Vertragsstaat. In der Praxis stellt der Gerichtshof sogar auf die Veröffentlichung der anhängigen Beschwerde auf dessen Website als fristauslösendes Ereignis ab.²⁸² Die Drittbeteiligten werden nicht durch den Gerichtshof über die anhängigen Beschwerden in Kenntnis gesetzt. Von der Zustellung einer Beschwerde können sich diese nur durch eine Kontrolle der vom Gerichtshof wöchentlich im Internet veröffentlichten Zusammenstellungen der dort anhängigen Beschwerden Kenntnis verschaffen.²⁸³ Innerhalb Deutschlands setzt die oder der Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung die innerstaatlich obsiegende Verfassenspartei von der anhängigen Beschwerde bei dem Gerichtshof in Kenntnis.²⁸⁴

²⁷⁹ Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll Nr. 14 zur EMRK v.13.11.2004 (SEV Nr. 194), Nr. 88.

²⁸⁰ *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 268.

²⁸¹ *Crema*, *IYIL* 22 (2012), 91 (98).

²⁸² *Grabenwarter/Pabel*, *EMRK* (7. Aufl. 2021), § 13 Rn. 68.

²⁸³ Vgl. [https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"documentcollectionid":\["COMQ"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{) (zuletzt aufgerufen am 08.09.2021).

²⁸⁴ Vgl. § 4 Teil C.VI.1.

Die sachliche Zuständigkeit über die Zulassung von Dritten liegt nach dem Wortlaut des Art. 36 EMRK ausschließlich bei dem Präsidenten des Gerichtshofs, welcher in der Vergangenheit auch Rücksprache mit den zuständigen Kammern hielt.²⁸⁵ Dessen ungeachtet zeigt sich in der Praxis, dass auch die Sektionspräsidenten oder die Vizepräsidenten die Stellungnahmen der Drittbeteiligten zuließen.²⁸⁶

Wenngleich durch den Gerichtshof aufgeforderte Stellungnahmen in der Praxis selten vorkommen,²⁸⁷ gestaltet sich das Verfahren bei der Beteiligung Dritter auf Verlangen des Gerichtshofs als einstufig. Der Gerichtshof präzisiert zugleich in der Anfrage unter der Bezugnahme auf eine Äußerungsfrist, zu welchen Punkten der Dritte Stellung nehmen kann. Eine Pflicht zur Stellungnahme folgt hieraus nicht.

3. Sonderfall einer Beteiligung vor der Großen Kammer

Eines erneuten Antrags bedarf es bei vorheriger Beteiligung im Kammerverfahren für die Verfahrensbeteiligung vor der Großen Kammer nicht.²⁸⁸ Der Status des Drittbeteiligten bleibt vielmehr erhalten. Die bereits erfolgte Stellungnahme des Drittbeteiligten im Kammerverfahren wird gleichzeitig Aktenbestandteil des Verfahrens vor der Großen Kammer.²⁸⁹ Dies ergibt sich nicht unmittelbar aus der Normierung des Art. 36 EMRK bzw. des Art. 44 Verfo EGMR. Vielmehr ist dies *argumentum e contrario* aus dem Wortlaut des Art. 44 Abs. 4 Verfo EGMR zu folgern. Dieser benennt die Antragsvoraussetzungen für eine Drittbeteiligung bei fehlender vorheriger Beteiligung im Verfahren vor der Kammer. Diese Auslegung wird durch die Rechtspraxis der Großen Kammer bestätigt. Dies äußert sich im Prozess dadurch, dass die Große Kammer des Gerichtshofs zu Beginn des Urteils ausdrücklich feststellt, dass der Dritte zu seiner vorherigen Stellungnahme für das Kammerverfahren nichts hinzuzufügen hatte.²⁹⁰ Damit signalisiert der Gerichtshof, dass der Drittbeteiligte weiterhin berechtigt ist, schriftlich zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens Stellung zu nehmen.

Für den Fall, dass eine Beteiligung als Dritter im Verfahren vor den Kammern des Gerichtshofs nicht stattgefunden hat, gilt in Kongruenz zum Verfahren vor der Kammer gleichfalls eine Zwölf-Wochen-Frist für das Stellen der Beteiligungsgesuche. Hierbei kommen nach Art. 44 Abs. 4 lit. a Verfo EGMR zwei fristauslösende Ereignisse in Betracht. Die Frist beginnt zum einen mit der Zustellung der Entscheidung der Kammer, die Rechtssache

²⁸⁵ So ausdrücklich in: EGMR, *Jersild gegen Dänemark*, Urt. (Große Kammer) v. 23.09.1994, Nr. 15890/89, Rn. 5; EGMR, *Goodwin gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 27.03.1996, Nr. 17488/90, Rn. 5.

²⁸⁶ Vgl. EGMR, *Taddeucci u. McCall gegen Italien*, Urt. v. 30.06.2016, Nr. 51362/09, Rn. 5; EGMR, *Şahin Alpay gegen die Türkei*, Urt. v. 20.03.2018, Nr. 16538/17, Rn. 8; EGMR, *Butkevich gegen Russland*, Urt. v. 13.02.2018, Nr. 5865/07, Rn. 6; EGMR, *Magyar Jeti Zrt gegen Ungarn*, Urt. v. 04.12.2018, Nr. 1257/16, Rn. 5; EGMR, *Harisch gegen Deutschland*, Urt. v. 11.04.2019, Nr. 50053/16, Rn. 5.

²⁸⁷ EGMR, *Kyprianou gegen Zypern*, Urt. (Große Kammer) v. 15.12.2005, Nr. 73797/01, Rn. 11; EGMR, *Kearns gegen Frankreich*, Urt. v. 10.01.2008, Nr. 35991/04, Rn. 6; EGMR, *Suljagić gegen Bosnien-Herzegowina*, Urt. v. 03.11.2009, Nr. 27912/02, Rn. 4.

²⁸⁸ So auch *Vajic*, in: Treves, *Civil Society, International Courts and Compliance Bodies* (2005), S. 93 (102); *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 268.

²⁸⁹ Ausdrücklich EGMR, *Z.A. u.a. gegen Russland*, Urt. (Große Kammer) v. 21.11.2019, Nr. 61411/15, Rn. 8.

²⁹⁰ Siehe EGMR, *Blečić gegen Kroatien*, Urt. (Große Kammer) v. 08.03.2006, Nr. 59532/00, Rn. 10.

nach Art. 72 Abs. 1 EMRK an die Große Kammer abzugeben. Zum anderen stellt die Notifikation der Parteien von der Entscheidung des Ausschusses nach Art. 73 Abs. 2 EMRK, dem Antrag einer der Parteien auf Verweisung an die Große Kammer stattzugeben, das fristauslösende Ereignis dar.

VI. Rechtsstellung der Drittbeteiligten

Bevor auf die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsstellung der Drittbeteiligungssubjekte eingegangen wird, ist es sinnvoll, in einem ersten Schritt darzustellen, welche Rechtsstellung der Dritte unabhängig von seiner Rechtspersönlichkeit einnimmt. Eine Stellung als Partei des Verfahrens ist für jedweden Drittbeteiligten ausgeschlossen. Obwohl für den Menschenrechtskommissar eine Parteienstellung zur Diskussion stand, konnte sich eine solche auch für diesen letztlich nicht durchsetzen.²⁹¹ Infolgedessen kann der Drittbeteiligte weder einen Ad-hoc-Richter nach Art. 26 Abs. 4 EMRK i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. a Verfo EGMR benennen noch an einer gütlichen Einigung teilnehmen. Auch kann einem Dritten keine Entschädigung nach Art. 41 EMRK gewährt werden.

Den Dritten wird vielmehr ein befristetes Recht auf Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme und gegebenenfalls die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung durch Art. 36 EMRK zuerkannt.²⁹² Gleichzeitig müssen nach Art. 34 Abs. 4 S. 1 Verfo EGMR die Stellungnahmen der Dritten in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs abgefasst sein. Wenn der Dritte zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zugelassen wird, hat er das Recht, sich mündlich zu äußern, und kann auch durch die Richter nach Art. 64 Abs. 2 Verfo EGMR befragt werden. Handelt es sich bei dem Dritten um keine natürliche Person, muss sich dieser ohnehin in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof vertreten lassen. Die an den Beschwerdeführer gerichtete Regelung des Rechtsbestandes nach Art. 36 Verfo EGMR greift für den Dritten nicht, wenngleich dieser in der Regel von der Bestellung eines Rechtsbeistandes Gebrauch macht.²⁹³ Ferner stellt der Gerichtshof dem Dritten nach erfolgreicher Zulassung die jeweilige Entscheidung in der Hauptsache nach Art. 56 Abs. 2 Verfo EGMR zu.

Eine über die schriftliche und mündliche Mitwirkung des Dritten hinausgehende Beteiligungsmöglichkeit räumt der im Anhang der Verfahrensordnung des EGMR befindliche Art. A1 Abs. 1 Anhang Verfo EGMR ein. Dieser besagt, dass auf Antrag des Dritten ein Beweismittel erhoben werden kann, wofür der Dritte die Kosten nach Art. A5 Abs. 6 Anhang Verfo EGMR in der Regel selbst zu tragen hat.²⁹⁴ Die vorherige Unterscheidung des vormaligen Art. 42 Abs. 1 Verfo EGMR, dass nur der beteiligte Konventionsstaat einen diesbezüglichen Antrag stellen kann, wurde insoweit aufgegeben. Im Gegensatz zum uni-

²⁹¹ *Haeck/Zwaak*, NQHR 27 (2009), 66 (69 f.).

²⁹² *Frowein*, in: *Frowein/Peukert*, EMRK (3. Aufl. 2009), Art. 36 Rn. 4; *Meyer-Ladewig/Ebert*, in: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 4, 10; *Wenzel*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 6, 13, 17.

²⁹³ *Hagmann/Oerder*, in: *Burhoff/Kotz*, Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (2. Aufl. 2016), Art. 36 EMRK Rn. 125.

²⁹⁴ *Wenzel*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 38 Rn. 7; *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 565.

onsrechtlichen Rechtsschutzsystem, in dem es betroffenen Dritten als Streithelfern vor dem Gericht erster Instanz (EuG) unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 56 EuGH-Satzung offensteht, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen,²⁹⁵ ist dies den Dritten im Rahmen des Rechtsschutzsystems der EMRK versagt. Eine Kostenerstattung für die Aufwendungen einer Verfahrensbeteiligung durch einen Dritten ist weder in der EMRK noch in der VerFO EGMR vorgesehen.²⁹⁶ Aufgrund des Übereinkommens über die an dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (Übk-Verf)²⁹⁷ wird auch den teilnehmenden Dritten mit der Zulassung als Drittbeteiligte Immunität für die schriftlichen oder mündlichen Äußerungen gegenüber dem Gerichtshof gewährt.²⁹⁸

1. Art. 36 Abs. 1, 3 EMRK

Bei der Beteiligung nach dem ersten Absatz des Art. 36 EMRK handelt es sich um ein erworbenes Recht (frz. „*droit acquis*“) des Konventionsstaates auf Einreichung schriftlicher Stellungnahmen und der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung.²⁹⁹ Der Gerichtshof selbst bezeichnet diese verfahrensrechtliche Ausformung als „*right to intervene*“³⁰⁰. Ein etwaiger Beurteilungsspielraum über die Entscheidung der Zulassung des Dritten besteht für den Präsidenten des Gerichtshofs im Unterschied zu Art. 36 Abs. 2 EMRK nicht.³⁰¹ Begründen lässt sich dieser prozessual unbedingte Anspruch damit, dass die Konventionsstaaten das materielle Recht des diplomatischen Schutzes nur so effektiv auf Verfahrensebene durchzusetzen vermögen. In der Praxis besitzt der beteiligungswillige Konventionsstaat ein unbeschränktes Einsichtsrecht in die Verfahrensakten.³⁰²

In Bezug auf die Rechtsposition des Menschenrechtskommissars als Drittbeteiligter spiegelt Art. 36 Abs. 3 EMRK den Gehalt von Art. 36 Abs. 1 EMRK wider.³⁰³ Der Menschenrechtskommissar ist ebenfalls autorisiert, neben schriftlichen Stellungnahmen nach Art. 44 Abs. 2 S. 1 EMRK an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.³⁰⁴ Überdies hat

²⁹⁵ Wägenbaur, EuGH VerFO (2. Aufl. 2017), Art. 56 EuGH-Satzung Rn. 9.

²⁹⁶ Ausdrücklich EGMR, *Kona Poirrez gegen Frankreich*, Urt. v. 30.09.2003, Nr. 40892/98, Rn. 69; *Hennebel*, RTDH 2007, 641 (642).

²⁹⁷ Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen v. 05.03.1996 (SEV Nr. 161), in Kraft getreten am 01.01.1999, BGBl. 2001 II, S. 359; vgl. Meyer, in: FS Paeffgen (2015), S. 793 (798).

²⁹⁸ Art. 1 Abs. 1 lit. b, 2 Abs. 1 Übk-Verf.

²⁹⁹ *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (97); *Meyer-Ladewig/Ebert*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 4.

³⁰⁰ So etwa EGMR, *Sargsyan gegen Aserbaidtschan*, Urt. (Große Kammer) v. 16.06.2015, Nr. 40167/06, Rn. 4.

³⁰¹ *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (97).

³⁰² *Harris/O'Boyle/Warbrick*, ECHR (4. Ed. 2018), S. 160; *Meyer-Ladewig/Ebert* in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 4; *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 6.

³⁰³ *Grabenwarter*, in: FS Klein (2013), S. 1057 (1060); *Reid*, A Practitioner's Guide to the ECHR (5. Ed. 2015), Rn. 1-020.

³⁰⁴ So etwa EGMR, *M.S.S. gegen Belgien u. Griechenland*, Urt. (Große Kammer) v. 21.01.2011, Nr. 30696/09, Rn. 7; EGMR, *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 17.07.2014, Nr. 47848/08, Rn. 5; EGMR, *Jafarov gegen Aserbaidtschan*, Urt. v. 17.03.2016, Nr. 69981/14, Rn. 4.

der amtierende Menschenrechtskommissar nach Art. 44 Abs. 2 UAbs. 2 S. 1 VerfO EGMR das Recht, sich durch Personen seines Büros in der mündlichen Verhandlung vertreten zu lassen.

2. Art. 36 Abs. 2 EMRK

Wenngleich der EGMR die Normierung des Art. 36 Abs. 2 EMRK als „*right to intervene*“³⁰⁵ bezeichnete, verdeutlicht bereits der Vergleich des Wortlauts mit Art. 36 Abs. 1 EMRK, dass die Stellung der zugelassenen Drittbeteiligten nach Art. 36 Abs. 2 EMRK *de lege lata* schwächer ausgestaltet ist. Ausdrücklich normiert der Wortlaut „*der Präsident kann [...] Gelegenheit geben*“ einen Ermessensspielraum des Präsidenten des Gerichtshofs. Infolgedessen bedarf es stets einer gesonderten Ermächtigung zur Beteiligung Dritter am Verfahren, sodass es sich insoweit um kein erworbenes Recht („*droit acquis*“) handeln kann.³⁰⁶

Der Gerichtshof besitzt neben der originären Entscheidungsgewalt über das *Ob* einer Beteiligung Dritter am anhängigen Verfahren auch die Befugnis, das *Wie* der Beteiligung einzugrenzen. Zum einen obliegt es ihm, darüber zu befinden, inwieweit der Dritte neben der schriftlichen Beteiligung überhaupt an einer etwaigen mündlichen Verhandlung teilnehmen darf. Darüber hinaus ist der Kammerpräsident nach Art. 44 Abs. 5 VerfO EGMR befugt, den Umfang und den speziellen Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen weiter zu begrenzen. Hierbei ist aus prozessökonomischen Gründen eine Reduktion der Stellungnahmen auf die jeweiligen strittigen Punkte des Falles durch den Gerichtshof gängige Praxis.³⁰⁷

Gleichwohl räumt der Gerichtshof den Konventionsstaaten als Verpflichtungsadressaten der Konventionsgehalte eine stärkere Rechtsposition als sonstigen Dritten nach Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK ein.³⁰⁸ Der EGMR gestattet in der Regel allen Konventionsstaaten die Teilnahme als Dritte und erblickt in deren Beteiligung einen gewichtigen Legitimationsfaktor seiner Entscheidungen, sodass deren Rechtsposition im Ergebnis an die des Konventionsstaates nach Art. 36 Abs. 1 EMRK zumindest angenähert wird. Gleichzeitig regt der Gerichtshof bei Beschwerden, deren Rechtsfragen viele Konventionsstaaten betreffen können, aus eigenem Antrieb zur Beteiligung der Signatarstaaten an.³⁰⁹ Wird jedoch eine Beteiligung des Dritten durch den Gerichtshof abgelehnt, steht dem Dritten kein Überprüfungsverfahren der Zulassungsentscheidung des EGMR zur Verfügung.³¹⁰

³⁰⁵ EGMR, *Saadi gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 28.02.2008, Nr. 37201/06, Rn. 7.

³⁰⁶ *Europarat*, Rolle der NGOs im Verfahren vor dem EGMR (2018), Rn. 27.

³⁰⁷ EGMR, *Malone gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 02.08.1984, Nr. 8691/79, Rn. 8; EGMR, *Monnell und Monnis gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 02.03.1987, Nr. 9562/81 u.a., Rn. 6.

³⁰⁸ *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (97).

³⁰⁹ *Frowein*, in: *Frowein/Peukert*, EMRK (3. Aufl. 2009), Art. 36 Rn. 3.

³¹⁰ *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 310.

VII. Substantielle Berücksichtigung der Stellungnahmen durch den EGMR

Nachdem sowohl die Voraussetzungen als auch die potentielle Rechtsstellung der Dritten nach Art. 36 EMRK erörtert wurden, ist darauf einzugehen, in welcher Weise der Gerichtshof die Stellungnahmen in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen kann. Unabhängig vom Beteiligungssubjekt bestehen drei, auch kumulativ denkbare, Möglichkeiten der richterrechtlichen Bezugnahme.³¹¹

Während der EGMR zu Beginn der formalen Zulassungspraxis in den 1980er und 1990er Jahren von einer inhaltlichen Würdigung der Stellungnahmen meist absah³¹² oder diese lediglich knapp zusammenfasste,³¹³ bezieht er seit der Jahrtausendwende in nahezu allen Fällen die Stellungnahmen ausdrücklich in seine Entscheidung ein. Wenngleich der Gerichtshof einen unmittelbaren Bezug im operativen Teil des Urteils bislang vermieden hat, befindet sich eine Zusammenfassung der Stellungnahmen Dritter in der Regel als eigener Unterabschnitt der rechtlichen Würdigung des Falles („*The Law*“). Hierbei folgt die Zusammenfassung der Stellungnahme des Dritten der Darstellung der Argumente der Parteien.³¹⁴ Teilweise ist der Gerichtshof in den letzten Jahren auch dazu übergegangen, ausführlicher an der jeweiligen Stelle auf die Argumente der Drittbeteiligten einzugehen.³¹⁵ Die Zusammenfassungen divergieren in ihrer Länge je nach Bedeutung der Aussagen aus Sicht des Gerichtshofs von Fall zu Fall. Sie können sogar einen größeren Umfang als die Zusammenfassung der Argumente der Streitparteien einnehmen.³¹⁶

³¹¹ So etwa EGMR, *S.A.S. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 01.07.2014, Nr. 43835/11, Rn. 86 ff., 137, 149, 156.

³¹² Vgl. EGMR, *Lingens gegen Österreich*, Urt. (Plenum) v. 08.07.1986, Nr. 9815/82; EGMR, *Monell u. Morris gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 02.03.1987, Nr. 9562/81 u. 9818/82; EGMR, *Incal gegen die Türkei*, Urt. (Große Kammer) v. 09.06.1998, Nr. 22678/93; EGMR, *Assenov gegen Bulgarien*, Urt. v. 20.10.1998, Nr. 24760/94; EGMR, *McGinley u. Egan gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 09.06.1998, Nr. 21825/93 u. 23414/94.

³¹³ Vgl. EGMR, *Brogan u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 29.11.1988, Nr. 1209/84 u.a., Rn. 37; EGMR, *Brannigan u. McBride gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 26.05.1993, Nr. 14553/89 u. 14554/89, Rn. 42; EGMR, *Lobo Machado gegen Portugal*, Urt. (Große Kammer) v. 20.02.1996, Nr. 15764/89, Rn. 27; EGMR, *Akdivar u.a. gegen die Türkei*, Urt. (Große Kammer) v. 16.09.1996, Nr. 21893/93, Rn. 64.

³¹⁴ Vgl. EGMR, *Gäfgen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05, Rn. 85 ff.; EGMR, *D.H. u.a. gegen die Tschechische Republik*, Urt. (Große Kammer) v. 13.07.2011, Nr. 57325/00, Rn. 161 ff.; EGMR, *Ilseher gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 04.12.2018, Nr. 10211/12 u. 27505/14, Rn. 124 f.

³¹⁵ So EGMR, *Perinçek gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 15.10.2015, Nr. 27510/08, Rn. 144, 180 ff., 195; EGMR, *Avotiņš gegen Lettland*, Urt. (Große Kammer) v. 23.05.2016, Nr. 17502/07, Rn. 68, 122; EGMR, *Khlafija u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 15.12.2016, Nr. 16483/12, Rn. 157, 230 ff., 265.

³¹⁶ So EGMR, *MC gegen Bulgarien*, Urt. v. 04.12.2003, Nr. 39272/98, Rn. 126-147; EGMR, *von Hannover gegen Deutschland* (Nr. 2), Urt. (Große Kammer) v. 07.02.2012, Nr. 40660/08 u. 60641/08, Rn. 90-93; EGMR, *Al Nashiri gegen Polen*, Urt. v. 24.07.2014, Nr. 28761/11, Rn. 389 f., 447-450, 477-483; EGMR, *Lopes de Sousa Fernandes gegen Portugal*, Urt. (Große Kammer) v. 19.12.2017, Nr. 56080/13, Rn. 157-161; EGMR, *Nait-Limane gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 15.03.2018, Nr. 51357/07, Rn. 157-172.

Die Standpunkte Dritter erlangen besondere Bedeutung, wenn der Gerichtshof deren Vorbringen gelegentlich *expressis verbis* in seine eigene rechtliche Beurteilung des Falls einbezieht.³¹⁷ Hierbei zeigt sich, dass der Gerichtshof ein spezielles Argument des Dritten hervorheben möchte, um dieses Vorbringen als eigenen Standpunkt zu übernehmen³¹⁸ oder sich genau gegenteilig zu positionieren.³¹⁹

In dem Rechtsstreit *Gäfgen gegen Deutschland*³²⁰ drohte ein Polizeibeamter dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Vernehmung schwere Körperverletzungen an. Die Androhung von Gewalt durch den Polizeibeamten geschah, um das entführte und vermeintlich noch lebende Kind zu retten. Der Gerichtshof stellte im Ergebnis eine Verletzung des Verbots einer unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK durch den Polizeibeamten fest.³²¹ Der EGMR begründete seine Ansicht insbesondere damit, dass das Verbot der Misshandlung einer Person unabhängig vom Verhalten des Opfers bzw. seinen Beweggründen gelte.³²² Der EGMR nahm im Rahmen seiner Erwägungen auf die Stellungnahme der NGO *Redress Trust* ausdrücklich Bezug, indem er ihre rechtsvergleichende Darstellung zur Rechtsprechung des IAGMR, dem Anti-Folter-Übereinkommen der Vereinten Nationen³²³ und der bisherigen Rechtsprechung des EGMR ausdrücklich hervorhob.³²⁴

Auch verwies der EGMR ausdrücklich auf die Stellungnahme des Drittbeteiligten in seinen Entscheidungsgründen in dem Rechtsstreit *Morice gegen Frankreich*.³²⁵ Die Beschwerde betraf die Verurteilung eines Rechtsanwalts wegen der Diffamierung von Untersuchungsrichtern in einem Zeitungsartikel. Am Verfahren beteiligten sich die Pariser Anwaltskammer, der nationale Anwaltsrat und die Konferenz der Vorsitzenden der französischen Anwaltskammern.³²⁶ Der Gerichtshof stellte fest, dass eine Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung von Art. 10 Abs. 1 EMRK vorliege, da die Verurteilung des Klägers wegen Verleumdung ein unverhältnismäßiger Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung darstelle.³²⁷ Die beschwerdegegnerische Regierung berief sich u.a. auf die Tatsache, dass die Justizbehörden kein Recht auf Antwort hätten und daher die gegenständlichen Äußerungen des Beschwerdeführers nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt seien.³²⁸ Der Gerichts-

³¹⁷ Vgl. EGMR, *Gäfgen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05, Rn. 108; EGMR, *Morice gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 23.04.2015, Nr. 29369/10, Rn. 168; EGMR, *Dubská and Krejzová*, Urt. (Große Kammer) v. 15.11.2016, Nr. 28859/11 u. 28473/12, Rn. 186.

³¹⁸ Vgl. EGMR, *S.A.S. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 01.07.2014, Nr. 43835/11, Rn. 147; EGMR, *Morice gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 23.04.2015, Nr. 29369/10, Rn. 168; EGMR, *F.G. gegen Schweden*, Urt. (Große Kammer) v. 23.03.2016, Nr. 43611/11, Rn. 122; EGMR, *Blokhin gegen Russland*, Urt. (Große Kammer) v. 23.03.2016, Nr. 47152/06, Rn. 219.

³¹⁹ Vgl. EGMR, *Kingsley gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 28.05.2002, Nr. 35605/97, Rn. 39; EGMR, *Kasabova gegen Bulgarien*, Urt. v. 19.04.2011, Nr. 22385/03, Rn. 59; EGMR, *S.A.S. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 01.07.2014, Nr. 43835/11, Rn. 137, 156.

³²⁰ EGMR, *Gäfgen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05.

³²¹ EGMR, *Gäfgen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05, Rn. 108.

³²² EGMR, *Gäfgen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05, Rn. 107.

³²³ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (1465 UNTS 85), BGBl. 1990 II S. 246.

³²⁴ EGMR, *Gäfgen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05, Rn. 108.

³²⁵ EGMR, *Morice gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 23.04.2015, Nr. 29369/10.

³²⁶ EGMR, *Morice gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 23.04.2015, Nr. 29369/10, Rn. 7.

³²⁷ EGMR, *Morice gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 23.04.2015, Nr. 29369/10, Rn. 178.

³²⁸ EGMR, *Morice gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 23.04.2015, Nr. 29369/10, Rn. 128.

hof nahm diesbezüglich ausdrücklich auf die Stellungnahmen der Drittbeteiligten Bezug und stimmte mit ihrer Argumentation überein, dass die Verschwiegenheitspflicht der Richter ein bestimmtes Ziel verfolge und jedwede Kritik an der Justiz nicht durch ein fehlendes Recht auf Antwort ausgeschlossen sei.³²⁹ Die Äußerungen von Richtern werden nach Ansicht des EGMR und der Drittbeteiligten, anders als die von Rechtsanwälten, als Ausdruck einer objektiven Beurteilung rezipiert, die nicht nur den sich Äußernden, sondern auch die gesamte Justiz verpflichte.³³⁰

Demgegenüber wies der EGMR in der Rechtssache *S.A.S. gegen Frankreich*³³¹ das Vorbringen eines Drittbeteiligten ausdrücklich zurück. Die Beschwerde hatte das Verbot der Gesichtverschleierung in der Öffentlichkeit zum Gegenstand. An dem Verfahren beteiligte sich neben einer Vielzahl weiterer NGOs auch die *Open Society Justice Initiative*. Diese brachte insbesondere vor, dass es einen europäischen Konsens gegen staatliche Verbote des Tragens einer Gesichtverschleierung gäbe.³³² Der Gerichtshof stellte diesbezüglich fest, dass Frankreich zwar nahezu als einziger Staat ein diesbezügliches Verbot erlassen habe, aber auch in vielen anderen Konventionsstaaten über ein Verbot des Tragens eines Gesichtsschleiers diskutiert worden sei.³³³ Einen diesbezüglichen europäischen Konsens lehnte der Gerichtshof daher ab.³³⁴ Nach Ansicht des Gerichtshofs verletzte das Gesetz weder die Freiheit des Glaubens nach Art. 9 Abs. 1 EMRK noch das Recht auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK.³³⁵

Im Übrigen nehmen Richter regelmäßig auf einzelne Standpunkte der Stellungnahmen Dritter in übereinstimmenden oder abweichenden Sondervoten (engl. „*separate opinions*“) explizit Bezug.³³⁶

VIII. Zusammenfassung

Artikel 36 EMRK begründet den prozessualen Rahmen einer Beteiligung Dritter im Individual- und Staatenbeschwerdeverfahren vor dem Gerichtshof. Allen Beteiligungsvarianten des Art. 36 EMRK liegt eine Pflicht zur Beteiligung in der Form einer *intervention forcée* auf Veranlassung des Gerichtshofs oder der Parteien im Verfahren fern. Zwar kann der Gerichtshof aus eigenem Antrieb um schriftliche Stellungnahmen bitten. Jedoch sieht weder

³²⁹ EGMR, *Morice gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 23.04.2015, Nr. 29369/10, Rn. 128.

³³⁰ EGMR, *Morice gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 23.04.2015, Nr. 29369/10, Rn. 168.

³³¹ EGMR, *S.A.S. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 01.07.2014, Nr. 43835/11.

³³² EGMR, *S.A.S. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 01.07.2014, Nr. 43835/11, Rn. 105.

³³³ EGMR, *S.A.S. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 01.07.2014, Nr. 43835/11, Rn. 156.

³³⁴ EGMR, *S.A.S. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 01.07.2014, Nr. 43835/11, Rn. 156.

³³⁵ EGMR, *S.A.S. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 01.07.2014, Nr. 43835/11, Rn. 159.

³³⁶ Vgl. gemeinsame teilweise abweichende Meinung von Richterin *Nußberger* und Richter *Jäderblom*, in: EGMR, *S.A.S. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 01.07.2014, Nr. 43835/11, Rn. 19; abweichende Meinung von Richter *Motoc*, in: EGMR, *Jaloud gegen die Niederlande*, Urt. (Große Kammer) v. 20.11.2014, Nr. 47708/08, Rn. 2, 7; abweichende Meinung von Richter *Wojtyczek*, in: EGMR, *Baka gegen Ungarn*, Urt. (Große Kammer) v. 23.06.2016, Nr. 20161/12, Rn. 7; teilweise abweichende Meinung von Richter *Serghides*, in: EGMR, *Khlaifia u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 15.12.2016, Nr. 16483/12, Rn. 25; abweichende Meinung von Richterin *Nußberger*, in: EGMR, *Khamtokhu u. Aksenchik gegen Russland*, Urt. (Große Kammer) v. 24.01.2017, Nr. 60367/08 u. 961/11, Rn. 7.

das Konventionsrecht eine daraus folgende Pflicht der Beteiligung vor, noch bestehen etwaige Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Beteiligung Dritter am Verfahren.

Die Rechtsstellung aller Drittbeteiligten ist, abgesehen von divergierenden Zulassungsvoraussetzungen, auf die schriftliche und mündliche Beteiligung im Verfahren begrenzt. Allgemein ist jedwede Drittbeteiligte eine Einflussnahme auf den Streitgegenstand selbst verwehrt. Gemeinhin erschöpft sich daher das Beteiligungsrecht in einer Einreichung eines Schriftsatzes und gegebenenfalls der Beteiligung am mündlichen Verfahren. Im Ergebnis entspricht daher die Rechtsstellung des Drittbeteiligten nach Art. 36 EMRK nicht der eines Intervenienten im klassischen Sinne, sondern der eines *amicus curiae*.³³⁷

Die Rechtspositionen der Dritten unterscheiden sich insofern, als abhängig vom jeweiligen Beteiligungssubjekt unterschiedlich ausgeformte Antragsvoraussetzungen bestehen. Aus den obigen Erwägungen folgt, dass der intervenierende Konventionsstaat nach Art. 36 Abs. 1 EMRK und der Menschenrechtskommissar nach Art. 36 Abs. 3 EMRK eine deutlich stärkere Rechtsposition innehaben als ein sonstiger Drittbeteiligter nach Art. 36 Abs. 2 EMRK. Beiden ist die Drittbeteiligung im schriftlichen und mündlichen Verfahren durch den Kammerpräsidenten *ipso jure* gestattet. Dieser Rechtsposition nähert sich auch die Rechtsstellung eines beteiligten Konventionsstaates nach Art. 36 Abs. 2 EMRK an. Sonstige Dritte müssen den Gerichtshof zuerst von einem etwaigen Mehrwehrt der Beteiligung durch die substantiierte Darlegung eines Beteiligungsinteresses überzeugen. Ihre Zulassung steht dabei dem Gerichtshof in Gestalt einer unüberprüfaren Ermessensentscheidung offen.

Mit der Zulassung als Drittbeteiligter besteht nach Art. 36 EMRK ein Anspruch auf die Berücksichtigung seiner schriftlichen Stellungnahme durch den Gerichtshof. In der Regel bringt der Gerichtshof seine Kenntnisnahme dadurch zum Ausdruck, dass er das Vorbringen des Dritten nach der Zusammenfassung der Stellungnahmen der Parteien in einem eigenständigen Abschnitt erörtert. Eine ausdrückliche Bezugnahme in den eigenen Erwägungsgründen des Gerichtshofs ist insgesamt selten vorzufinden.

³³⁷ Vgl. § 2 Teil A.II.

C. Gesonderte Beteiligungsnormierungen

Neben der zentralen Vorschrift des Art. 36 EMRK finden sich sowohl in der Konvention als auch in der Verfahrensordnung weitere Normierungen, in deren Rahmen sich ein Dritter im Verfahren in divergierendem Umfang beteiligen kann. Hierbei ist zwischen gesonderten Beteiligungsnormierungen im Rahmen von Ermittlungstätigkeiten (I.) und den Gutachtenverfahren des Gerichtshofs (II.) zu differenzieren.

I. Die Beteiligung Dritter im Rahmen etwaiger Ermittlungstätigkeiten des EGMR

Wenngleich eigene Ermittlungsmaßnahmen des EGMR auch nach dem Wegfall der vorgeschalteten Institution der Kommission Seltenheitswert besitzen, kann dieser nach Art. 38 Hs. 1 EMRK *proprio motu* alle Beweise erlangen, welche für eine Sachentscheidung erforderlich sind.³³⁸ Aufgrund der subsidiären Befassung des Gerichtshofs nach der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs übernimmt dieser aber in der Regel die Feststellungen der nationalen Gerichte.³³⁹ Dessen ungeachtet erweist sich das Beweisverfahrensrecht des EGMR insgesamt als flexibel und gestattet auch im Rahmen der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen die Einbeziehung von Dritten. Hierzu regelt Art. A1 Abs. 6 Anhang VerFO EGMR, dass der Präsident der Kammer Dritte zur Teilnahme an einer Ermittlungsmaßnahme auffordern oder ihnen diese auf deren Antrag gewähren kann. Der Präsident legt die Bedingungen einer solchen Teilnahme fest und kann sie untersagen, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden. Bislang hat der EGMR noch keine Dritte an einer Ermittlungsmaßnahme beteiligt.

Im Übrigen besitzt der Gerichtshof nach Art. A1 Abs. 2 Anhang VerFO EGMR die Kompetenz, jede Person oder Institution seiner Wahl um eine Stellungnahme zu bitten oder einen schriftlichen Bericht über alle Fragen, die für den Fall relevant scheinen, anzufordern. In der Vergangenheit beteiligte der Präsident in diesem Rahmen beispielsweise die sog. Venedig-Kommission des Europarates.³⁴⁰ Ziel einer Ermittlungsmaßnahme kann nur die Kenntniserlangung von relevanten Tatsachen sein,³⁴¹ sodass auch die Einbeziehung Dritter hierauf beschränkt ist. Im Ergebnis entspricht diese Normierung der klassischen, im angelsächsischen Rechtskreis dominanten *amicus curiae*-Beteiligung im Ermittlungsverfahren.

³³⁸ Villiger, EMRK (2. Aufl. 1999), § 12 Rn. 222; Wenzel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 38 Rn. 4.

³³⁹ Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 38 Rn. 6; Schorm-Bernschütz, Die Tatsachenfeststellung im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2004), S. 113 f.; Wenzel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2015), Art. 38 Rn. 5.

³⁴⁰ EGMR, Parti Nationaliste Basque – Organisation régionale d’Iparralde gegen Frankreich, Urteil v. 07.06.2007, Nr. 71251/01, Rn. 3; EGMR, Mugemangango gegen Belgien, Urt. (Große Kammer) v. 10.07.2020, Rn. 6.

³⁴¹ Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 38 Rn. 3.

Beweiserhebungen durch Dritte zeichnen sich in der Praxis ebenso durch Seltenheitswert aus.³⁴² Exemplarisch kann hier auf die Aufforderung der Kammer gegenüber der *American Association for the Advancement of Science* (AAAS) Bezug genommen werden. Der EGMR forderte diese auf, einen Bericht über die geographische Lage von militärischen Stützpunkten in und um das Dorf Gullistan in Aserbaidschan anhand von Satellitenbildern für die Zeit ab dem Jahre 2002 zu erstellen.³⁴³ Auf dieser Grundlage konnte der EGMR untersuchen, ob Aserbaidschan durch Armenien *de facto* kontrolliert und besetzt wurde und daher die behaupteten Konventionsverletzungen nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich von Armenien nach Art. 1 EMRK fallen.³⁴⁴

II. Die Beteiligung Dritter im Rahmen der Gutachtenverfahren des EGMR

Neben den kontradiktorischen Beschwerdeverfahren nach den Art. 34 f. EMRK weist die Konvention dem Gerichtshof subsidiär gutachterliche Tätigkeiten zu, die bislang aufgrund des restriktiven Anwendungsbereichs des Art. 47 EMRK eher ein Schattendasein fristen. Mit dem jüngst in Kraft getretenen Vorabbeurteilungsverfahren durch das 16. Zusatzprotokoll zur EMRK³⁴⁵ rückt die gutachterliche Tätigkeit des Gerichtshofs jedoch mehr in das Zentrum der Betrachtung. Die folgenden Darstellungen untersuchen den Rechtsrahmen zur Beteiligung Dritter im Gutachtenverfahren des Gerichtshofs.

1. Das Gutachtenverfahren nach Art. 47 EMRK

Obwohl dem Gutachtenverfahren nach Art. 47 EMRK aufgrund des stark begrenzten Anwendungsbereichs eine verschwindend geringe Bedeutung zukommt, sollen dennoch dessen Geltungsbereich und die Möglichkeit der Verfahrenseinwirkung durch Dritte dargestellt werden.

Sowohl das Gutachtenverfahren als auch die Beteiligung Dritter in diesem Verfahren zeichnen sich durch eine starke Restriktivität aus.³⁴⁶ Insofern scheint es nicht verwunderlich, dass der Gerichtshof bislang nur zwei Gutachten ausgefertigt hat.³⁴⁷ Lediglich das Ministerkomitee kann *de lege lata* einen Antrag zu Fragen der Auslegung der Konvention und ihrer Protokolle stellen. In materieller Hinsicht dürfen gem. Art. 47 Abs. 2 EMRK keine

³⁴² So etwa EGMR, *Sargsyan gegen Aserbaidschan*, Urt. (Große Kammer) v. 16.06.2015, Nr. 40167/06, Rn. 10.

³⁴³ EGMR, *Sargsyan gegen Aserbaidschan*, Urt. (Große Kammer) v. 16.06.2015, Nr. 40167/06, Rn. 10.

³⁴⁴ EGMR, *Sargsyan gegen Aserbaidschan*, Urt. (Große Kammer) v. 16.06.2015, Nr. 40167/06, Rn. 130.

³⁴⁵ Zusatzprotokoll Nr. 16 zur EMRK v. 02.10.2013 (SEV Nr. 214), in Kraft getreten am 01.08.2018.

³⁴⁶ Frowein, in: Frowein/Peukert, EMRK (3. Aufl. 2009), Art. 47 Rn. 1; Thienel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 47 Rn. 2.

³⁴⁷ EGMR, Gutachten Nr. 1 v. 12.02.2008 zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Kandidatenlisten, die im Hinblick auf die Wahl von Richtern beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgelegt werden; EGMR, Gutachten Nr. 2 v. 22.01.2010 zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Kandidatenlisten, die im Hinblick auf die Wahl der Richter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgelegt werden.

Gutachten über die Auslegung der Rechte und Freiheiten nach dem Abschnitt I der Konvention erstellt werden. Im Ergebnis sind daher alle Gutachtenfragen ausgeschlossen, welche einen potentiellen Beschwerdegegenstand nach Art. 33 f. EMRK darstellen könnten.³⁴⁸

Für das Gutachtenverfahren finden sich mit Art. 84 f. VerfO EGMR eigenständige Drittbeteiligungsnormierungen, welche in authentischer englischer und nichtauthentischer deutscher Sprache lauten:

„Rule 84

1. On receipt of a request, the Registrar shall transmit a copy of it and of the accompanying documents to all members of the Court.

2. The Registrar shall inform the Contracting Parties that they may submit written comments on the request.

Rule 85

1. The President of the Court shall lay down the time-limits for filing written comments or other documents.

2. Written comments or other documents shall be filed with the Registrar. The Registrar shall transmit copies of them to all the members of the Court, to the Committee of Ministers and to each of the Contracting Parties.“

„Artikel 84

(1) Nach Eingang des Antrags übermittelt der Kanzler allen Mitgliedern des Gerichtshofs eine Kopie des Antrags sowie der beigefügten Unterlagen.

(2) Er teilt den Vertragsparteien mit, dass sie zu dem Antrag schriftlich Stellung nehmen können.

Artikel 85

(1) Der Präsident des Gerichtshofs bestimmt die Fristen für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen oder sonstigen Unterlagen. [...]“

De lege lata sind ausschließlich Konventionsstaaten befugt, im Verfahren schriftliche Stellungnahmen abzugeben oder an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Als wesentlicher Unterschied zur Beteiligung nach Art. 36 EMRK wird den Konventionsstaaten zur effektiven Wahrnehmung ihres Rechts zur Stellungnahme im Gutachtenverfahren der Inhalt des Gutachtens durch den Gerichtshof nach Art. 84 VerfO EGMR zur Kenntnis gebracht. Aufgrund des stark restriktiven Anwendungsbereichs ist eine Begrenzung der Beteiligungsberechtigten auf die Konventionsstaaten durchaus hinnehmbar.

2. Das neu etablierte Vorabbeurteilungsverfahren nach dem 16. Zusatzprotokoll zur EMRK

Mit dem 16. Zusatzprotokoll zur EMRK vom 02.10.2013³⁴⁹ wurde erstmalig ein Gutachtenverfahren vor dem EGMR etabliert, welches den nationalen letztinstanzlichen Gerichten ermöglicht, mit entscheidungsrelevanten Fragen zur Auslegung der Konventionsgehalte an

³⁴⁸ Thienel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 3.

³⁴⁹ Zusatzprotokoll Nr. 16 zur EMRK v. 02.10.2013 (SEV Nr. 214), in Kraft getreten am 01.08.2018.

die Große Kammer des Gerichtshofs heranzutreten.³⁵⁰ Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, dass Rechtsfragen frühzeitig an den Gerichtshof gelangen und damit zeitlich nachfolgende potentielle Individualbeschwerden verhindert werden sollen.³⁵¹ Das 16. Zusatzprotokoll unterstreicht damit die Rolle des EGMR als *ultimum subsidium*.³⁵² Durch die Ratifizierung Frankreichs trat es zum 01.08.2018 für die zehn Konventionsstaaten, welche das Zusatzprotokoll annahmen, in Kraft. Deutschland sieht bislang vor allem aufgrund des innerstaatlich stark ausgeprägten Rechtsschutzes in Grundrechtsfragen von dessen Unterzeichnung ab.³⁵³ Eine Herabsenkung des Schutzstandards der EMRK innerhalb Deutschlands ist mit der fehlenden Ratifizierung des Zusatzprotokolls zwar nicht verbunden. Deutschland ist nach Art. 1 EMRK auch weiterhin verpflichtet, den Garantiegehalt der EMRK innerstaatlich Geltung zu verleihen. Jedoch ist die mangelnde Ratifizierung aufgrund der Tatsache kritikwürdig, dass damit den deutschen obersten Gerichten eine direkte Kommunikation zu dem Gerichtshof verwehrt bleibt und weiterhin nur die nachträgliche Feststellung eines Verstoßes gegen die Garantien im Rahmen der Individual- oder Staatenbeschwerde nach den Art. 33 f. EMRK möglich ist.

Im Unterschied zum Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV vor dem EuGH zeichnet sich das neu etablierte Gutachtenverfahren vor dem EGMR durch eine doppelte Fakultativität aus.³⁵⁴ Zum einen steht es nach Art. 1 Abs. 1 des 16. Zusatzprotokolls zur EMRK im Ermessen der höchsten Gerichte der Konventionsstaaten, den Gerichtshof bei Fragen der Auslegung der Konvention zu betrauen. Zum anderen endet das Verfahren ausweislich des Art. 5 des 16. Zusatzprotokolls zur EMRK mit einem nichtbindenden Gutachten des Gerichtshofs („*advisory opinion*“).

a. Beteiligung Dritter im Vorabeffassungsverfahren

Artikel 3 des Zusatzprotokolls kodifiziert die Drittbeteiligung im Rahmen des Gutachtenverfahrens. Er lautet in amtlicher englischer und nichtamtlicher deutscher Übersetzung:

„The Council of Europe Commissioner for Human Rights and the High Contracting Party to which the requesting court or tribunal pertains shall have the right to submit written comments and take part in any hearing. The President of the Court may, in the interest of the proper administration of justice, invite any other High Contracting Party or person also to submit written comments or take part in any hearing.“

³⁵⁰ So bereits gefordert Villiger, EMRK (2. Aufl. 1999) § 12 Rn. 229; ferner Hoffmann/Kollmar, NVwZ 2014, 1269 (1269 ff.); Jahn, ZaöRV 74 (2014), 821 (821 ff.); Schabas, ECHR (2015), S. 1213 ff.; Zimmermann, EuGRZ 2015, 153 (153 ff.).

³⁵¹ Gundel, EuR 2015, 609 (611); Kollmar/Hoffmann, DVBl. 2015, 725 (729).

³⁵² Giannopoulos, German Law Journal 16 (2015), 337 (345); Küchler, ZEuS 2015, 347 (350).

³⁵³ Ausdrücklich Bericht der Bundesregierung v. 17.03.2017 über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 01.06-30.06.2016, BT-Drs. 18/11623, S. 4.

³⁵⁴ Kollmar/Hoffmann, DVBl. 2015, 725 (729); Villiger, EMRK (3. Aufl. 2020), § 1 Rn. 18; Zimmermann, EuGRZ 2015, 153 (159).

„Der Menschenrechtskommissar des Europarats und die Hohe Vertragspartei, zu der das ersuchende Gericht gehört, haben das Recht, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Der Präsident des Gerichtshofs kann im Interesse der Rechtspflege jeder anderen Hohen Vertragspartei oder jeder anderen Person Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.“

Expressis verbis erhalten der Konventionsstaat des anfragenden Gerichts sowie der Menschenrechtskommissar ein Recht zur Beteiligung am Gutachtenverfahren. Gleichmaßen können insbesondere die innerstaatlichen Verfahrensbeteiligten nach dem Wortlaut des Art. 3 S. 2 des Protokolls nach einer positiven Ermessensentscheidung des Präsidenten des Gerichtshofs zugelassen werden. Artikel 94 Abs. 3 VerfO EGMR besagt diesbezüglich, dass der Gerichtshof die Parteien des innerstaatlichen Verfahrens einladen soll, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und gegebenenfalls an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Gleichmaßen können NGOs als sonstige Personen dem Gerichtshof eine Verfahrensbeteiligung antragen. Im Unterschied zur Beteiligungspraxis im Beschwerdeverfahren der Art. 33 f. EMRK erweitert allein Art. 4 Abs. 2 S. 1 des gesonderten Anhangs zum Gutachtenverfahren des EGMR den persönlichen Anwendungsbereich auf die vorliegenden nationalen Gerichte, deren schriftliche oder mündliche Stellungnahmen auf Einladung des Gerichtshofs zur Klärung offener Fragen erfolgen können.

Die vorgenommene Anpassung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, welche zum 01.08.2018 in Kraft getreten ist, und der Erläuternde Bericht zum 16. Zusatzprotokoll³⁵⁵ zeigen, dass der Gerichtshof die Drittbeteiligung im Gutachtenverfahren gem. Art. 3 des 16. Zusatzprotokolls zur EMRK mit Art. 36 EMRK kohärent handhaben möchte. Der neu eingefügte Art. 44 Abs. 7 S. 1 VerfO EGMR statuiert diesbezüglich, dass die Anforderungen des Art. 44 VerfO EGMR auch auf die Drittbeteiligungsgesuche im Rahmen des Gutachtenverfahrens vor der Großen Kammer Anwendung finden sollen.

Machen die innerstaatlichen Verfahrensbeteiligten von der Aufforderung des Gerichtshofs Gebrauch, werden die Stellungnahmen nach Art. 94 Abs. 5 VerfO EGMR anschließend dem vorliegenden Spruchkörper zu dessen Kenntnisnahme zugestellt. Nach Abschluss des Gutachtenverfahrens erhalten die nationalen Verfahrensparteien nach Art. 94 Abs. 10 VerfO EGMR eine Kopie des Gutachtens des Gerichtshofs. Außerdem kann den Parteien des Ausgangsverfahrens Kostenhilfe im Falle der finanziellen Bedürftigkeit nach Art. 95 Abs. 2 VerfO EGMR für die Beteiligung am Gutachtenverfahren gewährt werden.

b. Fazit

Neben den Zweifeln, ob die Schaffung eines weiteren Verfahrens letztlich zur Entlastung des Gerichtshofs beitragen kann,³⁵⁶ besteht bezüglich der Drittbeteiligung im Rahmen des Art. 3 des 16. Zusatzprotokolls Anlass zur Kritik.³⁵⁷ Das Gutachten des Gerichtshofs ist für die Parteien des nationalen Ausgangsverfahrens von elementarer Bedeutung. Zwar sind die Feststellungen des EGMR rechtlich nicht bindend, dennoch mögen sie den Ausgangsrechtsstreit bei der Auslegung der Konventionsgehalte und bei einer Individualbeschwerde vor

³⁵⁵ Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll Nr. 16 zur EMRK (SEV Nr. 214) v. 02.10.2013, Nr. 20.

³⁵⁶ Krit. Hummer, in: FS Dausies (2014), S. 167 (178).

³⁵⁷ Vgl. Schabas, ECHR (2015), S. 1222 f.

dem Gerichtshof beeinflussen. Ein eigens für die Parteien vorgesehenes Beteiligungsrecht neben den Konventionsstaaten oder dem Menschenrechtskommissar fehlt jedoch im Zusatzprotokoll. Allerdings betont bereits der Erläuternde Bericht zum 16. Zusatzprotokoll zur EMRK, dass zu erwarten ist, dass die Parteien des innerstaatlichen Verfahrens auch zur Beteiligung am Verfahren vor dem EGMR durch den Präsidenten eingeladen werden.³⁵⁸ Auch der Gerichtshof hebt die besondere Stellung der Parteien hervor und bestätigt dieses Vorgehen zur Rechtswahrung.³⁵⁹ Gleichwohl wäre eine diesbezügliche Normierung im Konventionstext aus Gründen der Rechtsklarheit vorzugswürdig.

³⁵⁸ Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll Nr. 16 zur EMRK v. 02.10.2013 (SEV Nr. 214), Nr. 20.

³⁵⁹ Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll Nr. 16 zur EMRK v. 02.10.2013 (SEV Nr. 214), Nr. 20.

§ 4 Stellung, Funktion und rechtliche Ausgestaltung der vier potentiellen Beteiligungsakteure vor dem Gerichtshof

Der zentralen Beteiligungsnormierung des Art. 36 EMRK ist eine Differenzierung in vier Beteiligungsakteure fremd. Dennoch legen der Grad der Betroffenheit und der zugrunde liegende Beteiligungszweck eine solche Unterscheidung für die folgenden Untersuchungen nahe. Im ersten Abschnitt dieses Kapitels wird die Beteiligung der Konventionsstaaten vor dem Gerichtshof eingehend untersucht (A). Der zweite Abschnitt (B) widmet sich der Beteiligung der *amici curiae* als Wissensvermittler vor dem Gerichtshof. Im dritten Abschnitt (C) erfolgt eine detaillierte Analyse der verfahrensmäßigen Einbindung der ursprünglich obsiegenden Verfahrenspartei des innerstaatlichen letztinstanzlichen Rechtszugs als Dritter. Das abschließende Kapitel (D) widmet sich den Repräsentanten einer eigenen Rechtsordnung als bisweilen nicht selbstständig wahrgenommene Beteiligungsgruppierung vor dem EGMR.

A. Die Beteiligung der Konventionsstaaten

Die Konventionsstaaten beteiligten sich in der Vergangenheit selten als Dritte am Verfahren. Dementsprechend finden sich spiegelbildlich kaum wissenschaftliche Auseinandersetzungen zur Drittbeteiligung von Konventionsstaaten vor dem Gerichtshof.³⁶⁰ Im ersten Teilabschnitt erfolgt ein Überblick über die Genese der Beteiligungsformen von Staaten als Drittbeteiligte im Völkerverfahrensrecht (I). Als wesentliche Errungenschaft dieses Kapitels versucht der folgende Abschnitt (II) anhand der beteiligungsempfänglichen Beschwerdeverfahren kategorial darzulegen, wann eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass Konventionsstaaten dazu geneigt sind, sich an einem für sie fremden Beschwerdeverfahren als Dritte zu beteiligen. Anschließend werden die wesentlichen Argumentationsstränge des inhaltlichen Vorbringens der Konventionsstaaten anhand der bisherigen Beteiligungsschriften (III) sowie deren tatsächliche Berücksichtigung durch den Gerichtshof (IV) dargestellt. Nachfolgend werden Gründe für die geringe Inanspruchnahme des Drittbeteiligungsinstituts durch die Konventionsstaaten erörtert (V). Im Anschluss ist es geboten, punktuelle Verbesserungsvorschläge der prozessualen Ausgestaltung aufzuzeigen (VI). Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Erörterungen (VII).

³⁶⁰ Lediglich *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 131 ff.; *Glas*, JEDH 2016, 539 (539 ff.).

I. Die Genese des Beteiligungsinstituts im Völkerprozessrecht

Die Möglichkeit der Beteiligung von Staaten, welche nicht selbst Parteien des Verfahrens sind, bestand bereits im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit Anfang des 20. Jahrhunderts.³⁶¹ Die zunehmende Interdependenz der Staaten führte dazu, dass Streitbeilegungsmechanismen nicht mehr primär zur Friedenserhaltung zwischen Staaten in Anspruch genommen, sondern zunehmend gemeinsame Werte der Völkerrechtsgemeinschaft durch ein gerichtsförmiges Verfahren abgesichert und fortentwickelt wurden. Folglich wuchs für die internationale Gerichtsbarkeit das Bedürfnis, neben den Parteien des Rechtsstreits weiteren Staaten eine Beteiligungsmöglichkeit zu gewähren. Der allgemeine Rechtsgedanke, dass Dritte die Gelegenheit haben, sich an einem Verfahren zu beteiligen, erwies sich auch vor völkerrechtlichen Gerichten als fruchtbare Idee.³⁶² Hierbei lassen sich allgemein zwei Formen der Beteiligung von Staaten an einem fremden Verfahren im Völkerverfahrensrecht unterscheiden: die klassische Nebenintervention sowie die Interpretationsintervention.

1. Die klassische (Neben-)Intervention auf völkerverfahrensrechtlicher Ebene

Nach dem Muster der im deutschen Zivilprozessrecht konzipierten Nebenintervention i.S.d. § 66 ZPO³⁶³ können sich im Allgemeinen Staaten als primäre Völkerrechtssubjekte an einem zwischen anderen Parteien anhängigen Prozess beteiligen, wenn sich die Entscheidung des internationalen Spruchkörpers auf dessen Rechtsstellung auswirkt. Bereits im Jahre 1922 wurde mit der Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH) diese Beteiligungsform mit Art. 62 des Statuts des StIGH auf völkerrechtliche Gerichtsverfahren transferiert.³⁶⁴ Dieser diente dem nunmehr gültigen Art. 62 IGH-Statut als wortwörtliches Vorbild. Hiernach kann ein Staat, welcher der Meinung ist, ein Interesse rechtlicher Natur zu haben, das durch die Entscheidung in dem Rechtsstreit berührt werden könnte, einen Antrag an den Gerichtshof stellen, zur Intervention ermächtigt zu werden. Klassischerweise beteiligten sich in der Vergangenheit Staaten etwa bei Streitfragen um die Grenzziehung von Staatsgebieten („*boundary disputes*“).³⁶⁵

³⁶¹ *Miron/Chinkin*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm/Tams, *The Statute of the International Court of Justice* (3. Ed. 2019), Art. 62 Rn. 4 ff.

³⁶² *Matscher*, in: FS Verdross (1980), S. 533 (534).

³⁶³ Ebenso § 17 der österreichischen ZPO.

³⁶⁴ *Oellers-Frahm*, *ZaöRV* 41 (1981), 579 (579 ff.).

³⁶⁵ *Chinkin*, *AJIL* 80 (1986), 495 (500).

Seither wurde diese klassische Form der Intervention für eine Mehrzahl sonstiger Verfahrensstatute übernommen. Entsprechende Bestimmungen finden sich in Art. 33 des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29.04.1957,³⁶⁶ Art. 31 der Verfahrensordnung des Seegerichtshofs³⁶⁷ sowie in Art. 10 DSU des WTO-Streitbeilegungssystems.³⁶⁸ Die klassische Nebenintervention fand auch Eingang in das Verfahrensrecht des EGMR. Bereits mit dem ursprünglichen Art. 48 lit. b EMRK, welcher mit Art. 36 Abs. 1 EMRK übernommen wurde, konnte jeder Konventionsstaat das Recht auf diplomatischen Schutz zugunsten der eigenen Staatsangehörigen im Verfahren vor dem Gerichtshof durchsetzen.³⁶⁹

2. Die Interpretationsintervention als Spezifikum des Völkerverfahrensrechts

Die autoritative Auslegung eines multilateralen Vertragswerks eines hiermit betrauten Spruchkörpers berührt nicht nur die Streitparteien, sondern auch die Interessen aller Vertragsstaaten. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sie das nationale Recht an die normenkonkretisierenden Entscheidungen des Spruchkörpers anpassen müssen. Eine klassische Interventionsbestimmung zugunsten der Staaten erscheint folglich unzulänglich.³⁷⁰ Die Möglichkeit, dass Staaten ohne eine substantiierte Darlegung der Beeinträchtigung einer sonstigen Rechtsposition durch den Ausgang des Verfahrens als Dritte auf ein fremdes Verfahren *ipso jure* einwirken können, stellt eine Besonderheit des Völkerrechts dar und ist daher bloß funktionell mit dem innerstaatlichen Recht vergleichbar. Zutreffend wird diese Form der Beteiligung im Völkerverfahrensrecht als Interpretationsintervention bezeichnet.³⁷¹

Als Ergebnis der ersten Haager Friedenskonferenz sah das Übereinkommen vom 29.07.1889 über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten (I. Haager Abkommen)³⁷² mit dem Art. 56 Abs. 2 sowie dem nahezu gleichlautenden Art. 84 Abs. 2 S. 3 der Konvention der Haager Konferenz vom 18.10.1907 (II. Haager Abkommen)³⁷³ die Interpretationsintervention zugunsten der Vertragsparteien vor.³⁷⁴ Bemerkenswert scheint, dass bereits damals die Beteiligung des Dritten dem Willen der Streitparteien entzogen wurde und dem dritten

³⁶⁶ Eingehend *Chinkin*, AJIL 80 (1986), 495 (500).

³⁶⁷ Eingehend *Morin/Chinkin*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm/Tams, The Statute of the International Court of Justice (3. Ed. 2019), Art. 62 Rn. 137; *Chinkin*, Third Parties in International Law (1993), S. 279.

³⁶⁸ Vereinbarung über Regeln und Verfahren der Streitbeilegung (DSU) v. 15.04.1994 (1867 UNTS 3).

³⁶⁹ *Zimmermann*, International Courts and Tribunals, Intervention in Proceedings, MPEPIL V (2006), S. 570 (572).

³⁷⁰ *Matscher*, in: FS Verdross (1980), S. 533 (533 f.).

³⁷¹ *Matscher*, in: FS Verdross (1980), S. 533 (533 f.).

³⁷² Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (I. Haager Abkommen) v. 18.10.1907, RGBl. 1901, S. 392.

³⁷³ Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (II. Haager Abkommen) v. 19.10.1907, RGBl. 1910, S. 5.

³⁷⁴ *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 132 f.; *Friede*, ZaöRV 3 (1933), 1 (4); *Zimmermann*, International Courts and Tribunals, Intervention in Proceedings, MPEPIL V (2006), S. 570 (571).

Signatarstaat ein Rechtsanspruch auf Beteiligung Zustand.³⁷⁵ Nutzten die Vertragsstaaten diese Möglichkeit, waren auch sie nach Art. 56 Abs. 2 S. 3 I. Haager Abkommen bzw. nach Art. 84 Abs. 2 S. 3 II. Haager Abkommen an die getroffene Auslegung des Schiedsgerichts gebunden.

Während das Verfahrensrecht des im Jahre 1908 gegründeten Zentralamerikanischen Gerichtshofs keine Normierung zur Intervention kannte, wurde diese Form der Drittbeteiligung nahezu wortwörtlich aus den Haager Konventionen mit Art. 63 des Statuts des StIGH im Jahre 1922 und später mit dem Art. 63 IGH-Statut übernommen.³⁷⁶ Hiernach kann ein Staat in Prozessen, die die Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen betreffen, intervenieren. Die betreffenden Vertragsstaaten werden nach Art. 63 Abs. 1 IGH-Statut von den entsprechenden Verfahren in Kenntnis gesetzt.

In den folgenden Jahren diente die Interpretationsintervention vor dem IGH als Vorbild für weitere internationale Gerichte. So besteht insbesondere vor dem Internationalen Seegerichtshof die Interpretationsintervention mit Art. 32 der Verfahrensordnung des Seegerichtshofs.³⁷⁷ Allen genannten Verfahrensausgestaltungen ist gemein, dass sich die Bindung an die Auslegung der gegenständlichen Vertragsnormierungen durch den jeweiligen internationalen Spruchkörper im Falle der Beteiligung des Vertragsstaates als Dritter auf diesen erstreckt.

Eine entsprechende Weiterentwicklung erfuhr das Verfahrensinstitut durch das Prozessrecht des EuGH. Zwar besteht für Mitgliedsstaaten auch heute noch die Möglichkeit, sich vor dem EuGH an einem fremden Rechtsstreit zu beteiligen. Jedoch entfiel bereits mit Art. 177 EWG-Vertrag (heute Art. 23 EuGH-Satzung) sowie mit Art. 20 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Bindungswirkung der Entscheidungen für die am Verfahren beteiligten Mitgliedsstaaten. Zugleich reduzierte sich das Beteiligungsrecht auf eine befristete Einreichung eines Schriftsatzes oder die Beteiligung am mündlichen Verfahren.³⁷⁸ Insofern kann nicht mehr von der im nationalen Recht bekannten Intervention im eigentlichen Sinne, sondern allenfalls von einer sog. *unechten* Intervention gesprochen werden.³⁷⁹ Die durch das Prozessrecht des EuGH angestoßene Weiterentwicklung der Beteiligung der Verpflichtungsadressaten setzte sich auch bei der Ausformung des Prozessrechts der EMRK durch. Insoweit wurde mit Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK den Konventionsstaaten gleichfalls nur die Möglichkeit eingeräumt, sich schriftlich oder mündlich ohne gleichzeitige Bindung an das Ergebnis an dem Verfahren zu beteiligen. Im Unterschied zu den zuvor genannten verfahrensrechtlichen Ausgestaltungen begründet der Wortlaut des Art. 36 Abs. 2 Alt. 1 EMRK keinen unbedingten Anspruch der Konventionsstaaten auf die Beteiligung am Verfahren, wenngleich dieser *de facto* durch die Zulassungspraxis des Gerichtshofs besteht.³⁸⁰

³⁷⁵ So bereits gefordert durch *Friede*, ZaöRV 3 (1933), 1 (2).

³⁷⁶ *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 133; *Friede*, ZaöRV 3 (1933), 1 (2); *Zimmermann*, International Courts and Tribunals, Intervention in Proceedings, MPEPIL V (2006), S. 570 (574).

³⁷⁷ *Zimmermann*, International Courts and Tribunals, Intervention in Proceedings, MPEPIL V (2006), S. 570 (574).

³⁷⁸ Ausführlich *Friman*, LJIL 22 (2009), 485 (485 ff.).

³⁷⁹ So auch *Matscher*, in: FS Verdross (1980), S. 533 (536).

³⁸⁰ Vgl. § 3 Teil B.VI.

Die Interpretationsintervention ist im Kontrollsystem der 20 Jahre nach der EMRK in Kraft getretenen Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK)³⁸¹ lediglich in Form eines bedingten Beteiligungsrechts kodifiziert. Die Konventionsstaaten besitzen nach Art. 73 VerfO IAGMR ein im Ermessen des Gerichtshofs stehendes Beteiligungsrecht als Dritte für das Gutachtenverfahren vor dem IAGMR. Artikel 73 VerfO IAGMR normiert diesbezüglich, dass der Vorsitzende des Gerichtshofs jeden Mitgliedsstaat auffordern oder ermächtigen kann, eine schriftliche Stellungnahme zu den im Antrag behandelten Fragen abzugeben. Das Gutachtenverfahren erstreckt sich nach Art. 64 AMRK auch auf Fragen der Auslegung der Menschenrechtsgarantien und Grundfreiheiten der AMRK und findet daher in der Rechtspraxis rege Anwendung.³⁸² Für das Beschwerdeverfahren vor IAGMR nach Art. 44 ff. AMRK findet sich keine gesonderte Normierung zur Beteiligung der Konventionsstaaten als Drittbeteiligte. Die Konventionsstaaten können sich vielmehr als *amici curiae* am Verfahren nach Art. 44 VerfO IAGMR beteiligen.³⁸³ Hiernach kann jede Person oder Institution, die als *amicus curiae* auftreten möchte, einen Schriftsatz zusammen mit seinen Anhängen in einer der Amtssprachen ohne vorherige Zulassung bis zu 15 Tage nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung dem IAGMR vorlegen.³⁸⁴

II. Kategorisierung der beteiligungsempfänglichen Hauptverfahren

Die Entscheidungen des EGMR lassen sich in drei Kategorien unterteilen, in deren Rahmen sich Konventionsstaaten in der Vergangenheit schriftlich oder mündlich an einem fremden Verfahren vor dem EGMR beteiligen durften. Hierbei bleibt zu bemerken, dass sich nicht alle Entscheidungen eindeutig einer Gattung zuschreiben lassen. So lassen sich einzelne Beschwerden nicht nur in alternativer, sondern auch in kumulativer Art den Unterteilungen zuordnen.

Ferner ist zu erkennen, dass die Beteiligung von Konventionsstaaten von reaktiver Natur ist.³⁸⁵ Konventionsstaaten nehmen zumeist eine Kammerentscheidung des Gerichtshofs als Anlass, um im Verfahren vor der Großen Kammer auf den Inhalt des Urteils Einfluss zu nehmen.³⁸⁶ Illustrativ beweist dies die Beschwerde *Lautsi u.a. gegen Italien*.³⁸⁷ Die Beschwerde hatte die Präsenz von christlichen Symbolen in öffentlichen Räumen zum Gegenstand. Die Kammer sah ohne jedwede Beteiligung von Dritten das Recht auf Bildung und Religionsfreiheit nach Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK³⁸⁸ in Verbindung mit

³⁸¹ Amerikanische Menschenrechtskonvention v. 22.11.1969, in Kraft getreten am 18.07.1978 (1144 UNTS 123) = dt. Übersetzung EuGRZ 1980, 435.

³⁸² *Neumann*, Inter-American Court of Human Rights, MPEPIL V (2007), S. 261 (262).

³⁸³ *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (99).

³⁸⁴ *Buergenthal*, AJIL 79 (1985), 1 (15 ff.); *Juaristi*, in: Haeck/Ruiz-Chiriboga/Burbano-Herrera, The Inter-American Court Human Rights (2015), S. 103 (112); *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 272 f.

³⁸⁵ *Glas*, JEDH 2016, 539 (554).

³⁸⁶ *Glas*, JEDH 2016, 539 (554).

³⁸⁷ EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.11.2013, Nr. 30814/06.

³⁸⁸ Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK v. 20.03.1952, in Kraft getreten am 18.05.1954 (SEV Nr. 9), BGBl. 1956 II, S. 1879.

Art. 9 EMRK als verletzt an.³⁸⁹ Infolgedessen beteiligten sich nach der Verweisung an die Große Kammer zehn Konventionsstaaten.³⁹⁰ Dieses Verfahren wies bislang die höchste staatliche Beteiligungsquote vor dem EGMR auf. Die Große Kammer erachtete die Präsenz der christlichen Symbole in öffentlichen Räumen insbesondere aufgrund des Ermessensspielraums der Konventionsstaaten als konventionskonform.³⁹¹

1. Auslegung der Konvention und deren Relation zum sonstigen Völkerrecht

Die Konventionsstaaten beteiligten sich in der Vergangenheit gerade an Beschwerdeverfahren, die allgemeine Fragen zum Geltungsbereich der Konvention und ihrer Beziehung zum sonstigen Völkerrecht zum Gegenstand hatten.³⁹²

Dabei sind insbesondere Verfahren vor dem EGMR, die Sanktionen gegen Individuen zur Terrorismusabwehr (sog. „*targeted sanctions*“) betrafen, hervorzuheben. So hat die Beschwerde *Nada gegen die Schweiz*³⁹³ ein gegen den Beschwerdeführer verhängtes Einreiseverbot in die Schweiz zum Gegenstand. Die zugrunde liegende Sicherheitsratsresolution Nr. 1390 (2002)³⁹⁴ verpflichtete die Staaten, allen Personen auf der Terrorliste der Vereinten Nationen unter anderem die Ein- und Durchreise zu untersagen. An dem Verfahren wirkten Frankreich und das Vereinigte Königreich als Drittbeteiligte mit.³⁹⁵ Die Rechtssache *Al-Dulimi and Montana Management Inc. gegen die Schweiz*³⁹⁶ bezog sich auf die staatlich verfügte Einziehung von Vermögenswerten früherer Mitglieder des Saddam-Hussein-Regimes. Rechtsgrundlage bildete die Sicherheitsratsresolution Nr. 1483 (2003).³⁹⁷ Diese enthielt unter § 23 die Aufforderung an die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, Vermögensgelder hoher Amtsträger des vergangenen Regimes unter Saddam Hussein einzufrieren und diese an einen Entwicklungsfond für den Irak zu überweisen. Als Drittbeteiligte nahmen die Konventionsstaaten Frankreich und das Vereinigte Königreich am Verfahren teil.³⁹⁸

³⁸⁹ EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urt. v. 03.11.2009, Nr. 30814/06, Rn. 58.

³⁹⁰ EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.11.2013, Nr. 30814/06, Rn. 8.

³⁹¹ EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.11.2013, Nr. 30814/06, Rn. 77.

³⁹² *Glas*, JEDH 2016, 539 (543); *Meyer-Ladewig/Ebert*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 7.

³⁹³ EGMR, *Nada gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 12.09.2012, Nr. 10593/08.

³⁹⁴ Resolution des Sicherheitsrates v. 16.01.2002, S/RES/1390 (2002).

³⁹⁵ EGMR, *Nada gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 12.09.2012, Nr. 10593/08, Rn. 5.

³⁹⁶ EGMR, *Al-Dulimi u. Montana Management Inc. gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 21.06.2016, Nr. 5809/08.

³⁹⁷ Resolution des Sicherheitsrates v. 22.05.2003, S/RES/1483 (2003).

³⁹⁸ EGMR, *Al-Dulimi u. Montana Management Inc. gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 21.06.2016, Nr. 5809/08, Rn. 8.

Auch beteiligten sich Konventionsstaaten an Beschwerdeverfahren, welche Handlungen der Konventionsstaaten außerhalb des eigenen Territoriums betrafen.³⁹⁹ So lag der Rechtsache *Hanan gegen Deutschland*⁴⁰⁰ der deutsche Bundeswehreininsatz in Kundus im Jahre 2009 zugrunde. Hierbei ging es streitgegenständlich um einen auf den Befehl eines deutschen Kommandanten ausgeführten Luftangriff, der den Tod einer Vielzahl von Personen der Zivilbevölkerung zur Folge hatte. In der Sache beschäftigte sich der Gerichtshof mit der Frage, ob die deutschen Strafverfolgungsbehörden i.S.d. Art. 2 Abs. 1 EMRK den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt haben. Hierbei reichten Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich schriftliche Stellungnahmen ein.⁴⁰¹

Die Beschwerde *Markovic gegen Italien*⁴⁰² hatte den Tod von Verwandten der Beschwerdeführerin infolge eines Luftangriffs der NATO auf die Bundesrepublik Jugoslawien am 23. April 1999 zum Gegenstand. Der Gerichtshof prüfte einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK, weil sich die italienischen Gerichte für eine Schadensersatzklage der Beschwerdeführerin für unzuständig erklärt hatten. Die Konventionsstaaten Serbien-Montenegro und das Vereinigte Königreich äußerten sich als Drittbeteiligte zum Verfahren.⁴⁰³

Eine verfahrensrechtliche Beteiligung der Konventionsstaaten erfuhren desgleichen Verfahren, deren Gegenstand staatliche Handlungen waren, welche durch das Recht der Europäischen Union determiniert wurden. So wandte sich der Beschwerdeführer in der Rechtssache *Avotiņš gegen Lettland*⁴⁰⁴ gegen die Vollstreckung eines in seiner Abwesenheit gefällten Urteils durch ein zyprisches Gericht aufgrund der Brüssel-I-Verordnung und berief sich auf eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK.⁴⁰⁵ Zypern reichte hierbei eine Stellungnahme als Drittbeteiligter bei dem Gerichtshof ein.

Überdies ist zu erkennen, dass Staaten das Beteiligungsinstitut nutzten, wenn es sich um Beschwerden handelte, in deren Rahmen der Gerichtshof erstmalig die Konventionsmäßigkeit staatlichen Handelns zu beurteilen hatte und sich daher allgemeine Fragen der Auslegung der Konventionsgarantien stellten. Hierbei beteiligten sich Konventionsstaaten in Verfahren zu Fragen der Auslegung des *ne bis in idem*-Grundsatzes⁴⁰⁶ nach Art. 4 des siebten Zusatzprotokolls zur EMRK⁴⁰⁷ oder etwa in Bezug auf die Etablierung eines Rechts auf Informationszugang zu amtlichen Dokumenten nach Art. 10 EMRK.⁴⁰⁸

³⁹⁹ EGMR, *Markovic u.a. gegen Italien*, Urte. (Große Kammer) v. 14.12.2006, Nr. 1398/03; EGMR, *Berić u.a. gegen Bosnien-Herzegowina*, Entsch. v. 16.10.2007, Nr. 36357/04; EGMR, *Behrami u. Saramati gegen Frankreich*, Urte. (Große Kammer) v. 22.05.2012, Nr. 71412/01 u. 78166/01; EGMR, *Jaloud gegen die Niederlande*, Urte. (Große Kammer) v. 20.11.2014, Nr. 47708/08.

⁴⁰⁰ EGMR, *Hanan gegen Deutschland*, Urte. (Große Kammer) v. 16.02.2021, Nr. 4871/16.

⁴⁰¹ EGMR, *Hanan gegen Deutschland*, Urte. (Große Kammer) v. 16.02.2021, Nr. 4871/16, Rn. 7.

⁴⁰² EGMR, *Markovic u.a. gegen Italien*, Urte. (Große Kammer) v. 14.12.2006, Nr. 1398/03.

⁴⁰³ EGMR, *Markovic u.a. gegen Italien*, Urte. (Große Kammer) v. 14.12.2006, Nr. 1398/03, Rn. 7.

⁴⁰⁴ EGMR, *Avotiņš gegen Lettland*, Urte. (Große Kammer) v. 23.05.2016, Nr. 17502/07.

⁴⁰⁵ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012, (EU) Nr. 1215/2012, ABl. EU 2012 Nr. L 351/1.

⁴⁰⁶ EGMR, *A u. B gegen Norwegen*, Urte. (Große Kammer) v. 15.11.2016, Nr. 24130/11 u. 29758/11.

⁴⁰⁷ Zusatzprotokoll Nr. 7 zur EMRK v. 22.11.1984, in Kraft getreten am 01.11.1988 (SEV Nr. 117).

⁴⁰⁸ EGMR, *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*, Urte. (Große Kammer) v. 08.11.2016, Nr. 18030/11.

2. Gleichartigkeit nationaler Rechtsordnungen

Ein weiterer Grund, weshalb Konventionsstaaten in der Vergangenheit als Drittbeteiligte agierten, ist, dass deren Rechtspraxis der beschwerdegegenständlichen Rechtslage vergleichbar erschien.⁴⁰⁹ Aus der Sicht der Konventionsstaaten erweist es sich als vorzugswürdiger Weg, die eigenen Argumente präventiv in ein fremdes Verfahren einzubringen, um ein eigenes Verfahren vor dem EGMR frühzeitig verhindern zu können. Gerade Mitgliedsstaaten der EU, die gleichzeitig alle Vertragsparteien der EMRK sind, verfügen über ein hinreichendes Maß an politischer, kultureller und rechtlicher Homogenität.

Ein solches bedeutsames kollektives Interesse bestand etwa für verfahrensrechtliche Fragestellungen der Immunität von Staatsbediensteten⁴¹⁰ oder in Bezug auf Pflichtimpfungen für Kinder.⁴¹¹ Exemplarisch kann erneut auf die rege Verfahrensbeteiligung in der Beschwerde *Lautsi u.a. gegen Italien*⁴¹² zur Präsenz von christlichen Symbolen in öffentlichen Räumen verwiesen werden. Das Beschwerdeverfahren nahm eine Vielzahl von nichtsäkularen Konventionsstaaten zum Anlass, die vorherige Kammerentscheidung zu kritisieren.⁴¹³

Daneben können ähnliche verfahrensrechtliche Ausgestaltungen des Gerichtswesens andere Vertragsparteien bewegen, die eigenen Interessen frühzeitig in das Verfahren vor dem Gerichtshof einzubringen.⁴¹⁴ Gleichmaßen empfing der Gerichtshof Stellungnahmen von Konventionsstaaten, welche sensible Grundrechtsfragen wie das Verbot der In-vitro-Fertilisation,⁴¹⁵ die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Ehen,⁴¹⁶ datenschutzrechtliche Aspekte,⁴¹⁷ die Strafbarkeit der Leugnung eines Völkermordes⁴¹⁸ oder das staatliche Verbot eines Gesichtsschleiers⁴¹⁹ zum Gegenstand hatten.

3. Unmittelbare Betroffenheit

Die Beteiligungspraxis der Konventionsstaaten zeigt, dass diese ferner eine Verfahrensbeteiligung anstreben, wenn sie durch die gegenständliche Beschwerde unmittelbar betroffen sind. Eine direkte Betroffenheit einzelner Konventionsstaaten ist u.a. dann anzunehmen, wenn die Beschwerde die Konventionsmäßigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zum Gegenstand hat. Als wesentlicher Parameter für die Bewertung der Konventionsmä-

⁴⁰⁹ EGMR, *S.A.S. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 01.07.2014, Nr. 43835/11; EGMR, *Regner gegen die Tschechische Republik*, Urt. (Große Kammer) v. 19.09.2017, Nr. 35289/11.

⁴¹⁰ EGMR, *Verein SOS Attentats u. Boery gegen Frankreich*, Entsch. (Große Kammer) v. 04.10.2006, Nr. 76642/01; EGMR, *Karácsony u.a. gegen Ungarn*, Urt. (Große Kammer) v. 17.05.2016, Nr. 42461/13 u. 44357/13.

⁴¹¹ EGMR, *Vavříčka u.a. gegen die Tschechische Republik*, Urt. (Große Kammer) v. 08.04.2021, Nr. 47621/13 u.a.

⁴¹² EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.03.2011, Nr. 30814/06.

⁴¹³ EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.03.2011, Nr. 30814/06, Rn. 47-49.

⁴¹⁴ EGMR, *Enea gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 17.09.2009, Nr. 74912/01; EGMR, *Taxquet gegen Belgien*, Urt. (Große Kammer) v. 16.11.2010, Nr. 926/05; EGMR, *Lopes des Sousa Fernandes gegen Portugal*, Urt. (Große Kammer) v. 19.12.2017, Nr. 56080/13.

⁴¹⁵ EGMR, *S.H. u.a. gegen Österreich*, Urt. 03.11.2011, Nr. 57813/00.

⁴¹⁶ EGMR, *Schalk u. Kopf gegen Österreich*, Urt. v. 24.06.2010, Nr. 30141/04.

⁴¹⁷ EGMR, *Bărbulescu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 05.09.2017, Nr. 61496/08.

⁴¹⁸ EGMR, *Perinçek gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 15.10.2015, Nr. 27510/08.

⁴¹⁹ EGMR, *S.A.S. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 01.07.2014, Nr. 43835/11.

ßigkeit staatlich angeordneter aufenthaltsbeendender Maßnahmen erweist sich die Beurteilung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Empfängerstaates.⁴²⁰ Folglich besitzt der einzelne Konventionsstaat, dessen Rechtssystem selbst Gegenstand des Beschwerdefahrens ist, ein eigenes Interesse an einer Verfahrensmitwirkung.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligte sich etwa an zwei Beschwerden, in deren Rahmen die Beschwerdeführer vergeblich Kompensationsleistungen von der in Polen sitzenden Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“ verlangten.⁴²¹ Aufgrund der von Deutschland und Polen gegründeten Stiftung als Folge der Wiedergutmachung zugunsten polnischer NS-Opfer besaß Deutschland ein unmittelbares rechtliches Interesse an der Verfahrensmitwirkung. Ferner beteiligte sich Finnland im Rahmen der Beschwerde *Danell u.a. gegen Schweden*.⁴²² Die Beschwerde hatte den schwedisch-finnischen Vertrag über die Gründung einer Grenzflusskommission zum Gegenstand.

Gleichermaßen ist der Konventionsstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer innehat, aufgrund des diplomatischen Schutzrechts rechtlich betroffen. Das Beteiligungsrecht nach Art. 36 Abs. 1 EMRK wird in der Rechtspraxis jedoch sehr selten in Anspruch genommen, sodass eine Verfahrensbeteiligung des diplomatischen Schutzrecht inhabenden Staates meist nicht als wahrscheinlich gilt.

III. Restriktive Argumentationslinien der Konventionsstaaten

Anhand der bisherigen Rechtspraxis zeigt sich, dass sich die Konventionsstaaten in der Regel an Beschwerdeverfahren als Dritte beteiligen, um die eigene staatliche Souveränität möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Grundsätzlich ist daher den Konventionsstaaten daran gelegen, dass der Gerichtshof eine Konventionsverletzung verneint, um faktische Auswirkungen auf die eigene Rechtsordnung auszuschließen. Ausgenommen hiervon ist das argumentative Vorbringen jener Konventionsstaaten, welche nach Art. 36 Abs. 1 EMRK als Dritte von dem diplomatischen Schutzrecht Gebrauch machen.⁴²³

Die Konventionsstaaten streben daher an, den Gerichtshof davon zu überzeugen, dass dieser von einer dynamischen Interpretation der Menschenrechtsgarantien Abstand nimmt. Generell wird insoweit durch die Verfahrensteilnahme der Versuch unternommen, den Geltungsbereich der Konvention in sachlicher, örtlicher und persönlicher Hinsicht eng und die Einschränkungen der Garantien weit auszulegen. Insbesondere beharren die intervenierenden Staaten auf dem Grundsatz der Subsidiarität in Bezug auf die Zuständigkeit

⁴²⁰ EGMR, *Tarakhel gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 04.11.2014, Nr. 29217/12.

⁴²¹ EGMR, *Bednarek gegen Polen*, Entsch. v. 30.09.2008, Nr. 32023/02; EGMR, *Buszanski gegen Polen*, Entsch. v. 30.09.2008, Nr. 1836/03.

⁴²² EGMR, *Danell u.a. gegen Schweden*, Urt. v. 17.01.2006, Nr. 54695/00, Rn. 6.

⁴²³ EGMR, *Sisojeva u.a. gegen Lettland*, Urt. (Große Kammer) v. 15.01.2007, Nr. 60654/00, Rn. 85 ff.; EGMR, *Tănase gegen Moldawien*, Urt. (Große Kammer) v. 27.04.2010, Nr. 7/08, Rn. 102 f.

des EGMR,⁴²⁴ der Einschätzungsprärogative der Konventionsstaaten (engl. „margin of appreciation“⁴²⁵) bezüglich der innerstaatlichen Gewährleistung der Konventionsgarantien⁴²⁵ oder der historischen Auslegung der jeweiligen Normierungen.⁴²⁶ Auch argumentieren die Konventionsstaaten dahingehend, dass gerade kein europäischer Konsens in Form eines bestimmten, für alle Staaten verpflichtenden Vorgehens existiere. Begründet wird dies zu meist mit einer rechtsvergleichenden Darstellung anderer innerstaatlicher Rechtsordnungen.⁴²⁷

Aufgrund der Befürchtung, dass die eigene Rechtsordnung durch die Ähnlichkeit mit der Streitgegenständlichen Ausgestaltung ebenfalls als konventionswidrig erachtet werden könnte, zeigt die Beteiligungspraxis, dass die Konventionsstaaten in den Stellungnahmen gleichfalls vorsorglich die Ausformung der eigenen Rechtsordnung erläutern.⁴²⁸ Ebenso offenbart die Betrachtung vergangener Stellungnahmen von Konventionsstaaten, dass diese die Beteiligung vor dem Gerichtshof als Sprachrohr nutzen, um dem Gerichtshof Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Garantien aufzuzeigen.⁴²⁹

IV. Reflexion der Stellungnahmen durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof fasst in der Regel die wesentlichen Argumente der Konventionsstaaten unter einem gesonderten Punkt in der Entscheidungsbegründung zusammen. Desgleichen zeigt sich, dass der Gerichtshof durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Argumente des Konventionsstaats in den eigenen Entscheidungserwägungen diesen besonderes Gewicht verleiht. Dabei stimmt der Gerichtshof Teilaspekten der Stellungnahmen ausdrücklich zu oder lehnt diese ab.⁴³⁰ Eine Analyse der Entscheidungen des EGMR belegt jedoch, dass ein ausdrücklicher Verweis auf die Stellungnahmen der Konventionsstaaten in den eigenen Erwägungen des Gerichtshofs nicht in der Mehrheit der betreffenden Beschwerden gegeben ist.⁴³¹

⁴²⁴ EGMR, *A gegen das Vereinigte Königreich*, Ur t. v. 17.12.2002, Nr. 35373/97, Rn. 168; EGMR, *Ernestina Zullo gegen Italien*, Ur t. (Große Kammer) v. 29.03.2006, Nr. 64897/01, Rn. 71; EGMR, *Enea gegen Italien*, Ur t. (Große Kammer) v. 17.09.2009, Nr. 74912/01, Rn. 94; EGMR, *Jaloud gegen die Niederlande*, Ur t. (Große Kammer) v. 20.11.2014, Nr. 47708/08, Rn. 121.

⁴²⁵ EGMR, *Hirst gegen das Vereinigte Königreich (Nr. 2)*, Ur t. (Große Kammer) v. 06.10.2005, Nr. 74025/01, Rn. 55; EGMR, *Bărbulescu gegen Rumänien*, Ur t. (Große Kammer) v. 05.09.2017, Nr. 61496/08, Rn. 105 f.; EGMR, *Regner gegen die Tschechische Republik*, Ur t. (Große Kammer) v. 19.09.2017, Nr. 35289/11, Rn. 142; EGMR, *Centrum för Rättvisa gegen Schweden*, Ur t. (Große Kammer) v. 25.05.2021, Nr. 35252/08, Rn. 222 ff.

⁴²⁶ EGMR, *Saadi gegen Italien*, Ur t. (Große Kammer) v. 28.02.2008, Nr. 37201/06, Rn. 122; EGMR, *A gegen die Niederlande*, Ur t. v. 20.07.2010, Nr. 4900/06, Rn. 130.

⁴²⁷ EGMR, *Bărbulescu gegen Rumänien*, Ur t. (Große Kammer) v. 05.09.2017, Nr. 61496/08, Rn. 105 f.

⁴²⁸ EGMR, *Vasiliauskas gegen Litauen*, Ur t. (Große Kammer) v. 20.10.2015, Nr. 35343/05, Rn. 147; EGMR, *Karácsony u.a. gegen Ungarn*, Ur t. (Große Kammer) v. 17.05.2016, Nr. 42461/13, Rn. 110.

⁴²⁹ EGMR, *Ramzy gegen die Niederlande*, Entsch. v. 27.05.2008, Nr. 25424/05, Rn. 125; EGMR, *A gegen die Niederlande*, Ur t. v. 20.07.2010, Nr. 4900/06, Rn. 125; EGMR, *Vavříčka u.a. gegen die Tschechische Republik*, Ur t. (Große Kammer) v. 08.04.2021, Nr. 47621/13 u.a., Rn. 210 ff.

⁴³⁰ EGMR, *Ernestina Zullo gegen Italien*, Ur t. (Große Kammer) v. 29.03.2006, Nr. 64897/01, Rn. 71, 115.

⁴³¹ A.A. *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 152.

Wenngleich von Teilen der Literatur bezüglich der Beteiligung von Konventionsstaaten die Gefahr gesehen wird, dass die Konventionsgehalte insgesamt geschwächt werden könnten,⁴³² kann diese Befürchtung bei Durchsicht der einschlägigen Rechtspraxis nicht bestätigt werden. Bislang nahm der Gerichtshof keine Stellungnahme von Konventionsstaaten als Anlass, eine Abkehr von seiner bisherigen Judikatur zu vollziehen.

V. Hintergründe der geringen Inanspruchnahme des Verfahrensinsti- tuts

In Relation zur Gesamtzahl der Beschwerden vor dem Gerichtshof ist die Anzahl der Beschwerden, in deren Rahmen sich Konventionsstaaten an einem fremden Verfahren als Dritte beteiligten, gering.⁴³³ Die Beteiligungspraxis zeigt generell, dass eine Vielzahl der Konventionsstaaten eine Verfahrensmitwirkung als Drittbeteiligter bislang noch gar nicht in Anspruch genommen hat.⁴³⁴ Es erscheint insbesondere verwunderlich, dass etwa in dem bekannten Kruzifix-Urteil eine Drittbeteiligung von zehn Konventionsstaaten, Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie neun Nichtregierungsorganisationen stattfand,⁴³⁵ jedoch in einer Vielzahl von Leiturteilen des Gerichtshofs gar keine Konventionsstaaten als Drittbeteiligte im Verfahren agierten.⁴³⁶

Hierbei liegt die Vermutung nahe, dass Konventionsstaaten aus der Sorge, potentielle Beschwerdeführer aus den eigenen Reihen auf die Rechtssache aufmerksam zu machen, von einer Beteiligung absehen.⁴³⁷ Liegt etwa der eigene Schutzstandard unter der dem Streitgegenstand vergleichbaren innerstaatlichen Regelung, würde der Konventionsstaat Gefahr laufen, Beschwerden vor dem Gerichtshof gegen sich selbst in Gang zu setzen.

Ferner sprechen mangelnde finanzielle oder personelle Ressourcen in Bezug auf die Ausarbeitung der Stellungnahmen für den geringen Anwendungsbereich des Art. 36 Abs. 2 Alt. 1 EMRK.⁴³⁸ Die geringe Inanspruchnahme des Beteiligungsrechts aus Art. 36 Abs. 1 EMRK ist auch der Tatsache geschuldet, dass Staatsangehörige die Ausübung des Rechts auf diplomatischen Schutz vom Heimatstaat selbst nicht einfordern können und daher keine Pflicht des Staates besteht, das Recht auf diplomatischen Schutz auszuüben.

⁴³² *Annicchino*, Rel & Hum Rts 6 (2011), 213 (219); *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 131 m.w.N.

⁴³³ Bis 2013 fanden etwa 253 *amicus curiae*-Beteiligungen allein durch NGOs statt, während es bis 2016 nur 59 Beschwerden gab, in welchen sich Konventionsstaaten beteiligten, vgl. *van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (280); *Glas*, JEDH 2016, 539 (543).

⁴³⁴ So etwa Albanien, Andorra, Kroatien, Ungarn oder Lichtenstein, Luxemburg, Montenegro, Serbien, Slowenien, Spanien, die Schweiz und die Ukraine.

⁴³⁵ EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urteil (Große Kammer) 18.03.2001, Nr. 30814/06, Rn. 8.

⁴³⁶ EGMR, *Mamatkulov u. Askarov gegen die Türkei*, Urte. (Große Kammer) v. 04.02.2005, Nr. 46827/99 u. 46951/99; EGMR, *D.H. u.a. gegen die Tschechische Republik*, Urte. (Große Kammer) v. 13.11.2007, Nr. 57325/00; EGMR, *E.B. gegen Frankreich*, Urte. (Große Kammer) v. 22.01.2008, Nr. 20578/07; EGMR, *Al-Saadoon u. Mufdhi gegen das Vereinigte Königreich*, Urte. v. 02.03.2010, Nr. 61498/08; EGMR, *Khlaifia u.a. gegen Italien*, Urte. (Große Kammer) v. 15.12.2016, Nr. 16483/12; EGMR, *Ilseher gegen Deutschland*, Urte. (Große Kammer) v. 04.12.2018, Nr. 10211/12 u. 27505/14.

⁴³⁷ *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 8.

⁴³⁸ *Glas*, JEDH 2016, 539 (545).

Vielmehr handelt es sich um einen originären Anspruch des Staates, dessen Ausübung im Ermessen des Staates selbst liegt.⁴³⁹

Desgleichen ist die fehlende Beteiligung am Beschwerdeverfahren zur Stärkung der Konventionsgehalte auf die zunehmende Interdependenz der Staaten untereinander zurückzuführen. So kann das Vorbringen eines beschwerdegegnerischen Konventionsstaats als undiplomatisches Verhalten aufgefasst werden und damit zu diplomatischen Verwerfungen führen.⁴⁴⁰

VI. Kritik an der Verfahrensstellung *de lege lata*

Als kritikwürdig erweist sich, dass für die Beantragung der Beteiligung als Dritter im Verfahren das fristauslösende Ereignis für die Dritten nicht nachvollziehbar bleibt. Artikel 44 Abs. 2 lit. b VerfO EGMR bezeichnet die Zustellung der Beschwerde an den gegnerischen Konventionsstaat als fristauslösendes Ereignis zur Beantragung einer Beteiligung als Dritter. In Rechtssachen, welche die Große Kammer prüft, beginnt der Lauf der Frist zur Antragstellung mit der Zustellung der Verweisungsentscheidung an den beschwerdegegnerischen Konventionsstaat.

Die Anknüpfung an Rechtsakte, welche nur *inter partes* zwischen dem Gerichtshof und den Parteien des Verfahrens zur Kenntnis gelangen, ist folglich verbesserungswürdig.⁴⁴¹ Zwar veröffentlicht der Gerichtshof seit 2007 auf der eigenen Website wöchentlich sowohl die anhängigen Beschwerden (unter „*communicated cases*“) als auch die Verweisungsbeschlüsse an die Große Kammer.⁴⁴² Dies ändert jedoch nichts daran, dass der eigentliche Fristbeginn für den Dritten im Verborgenen bleibt und damit die eigentliche Antragsfrist faktisch verkürzt erscheint. Insofern sind die Konventionsstaaten gehalten, in regelmäßigen Abständen die Homepage des EGMR auf anhängige Beschwerden zu überprüfen.

Gleichzeitig erweist sich die künstliche Trennung des Beteiligungsrechts der Konventionsstaaten mit Art. 36 Abs. 1 EMRK und Art. 36 Abs. 2 Alt. 1 EMRK als überholt. Mit der Neugestaltung des Kontrollsystems der EMRK durch das elfte Zusatzprotokoll zur EMRK⁴⁴³ und der beträchtlichen Errungenschaft, dass letztlich jeder Einzelne die Konventionsrechte vor dem völkerrechtlich etablierten Gerichtshof gegen den eigenen Heimatstaat einklagen kann, verbleibt letzten Endes kein eigenständiger Raum für die alleinige prozessuale Sonderstellung des Konventionsstaats, der sich auf das diplomatische Schutzrecht nach Art. 36 Abs. 1 EMRK beruft. Auch trägt die Formulierung des Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK, der die Zulassung als Dritter in das Ermessen des Gerichtshofs stellt, der besonderen Rechtsposition der Konventionsstaaten nicht hinreichend Rechnung. Aufgrund der Ver-

⁴³⁹ Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 5; Wenzel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 4.

⁴⁴⁰ Bürli, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 137.

⁴⁴¹ Crema, IYIL 22 (2012), 91 (101); Wiik, Amicus Curiae before International Courts and Tribunals (2018), S. 271.

⁴⁴² Siehe unter <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=hearings/gcpending&c> (zuletzt abgerufen am 08.09.2021).

⁴⁴³ Zusatzprotokoll Nr. 11 zur EMRK v. 11.05.1994 (SEV Nr. 155), in Kraft getreten am 01.11.1998, BGBl. 1995 II, S. 578.

pflichtung der Konventionsstaaten, die normenkonkretisierenden Entscheidungen des Gerichtshofs innerstaatlich umzusetzen, steht ihnen immer ein Beteiligungsrecht aufgrund ihrer rechtlichen Betroffenheit zu. Dieses sollte nicht *de lege lata* einer vorherigen Ermessensprüfung des Gerichtshofs unterstehen.

VII. Optimierung der Drittbeteiligung *de lege ferenda*

Nachdem die derzeit bestehenden Defizite des Beteiligungsverfahrens aufgezeigt worden sind, versuchen die folgenden Darstellungen Verbesserungsanregungen zur bisherigen Beteiligungspraxis zu erörtern.

1. Inkenntnissetzung der Vertragsstaaten

Zur wirksamen Ausübung des Beteiligungsrechts der Konventionsstaaten als Dritte sollten diese über anhängige Beschwerden durch den Gerichtshof informiert werden. Ein Vergleich der Rechtsrahmen anderer internationaler Spruchkörper zeigt, dass insbesondere vor dem amerikanischen Pendant des EGMR, dem IAGMR, die Konventionsstaaten über anhängige Beschwerden informiert werden. Der IAGMR ist in gleicher Weise wie der EGMR mit der Überwachung der Einhaltung der Garantien der AMRK⁴⁴⁴ durch die Konventionsstaaten betraut. Das Sekretariat des Gerichtshofs unterrichtet die Vertragsstaaten der AMRK nach § 39 Abs. 2 VerFO IAGMR⁴⁴⁵ über alle anhängigen Beschwerden, die durch den IAGMR für zulässig erklärt worden sind. Auch nicht genuin mit dem Menschenrechtsschutz betraute internationale Spruchkörper setzen die Vertragsstaaten über die anhängigen Verfahren in Kenntnis. Der EuGH unterrichtet alle Regierungen der Mitgliedsstaaten über anhängige Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 23 Abs. 2 EuGH-Satzung durch Zustellung des jeweiligen Vorlagebeschlusses.⁴⁴⁶ Das Vorabentscheidungsverfahren ist in Art. 267 AEUV normiert und gestattet nationalen Gerichten bei Fragen zur Auslegung und Wirksamkeit des Unionsrechts, den EuGH zu betrauen. Auch findet sich im Verfahrensrecht des IGH eine Notifikationspflicht. So bestimmen Art. 63 Abs. 1 IGH-Statut, dass der Gerichtshof bei Verfahren zur Auslegung eines internationalen Übereinkommens die Vertragsstaaten des Streitgegenständlichen Abkommens in Kenntnis zu setzen hat.

Die Empfehlung einer Notifikationspflicht ist freilich unter dem Aspekt der Praktikabilität mit Blick auf die Vielzahl der Beschwerden vor dem Gerichtshof zu hinterfragen. Insbesondere wäre eine automatische elektronische Versendung denkbar, um das Verschicken einer hohen Anzahl von Papierdokumenten zu vermeiden. Auch ließe sich eine Begrenzung der Benachrichtigungspflicht auf die Entscheidungen des Gerichtshofs, welchen durch das Präsidium des Gerichtshofs die sog. Bedeutungsstufe 1 oder der Status als *key case* beigegeben wurde, befürworten. Beschwerden mit der Bedeutungsstufe 1 oder *key cases* sind

⁴⁴⁴ Amerikanische Menschenrechtskonvention v. 22.11.1969, in Kraft getreten am 18.07.1978 (1144 UNTS 123) = dt. Übersetzung EuGRZ 1980, 435.

⁴⁴⁵ Verfahrensordnung des IAGMR v. 28.11.2009.

⁴⁴⁶ *Karpenstein*, in: Leible/Terhechte, Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht (2. Aufl. 2021), EnzEuR Bd. 3, § 8 Rn. 82; *Wägenbaur*, EuGH VerFO (2. Aufl. 2017), Art. 23 EuGH-Satzung Rn. 24.

diejenigen Entscheidungen des Gerichtshofs, welche einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung, Klärung oder Änderung der Rechtsprechung leisten. Die Bedeutungsstufen 2 und 3 weisen diejenigen Entscheidungen des Gerichtshofs auf, welche von geringerer Bedeutung sind.

2. Kodifikation der Interpretationsintervention

In der Literatur wurde bereits die Forderung laut, die Inkorporation eines Rechts auf Beteiligung der Konventionsstaaten als Dritte in Form der Interpretationsintervention auf der Verfahrensebene des EGMR anzustreben.⁴⁴⁷ Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die liberale Anwendung des Art. 36 Abs. 2 Alt. 1 EMRK durch den Gerichtshof in der Rechtspraxis ein solches faktisch besteht.⁴⁴⁸ Die wohlwollende Auslegung des Gerichtshofs trägt insofern den Interessen der Konventionsstaaten als Urheber der Konvention genügend Rechnung.

Dennoch könnte die gesonderte Statuierung eines *de jure*-Beteiligungsrechts der mittlerweile als überholt empfundenen Zweiteilung der Beteiligung von Konventionsstaaten nach Art. 36 EMRK ein Ende setzen. Das Beteiligungsrecht des Art. 36 Abs. 1 EMRK, welches der Ausübung des diplomatischen Schutzrechts zugrunde liegt, könnte gestrichen und Art. 36 Abs. 1 EMRK in seiner neuen Fassung nunmehr alle Konventionsstaaten berechtigen, sich schriftlich und mündlich am Verfahren vor der Kammer und der Großen Kammer zu beteiligen. Im Ergebnis könnte damit dem Wunsch des Europarats entsprochen werden, einen Anreiz zu schaffen, dass sich mehr Konventionsstaaten an dem Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligen.⁴⁴⁹ Als Übergangslösung ist es ferner denkbar, dass der Gerichtshof in höherem Maße aus eigenem Antrieb in Verfahren der Großen Kammer Staaten zur Beteiligung auffordert.

VIII. Zusammenfassung

Konventionsstaaten können sich sowohl nach Art. 36 Abs. 1 EMRK in Ausübung ihres diplomatischen Schutzrechts als auch zur Wahrnehmung sonstiger Interessen gem. Art. 36 Abs. 2 Alt. 1 EMRK am Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligen.

Bemerkenswert ist, dass die Konventionsstaaten zwar selbst durch die erstmalige Beteiligung in der Rechtssache *Winterwerp* im Jahre 1979⁴⁵⁰ den Weg zu einer künftigen Beteiligungspraxis geebnet haben, jedoch in der Rechtspraxis von der Beteiligung an einem fremden Beschwerdeverfahren zumeist absehen. Die Rechtspraxis offenbart, dass sich die Konventionsstaaten an einem Beschwerdeverfahren vor dem Gerichtshof beteiligten, wenn die

⁴⁴⁷ *Glas*, JEDH 2016, 539 (560); *Schermers*, ELR 1994, 371 (377); so bereits auch *Matscher*, in: FS Verdross (1980), S. 533 (537 ff.).

⁴⁴⁸ *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (97).

⁴⁴⁹ Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll Nr. 14 zur EMRK v. 13.11.2004 (SEV Nr. 194), Nr. 19; gleichfalls *Amnesty International*, Comments on Reflection Group Discussions on enhancing the long-term effectiveness of the Convention system (2009), Rn. 38.

⁴⁵⁰ EGMR, *Winterwerp gegen die Niederlande*, Urteil v. 24.10.1979, Nr. 6301/73, Rn. 7.

Beschwerde grundsätzliche Fragen der Auslegung der Konventionsgarantien und deren Relation zum allgemeinen Völkerrecht aufwarf, die Rechtslage in anderen Konventionsstaaten gleichartig erschien oder sie durch den Verfahrensgegenstand direkt betroffen waren.⁴⁵¹ Im Rahmen der Beteiligungsschriften zeigt sich, dass die Konventionsstaaten als Drittbeteiligte insbesondere unter Berufung auf die Subsidiarität des Beschwerdemechanismus und den Gestaltungsspielraum der innerstaatlichen Umsetzung der Konventionsgehalte den Geltungsbereich der Konvention eng und Einschränkungen der Garantien weit auslegen.⁴⁵² Eine Abkehr von der progressiven Rechtsprechung des Gerichtshofs bewirkten die Beteiligungsschriften der Konventionsstaaten bislang nicht, wenngleich der Gerichtshof den Stellungnahmen durch die Zusammenfassung des Inhalts stets gesonderten Raum im Urteil verschaffte.

Als wesentlicher Mehrwert würde sich eine *ex officio*-Inkenntnissetzung der Konventionsstaaten durch den Gerichtshof und die schriftliche Niederlegung des bisher *de facto* bestehenden Rechts auf Beteiligung am Verfahren vor dem Gerichtshof erweisen.⁴⁵³ Ferner hätten diese Änderungsanregungen eine äußere Signalwirkung an die Konventionsstaaten, eine vom Gerichtshof erwünschte höhere Beteiligungsrate der Konventionsstaaten als Dritte zu verwirklichen. Gleichzeitig würde die überholte Zweiteilung der Beteiligung der Konventionsstaaten nach Art. 36 Abs. 1 EMRK und Art. 36 Abs. 2 EMRK einem einheitlichen Beteiligungsrecht derer, welche die Konvention als authentische Interpreten anwenden, weichen.

Eine Neufassung könnte wie folgt lauten:

In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechtssachen ist jede Hohe Vertragspartei berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

⁴⁵¹ Vgl. § 4 Teil A.II.

⁴⁵² Vgl. § 4 Teil A.III.

⁴⁵³ Vgl. § 4 Teil A.VII.

B. Die Beteiligung der *amici curiae*

Die *amici curiae* unterscheiden sich grundlegend von den sonstigen Dritten vor dem Gerichtshof. Die verfahrensrechtliche Einbindung in das jeweilige Beschwerdeverfahren ist gerade nicht der Tatsache geschuldet, dass die Dritten ein rechtlich geschütztes Interesse zur Beteiligung am Verfahren innehaben.⁴⁵⁴ Diese vermögen vielmehr den Gerichtshof aufgrund einer bestehenden Fachexpertise bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. *Amici curiae* versorgen den Gerichtshof mit Informationen, welche letztlich über den konkreten Einzelfall hinaus gesellschaftliche, kulturelle, politische sowie wirtschaftliche Belange aufzeigen und damit das Gesamtbild des Gerichtshofs zur Entscheidungsfindung abrunden.

Wenngleich der Begriff der *amici curiae* häufig synonym für die Beteiligung von nationalen oder internationalen NGOs als Dritten im Verfahren vor internationalen Spruchkörpern verwandt wird,⁴⁵⁵ liegt dieser Arbeit ein großzügigeres Begriffsverständnis zugrunde. Unter Heranziehung der primär informationserbringenden Funktion umfasst der Begriff des *amicus curiae* Stellungnahmen nicht abschließend aufzählbarer Dritter, wie die Beteiligung von NGOs, internationalen Organisationen, etwaigen Law-Clinics oder etwa Professoren.⁴⁵⁶

Im Folgenden soll der Beteiligungsakteur des *amicus curiae* vorgestellt und der Status quo der verfahrensrechtlichen Einbindung in das Verfahren vor dem Gerichtshof einer kritischen Analyse unterzogen werden. Der erste Abschnitt (I) fokussiert die Genese der Beteiligung von *amici curiae* im Völkerverfahrensrecht. Der zweite Teil (II) erörtert die Vieltätigkeit der *amici curiae* in persönlicher Hinsicht anhand der Verfahrenspraxis des Gerichtshofs. Ferner widmet sich der dritte Abschnitt (III) der Darstellung der Ziele der verfahrensrechtlichen Beteiligung der *amici curiae*. Der vierte Abschnitt (IV) untersucht den tatsächlichen Einfluss der Stellungnahmen dieser Gruppe von Drittbeteiligten auf die Entscheidungsfindung des Gerichtshofs. Nachdem die derzeitige Verfahrenspraxis einer kritischen Würdigung unterzogen wurde (V), ist es geboten, punktuelle Verbesserungsvorschläge der prozessualen Ausgestaltung aufzuzeigen (VI). Abschließend werden die wesentlichen Erörterungen zusammengefasst (VII).

I. Die Genese der (milderen) Beteiligungsform im internationalen Prozessrecht

Die Übernahme der prozessualen Figur des *amicus curiae* stellt ein vergleichsweise neuartiges Phänomen des Völkerprozessrechts dar. Erste, wenn auch stark restriktive Ansätze zur Beteiligung interessierter Dritter enthielten bereits Art. 34 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 2 IGH-Statut sowohl für das kontradiktorische als auch für das Gutachtenverfahren vor dem IGH.⁴⁵⁷ Der Gerichtshof kann hiernach von öffentlichen internationalen Organisationen Auskünfte in Bezug auf ihm vorgelegte Angelegenheiten verlangen und nimmt solche Stel-

⁴⁵⁴ Vgl. zum *amicus curiae* § 2 Teil A.II.

⁴⁵⁵ So ausdrücklich *van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (278 f.).

⁴⁵⁶ Vgl. § 3 Teil B.III.

⁴⁵⁷ *Lindblom*, Non-Governmental Organisations in International Law (2005), S. 303 f.

lungnahmen auch entgegen, wenn sie ihm von solchen Organisationen aus eigener Initiative erteilt werden. Insoweit ist es allein internationalen Organisationen als *amici curiae* gestattet, schriftlich in Verfahren vor dem IGH Stellung zu nehmen.⁴⁵⁸ Da das Prozessrecht des IGH nach Art. 34 Abs. 1 IGH-Statut einen staatenzentrierten Ansatz offenbart, ist es bis heute für zivilgesellschaftliche Gruppierungen nahezu vollständig ausgeschlossen, sich als *amici curiae* am Verfahren zu beteiligen. Allein durch die im Jahre 2004 eingeführte sog. *Practice Direction XII*⁴⁵⁹ können sich nunmehr internationale Nichtregierungsorganisationen mittelbar am Gutachtenverfahren („*advisory proceedings*“) beteiligen. Stellungnahmen von NGOs werden hiernach nicht Teil der Akte, sondern liegen lediglich zur Einsicht für die Parteien am Sitz des IGH aus.⁴⁶⁰ Insoweit können sich Staaten oder internationale Organisationen lediglich auf die Stellungnahmen beziehen oder sich deren Argumentation zu eigen machen. Eine von Amts wegen erfolgende Einbeziehung der Stellungnahmen durch den IGH erfasst die Neuregelung gerade nicht.⁴⁶¹

Eine völkerprozessuale Institutionalisierung der Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Gruppierungen in Anlehnung an die prozessuale Figur des *amicus curiae* entwickelte sich erst durch die Gründung von internationalen Menschenrechtsgerichtshöfen. Dementsprechend handelt es sich beim EGMR um den ersten internationalen menschenrechtlichen Spruchkörper, welcher im Jahre 1998⁴⁶² die verfahrensrechtliche Beteiligung der *amici curiae* in der EMRK mit Art. 36 Abs. 2 EMRK institutionalisierte.⁴⁶³

Später gegründete internationale Spruchkörper erkannten bereits den Nutzen der Beteiligung der Zivilgesellschaft und inkorporierten eine Beteiligungsberechtigung zugunsten nichtstaatlicher Entitäten.⁴⁶⁴ Insbesondere hat das Kontrollsystem der AMRK mit Art. 44 VerfO IAGMR eine einheitliche Regelung für die Beteiligung von *amici curiae* im Beschwerde- und Gutachtenverfahren vor dem IAGMR. Hiernach kann jede Person oder Institution, die als *amicus curiae* auftreten möchte, einen Schriftsatz zusammen mit seinen Anhängen in einer der Amtssprachen ohne vorherige Zulassung bis zu 15 Tage nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung dem IAGMR vorlegen.⁴⁶⁵ In der Rechtspraxis weist das interamerikanische Kontrollsystem aufgrund des weiten Anwendungsbereichs der

⁴⁵⁸ Dupuy/Hoss, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm/Tams, The Statute of the International Court of Justice (3. Ed. 2019), Art. 34 Rn. 1; Sands/MacKenzie, International Courts and Tribunals, Amicus Curiae, MPEPIL V (2008), S. 519 (520).

⁴⁵⁹ Practice Direction XII v. 30.07.2004, abrufbar unter <https://www.icj-cij.org/en/practice-directions> (zuletzt abgerufen am 08.09.2021).

⁴⁶⁰ Dolidze, EJIL 26 (2015), 851 (861); Shelton, ICLR 7 (2007), 139 (152); Watts, LPICT 3 (2004), 385 (385 ff.).

⁴⁶¹ So auch Bartholomeusz, Non-State Actors and International Law 209 (2005), 209 (222); Benzing, Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten in zwischenstaatlichen Streitigkeiten (2010), S. 249.

⁴⁶² Zusatzprotokoll Nr. 11 zur EMRK v. 11.05.1994 (SEV Nr. 155), in Kraft getreten am 01.11.1998, BGBl. 1995 II, S. 578.

⁴⁶³ Wiik, Amicus Curiae before International Courts and Tribunals (2018), S. 105.

⁴⁶⁴ Art. 74 der jeweiligen VerfO der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für Ruanda, für das ehemalige Jugoslawien und Sierra Leone, Art. 46 der Banjul-Charta, vgl. Sands/Mackenzie, International Courts and Tribunals, Amicus Curiae, MPEPIL V (2008), S. 519 (521 f.).

⁴⁶⁵ Buergenthal, AJIL 79 (1985), 1 (15 ff.); Juaristi, in: Haeck/Ruiz-Chiriboga/Burbano-Herrera, The Inter-American Court Human Rights (2015), S. 103 (112); Wiik, Amicus Curiae before International Courts and Tribunals (2018), S. 272 f.

Norm die weitaus größte zivilgesellschaftliche Beteiligung auf, indem bis zu 40 verschiedene Drittbeteiligungsakteure an einem einzelnen Verfahren teilnehmen können.⁴⁶⁶

Der *amicus curiae* erlangte neben dem Verfahren vor dem EGMR auch besondere Bedeutung im internationalen Wirtschaftsrecht und in der Investmentschiedsgerichtsbarkeit, deren Kontrollsysteme gleichfalls eine individuelle Schutzrichtung im Völkerrecht manifestieren.⁴⁶⁷

II. Die Vielgestaltigkeit des *amicus curiae*

In subjektiver Hinsicht offenbart die Analyse der Verfahrenspraxis eine erstaunliche Diversifizierung des *amicus curiae* vor dem Gerichtshof für Menschenrechte im Laufe der Zeit. Nachdem die potentiellen Drittbeteiligten bereits eingangs im Rahmen der Darstellung des Art. 36 Abs. 2 EMRK erläutert worden sind,⁴⁶⁸ soll daran anknüpfend eine wissenschaftliche Untersuchung der *amici curiae* im Spiegel der Beteiligungspraxis des EGMR erfolgen.

1. (Inter)nationale Nichtregierungsorganisationen

Obwohl der Begriff der *amici curiae* nicht synonym für die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen steht, stellen diese dennoch die überwiegende Mehrheit der Drittbeteiligten vor dem EGMR dar.⁴⁶⁹

Als Terminus einst durch die Vereinten Nationen ins Leben gerufen,⁴⁷⁰ bezeichnen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) gefestigte organisatorische Zusammenschlüsse gesellschaftlicher Gruppierungen, welche ohne Gewinnerzielungsabsicht gemeinwohlorientierte Ziele verfolgen, sich für ein bestimmtes Ziel einsetzen und Einfluss auf Staaten und internationale Organisationen ausüben möchten.⁴⁷¹ Bei den NGOs handelt es sich um reine Privatrechtssubjekte, welche nach dem jeweiligen nationalen Recht als Verbände, Vereine oder ähnliche Organisationsformen gegründet werden.⁴⁷²

Als Spiegel zivilgesellschaftlicher Interessen nunmehr kaum wegzudenken, lässt sich ihre rege Beteiligung darauf zurückführen, dass sie das Potential und die Reichweite der normenkonkretisierenden Wirkung der Entscheidungen des Gerichtshofs früh erkannt haben.

⁴⁶⁶ Vgl. IAGMR, *Murillo u.a. gegen Costa Rica*, Urt. v. 28.11.2012, Serie C Nr. 257, Rn. 13 ff.

⁴⁶⁷ Ausführlich *Koepf*, Die Intervention im WTO-Streitbeilegungsverfahren (2001); *Ruthemeyer*, Der *amicus curiae* brief im Internationalen Investitionsrecht (2014), S. 78 ff.; *Segger*, Der *Amicus Curiae* im Internationalen Wirtschaftsrecht (2017), S. 164 ff.

⁴⁶⁸ Vgl. § 3 Teil B.III.

⁴⁶⁹ *Van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (271).

⁴⁷⁰ Vgl. Art. 71 UN-Charta.

⁴⁷¹ *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht I/2 (2. Aufl. 2002), S. 232 f.; *Furtak*, Internationale Organisationen (2015), S. 15; *Hobe*, Non-Governmental Organisations, MPEPIL VII (2011), S. 716 (716 f.); *Schmahl*, in: *Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht (8. Aufl. 2019), S. 334 f. Rn. 18.

⁴⁷² Eingehend *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht I/2 (2. Aufl. 2002), S. 232 ff.

a. Der Wandel der regionalen Herkunft der Helfer des Gerichts

Die Zulassungspraxis Dritter zeigt, dass die Herkunft der *amici curiae* kein Zulassungskriterium vor dem Gerichtshof darstellt. Trotzdem wird *de facto* deutlich, dass international agierende NGOs aus Großbritannien, wie etwa *Human Rights Watch*, *Amnesty International*, *JUSTICE* oder *Liberty*, am häufigsten vor der Großen Kammer des EGMR vertreten sind.⁴⁷³ Die Beteiligung der aus Großbritannien oder den USA stammenden NGOs lässt sich mit der Verwurzelung der Figur in der angloamerikanischen Rechtstradition begründen. Die fallbezogene Rechtstradition bedingt, dass angloamerikanische NGOs durch die bereits gängige innerstaatliche Beteiligungspraxis eine weitaus höhere Beteiligungsbereitschaft auf völkerverfahrensrechtlicher Ebene besitzen.⁴⁷⁴ So bestand im Vereinigten Königreich bis zum Inkrafttreten des *Human Rights Acts* im Jahre 2000, welcher die EMRK abbildet, kein geschriebener Grundrechtskatalog. Demnach stellte der Beschwerdemechanismus der EMRK die erste Möglichkeit einer gezielten Grundrechtsbeschwerde dar.⁴⁷⁵ Dementsprechend waren übermäßig viele britische Beschwerden vor dem EGMR anhängig. Spiegelbildlich stieg daher auch das Interesse einer Beteiligung der in Großbritannien beheimateten NGOs an derartigen Beschwerden.

Erst durch die Erweiterung des multilateralen Vertragswerks auf osteuropäische Staaten nach dem Fall des Eisernen Vorhangs seit den 1990er Jahren setzte auch ein Interesse osteuropäischer *amici curiae* zur prozessualen Beteiligung vor dem Gerichtshof ein.⁴⁷⁶ Seit dem Jahre 1998 interagieren damit nicht nur westeuropäische NGOs vor dem Gerichtshof.⁴⁷⁷ Hierbei ist insbesondere die *Helsinki Foundation of Human Rights* mit Sitz in Warschau zu nennen, welche sich mittlerweile zu einem der Hauptakteure unter den osteuropäischen *amicus curiae* entwickelte.⁴⁷⁸ Ferner ist das *European Roma Rights Centre* mit Sitz in Budapest regelmäßig vor dem EGMR vertreten.⁴⁷⁹ Die zunehmende Bereitschaft zur Beteiligung von osteuropäischen NGOs trieb insbesondere die monetäre Unterstützung durch US-amerikanische Fonds, wie die *Ford Foundation* und die *Open Society Foundation*, voran.⁴⁸⁰

⁴⁷³ *Dolidze*, EJIL 26 (2015), 851 (864); *van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (285 f.); *dies.*, in: Müller/Kjos, *Judicial Dialogue and Human Rights* (2017), S. 339 (365); *Krieger*, in: Schmah/Breuer, *The Council of Europe* (2017), S. 317 (339) Rn. 12.53.

⁴⁷⁴ *Van den Eynde*, in: Müller/Kjos, *Judicial Dialogue and Human Rights* (2017), S. 339 (364 f.); *Krieger*, in: Schmah/Breuer, *The Council of Europe* (2017), S. 317 (339), Rn. 12.53.

⁴⁷⁵ *Grote*, ZaöRV 58 (1998), 309 (310); *Schmalenbach*, ZÖR 59 (2004), 213 (227).

⁴⁷⁶ *Van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (286 f.).

⁴⁷⁷ EGMR, *Assenov u.a. gegen Bulgarien*, Urt. v. 28.10.1998, Nr. 24760/94, Rn. 5.

⁴⁷⁸ EGMR, *Reinprecht gegen Österreich*, Urt. v. 15.11.2005, Nr. 67175/01, Rn. 8; EGMR, *N gegen die Niederlande*, Urt. (Große Kammer) v. 27.05.2008, Nr. 26565/05, Rn. 6; EGMR, *Delfi As gegen Estland*, Urt. (Große Kammer) v. 16.06.2015, Nr. 64569/09, Rn. 8; EGMR, *Baka gegen Ungarn*, Urt. (Große Kammer) v. 23.06.2016, Nr. 20261/12, Rn. 9; EGMR, *Jeronovičs gegen Lettland*, Urt. (Große Kammer) v. 05.07.2016, Nr. 44898/10, Rn. 8.

⁴⁷⁹ EGMR, *Chapman gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 18.01.2001, Nr. 27238/95, Rn. 7; EGMR, *Lee gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 18.01.2001, Nr. 25289/94, Rn. 7; EGMR, *Nachova u.a. gegen Bulgarien*, Urt. (Große Kammer) v. 06.07.2005, Nr. 43577/98 u. 43579/98, Rn. 8.

⁴⁸⁰ *Hershkoff/McCutcheon*, in: McClymont/Golub (Hrsg.), *Many Roads to Justice: Related Work of Ford Foundation Grantees Around the World* (2000), S. 283 (293); *van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (286).

b. Fokus der NGOs in der Beteiligungspraxis

Die zunehmende Diversität der Drittbeteiligungsakteure zeigt zugleich einen divergierenden Beteiligungsfokus der *amici curiae* vor dem Gerichtshof auf. Gerade internationale NGOs wie *Amnesty International*, *Human Rights Watch*, *Open Society Justice*, *AIRE Centre* oder *Liberty*, welche das erforderliche Budget, das Netzwerk, die Expertise und das öffentliche Ansehen genießen, haben allgemein die Stärkung des Menschenrechtsschutzes zum Ziel.⁴⁸¹ Ein spezieller Handlungsschwerpunkt, in dessen Rahmen sich die internationalen NGOs beteiligten, lässt sich daher nicht eruieren. Insoweit beteiligen sich diese Dritten in großem Maße an verschiedenen Fragestellungen vor dem Gerichtshof, welche insbesondere neuartige Rechtsentwicklungen als wegweisende Entscheidungen (*landmark decisions*) betreffen.⁴⁸²

Daneben finden sich ferner NGOs, deren Tätigkeit bereits einen Handlungsschwerpunkt erkennen lässt. Hierzu gehören NGOs, die eine Gruppenorientierung wie den Schutz von Migranten, Homosexuellen, Kindern oder sonstigen Gruppierungen offenlegen. Als Dritte agierten etwa die *European Region of International Lesbian and Gay Association* (ILGA-Europe),⁴⁸³ das *European Roma Rights Centre* (ERRC),⁴⁸⁴ das *European Council on Refugees and Exiles* (ECRE)⁴⁸⁵ oder die *NGO Defence for Children*.⁴⁸⁶

Desgleichen beteiligen sich NGOs, die nicht die Stärkung der rechtlichen Interessen von schützenswerten Gruppierungen vorantreiben. Deren Fokus liegt vielmehr auf speziellen Menschenrechtsverbürgungen. Hierbei sind exemplarisch NGOs zu nennen, welche sich dem Lebensschutz⁴⁸⁷ verschrieben haben, wie beispielsweise *Dignitas*⁴⁸⁸ oder *Aktion Lebensrecht für Alle e.V.*⁴⁸⁹ Ebenso gibt es etwa die *Media Legal Defence Initiative* oder *Article 19*, welche den innerstaatlichen Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit u.a. durch die Verfahrensmithilfe als Dritte vor dem EGMR stärken wollen.⁴⁹⁰ Überdies existieren z.B. mit der *Public Verdict Foundation* NGOs, welche sich in territorialer Hinsicht im Rahmen einer Drittbeteiligung auf Beschwerden gegen bestimmte Konventionsstaaten, wie Russland, begrenzen.⁴⁹¹

⁴⁸¹ *Van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (284).

⁴⁸² Vgl. EGMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 07.07.1989, Nr. 14038/88; EGMR, *M.S.S. gegen Belgien u. Griechenland*, Urt. (Große Kammer) v. 21.01.2011, Nr. 30696/09; EGMR, *Lautsi gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.03.2011, Nr. 30814/06; EGMR, *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 17.07.2014, Nr. 47848/08.

⁴⁸³ EGMR, *Karner gegen Österreich*, Urt. v. 24.7.2003, Nr. 40016/98, Rn. 7.

⁴⁸⁴ EGMR, *Assenov u.a. gegen Bulgarien*, Urt. v. 28.10.1998, Nr. 24760/94, Rn. 5; EGMR, *Lee gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 18.01.2001, Nr. 25289/94, Rn. 7; EGMR, *Chapman gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 18.01.2001, Nr. 27238/95, Rn. 7; EGMR, *Winterstein u.a. gegen die Schweiz*, Urt. v. 17.10.2013, Nr. 27013/07, Rn. 5.

⁴⁸⁵ EGMR, *Tarakhel gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 04.11.2014, Nr. 29217/12, Rn. 6; EGMR, *Khlaifia u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 15.12.2016, Nr. 16483/12, Rn. 8.

⁴⁸⁶ EGMR, *Jeunesse gegen die Niederlande*, Urt. (Große Kammer) v. 03.10.2014, Nr. 12738/10, Rn. 6.

⁴⁸⁷ EGMR, *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Nr. 2346/02, Rn. 5.

⁴⁸⁸ EGMR, *Gross gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 30.09.2014, Nr. 67810/10, Rn. 8.

⁴⁸⁹ EGMR, *Koch gegen Deutschland*, Urt. v. 19.07.2012, Nr. 497/09, Rn. 6; EGMR, *Annen gegen Deutschland*, Urt. v. 26.11.2015, Nr. 3690/10, Rn. 5.

⁴⁹⁰ EGMR, *Mouvement Raëlien Suisse gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 13.07.2012, Nr. 16354/06, Rn. 7.

⁴⁹¹ EGMR, *Mikheyev gegen Russland*, Urt. v. 26.01.2006, Nr. 77617/01, Rn. 7.

2. Sonstige *amici curiae*

Außer den NGOs nutzten auch internationale Organisationen bzw. ihre Organe das Drittbeteiligungsverfahren. Aufgrund der Tatsache, dass sich die internen Organisationsstrukturen und deren Finanzierung im Gegensatz zu NGOs transparent gestalten sowie deren Legitimität unmittelbar auf dem konsentierten Willen der Gründungsstaaten zurückführbar erscheint, genießen internationale Organisationen als Drittbeteiligte ein hohes Ansehen vor dem Gerichtshof. Dies zeigt sich bereits daran, dass sie häufig durch den Gerichtshof zur Beteiligung als Dritte aufgefordert werden.⁴⁹² In der Vergangenheit haben sich anhand der Verfahrenspraxis bereits Hauptakteure vor dem Gerichtshof herausgebildet, welche im Folgenden Erörterung verdienen.

Insbesondere agiert der Menschenrechtskommissar des Europarates seit 2011 als *amicus curiae* vor dem Gerichtshof.⁴⁹³ Als unabhängige Institution des Europarats nutzt er das eigens statuierte Beteiligungsrecht nach Art. 36 Abs. 3 EMRK in den letzten Jahren rege.⁴⁹⁴ Aufgrund seines stetigen Dialogs mit den Konventionsstaaten und ihrer Zivilgesellschaft bringt der Menschenrechtskommissar vorwiegend gewonnene Erfahrungen zur Rechtspraxis der Behandlung diverser Gruppen durch den jeweiligen Konventionsstaat aufgrund durchgeführter Staatenbesuche in das jeweilige Verfahren ein.⁴⁹⁵ Der EGMR nutzte überdies bereits mehrfach die Expertise der Kommission für Demokratie durch Recht (sog. Venedig-Kommission) im Rahmen von Verfassungsfragen.⁴⁹⁶ Als beratende Einrichtung für vormalige Staaten der UdSSR mit dem Ziel des Aufbaus von demokratischen Grundstrukturen wurde diese durch den Europarat im Jahre 1990 gegründet.⁴⁹⁷ Als weitere fruchtbare Quelle von Fachwissen erwiesen sich ebenfalls Stellungnahmen des Hohen Flüchtlingskommissars für Menschenrechte (United Nations High Commissioner for Refugees, kurz UNHCR) bei Fragen zur Behandlung von Flüchtlingen durch die Konventionsstaaten⁴⁹⁸ oder

⁴⁹² Venedig Kommission vgl. EGMR, *Bijelić gegen Montenegro und Serbien*, UrT. v. 28.04.2009, Nr. 11890/05, Rn. 9; EGMR, *Sejdić u. Finci gegen Bosnien und Herzegowina*, UrT. (Große Kammer) v. 22.12.2009, Nr. 27996/06, Rn. 4; EGMR, *Baka gegen Ungarn*, Urteil (Große Kammer) v. 23.06.2016, Nr. 20261/12, Rn. 9; EGMR, *Mugemangango gegen Belgien*, UrT. (Große Kammer) v. 10.07.2020, Nr. 310/15, Rn. 6; OSZE vgl. EGMR, *Blečić gegen Kroatien*, UrT. (Große Kammer) v. 08.03.2006, Nr. 59532/00, Rn. 10.

⁴⁹³ Vgl. § 3 Teil B.IV.

⁴⁹⁴ Eine Auflistung der Beschwerden, bei denen sich der Menschenrechtskommissar am Verfahren beteiligte, findet sich auf dessen Website unter <https://www.coe.int/de/web/commissioner/third-party-interventions> (zuletzt abgerufen am 08.09.2021).

⁴⁹⁵ EGMR, *Jafarov gegen Aserbaidschan*, UrT. v. 17.03.2016, Nr. 69981/14, Rn. 99 ff.; EGMR, *Alpay gegen die Türkei*, UrT. v. 20.03.2018, Nr. 16538/17, Rn. 96; EGMR, *Mammadli gegen Aserbaidschan*, UrT. v. 19.04.2018, Nr. 47145/14, Rn. 47.

⁴⁹⁶ Vgl. EGMR, *Bijelić gegen Montenegro und Serbien*, UrT. v. 28.04.2009, Nr. 11890/05, Rn. 9; EGMR, *Sejdić u. Finci gegen Bosnien und Herzegowina*, UrT. (Große Kammer) v. 22.12.2009, Nr. 27996/06, Rn. 4; EGMR, *Baka gegen Ungarn*, Urteil (Große Kammer) v. 23.06.2016, Nr. 20261/12, Rn. 9; EGMR, *Berlusconi gegen Italien*, Entsch. v. 21.11.2018, Nr. 58428/13, Rn. 8.

⁴⁹⁷ Eingehend zur Venedig-Kommission *Grabenwarter*, in: Schmah/Breuer, Council of Europe (2017), S. 732 (732 ff.); *Schimke*, HRN 2013, 12 (12 ff.).

⁴⁹⁸ EGMR, *M.S.S. Belgien u. Griechenland*, UrT. (Große Kammer) v. 21.01.2011, Nr. 30696/09, Rn. 7; EGMR, *R.R. gegen Polen*, UrT. v. 26.05.2011, Nr. 27617/04, Rn. 5; EGMR, *F.G. gegen Schweden*, UrT. (Große Kammer) v. 23.03.2016, Nr. 43611/11, Rn. 8; EGMR, *N.D. u. N.T. gegen Spanien*, UrT. (Große Kammer) v. 13.02.2020, Nr. 8675/15 u.a., Rn. 6.

der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur staatlichen Behandlung von vormalig Vertriebenen nach dem Jugoslawienkrieg.⁴⁹⁹

Desgleichen ist die Beteiligung der EU als *amicus curiae* denkbar. Die EU-Kommission trat zwar schon mehrfach vor dem Gerichtshof als Drittbeteiligte auf. Hierbei agierte sie aber nicht als *amicus curiae*, sondern vielmehr als Vertreterin ihrer eigenen Rechtsordnung. So beteiligte sie sich an Verfahren, welche mittelbar die Vereinbarkeit von Sekundärrecht der EU mit den Konventionsgarantien betrafen.⁵⁰⁰ Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die EU-Mitgliedsstaaten gleichzeitig Konventionsstaaten der EMRK sind und das Unionsrecht innerstaatlich umsetzen. Für einen Konventionsverstoß sind nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Konventionsstaaten auch bei der Umsetzung von Unionsrecht verantwortlich.⁵⁰¹ Im Unterschied zur Beteiligung als *amicus curiae* war die EU in den Verfahren daher selbst rechtlich betroffen.⁵⁰²

Sonstige Akteure vor dem Gerichtshof sind nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMIR) als staatlich gegründete, aber in ihrer Tätigkeit unabhängige Einrichtungen, die zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten im jeweiligen Staat beitragen sollen.⁵⁰³ Diese sind mit der Überwachung von völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen betraut und verfügen diesbezüglich über entsprechende Monitoringstellen. Insoweit agierte vor dem Gerichtshof bereits mehrfach das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR).⁵⁰⁴ Ebenso beteiligten sich bereits Universitäten,⁵⁰⁵ Law-Clinics sowie in immer größerem Maße kirchliche Institutionen.⁵⁰⁶

III. Die pluralistischen Ziele der *amici curiae*

Wenngleich die Beteiligung der *amici curiae* klassischerweise mit der Zielsetzung verbunden ist, den Gerichtshof mit Informationen zu versorgen, welche sonst nicht zur Kenntnis des Gerichtshofs gelangt wären, bildet dies nur zum Teil die eigentliche Intention der Verfahrensbeteiligung ab.⁵⁰⁷ Die *amici curiae* bezwecken, wie alle sonstigen Drittbeteiligten, ihrem jeweiligen Gründungs- oder Organisationszweck entsprechend, einen bestimmten Ausgang des jeweiligen Beschwerdeverfahrens. Mittlerweile gilt gerade das Agieren der NGOs vor dem Gerichtshof als wesentlicher Teil der Strategie zur Förderung der eigenen Ziele, da sich der Gerichtshof aufgrund der Institutionalisierung der Drittbeteiligung als

⁴⁹⁹ EGMR, *Blečić gegen Kroatien*, Urt. (Große Kammer) v. 08.03.2006, Nr. 59532/00, Rn. 10.

⁵⁰⁰ EGMR, *Emesa Sugar N.V. gegen die Niederlande*, Entsch. v. 13.01.2015, Nr. 62023/00; EGMR, *Bosphorus Airlines gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98, Rn. 9; EGMR, *Avotiņš gegen Lettland*, Urt. (Große Kammer) v. 23.05.2016, Nr. 17502/07, Rn. 9.

⁵⁰¹ *Wittling-Vogel/Viebig-Ehlert*, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (26. EL. 2019), Art. 36 Rn. 56.

⁵⁰² *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 10.

⁵⁰³ Zur Ausgestaltung nationaler Menschenrechtsinstitutionen anhand der „Pariser Prinzipien“ vgl. Generalversammlung der VN, Res. v. 20.12.1993, Dok. A/RES/48/134.

⁵⁰⁴ EGMR, *Gauer u.a. gegen Frankreich*, Entsch. v. 23.10.2012, Nr. 61521/08.

⁵⁰⁵ EGMR, *R.R. gegen Polen*, Urt. v. 26.05.2011, Nr. 27617/04, Rn. 5.

⁵⁰⁶ Zentralkomitee der deutschen Katholiken vgl. EGMR, *Lautsi gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.03.2011, Nr. 30814/06, Rn. 8; Erzdiözese von Caiova, vgl. EGMR, *Sindicatul „Păstorul cel Bun“ gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 09.07.2013, Nr. 2330/09, Rn. 8.

⁵⁰⁷ *Van den Eynde*, in: Litigation Practices of Non-Governmental Organisations (2011), S. 298.

empfänglicher Partner von Stellungnahmen Dritter erwiesen hat. In diesem Zusammenhang sieht eine Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen die Stellungnahmen als fruchtbareren Weg, eine Änderung der innerstaatlichen Rechtslage oder -praxis bewirken zu können.⁵⁰⁸ In diesem Kontext stehen gleichfalls die Stellungnahmen des Menschenrechtskommissars des Europarates oder der Vereinten Nationen, welche sich als unabhängige Institutionen der Stärkung der Menschenrechte verschrieben haben.⁵⁰⁹ Desgleichen nutzen NGOs die Beteiligung zumindest sekundär, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit sowie potentieller Investoren auf sich zu ziehen.⁵¹⁰

IV. Reflexion der Stellungnahmen durch den Gerichtshof

Der ehemalige Richter des Gerichtshofs *F. Matscher* sieht die Beteiligung von *amici curiae* kritisch. Anlässlich einer Veröffentlichung zum Beitrag der NGOs zum Minderheitenschutz bemerkt er, dass sich deren Beteiligung nach seiner Ansicht in einer weiteren Quelle für relevante Tatsacheninformationen zugunsten des Gerichtshofs erschöpfe.⁵¹¹ Ganz getreu dem Grundsatz *iura novit curia* solle sich ein Dritter jeglicher rechtlichen Wertung enthalten, sodass es auch keine Einflussmöglichkeit von Stellungnahmen der Dritten auf die rechtliche Entscheidungsfindung geben könne.⁵¹² Dies soll als Ausgangspunkt genommen werden, den tatsächlichen Einfluss der Beteiligung von *amici curiae* auf die Entscheidungsfindung des Gerichtshofs im Beschwerdeverfahren zu untersuchen.

Gegen eine Beeinflussung spricht zunächst, dass die Anzahl der Beschwerden mit einer *amicus curiae*-Beteiligung lediglich einen minimalen Prozentsatz im Vergleich zur tatsächlichen Anzahl ergangener Entscheidungen des Gerichtshofs ausmacht.⁵¹³ Die Ablehnung einer positiven Einflussnahme auf die Urteilsfindung ist allein aufgrund dieses absoluten Vergleichs nicht haltbar. *De lege lata* ist die Beteiligung Dritter nach Art. 36 EMRK bereits für Beschwerden zweier Spruchkörper, des Einzelrichters und der Dreier-Ausschüsse, ausgeschlossen. Diesen Spruchkörpern gebührt letztlich die Hauptanzahl der eingereichten Beschwerden. So waren am Ende des Jahres 2020 beim Gerichtshof 62 000 Beschwerden anhängig, wovon 38 700 Beschwerden in die Zuständigkeit des Einzelrichters oder des Ausschusses fielen.⁵¹⁴ Gleichzeitig zeigt sich, dass sich *amici curiae* ohnehin in systematischer Herangehensweise Beschwerden mit hoher Bedeutung für die Auslegung der Konventions-

⁵⁰⁸ EGMR, *Armani Da Silva gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 30.03.2016, Nr. 5878/08, Rn. 224-228; EGMR, *Orlandi u.a. gegen Italien*, Urt. v. 14.12.2017, Nr. 26431/12 u.a., Rn. 177 ff.

⁵⁰⁹ EGMR, *M.S.S. gegen Belgien u. Griechenland*, Urt. (Große Kammer) v. 21.01.2011, Nr. 30696/09, Rn. 7; EGMR, *Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 23.02.2012, Nr. 27765/09, Rn. 7; EGMR, *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 17.07.2014, Nr. 47848/08, Rn. 5.

⁵¹⁰ *Van den Eynde*, in: *Litigation Practices of Non-Governmental Organisations* (2011), S. 291.

⁵¹¹ Anm. *Matscher zu Bayko*, EJM 2010, 33 (49).

⁵¹² Anm. *Matscher zu Bayko*, EJM 2010, 33 (49).

⁵¹³ *Carrera/Petkova*, in: Dawson/De Witte/Muir, *Judicial Activism at the European Court of Justice* (2013), S. 233 (243); *van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 278 (282); *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 105.

⁵¹⁴ Vgl. Statistik des EGMR v. 2020, S. 6, vgl. https://www.echr.coe.int/Documents/Stats_analysis_2020_ENG.pdf (zuletzt abgerufen am 08.09.2021).

rechte zur Beteiligung aussuchen,⁵¹⁵ welche ausschließlich vor der Kammer und der Großen Kammer verhandelt werden.

Dessen ungeachtet erweist es sich als schwierig, die genaue Einflussnahme der Dritten auf die Entscheidungsfindung des Gerichtshofs zu messen. Dies ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass die Stellungnahmen der Drittbeteiligten nicht in einer Datenbank veröffentlicht und auch nicht als Anhang zur Entscheidung zur Verfügung gestellt werden. Der Gerichtshof fasst zwar in der Regel das Vorbringen der *amici curiae* in jeweils divergierendem Umfang in der Entscheidung zusammen. Inwieweit dies den Gerichtshof bei der Entscheidungsfindung tatsächlich beeinflusst hat, bleibt aber unklar. Ein wesentliches Indiz für den positiven Einfluss der Stellungnahme auf die jeweilige Rechtsfindung des Gerichtshofs stellt die ausdrückliche Bezugnahme des Gerichtshofs auf die Stellungnahme bzw. deren wörtliches Zitat im Urteil dar.

1. Methodik der Beteiligungsanalyse

Um den Einfluss von Stellungnahmen Dritter auf die Rechtsprechung des EGMR zu untersuchen, wurde die offizielle Rechtsprechungsdatenbank des EGMR (HUDOC) mit „36 § 2“, was Art. 36 Abs. 2 EMRK abbildet, sowie mit „44 § 3“ und „44 § 2“ der entsprechenden Normierungen in der VerfO EGMR gefiltert.⁵¹⁶ Desgleichen wurde die Datenbank mit der Angabe „37 § 2“ durchsucht, welches die Vorgängernormierung Art. 37 Abs. 2 VerfO EGMR zu Art. 36 EMRK darstellt. Abschließend wurde die Datenbank mit den Stichwörtern „amicus“ und „third-party“ durchsucht. Der Einfluss von *amicus curiae*-Stellungnahmen ohne ausdrückliche Bezugnahme im Urteil selbst lässt sich danach nicht messen. Genauso bleiben *amicus curiae*-Stellungnahmen in anhängigen Verfahren außer Betracht.

Die Analyse der Beteiligungspraxis ergab im Ergebnis drei Einflussnahmen, welche im Folgenden erörtert werden. Erstens ist festzustellen, dass die Stellungnahmen als Stütze der evolutiven Auslegung der Konventionsgarantien herangezogen wurden (2). Ferner erweitern Letztere die Informationsbasis des Gerichtshofs in umfangreichem Maße (3). Gleichzeitig repräsentieren *amici curiae* pluralistische Interessenlagen der Gesellschaft (4).

2. Der *amicus curiae* als Stütze der autoritativen Interpretation der Konventionsgehalte des EGMR

Im Rahmen seiner Jurisdiktion erkannte der EGMR früh, dass ein Beharren auf der historischen Auslegung des Konventionstexts nach Art. 32 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK)⁵¹⁷ zur Beibehaltung tradierter Restriktionen führen und somit einem effektiven Menschenrechtsschutz zuwiderlaufen würde. Deren Gehalte müssen da-

⁵¹⁵ *Carrera/Petkova*, in: Dawson/De Witte/Muir, *Judicial Activism at the European Court of Justice* (2013), S. 233 (243); *Cichowki*, in: Christoffersen/Madsen, *The European Court of Human Rights between Law and Politics* (2011), S. 78 (88); *Van den Eynde*, NQHR 31 (2013), 271 (280).

⁵¹⁶ Abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int> (zuletzt abgerufen am 06.01.2024).

⁵¹⁷ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK) v. 23.05.1969 (1155 UNTS 331), BGBl. 1985 II, S. 927.

her als lebendige Instrumente an die veränderten gesellschaftlichen Umstände im Laufe der Zeit angeglichen werden.⁵¹⁸ Diese evolutive Auslegung des Konventionstextes ist als interpretatorischer Ansatz in allen Bereichen der Konventionsgehalte prägend.⁵¹⁹ Zur Feststellung veränderter gesellschaftlicher Bedingungen greift der Gerichtshof in großem Umfang auf Stellungnahmen der *amici curiae* zurück.⁵²⁰ Neben der klassischen *Watchdog*-Funktion üben in diesem Zusammenhang gerade NGOs als Drittbeteiligte vor dem Gerichtshof Einfluss auf den Interpretationsgehalt der Menschenrechtsgarantien aus.⁵²¹

a. Verschwindenlassen von Personen

Ein positiver Einfluss auf den Rechtsprechungsgehalt durch die Stellungnahmen von *amici curiae* ließ sich insbesondere in Bezug auf das bereits im interamerikanischen Rechtssystem prominente Phänomen des erzwungenen Verschwindenlassens von Personen feststellen. Diese Thematik bezeichnet die durch staatliche Behörden erfolgte Festnahme von Personen und deren anschließende Unauffindbarkeit (sog. *Verschwindenlassen von Personen* bzw. *enforced disappearances*).⁵²² Gleichzeitig geht mit dieser Festnahme eine systematische Verschleierung der tatsächlichen Geschehnisse durch den jeweiligen Staat einher.⁵²³ In engem sachlichen Zusammenhang stehen gleichermaßen die Beschwerden vor dem EGMR, welche das sog. *extraordinary rendition*-Programm der USA zum Gegenstand hatten.⁵²⁴ Dieses bezeichnet die durch US-Behörden ohne Rechtsgrundlage vorgenommene verdeckte Überstellung von Terrorverdächtigen von einem in einen anderen Staat. Hierbei werden die Betroffenen in geheimen Gefangenenlagern außerhalb der USA gegen ihren Willen festgehalten und unter Zufügung von Misshandlungen zur Aussage gezwungen. Auch hier bleibt deren tatsächlicher Aufenthalt und deren Behandlung ungewiss. Da die Staaten der USA selbst nicht an die EMRK gebunden sind, scheiden als Gegenstände des Beschwerdeverfahrens vor dem EGMR das Aufgreifen des Beschwerdeführers, sein Festhalten innerhalb der geheimen Gefangenenlager sowie Misshandlungen durch die CIA-Agenten zur Erlangung von Aussagen aus. Vielmehr wird dem gegnerischen Konventionsstaat vorgeworfen, dass er wissentlich das Risiko von Misshandlungen und der EMRK widersprechenden Haftbe-

⁵¹⁸ EGMR, *Tyrer gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 25.04.1978, Nr. 5856/72, Rn. 31; EGMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 07.07.1989, Nr. 14038/88, Rn. 102.

⁵¹⁹ Nußberger, in: Schöbener, *Völkerrecht* (2014), S. 85 (89); *Schmahl*, JuS 2018, 737 (742).

⁵²⁰ *Ascenio*, *Revue générale de droit international public* 2001, 897 (926 ff.); *Bürli*, *Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights* (2017), S. 75 ff.

⁵²¹ *Bürli*, *Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights* (2017), S. 75 ff.; allgemein *Hingst*, *Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge* (2001), S. 154; *Villiger*, EMRK (3. Aufl. 2020), § 7 Rn. 153; *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 535 ff.

⁵²² EGMR, *Hassan gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 16.09.2014, Nr. 29750/09; EGMR, *Sharifi u.a. gegen Italien u. Griechenland*, Urt. v. 21.10.2014, Nr. 16643/09.

⁵²³ *Jötten*, *Enforced Disappearances und EMRK* (2012), S. 28 f.; *Meyer*, in: FS Paeffgen (2015), S. 793 (793); ausführlich *Schniederjahn*, *Das Verschwindenlassen von Personen in der Rechtsprechung internationaler Menschenrechtsgerichtshöfe* (2017), S. 1 ff.

⁵²⁴ EGMR, *El-Masri gegen die ehemalige Republik Mazedonien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2012, Nr. 9630/09; EGMR, *Al Nashiri gegen Polen*, Urt. v. 24.07.2014, Nr. 28761/11; EGMR, *Husayn (Abu Zubaydah) gegen Polen*, Urt. v. 24.07.2014, Nr. 7511/13; EGMR, *Nasr u. Ghali gegen Italien*, Urt. v. 23.02.2016, Nr. 44883/09; EGMR, *Al Nashiri gegen Rumänien*, Urt. v. 31.05.2018, Nr. 33234/12.

dingungen zum Nachteil von Personen innerhalb seiner Hoheitsgewalt eingegangen sei. Dies begründet nach Ansicht des Gerichtshofs einen Verstoß gegen das Verbot einer unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK aufgrund der ernststen Gefahr von Misshandlungen.⁵²⁵ Gleichzeitig stellt der Gerichtshof eine Verletzung des prozessualen Gehalts des Art. 3 EMRK fest, wenn der jeweilige Konventionsstaat bei dem Verdacht des Bestehens eines solchen Gefangenenlagers auf eigenem Staatsgrund nicht hinreichend sorgsam und zügig ermittelt hat.⁵²⁶ Des Weiteren liegt nach Ansicht des EGMR durch das wissentliche Geschehenlassen einer willkürlichen und ungesetzlichen Inhaftierung eine Zuwiderhandlung gegen das Recht auf Freiheit nach Art. 5 EMRK vor.⁵²⁷

Das zentrale Problem dieser Beschwerden ist, dass aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Konventionsstaaten zur Aufarbeitung der tatsächlichen Geschehnisse nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sicher bzw. beweisbar erscheint, was den Opfern widerfahren ist. Die Feststellung einer Konventionsverletzung scheidet nach dem üblichen Beweismaßstab grundsätzlich aus. Der Gerichtshof entwickelte für solche Fälle von unkooperativen Beschwerdegegnern Beweiserleichterungen und -verschiebungen zugunsten des Beschwerdeführers.⁵²⁸ Im Unterschied zum interamerikanischen Pendant nutzten *amici curiae* vor dem EGMR bislang eher selten schriftliche Eingaben zur Stärkung der Rechte in Bezug auf das Verschwindenlassen von Personen.⁵²⁹ In der Mehrzahl der Beschwerden vertraten gerade NGOs die Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof.⁵³⁰ Neben den Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft,⁵³¹ den diesbezüglichen staatlichen Machtmissbrauch völkerrechtlich einzudämmen, führte gleichzeitig das Vorbringen der *amici curiae* im Ergebnis zu einer Stärkung der Konventionsgehalte in mehrfacher Hinsicht:

aa) Konventionsverletzung *ratione personae* zulasten der Angehörigen

Erstens ist festzustellen, dass Fälle, in denen Personen nach staatlicher Ingewahrsamnahme unauffindbar bleiben, nicht nur eine schwere Verletzung der Rechte der betroffenen Person darstellen können, sondern dies gleichzeitig aufgrund der andauernden Ungewissheit ein einschneidendes Erlebnis für die Angehörigen darstellt. In der Rechtssache *Kurt gegen die*

⁵²⁵ EGMR, *Al Nashiri gegen Polen*, Ur t. v. 24.07.2014, Nr. 28761/11, Rn. 518; EGMR, *Nasr und Ghali gegen Italien*, Ur t. v. 23.06.2016, Nr. 44883/09, Rn. 280-283, 289.

⁵²⁶ EGMR, *Al Nashiri gegen Polen*, Ur t. v. 24.07.2014, Nr. 28761/11, Rn. 485-499.

⁵²⁷ EGMR, *Timurtaş gegen die Türkei*, Ur t. v. 13.06.2000, Nr. 23531/94, Rn. 98; EGMR, *Al Nashiri gegen Polen*, Ur t. v. 24.07.2014, Nr. 28761/11, Rn. 7; EGMR, *Al Nashiri gegen Rumänien*, Ur t. v. 31.05.2018, Nr. 33234/12, Rn. 7.

⁵²⁸ EGMR, *Timurtaş gegen die Türkei*, Ur t. v. 13.06.2000, Nr. 23531/94, Rn. 98; EGMR, *Al Nashiri gegen Polen*, Ur t. v. 24.07.2014, Nr. 28761/11, Rn. 7; EGMR, *Al Nashiri gegen Rumänien*, Ur t. v. 31.05.2018, Nr. 33234/12, Rn. 7.

⁵²⁹ EGMR, *Timurtaş gegen die Türkei*, Ur t. v. 13.06.2000, Nr. 23531/94, Rn. 98; EGMR, *Al Nashiri gegen Polen*, Ur t. v. 24.07.2014, Nr. 28761/11, Rn. 7; EGMR, *Al Nashiri gegen Rumänien*, Ur t. v. 31.05.2018, Nr. 33234/12, Rn. 7.

⁵³⁰ EGMR, *Karimov gegen Russland*, Ur t. v. 16.07.2009, Nr. 12535/06; EGMR, *Khatuyeva gegen Russland*, Ur t. v. 22.04.2010, Nr. 12463/05; EGMR, *Aslakhanova u.a. gegen Russland*, Ur t. v. 18.12.2012, Nr. 2944/06 u.a.

⁵³¹ Konvention der Vereinten Nationen gegen das Verschwindenlassen von Personen v. 20.12.2006 (2716 UNTS 3), in Kraft getreten am 23.12.2010, BGBl. 2009 II, S. 932; Europarat, Res. v. 18.09.2008, Nr. 9/11; Europarat, Res. v. 01.10.2009, Nr. 12/12.

*Türkei*⁵³² zum Verschwindenlassen brachte *Amnesty International* insofern vor, dass die schützenswerten Interessen der Angehörigen gleichfalls in Betracht gezogen werden müssen.⁵³³ Als Rechtserkenntnisquelle diene die gleichlautende Ansicht des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen.⁵³⁴ Der Gerichtshof bezog sich in den Entscheidungsgründen ausdrücklich auf die Argumente von *Amnesty International* und stellte fest, dass als Folge des Verschwindenlassens gleichzeitig die Angehörigen Opfer von Menschenrechtsverletzungen sein können, und sah dies für die Beschwerdeführerin allein aufgrund der Tatsache, dass sie die Mutter des Opfers ist, als erwiesen an.⁵³⁵ Seither ist es ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, auch einen Verstoß gegen das Verbot von Folter oder einer unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK zulasten enger Angehöriger des Verschwundenen unter Heranziehung weiterer Kriterien aufgrund des Schmerzes und des Leidens durch die jahrelange Ungewissheit über den Verbleib des Angehörigen festzustellen.⁵³⁶

bb) Begründung des Rechts auf die Wahrheit („*right to the truth*“)

Das primäre Ziel der Angehörigen ist es, die Wahrheit über das Verschwindenlassen der nahestehenden Person zu erfahren. Als Gegensteuerung zur Verweigerungshaltung der beteiligten Staaten trugen *amici curiae* erheblich zur Fortentwicklung der Konventionsgehalte in Bezug auf das Recht auf effektive Ermittlungen bis hin zu ersten Andeutungen des insbesondere im interamerikanischen Menschenrechtssystem bekannten Rechts auf Wahrheit („*right to the truth*“) bei.⁵³⁷ Ein großer Vorteil in der Anerkennung eines solchen Rechts liegt darin, dass die Konventionsstaaten bislang unter Heranziehung der prozessualen Dimension der Konventionsgarantien nicht zu einem bestimmten Ermittlungserfolg verpflichtet sind, sondern lediglich die zur Verfügung stehenden Mittel effektiv einsetzen müssen.⁵³⁸ Obwohl die Begründungsansätze und die Reichweite divergieren,⁵³⁹ bezeichnet das Recht auf Wahrheit ein Recht auf Zugang zu Informationen über die Hintergründe und die Verantwortlichen für das gewaltsame Verschwindenlassen. Spiegelbildlich resultiert aus diesem Recht die Verpflichtung der Staaten zur umfassenden Information der Öffentlichkeit über die relevanten Einzelheiten des Falles.⁵⁴⁰

Der Grundgedanke der Begründung eines Rechts auf Wahrheit wurde dem EGMR erstmalig durch Drittbeteiligte unterbreitet. Die NGO *Redress* trat ausdrücklich mit der Forderung eines Rechts auf Wahrheit in der Rechtssache *Varnava u.a. gegen die Türkei*⁵⁴¹ an den

⁵³² EGMR, *Kurt gegen die Türkei*, UrT. v. 25.05.1998, Nr. 24276/94.

⁵³³ EGMR, *Kurt gegen die Türkei*, UrT. v. 25.05.1998, Nr. 24276/94, Rn. 71.

⁵³⁴ EGMR, *Kurt gegen die Türkei*, UrT. v. 25.05.1998, Nr. 24276/94, Rn. 69 f.

⁵³⁵ EGMR, *Kurt gegen die Türkei*, UrT. v. 25.05.1998, Nr. 24276/94, Rn. 78.

⁵³⁶ EGMR, *Çakıcı gegen die Türkei*, UrT. (Große Kammer) v. 08.07.1999, Nr. 23657/99, Rn. 98; EGMR, *Timurtaş gegen die Türkei*, UrT. v. 13.06.2000, Nr. 23531/94, Rn. 98; EGMR, *İpek gegen die Türkei*, UrT. v. 17.02.2004, Nr. 25760/94, Rn. 183; EGMR, *Osmanoğlu gegen die Türkei*, UrT. v. 24.01.2008, Nr. 48804/99, Rn. 99.

⁵³⁷ Vgl. IAGMR, *Bámaca Velásquez gegen Guatemala*, UrT. v. 25.11.2000, Series C Nr. 70, Rn. 211; IAGMR, *Ivcher Bronstein gegen Peru*, UrT. v. 06.02.2001, Series C No. 74, Rn. 186.

⁵³⁸ EGMR, *Timurtaş gegen die Türkei*, UrT. v. 13.06.2000, Nr. 23531/94, Rn. 140; EGMR, *Orhan gegen die Türkei*, UrT. v. 18.06.2002, Nr. 25656/94, Rn. 384.

⁵³⁹ Ausführliche Darstellung Meyer, in: FS Paeffgen (2015), S. 793 (806 f.).

⁵⁴⁰ Meyer, in: FS Paeffgen (2015), S. 793 (806); Schniederjahn, Das Verschwindenlassen von Personen in der Rechtsprechung internationaler Menschenrechtsgerichtshöfe (2017), S. 181 f.

⁵⁴¹ EGMR, *Varnava u.a. gegen die Türkei*, UrT. (Große Kammer) v. 18.09.2009, Nr. 16064/90 u.a.

Gerichtshof heran.⁵⁴² Der Beschwerde lag das Verschwinden von neun vermissten Soldaten der griechisch-zypriotischen Armee bei militärischen Auseinandersetzungen mit der Türkei in Nordzypern im Jahre 1974 zugrunde. Der Gerichtshof äußerte sich weder explizit zu der Forderung von *Redress*, noch verpflichtete er unter Berufung auf den Gestaltungsspielraum der Konventionsstaaten die Türkei zur Tötung von Ermittlungen als Form der Wiedergutmachung nach Art. 46 EMRK.⁵⁴³ Gleichwohl folgte der Gerichtshof der Forderung von *Redress*, bei der Beurteilung des Betrages eines Nichtvermögensschadens die Dauer des Konventionsverstößes als einen maßgeblichen Faktor zu berücksichtigen.⁵⁴⁴

In den sich zeitlich anschließenden Urteilen deutete der Gerichtshof schließlich die Begründung eines solchen Rechts an. In der Rechtssache *El Masri gegen die Ehemalige Republik Mazedonien*⁵⁴⁵ folgte er der wiederholten Forderung von *Redress*⁵⁴⁶ und wies dabei ausdrücklich auf das diesbezügliche Vorbringen des Dritten hin.⁵⁴⁷ Die Beschwerde betraf einen deutschen Staatsangehörigen mit libanesischer Herkunft. Dieser wurde durch mazedonische Sicherheitskräfte verhaftet und 23 Tage lang in einem Hotel in Skopje, Mazedonien festgehalten und misshandelt. Danach wurde er an Agenten der CIA überstellt und in einem Geheimgefängnis der CIA in Afghanistan mehrere Monate misshandelt. Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass die Untersuchung der Behörden nicht als effektiv i.S.d. Art. 3 EMRK angesehen werden könne und nicht geeignet sei, zur Feststellung der Wahrheit zu führen.⁵⁴⁸ Neben *Redress* stritten *Interights*, *Amnesty International* und der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dieser Rechtssache für eine Anerkennung dieses Rechts.⁵⁴⁹ Der EGMR erkannte in den Entscheidungsgründen als positive Verpflichtung des Art. 3 EMRK das Recht, zu erfahren, was mit dem Opfer passiert ist, ausdrücklich an.⁵⁵⁰ Dies stellt nach Ansicht des Gerichtshofs nicht nur ein Recht des Beschwerdeführers oder der Angehörigen dar. Vielmehr sollen auch andere Opfer ähnlicher Verbrechen und die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, zu erfahren, was sich ereignet hat.⁵⁵¹ In

⁵⁴² EGMR, *Varnava u.a. gegen die Türkei*, Urt. (Große Kammer) v. 18.09.2009, Nr. 16064/90 u.a., Rn. 220.

⁵⁴³ EGMR, *Varnava u.a. gegen die Türkei*, Urt. (Große Kammer) v. 18.09.2009, Nr. 16064/90 u.a., Rn. 222.

⁵⁴⁴ EGMR, *Varnava u.a. gegen die Türkei*, Urt. (Große Kammer) v. 18.09.2009, Nr. 16064/90 u.a., Rn. 224 f.

⁵⁴⁵ EGMR, *El Masri gegen die Ehemalige Republik Mazedonien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2012, Nr. 39630/09, Rn. 220.

⁵⁴⁶ EGMR, *El Masri gegen die Ehemalige Republik Mazedonien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2012, Nr. 39630/09, Rn. 177.

⁵⁴⁷ EGMR, *El Masri gegen die Ehemalige Republik Mazedonien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2012, Nr. 39630/09, Rn. 191 f.

⁵⁴⁸ EGMR, *El Masri gegen die Ehemalige Republik Mazedonien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2012, Nr. 39630/09, Rn. 193.

⁵⁴⁹ EGMR, *El Masri gegen die Ehemalige Republik Mazedonien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2012, Nr. 39630/09, Rn. 175.

⁵⁵⁰ EGMR, *El Masri gegen die Ehemalige Republik Mazedonien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2012, Nr. 39630/09, Rn. 191 f.

⁵⁵¹ EGMR, *El Masri gegen die Ehemalige Republik Mazedonien*, Urt. (Große Kammer) v. 13.12.2012, Nr. 39630/09, Rn. 191 f.

weiteren Entscheidungen zu geheimen Gefangenenlagern bekräftigte der EGMR seine Position zur Begründung des Rechts auf die Wahrheit.⁵⁵² Gleichwohl bleiben bislang der Anwendungsbereich, die genaue Funktion und der Gehalt des Rechts auf Wahrheit im Unklaren.

Daher fordert *Redress* weiterhin, dass das Verschwindenlassen von Personen per se eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen soll.⁵⁵³ Bislang sah der Gerichtshof Art. 3 EMRK nur dann als verletzt an, wenn spezielle Umstände dies rechtfertigten. Hierzu misst der Gerichtshof insbesondere dem Verhalten der Behörden nach der Kenntnis des Verschwindens der betreffenden Person sowie der verwandtschaftlichen Nähe zum Angehörigen Bedeutung zu.⁵⁵⁴ Außerdem ist für den Gerichtshof entscheidend, ob die betroffenen Angehörigen Zeugen der fraglichen Ereignisse waren und an den Bemühungen, Auskunft über den Vermissten zu erhalten, beteiligt waren.⁵⁵⁵ Die Forderung, dass das Verschwindenlassen von Personen per se eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen soll, wurde bislang vom EGMR noch nicht in die Tat umgesetzt, wengleich eine solche Rechtsprechungsentwicklung wünschenswert erscheint.⁵⁵⁶

b. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Lichte der Konvention

Auch in jüngerer Zeit büßen die Konventionsgehalte in Bezug auf den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen nichts an Aktualität ein.⁵⁵⁷ Ergebnis der dynamischen Auslegung der Konvention durch den Gerichtshof ist, dass die Garantien der EMRK auch dann zur Anwendung kommen, wenn eine Person durch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme in die konkrete Gefahr einer konventionswidrigen Behandlung innerhalb eines Dritt- oder anderen Konventionsstaates kommt.

In der wegweisenden Entscheidung *Soering gegen das Vereinigte Königreich*⁵⁵⁸ war der Gerichtshof erstmalig mit der Frage konfrontiert, ob die Konventionsgarantien ein Auslieferungsverbot begründen können, wenn der betreffenden Person konventionswidrige Behandlungen in dem ersuchenden Staat drohen. Gleichzeitig stellt die Beschwerde das erste Verfahren dar, in dessen Rahmen sich *Amnesty International* formal als Dritter beteiligte.⁵⁵⁹ Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger. Er befand sich zum Zeitpunkt der Beschwerde in Großbritannien in Haft und sollte aufgrund einer Anklage wegen Mordes an den Eltern seiner Freundin an die USA ausgeliefert werden. Im Falle der Verurteilung

⁵⁵² EGMR, *Al Nashiri gegen Polen*, UrT. v. 24.07.2014, Nr. 28761/11, Rn. 495; EGMR, *Husayn (Abu Zubaydah) gegen Polen*, UrT. v. 24.07.2014, Nr. 7511/13, Rn. 397; EGMR, *Al Nashiri gegen Rumänien*, UrT. v. 31.05.2018, Nr. 33234/12, Rn. 641.

⁵⁵³ EGMR, *Mujanović u.a. gegen Bosnien-Herzegowina*, Entsch. v. 03.06.2014, Nr. 47063/08 u.a., Rn. 47.

⁵⁵⁴ EGMR, *Orhan gegen die Türkei*, UrT. v. 18.06.2002, Nr. 25656/94, Rn. 358; EGMR, *Luluyev u.a. gegen Russland*, UrT. v. 09.11.2006, Nr. 69480/01, Rn. 114.

⁵⁵⁵ EGMR, *Zypern gegen die Türkei*, UrT. (Große Kammer) v. 10.05.2001, Nr. 25781/94, Rn. 157; EGMR, *Mutsaeva gegen Russland*, UrT. v. 23.07.2009, Nr. 24297/05, Rn. 109.

⁵⁵⁶ So auch *Jötten*, *Enforced Disappearances und EMRK* (2012), S. 59.

⁵⁵⁷ EGMR, *Ermakov gegen Russland*, UrT. v. 07.11.2013, Nr. 43165/10; EGMR, *Trabelsi gegen Belgien*, UrT. v. 04.09.2014, Nr. 140/10; EGMR, *A.L. (X.W.) gegen Russland*, UrT. v. 29.10.2015, Nr. 44095/14; EGMR, *Ljatifi gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*, UrT. v. 17.05.2018, Nr. 19017/16.

⁵⁵⁸ EGMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, UrT. (Plenum) v. 07.07.1989, Nr. 14038/88.

⁵⁵⁹ *Shelton*, *AJIL* 88 (1994), 611 (636); *Zagorac*, in: Treves u.a., *Civil Society, International Courts and Compliance Bodies* (2005), S. 11 (20).

drohte dem Beschwerdeführer die Todesstrafe. Bereits im vorgeschalteten Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskommission legte *Amnesty International* dar, dass die Todesstrafe im Lichte der sich entwickelnden europäischen legislativen Tendenzen per se als unmenschliche und erniedrigende Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK anzusehen sei.⁵⁶⁰ Gleichzeitig begründe die emotionale Belastung der Gefangenen im Todestrakt aufgrund des mitunter jahrelangen Wartens und der Ungewissheit bezüglich der Vollstreckung der Todesstrafe eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK (sog. „*death row phenomenon*“).⁵⁶¹ *Amnesty International* unterstützte die Argumentation durch beigefügte Kopien aus einschlägigen Kapiteln eigener Berichte.⁵⁶²

Durch die direkte Bezugnahme in den Urteilsgründen misst der Gerichtshof der Stellungnahme von *Amnesty International* besonderes Gewicht zu. Dessen ungeachtet nahm der EGMR an, dass die Todesstrafe nicht per se eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstelle, und widersprach insoweit der von *Amnesty International* vertretenen dynamischen Auslegung.⁵⁶³ Der Gerichtshof übernahm jedoch die Argumentation, dass das sog. „*death row phenomenon*“ eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstelle.⁵⁶⁴ Infolge dessen konnte *Soering* erst nach der Zusicherung der USA ausgeliefert werden, dass ihm nicht die Todesstrafe drohe. Durch die Erweiterung der Konvention mit dem 6.⁵⁶⁵ und 13. Zusatzprotokoll⁵⁶⁶ zur EMRK ist die Rechtsprechungslinie innerhalb des Hoheitsgebiets der Konventionsstaaten, jedoch nicht gegenüber Drittstaaten obsolet. Artikel 1 des sechsten Zusatzprotokolls verbietet die Todesstrafe und ihre Vollstreckung in Friedenszeiten. Mit dem Inkrafttreten des Art. 1 des 13. Zusatzprotokolls zur EMRK erfolgte die Abschaffung der Todesstrafe auch in Friedenszeiten für die derzeit 44 ratifizierenden Signatarstaaten.⁵⁶⁷ Der EGMR stellte sodann im Jahre 2010 in der Entscheidung *Al-Sadoon und Mufdhi gegen das Vereinigte Königreich*⁵⁶⁸ fest, dass aufgrund des Umstandes, dass nahezu alle Konventionsstaaten das 13. Zusatzprotokoll zur EMRK ratifiziert haben, die Todesstrafe nunmehr unter allen Umständen verboten sei.⁵⁶⁹ Nach Ansicht des Gerichtshofs bleibt daher kein Anwendungsbereich mehr für Art. 2 Abs. 1 S. 2 EMRK, welcher besagt, dass die Verurteilung zur Todesstrafe von dem Verbot einer absichtlichen Tötung nicht umfasst ist. Bis heute existiert eine hohe Beteiligungsrate von *amici curiae* in Verfahren zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.⁵⁷⁰

⁵⁶⁰ EKMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, Entsch. v. 10.11.1988, Nr. 14038/88.

⁵⁶¹ EGMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 07.07.1989, Nr. 14038/88, Rn. 101.

⁵⁶² EGMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 07.07.1989, Nr. 14038/88, Rn. 101 f.

⁵⁶³ EGMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 07.07.1989, Nr. 14038/88, Rn. 102.

⁵⁶⁴ EGMR, *Soering gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 07.07.1989, Rn. 111; *Zagorac*, in: Treves u.a., *Civil Society, International Courts and Compliance Bodies* (2005), S. 11 (20).

⁵⁶⁵ Zusatzprotokoll Nr. 6 zur EMRK v. 28.04.1983 (SEV Nr. 114), in Kraft getreten am 01.03.1985, BGBl. 1998 II, S. 662.

⁵⁶⁶ Zusatzprotokoll Nr. 13 zur EMRK v. 03.05.2002 (SEV Nr. 187), in Kraft getreten am 01.07.2003, BGBl. 2004 II, S. 982.

⁵⁶⁷ *Eingehend Dreier*, GG, Band III (3. Aufl. 2018), Art. 102 Rn. 28 ff.

⁵⁶⁸ EGMR, *Al-Sadoon u. Mufdhi gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 02.03.2010, Nr. 61498/08.

⁵⁶⁹ EGMR, *Al-Sadoon u. Mufdhi gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 02.03.2010, Nr. 61498/08, Rn. 120.

⁵⁷⁰ EGMR, *Othman (Abu Qatada) gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 17.01.2012, Nr. 8139/09, Rn. 175 ff.; EGMR, *Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 23.02.2012, Nr. 27765/09, Rn. 114; EGMR, *Khlaifia u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 15.12.2016, Nr. 16483/12, Rn. 157.

c. Rechte von Homo- und Transsexuellen

Amici curiae trugen wesentlich zur Stärkung der Rechte von Transsexuellen innerhalb der Signatarstaaten bei. Nachdem der Gerichtshof bereits mehrfach mit Beschwerden von Transsexuellen betraut war,⁵⁷¹ beteiligte sich in der Rechtssache *Sheffield u. Horsham gegen das Vereinigte Königreich*⁵⁷² die britische NGO *Liberty*.⁵⁷³ Die Beschwerde betraf zwei Beschwerdeführer, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hatten. Die Geschlechtsänderung wurde durch die Beschwerdegegnerin rechtlich nicht anerkannt. *Liberty* trug in ihrer Stellungnahme vor, dass es auf der Grundlage einer von ihr durchgeführten Studie in den letzten zehn Jahren in den Mitgliedsstaaten des Europarates einen unverkennbaren Trend zur vollständigen rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsumwandlung gebe und lediglich eine Minderheit von vier Signatarstaaten der rechtlichen Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung ablehnend gegenüberstehe.⁵⁷⁴ Obwohl der Gerichtshof der Stellungnahme von *Liberty* durch die ausdrückliche Bezugnahme besonderes Gewicht für die Entscheidungsfindung verleiht, war er nicht davon überzeugt, dass die vorgebrachten legislativen Tendenzen ausreichen würden, um das Bestehen eines gemeinsamen europäischen Ansatzes für die Probleme, die sich aus der rechtlichen Anerkennung des postoperativen Geschlechtsstatus ergeben, feststellen zu können.⁵⁷⁵

Wenige Jahre später ließ der Gerichtshof erneut *Liberty* als Dritten zur schriftlichen Stellungnahme in der Rechtssache *Goodwin* zu.⁵⁷⁶ Der Rechtssache lag ebenfalls eine noch andauernde staatliche Verweigerung der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsumwandlung im Vereinigten Königreich zugrunde. Im Einklang mit der vorherigen Stellungnahme aktualisierte *Liberty* die rechtsvergleichenden Studien zur rechtlichen Anerkennung von Transsexuellen und bezog neben der Rechtslage innerhalb der Konventionsstaaten entsprechende Rechtsentwicklungen in westlichen Drittstaaten ein.⁵⁷⁷ Der Gerichtshof nahm ausdrücklich die aktualisierten rechtsvergleichenden Studien zum Anlass und stellte fest, dass *Liberty* einen anhaltenden internationalen Trend zur rechtlichen Anerkennung aufzeige.⁵⁷⁸ *In conclusio* bewegten den Gerichtshof die Erörterungen von *Liberty* zu der Feststellung, dass der Wortlaut des Art. 12 EMRK in Bezug auf die Geschlechtsbestimmung nicht länger dahingehend verstanden werden könne, dass sich das Recht eines Mannes und einer Frau, eine Ehe einzugehen, allein aufgrund des ursprünglichen biologischen Geschlechts ergebe.⁵⁷⁹ Die Große Kammer beschloss daher einstimmig, dass die Unmöglichkeit eines

⁵⁷¹ EGMR, *Rees gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Plenum) v. 17.10.1986, Nr. 9532/81.

⁵⁷² EGMR, *Sheffield u. Horsham gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 30.07.1998, Nr. 22985/93 u.a.

⁵⁷³ EGMR, *Sheffield u. Horsham gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 30.07.1998, Nr. 22985/93 u.a., Rn. 6.

⁵⁷⁴ EGMR, *Sheffield u. Horsham gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 30.07.1998, Nr. 22985/93 u.a., Rn. 35.

⁵⁷⁵ EGMR, *Sheffield u. Horsham gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 30.07.1998, Nr. 22985/93 u.a. Rn. 57.

⁵⁷⁶ EGMR, *Goodwin gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 11.07.2002, Nr. 28957/95; parallel EGMR, *I gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 11.07.2002, Nr. 25680/94.

⁵⁷⁷ EGMR, *Goodwin gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 11.07.2002, Nr. 28957/95, Rn. 55 ff.

⁵⁷⁸ EGMR, *Goodwin gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 11.07.2002, Nr. 28957/95, Rn. 103.

⁵⁷⁹ EGMR, *Goodwin gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 11.07.2002, Nr. 28957/95, Rn. 103.

Transsexuellen, sich in seinem Geschlecht zu registrieren und zu heiraten, gegen Art. 8 EMRK, Art. 12 EMRK und Art. 14 EMRK verstoße.⁵⁸⁰

Desgleichen setzt sich seit Jahrzehnten eine hohe Anzahl von *amici curiae* für eine Stärkung der Rechte von homosexuellen Paaren ein.⁵⁸¹ Ein Beweis, dass die Dritten bei der Entscheidungsfindung des Gerichtshofs zur verstärkten Rechtsstellung Homosexueller eine kausale Rolle spielten, kann mangels direkter Bezugnahme auf die Stellungnahmen nicht erbracht werden. Aufgrund der hohen und gleichzeitig beharrlichen Beteiligungsbereitschaft verschiedener internationaler Akteure ist es dennoch nicht fernliegend, eine von den *amici curiae* geforderte Parität der Rechte homosexueller und heterosexueller Paare als ihr Teilverdienst zu betiteln.

d. Rechte von Minderheiten

Neben der schwerpunktmäßig erfolgenden mittelbaren Einflussnahme von NGOs als Vertretern der Opfer von Beschwerdeführern⁵⁸² zeigt die Judikatur des Gerichtshofs, dass *amici curiae* durchaus auf die Entwicklung der Menschenrechtsgarantien als Drittbeteiligte im Hinblick auf einen effektiven Minderheitenschutz Einfluss genommen haben. Die Konvention als solche verfügt über keinen gesondert normierten Minderheitenschutz, sodass insbesondere das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK Anwendung findet.⁵⁸³

Nachdem bereits mehrfach NGOs in Beschwerden, welche Minderheiten betrafen, mitgewirkt hatten,⁵⁸⁴ ließ der Gerichtshof in der Rechtssache *D.H. u.a. gegen die Tschechische Republik*⁵⁸⁵ neun NGOs im schriftlichen Verfahren als Drittbeteiligte zu. Die Beschwerde betraf die Diskriminierung von Roma aufgrund einer überproportional häufigen Zuweisung von Roma-Kindern an Sonderschulen. Insbesondere *Interights* und *Human Rights Watch* empfahlen dem EGMR, eine zweckgerichtete Auslegung von Art. 14 EMRK zu vollziehen, um die Rechtsprechungspraxis zu indirekten Diskriminierungen mit internationalen Standards in Einklang zu bringen.⁵⁸⁶

Die von den Dritten übermittelten Informationen nahm die Große Kammer ausdrücklich zur Kenntnis.⁵⁸⁷ Im Ergebnis übernahm der Gerichtshof deren Auffassung, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Maßnahme oder Praxis auf eine Person oder eine Personengruppe Statistiken, die sich bei einer kritischen Prüfung als zuverlässig und signifikant darstellen, ausreichend erscheinen, um einen Anscheinsbeweis einer Diskriminierung dar-

⁵⁸⁰ EGMR, *Goodwin gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 11.07.2002, Nr. 28957/95, Rn. 93, 104, 108.

⁵⁸¹ EGMR, *EB gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 22.01.2008, Nr. 43546/02, Rn. 3; EGMR, *Schalk u. Kopf gegen Österreich*, Urt. v. 21.06.2010, Nr. 30141/04, Rn. 5; EGMR, *X u.a. gegen Österreich*, Urt. (Große Kammer) v. 19.02.2013, Nr. 19010/07, Rn. 7; EGMR, *Orlandi u.a. gegen Italien*, Urt. v. 14.12.2017, Nr. 26431/12 u.a., Rn. 172 ff.

⁵⁸² *Bayko*, EJM 2010, 33 (46 f.).

⁵⁸³ *Hofmann*, ZaöRV 65 (2005), 587 (603); *Sauer*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 14 Rn. 49.

⁵⁸⁴ EGMR, *Buckley gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 25.09.1996, Nr. 20348/92; EGMR, *Coster gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 18.01.2001, Nr. 24876/94; EGMR, *Nachova u.a. gegen Bulgarien*, Urt. v. 26.02.2004, Nr. 43577/98 u. 43579/98.

⁵⁸⁵ EGMR, *D.H. u.a. gegen die Tschechische Republik*, Urt. (Große Kammer) v. 13.11.2007, Nr. 57325/00.

⁵⁸⁶ EGMR, *D.H. u.a. gegen die Tschechische Republik*, Urt. (Große Kammer) v. 13.11.2007, Nr. 57325/00, Rn. 161.

⁵⁸⁷ EGMR, *D.H. u.a. gegen die Tschechische Republik*, Urt. (Große Kammer) v. 13.11.2007, Nr. 57325/00, Rn. 187.

zulegen.⁵⁸⁸ In nachfolgenden Beschwerden wendete der Gerichtshof sodann diese Vermutungsregel erneut an.⁵⁸⁹

3. Der *amicus curiae* als Informationsgarant

Auch ohne den direkten Einfluss auf die Ausformung der Konventionsgehalte erweist sich die Beteiligung der *amici curiae* als fruchtbarer Weg, die Wissensgrundlage des Gerichtshofs sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht für die Entscheidungsfindung zu erweitern.⁵⁹⁰

Ungeachtet der Tatsache, dass im Detail unklar bleibt, wie die Straßburger Richter über rechtsvergleichende Normierungen Informationen erlangen,⁵⁹¹ ist gewiss, dass sich *amici curiae* besonders für das Vorbringen rechtsvergleichender Aspekte als nützlich erweisen. In der Vergangenheit fragte der Gerichtshof diese vielfach aus eigenem Antrieb zur Wissensgenerierung diesbezüglicher Erkenntnisquellen an.⁵⁹² Die tatsächliche Zweckdienlichkeit der beigebrachten Informationen zeigt sich ferner darin, dass der Gerichtshof häufig vorab nahezu die identischen rechtsvergleichenden Inhalte der *amicus curiae*-Eingaben in einem vorangestellten Abschnitt der Entscheidung („*relevant (inter)national law*“) abdruckt und damit merklich seiner Urteilsfindung zugrunde legt.⁵⁹³ Besonders rechtsvergleichende Darstellungen zu den Garantien des IPbpr,⁵⁹⁴ der AMRK,⁵⁹⁵ der UN-Menschenrechtspakte⁵⁹⁶ sowie betreffender Entscheidungen der funktional betrauten internationalen Spruchkörper⁵⁹⁷ erwiesen sich in der Vergangenheit als nutzbringend.

⁵⁸⁸ EGMR, *D.H u.a. gegen die Tschechische Republik*, Urt. (Große Kammer) v. 13.11.2007, Nr. 57325/00, Rn. 188.

⁵⁸⁹ EGMR, *Sampanis u.a. gegen Griechenland*, Urt. v. 05.06.2008, Nr. 32526/05, Rn. 70; EGMR, *Oršuš u.a. gegen Kroatien*, Urt. (Große Kammer) v. 16.03.2010, Nr. 15766/03, Rn. 150; EGMR, *Lavida u.a. gegen Griechenland*, Urt. v. 30.05.2013, Nr. 7973/10, Rn. 74; EGMR, *Biao gegen Dänemark*, Urt. (Große Kammer) v. 24.05.2016, Nr. 38590/10, Rn. 92.

⁵⁹⁰ *Ascentio*, Revue générale de droit international public 2001, 897 (922 f.)

⁵⁹¹ *Van den Eynde*, in: Müller/Kjos, *Judicial Dialogue and Human Rights* (2017), S. 339 (378).

⁵⁹² EGMR, *Ahmed u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 02.09.1998, Nr. 22954/93, Rn. 7; EGMR, *Stafford gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 28.05.2002, Nr. 46295/99, Rn. 50 ff.

⁵⁹³ So EGMR, *Al-Skeini u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 07.07.2011, Nr. 55721/07, Rn. 89 ff.

⁵⁹⁴ EGMR, *Vo gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 08.07.2004, Nr. 53924/00, Rn. 61 ff.; EGMR, *Bayatyan gegen Armenien*, Urt. (Große Kammer) v. 07.07.2011, Nr. 23459/03, Rn. 85 ff.; EGMR, *Bouyid gegen Belgien*, Urt. (Große Kammer) v. 28.09.2015, Nr. 23380/09, Rn. 77.

⁵⁹⁵ EGMR, *Timurtaş gegen die Türkei*, Urt. v. 13.06.2000, Nr. 23531/94, Rn. 79 f.; EGMR, *Gäfgen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05, Rn. 86; EGMR, *Kasabova gegen Bulgarien*, Urt. v. 19.04.2011, Nr. 22385/03, Rn. 48; EGMR, *X u.a. gegen Österreich*, Urt. (Große Kammer) v. 19.02.2013, Nr. 19010/07, Rn. 87 ff.

⁵⁹⁶ EGMR, *Hatton u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 08.07.2003, Nr. 36022/97, Rn. 94; EGMR, *Dorđević gegen Kroatien*, Urt. v. 24.07.2012, Nr. 41526/10, Rn. 131 ff.; EGMR, *Guberina gegen Kroatien*, Urt. v. 22.03.2016, Nr. 23682/13, Rn. 63 f.

⁵⁹⁷ EGMR, *Stafford gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 28.05.2002, Nr. 46295/99, Rn. 50 ff.; EGMR, *Nachova u.a. gegen Bulgarien*, Urt. (Große Kammer) v. 06.07.2005, Nr. 43577/98 u. 43579/98, Rn. 141; EGMR, *Nada gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 12.09.2012, Nr. 10593/08, Rn. 114; EGMR, *Al-Skeini u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 07.07.2011, Nr. 55721/07, Rn. 149.

Neben der Darstellung von entsprechenden völkerrechtlichen Regelungsinstrumentarien bieten *amici curiae* nähere Informationen zur Ausgestaltung der Rechtsordnung und -praxis des beschwerdegegnerischen⁵⁹⁸ sowie sonstiger Konventionsstaaten.⁵⁹⁹ Zusätzlich zu einem Überblick über die Rechtsordnung der einzelnen Verpflichtungsadressaten der Konvention zeigen *amici curiae* vielfach vergleichende Rechtsprechungsentwicklungen von gerichtlichen Spruchkörpern von Drittstaaten auf. Aufgrund der Westzentriertheit der Herkunft der *amici curiae* zitieren diese in der Mehrheit angloamerikanische Urteile der jeweiligen Supreme Courts.⁶⁰⁰

Neben dem Vorbringen vergleichbarer Rechtsgehalte führen *amici curiae* gezielt entscheidungserhebliches Wissen für die Beurteilung der Konventionsmäßigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in das Verfahren ein.⁶⁰¹ Selbst der Gerichtshof wertschätzte das Vorbringen der *amici curiae* und hob deren Stellungnahmen ausdrücklich als Informationsquelle für die Beurteilung einer konventionswidrigen Behandlung im jeweiligen Empfängerstaat in den Entscheidungsgründen der Beschwerde *Al Hamdani gegen Bosnien-Herzegowina* hervor.⁶⁰² Die Rechtssache hatte eine Abschiebungsanordnung in den Irak zum Gegenstand. Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass die Abschiebung ihn der Gefahr einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung aussetzen würde.⁶⁰³ Der Gerichtshof führte aus, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich Beweise dafür vorbringen müsse, dass es stichhaltige Gründe für die Annahme gebe, er sei im Falle der Durchführung der beanstandeten Maßnahme einem realen Risiko ausgesetzt, einer gegen die Konvention verstoßenden Behandlung unterworfen zu werden.⁶⁰⁴ Zugleich betonte der Gerichtshof, dass er sich für eine solche Annahme auf das gesamte ihm vorgelegte Material und insbe-

⁵⁹⁸ EGMR, *Nachova u.a. gegen Bulgarien*, Urt. (Große Kammer) v. 06.07.2005, Nr. 43577/98 u.a., Rn. 141; EGMR, *Petri Sallinen u.a. gegen Finnland*, Urt. v. 27.09.2005, Nr. 50882/99, Rn. 53 ff.; EGMR, *Maria Antanisu u.a. gegen Rumänien*, Urt. v. 12.10.2010, Nr. 30767/05 u. 33800/06, Rn. 207 ff.; EGMR, *Al-Khajawa u. Tahery gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 15.12.2011, Nr. 26766/05 u. 22228/06, Rn. 114 ff.; EGMR, *Sharifi u.a. gegen Italien u. Griechenland*, Urt. v. 21.10.2014, Nr. 16643/09, Rn. 158 ff.; EGMR, *Armani de Silva gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 30.03.2016, Nr. 5878/08, Rn. 224.

⁵⁹⁹ EGMR, *Sitaropoulos u. Giakoumopoulos gegen Griechenland*, Urt. (Große Kammer) v. 15.03.2012, Nr. 42202/07, Rn. 62; EGMR, *Hämäläinen gegen Finnland*, Urt. (Große Kammer) v. 16.07.2014, Nr. 37359/09, Rn. 56; EGMR, *Khoroshenko gegen Russland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2015, Nr. 41418/04, Rn. 105; EGMR, *Hutchinson gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 17.01.2017, Nr. 57592/08, Rn. 35.

⁶⁰⁰ EGMR, *Vo gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 08.07.2004, Nr. 53924/00, Rn. 64; EGMR, *D.H. u.a. gegen die Tschechische Republik*, Urt. (Große Kammer) v. 13.11.2007, Nr. 57325/00, Rn. 172; EGMR, *A u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 19.02.2009, Nr. 3455/05, Rn. 199; EGMR, *Nada gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 12.09.2012, Nr. 10593/08, Rn. 114; EGMR, *Bouyid gegen Belgien*, Urt. (Große Kammer) v. 28.09.2015, Nr. 23380/09, Rn. 80.

⁶⁰¹ EGMR, *Chahal gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 15.11.1996, Nr. 22414/93, Rn. 89; EGMR, *Saadi gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 28.02.2008, Nr. 37201/06, Rn. 131; EGMR, *NA gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 17.07.2008, Nr. 25904/07, Rn. 119; EGMR, *M.S.S. gegen Belgien u. Griechenland*, Urt. (Große Kammer) v. 21.01.2011, Nr. 30696/09, Rn. 229, 255; EGMR, *Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 23.02.2012, Nr. 27765/09, Rn. 118; EGMR, *Georgien gegen Russland (I)*, Urt. (Große Kammer) v. 03.07.2014, Nr. 13255/07, Rn. 138; EGMR, *Al Nashiri gegen Polen*, Urt. v. 24.07.2014, Nr. 28761/11, Rn. 389 ff.; EGMR, *Al Nashiri gegen Rumänien*, Urt. v. 31.05.2018, Nr. 33234/12, Rn. 470 ff.

⁶⁰² EGMR, *Al Hamdani gegen Bosnien-Herzegowina*, Urt. v. 07.02.2012, Nr. 31098/10, Rn. 47.

⁶⁰³ EGMR, *Al Hamdani gegen Bosnien-Herzegowina*, Urt. v. 07.02.2012, Nr. 31098/10, Rn. 42.

⁶⁰⁴ EGMR, *Al Hamdani gegen Bosnien-Herzegowina*, Urt. v. 07.02.2012, Nr. 31098/10, Rn. 47.

sondere auf das durch Dritte eingebrachte Tatsachenvorbringen stütze.⁶⁰⁵ Zudem stellte der EGMR klar, dass er bei Zweifeln an der Richtigkeit der von der beklagten Regierung aufgeführten Informationen auch Stellungnahmen Dritter anrege.⁶⁰⁶ An dem benannten Beschwerdeverfahren beteiligten sich keine Dritten. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer nicht beweisen konnte, dass er durch den Vollzug der aufenthaltsbeendenden Maßnahme einer konventionswidrigen Behandlung ausgesetzt sei.⁶⁰⁷

Auch erwies sich insbesondere die Expertise des Europäischen Menschenrechtskommissars für die Kenntniserlangung über die systematische Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen als hilfreich.⁶⁰⁸ So äußerte sich der Menschenrechtskommissar etwa im Rahmen des Verfahrens *Jafarov gegen Aserbajdschan*⁶⁰⁹ zu Eingriffen in das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 1 EMRK aufgrund der strafrechtlichen Verfolgung von Journalisten und anderen Personen, die kritische Meinungen äußerten. Er berichtete insbesondere, dass mehrere Medienschaffende in letzter Zeit wegen Aufstachelung zu nationalem, rassistischem oder religiösem Hass und in einigen Fällen wegen Terrorismus sowie wegen Rowdytums, Steuerhinterziehung, Drogenbesitzes und illegalen Waffenbesitzes strafrechtlich verfolgt worden seien.⁶¹⁰ Der Kommissar wies auf übereinstimmende Berichte hin, wonach diese Fälle auf Anschuldigungen beruhen würden, denen es an Glaubwürdigkeit fehle und die häufig auf kritische Berichterstattung oder Beiträge im Internet folgten.⁶¹¹ In Anbetracht dieser Tatsachen stellte der Gerichtshof fest, dass das ihm vorgelegte Material nicht den in Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK der Konvention festgelegten Mindeststandard für die Angemessenheit eines Verdachts erfülle, der für die Festnahme und die weitere Inhaftierung einer Person erforderlich sei.⁶¹²

Die Beschwerde *Şahin Alpay gegen die Türkei* hatte die Inhaftierung zweier Journalisten nach dem gescheiterten Putschversuch in der Türkei im Jahre 2016 zum Gegenstand. Der Menschenrechtskommissar trug diesbezüglich vor, dass die übermäßige Inhaftierung ein langjähriges Problem der Türkei sei und wies darauf hin, dass während des Ausnahmezustands 210 Journalisten in Untersuchungshaft genommen und eine Mehrzahl der Betroffenen ohne stichhaltige Beweise wegen terrorismusbezogener Straftaten angeklagt worden seien.⁶¹³ Der Gerichtshof stellte fest, dass die Inhaftierung der Journalisten aufgrund regimekritischer Beiträge das Recht auf Freiheit nach Art. 5 Abs. 1 EMRK und das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 1 S. 1 EMRK verletze.⁶¹⁴

⁶⁰⁵ EGMR, *Al Hamdani gegen Bosnien-Herzegowina*, Urt. v. 07.02.2012, Nr. 31098/10, Rn. 47.

⁶⁰⁶ EGMR, *Al Hamdani gegen Bosnien-Herzegowina*, Urt. v. 07.02.2012, Nr. 31098/10, Rn. 47.

⁶⁰⁷ EGMR, *Al Hamdani gegen Bosnien-Herzegowina*, Urt. v. 07.02.2012, Nr. 31098/10, Rn. 52.

⁶⁰⁸ EGMR, *Jafarov gegen Aserbajdschan*, Urt. v. 17.03.2016, Nr. 69981/14, Rn. 99 ff.; EGMR, *Mammadli gegen Aserbajdschan*, Urt. v. 19.04.2018, Nr. 47145/14, Rn. 47; EGMR, *Alpay gegen die Türkei*, Urt. v. 20.03.2018, Nr. 16538/17, Rn. 96.

⁶⁰⁹ EGMR, *Jafarov gegen Aserbajdschan*, Urt. v. 17.03.2016, Nr. 69981/14, Rn. 99 ff.

⁶¹⁰ EGMR, *Jafarov gegen Aserbajdschan*, Urt. v. 17.03.2016, Nr. 69981/14, Rn. 100.

⁶¹¹ EGMR, *Jafarov gegen Aserbajdschan*, Urt. v. 17.03.2016, Nr. 69981/14, Rn. 100.

⁶¹² EGMR, *Jafarov gegen Aserbajdschan*, Urt. v. 17.03.2016, Nr. 69981/14, Rn. 101.

⁶¹³ EGMR, *Alpay gegen die Türkei*, Urt. v. 20.03.2018, Nr. 16538/17, Rn. 96.

⁶¹⁴ EGMR, *Alpay gegen die Türkei*, Urt. v. 20.03.2018, Nr. 16538/17, Rn. 122, 184.

Überdies gestattete der Gerichtshof bereits mehrfach der Venedig-Kommission, zu allgemeinen Verfassungsfragen in den Konventionsstaaten Stellung zu beziehen.⁶¹⁵ Die Venedig-Kommission half als beratendes Organ zu verfassungsrechtlichen Fragen auch Bosnien-Herzegowina bei der Neugestaltung der Wahlgesetzgebung im Lichte der Garantien der Konvention. Der EGMR hatte sich im Rahmen der Beschwerde *Sejdić u. Finci gegen Bosnien-Herzegowina*⁶¹⁶ mit der Ausgestaltung des passiven Wahlrechts zu beschäftigen. Die Venedig-Kommission beteiligte sich aufgrund ihres Fachwissens als Dritte am Verfahren und trug insbesondere vor, dass die derzeitige Ausgestaltung des Wahlrechts ethnische Minderheiten nicht berechtige, gewählt zu werden oder zu kandidieren.⁶¹⁷ Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass das fortgesetzte Nichtbestehen des passiven Wahlrechts der Beschwerdeführer nicht gerechtfertigt sei und daher gegen das Recht auf freie Wahlen nach Art. 14 i.V.m. Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK⁶¹⁸ verstoße.⁶¹⁹

4. Der *amicus curiae* als Repräsentant pluralistischer Interessenbilder

Auch wenn der Gerichtshof nicht ausdrücklich rechtliche Lösungswege der Drittbeteiligten adaptiert oder sonst auf ihre Stellungnahmen verweist, sind die *amicus curiae*-Eingaben dennoch Ausdruck pluralistischer Interessenbilder eines jeden Verfahrens.⁶²⁰ Als Spiegel der globalen und nationalen Öffentlichkeit vergegenwärtigen sie die besondere Sensibilität des Beschwerdegegenstandes und offenbaren ein Abbild der divergierenden Rechtspositionen.⁶²¹ Bei Beschwerden, die gesellschaftlich und politisch kontrovers diskutierte Fragen betreffen, bemüht sich der Gerichtshof, die verschiedenen Ansichten durch die Beteiligung der jeweiligen Vertreter der gesellschaftlichen Interessenlagen einzubeziehen. Insofern ist der Gerichtshof seit Beginn dieses Jahrtausends neben der Beteiligung von *amici curiae*, welche ein liberales Menschenrechtsverständnis zugrunde legen, auch dazu übergegangen, restriktive Stellungnahmen Dritter zuzulassen. Gerade die hochsensiblen Beschwerden,

⁶¹⁵ EGMR, *Bijelic gegen Montenegro u. Serbien*, Urt. v. 28.04.2009, Nr. 11890/05, Rn. 9; EGMR, *Sejdić u. Finci gegen Bosnien-Herzegowina*, Urt. (Große Kammer) v. 22.12.2009, Nr. 27996/06 u.a., Rn. 36 f.; EGMR, *Rywin gegen Polen*, Urt. v. 18.10.2016, Nr. 6091/06 u.a., Rn. 6.

⁶¹⁶ EGMR, *Sejdić u. Finci gegen Bosnien-Herzegowina*, Urt. (Große Kammer) v. 22.12.2009, Nr. 27996/06 u.a., Rn. 36 f.

⁶¹⁷ EGMR, *Sejdić u. Finci gegen Bosnien-Herzegowina*, Urt. (Große Kammer) v. 22.12.2009, Nr. 27996/06 u.a., Rn. 36 f.

⁶¹⁸ Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK v. 20.03.1952, in Kraft getreten am 18.05.1954 (SEV Nr. 9), BGBl. 1956 II, S. 1879.

⁶¹⁹ EGMR, *Sejdić u. Finci gegen Bosnien-Herzegowina*, Urt. (Große Kammer) v. 22.12.2009, Nr. 27996/06 u.a., Rn. 50.

⁶²⁰ *Haddad*, NGOs, Human Rights and International Courts (2018), S. 69; *Hennebel*, RTDH 2007, 641 (658); *Wiik*, Amicus Curiae before International Courts and Tribunals (2018), S. 143; *Vierucci*, in: Dupuy/Vierucci, NGOs in International Law (2008), S. 155 (166).

⁶²¹ EGMR, *Karner gegen Österreich*, Urt. v. 24.07.2003, Nr. 40016/98, Rn. 27; allgemein *Bogdandy/Venzke*, ZaöRV 70 (2010), 1 (32).

welche den Beginn und das Ende des Lebensschutzes nach Art. 2 EMRK,⁶²² Rechte von Homosexuellen⁶²³ oder etwa das Verhältnis des Staates zur Kirche⁶²⁴ betreffen, zeigen, dass der Gerichtshof die Interessen der Zivilgesellschaft durch die Beteiligung von *amici curiae* mit ihren divergierenden Ansichten ausgewogen gestalten möchte.

So beteiligten sich die britische Forschungsorganisation *Voluntary Euthanasia Society* und die katholische Bischofskonferenz von England und Wales an dem Beschwerdeverfahren *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*⁶²⁵ als Dritte.⁶²⁶ In der Sache litt die Beschwerdeführerin unter einer unheilbaren fortschreitenden Lähmung, die nach medizinischen Erkenntnissen schließlich zum Erstickungstod der Erkrankten führen wird. Um selbstbestimmt zu sterben, bat sie ihren Mann um die Verabreichung von Mitteln zur Selbsttötung. Die Beschwerdeführerin wandte sich vor dem Gerichtshof gegen die Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid innerhalb des Vereinigten Königreichs.⁶²⁷ Die *Voluntary Euthanasia Society* machte in ihrer Stellungnahme insbesondere geltend, dass jeder Einzelne grundsätzlich die Möglichkeit haben sollte, in Würde zu sterben. Eine gesetzliche Regelung, die zur Folge hat, dass eine unheilbar kranke Person entgegen ihrem ausdrücklichen Willen gezwungen werde, einen langwierigen und würdelosen Tod zu sterben, verstoße nach ihrer Ansicht gegen das Verbot einer unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK.⁶²⁸ Gleichzeitig verwies die Organisation auf andere staatliche Ausgestaltungen der Konventionsstaaten, welche den Straftatbestand der Beihilfe zu Suizid abgeschafft haben.⁶²⁹ Hingegen trugen Vertreter der katholischen Bischofskonferenz von England und Wales vor, dass Handlungen, die darauf abzielen, sich selbst zu töten, Ausdruck eines schädlichen Verständnisses des menschlichen Wertes seien.⁶³⁰ Gleichzeitig wiesen sie darauf hin, dass die Legalisierung jeglicher Form von Beihilfe zum Suizid ein Fehler historischen Ausmaßes wäre, der katastrophale Folgen für die Schwachen hätte.⁶³¹ Der Gerichtshof stellte fest, dass sich insbesondere aufgrund der divergierenden nationalen Ausgestaltungen hinsichtlich der Beihilfe zum Suizid aus der EMRK kein Recht ergebe, Hilfe zur Selbsttötung zu bekommen.⁶³² Im Ergebnis verneinte der Gerichtshof daher eine Verletzung des Rechts auf Leben nach Art. 2 Abs. 1 EMRK, des Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK und des Verbots von Folter nach Art. 3 EMRK.

⁶²² EGMR, *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Nr. 2346/02, Rn. 5; EGMR, *Vo gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 08.07.2004, Nr. 53924/00, Rn. 6; EGMR, *S.H. u.a. gegen Österreich*, Urt. (Große Kammer) v. 03.11.2011, Nr. 57813/00, Rn. 75 f.; EGMR, *Annen gegen Deutschland*, Urt. v. 26.11.2015, Nr. 3690/10, Rn. 5.

⁶²³ EGMR, *Karner gegen Österreich*, Urt. v. 24.07.2003, Nr. 40016/98, Rn. 8; EGMR, *Gas u. Dubois gegen Frankreich*, Urt. v. 15.03.2012, Nr. 25951/07, Rn. 5.

⁶²⁴ EGMR, *Lautsi u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 18.03.2011, Nr. 30814/06, Rn. 55 f.; EGMR, *Sindicatul „Păstorul cel Bun“ gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 09.07.2013, Nr. 2330/09, Rn. 8.

⁶²⁵ EGMR, *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Nr. 2346/02.

⁶²⁶ EGMR, *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Nr. 2346/02, Rn. 5.

⁶²⁷ EGMR, *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Nr. 2346/02, Rn. 32.

⁶²⁸ EGMR, *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Nr. 2346/02, Rn. 25.

⁶²⁹ EGMR, *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Nr. 2346/02, Rn. 26.

⁶³⁰ EGMR, *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Nr. 2346/02, Rn. 30.

⁶³¹ EGMR, *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Nr. 2346/02, Rn. 30.

⁶³² EGMR, *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 29.04.2002, Nr. 2346/02, Rn. 42, 56, 78.

5. Fazit

Die vorstehenden Erörterungen belegen, dass drei Einflussmöglichkeiten der *amici curiae* auf die Urteilsfindung feststellbar sind. Obwohl keine automatische Einwirkung der Schriftsätze Dritter auf den Rechtsprechungsinhalt des Gerichtshofs festgestellt werden kann, haben die Stellungnahmen Dritter im Einzelfall zur Fortentwicklung der Konventionsgehalte beigetragen. Dies zeigt sich insbesondere bei der Stärkung der Rechte bezüglich aufenthaltsbeendender Maßnahmen, den Rechten von Transsexuellen, dem Minderheitenschutz sowie der Anwendung der Konventionsgarantien in Bezug auf das erzwungene Verschwinden von Personen.

Neben der Einflussnahme auf den Rechtsgehalt der Garantien zeigt sich, dass *amici curiae* als hilfreiche Informationsquelle sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht fungieren. Durch das Einbringen rechtsvergleichender Stellungnahmen fördern die *amici curiae* einen horizontalen „justiziellen Dialog“ zwischen den internationalen Spruchkörpern⁶³³ und tragen somit zur Kohärenz der verschiedenen Völkerrechtsregime bei. Gleichzeitig akzentuieren die Schriftsätze der *amici curiae* in politisch sensiblen Bereichen die divergierenden gesellschaftlichen Rechtspositionen und sind damit im Stande, ein Gesamtbild der gesellschaftlichen Interessen und Entwicklungen aufzuzeigen.

Die *amici curiae* zwingen den Gerichtshof gerade nicht ungehindert zur Übernahme der geforderten Auslegung oder der Akzeptanz der vorgebrachten Informationen. Es bleibt zu unterstreichen, dass der Gerichtshof als autoritativer Interpret der Konvention frei ist, die Argumentationslinien der *amici curiae* zu übernehmen. Gleichwohl muss der eingangs genannten Stellungnahme des Richters *F. Matscher*, dass sich deren Beteiligung auf die Beibringung weiterer Tatsachen beschränke,⁶³⁴ widersprochen werden.

V. Kritik an der Verfahrensstellung *de lege lata*

Auch auf völkerverfahrensrechtlicher Ebene müssen die internationalen Spruchkörper ein transparentes Verfahren gewährleisten.⁶³⁵ So muss auch die durch den EGMR geforderte öffentliche Kontrolle der Rechtspflege für dessen Gerichtsverfahren bestehen.⁶³⁶ Zu untersuchen ist daher, ob das Zulassungsverfahren durch den Gerichtshof zugunsten der *amici curiae* insbesondere dieser Prozessmaxime genügt.⁶³⁷

⁶³³ *Van den Eynde*, in: Müller, *Judicial Dialogue and Human Rights* (2017), S. 339 (348).

⁶³⁴ Anm. *Matscher*, in: *Bayko*, EJM 2010, 33 (50).

⁶³⁵ *Bürli*, *Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights* (2017), S. 30.

⁶³⁶ EGMR, *García Ruiz gegen Spanien*, Urt. (Große Kammer) v. 21.01.1999, Nr. 30544/96, Rn. 26; EGMR, *Hirvisaari gegen Finnland*, Urt. v. 27.09.2001, Nr. 49684/99, Rn. 30; EGMR, *Suominen gegen Finnland*, Urt. v. 01.07.2003, Nr. 37801/97, Rn. 37.

⁶³⁷ Krit. *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (100 ff.); *Dothan*, ZaöRV (2015), 635 (665); *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 270 f.

1. Fehlende Kenntnisnahme des fristauslösenden Ereignisses der Antragsfrist

Als kritikwürdig für die Beteiligung der *amici curiae* erweist sich zunächst, dass das fristauslösende Ereignis für die Beantragung der Beteiligung als Dritter für diese nicht nachvollziehbar ist.⁶³⁸ *De lege lata* bezeichnet die Verfahrensordnung die Zustellung der Beschwerde an den gegnerischen Konventionsstaat als fristauslösendes Ereignis. Die Anknüpfung an Rechtsakte, die nur *inter partes* zwischen dem Gerichtshof und den Parteien des Verfahrens zur Kenntnis gelangen, ist auch hier fragwürdig.⁶³⁹ Zwar veröffentlicht der Gerichtshof seit 2007 auf der eigenen Website wöchentlich sowohl die anhängigen Beschwerden (unter „*communicated cases*“).⁶⁴⁰ Doch ändert dies nichts daran, dass der eigentliche Fristbeginn für den Dritten im Verborgenen bleibt und damit die eigentliche Antragsfrist faktisch verkürzt wird. Gerade NGOs überprüfen daher regelmäßig Presseartikel, Onlineblogs und soziale Medien und halten engen Kontakt zu anderen NGOs oder Institutionen, welche sich auf einen Grundrechtsbereich spezialisiert haben.⁶⁴¹ Demnach erweist sich die tatsächliche Kenntnisnahme für die *amici curiae* als überaus ressourcenaufwendig und zugleich bezüglich des zeitlichen Rahmens der Antragstellung innerhalb der Antragsfrist als undurchsichtig.⁶⁴²

2. Weitere Defizite im Zulassungsverfahren

Neben der Intransparenz des fristauslösenden Ereignisses der Antragsfrist erweist sich auch das Zulassungsverfahren des Gerichtshofs von Drittbeteiligten aus weiteren Gründen als intransparent.⁶⁴³ Ausnahmslos lassen sich die Defizite auf eine fehlende Pflicht des Gerichtshofs zur öffentlichen Kommunikation des Zulassungsverfahrens zurückführen.

Der Gerichtshof ist nicht verpflichtet, dem jeweiligen Antragsteller Auskunft darüber zu geben, warum der jeweilige Beteiligungsantrag auf Ablehnung oder Zuspruch stieß. Die Gründe erscheinen allein auf einem internen Vermerk auf dem Besprechungsprotokoll (sog. „*procès verbal*“), welcher allein für den berichterstattenden Richter, den Kammervorsitzenden sowie für den Vorsitzenden der Großen Kammer einsehbar ist.⁶⁴⁴ Im Regelfall enthält der ablehnende Bescheid gegenüber dem Dritten lediglich die allgemeingültige Aussage, dass eine Zulassung einer Stellungnahme nicht im Interesse der Rechtspflege (engl. „*in the proper administration of justice*“) liege.⁶⁴⁵

⁶³⁸ So bereits bei der Beteiligung der Konventionsstaaten § 4 Teil A.VI.

⁶³⁹ *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (101); *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 271.

⁶⁴⁰ Siehe unter <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=hearings/gcpending&c> (zuletzt abgerufen am 08.09.2021).

⁶⁴¹ *Justice*, *To assist the Court* (2017), S. 24.

⁶⁴² *Lidell*, in: *Europarat, Reforming the European Convention on Human Rights* (2009), S. 530 (532).

⁶⁴³ *Bürli*, *Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights* (2017), S. 115 f.; *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (101).

⁶⁴⁴ *Bürli*, *Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights* (2017), S. 115.

⁶⁴⁵ *Bürli*, *Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights* (2017), S. 116; *van den Eynde*, *Litigation Practices of Non-Governmental Organisations* (2011), S. 323.

Selbst in den veröffentlichten Entscheidungen findet sich in der Regel zu Beginn der jeweiligen Beschwerde ein Verweis auf zugelassene Drittbeteiligte. Eine Begründung, weshalb gerade dieses Drittbeteiligungsgesuch bei dem Gerichtshof auf Zuspruch stieß, findet sich genauso wenig wie die Nennung der abgelehnten Drittbeteiligungsanträge. Sachliche Gründe, die für die Geheimhaltung der Annahme- oder Ablehnungsgründe sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Es wird vielmehr der Anschein erweckt, als wolle der Gerichtshof jedweden Einblick in die Zulassungsentscheidung verwehren, um keinerlei Flexibilität in der Annahmeentscheidung einbüßen zu müssen.⁶⁴⁶

Zudem leitet selbst der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung aus Art. 6 Abs. 1 EMRK eine Begründungspflicht gerichtlicher Entscheidungen ab und wendet diese auch auf den Antrag auf Erhebung von Beweismitteln an.⁶⁴⁷ Insoweit fordert der EGMR selbst ein hohes Maß an Transparenz der gerichtlichen Verfahren der nationalen Staaten, an dessen Maßstäben er sich selbst messen lassen muss.

VI. Optimierung der Drittbeteiligung *de lege ferenda*

Nachdem die jetzigen Defizite des Beteiligungsverfahrens aufgezeigt wurden, versuchen die folgenden Darstellungen Verbesserungsanregungen zur bisherigen Beteiligungspraxis zu erörtern.

1. Erhöhung der Transparenz des Beteiligungsverfahrens

Zur Steigerung der prozessualen Legitimität des Verfahrens des EGMR ist ein transparentes Zulassungsverfahren zu fordern, welches hinreichend Schutz vor willkürlichen Entscheidungen des Gerichtshofs bietet und gleichzeitig dem in Art. 36 Abs. 2 EMRK verankerten Beteiligungsrecht der *amici curiae* effektive Geltung verleiht. Hieraus ergeben sich mehrere Gesichtspunkte, welche zu einer Verbesserung der Verfahrensstellung beitragen würden.

Eine eigens vorgesehene Zustellung der Beschwerde an den Beteiligtenkreis des Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK würde gewiss den Rahmen des Zumutbaren sprengen und in diametralem Gegensatz zum Reformprozess mit dem Ziel der Entlastung des Straßburger Gerichtshofs stehen. Dennoch sollte als fristauslösendes Ereignis ein Zeitpunkt gewählt werden, von welchem die Öffentlichkeit Kenntnis erlangen kann.⁶⁴⁸ Der Gerichtshof könnte zumindest nach einer nötigen Änderung der Verfahrensnormierung am Zeitpunkt der Veröffentlichung der anhängigen Beschwerde auf der Website anknüpfen. Damit ließe sich eine faktische Verkürzung der Antragsfrist aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens der Zustellung an den beschwerdegegnerischen Konventionsstaat und der Veröffentlichung auf der Datenbank abwenden.

⁶⁴⁶ *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 116; *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (101); *Dothan*, ZaöRV 75 (2015), 635 (659).

⁶⁴⁷ EGMR, *Suominen gegen Finnland*, Urt. v. 01.07.2003, Nr. 37801/97, Rn. 34 ff.

⁶⁴⁸ *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (101).

Als Alternative könnte der Gerichtshof auch an seiner ursprünglichen Rechtspraxis anknüpfen,⁶⁴⁹ welche gleichfalls dem aktuellen Vorgehen des interamerikanischen Pendants entspricht. Hierbei bestimmt Art. 44 Abs. 3 VerFO IAGMR, dass die Stellungnahme bis zu 15 Tage nach der mündlichen Verhandlung eingereicht werden kann.⁶⁵⁰ Findet keine mündliche Verhandlung statt, können Stellungnahmen bis zum Ablauf der Fristen der Stellungnahmen der Parteien abgegeben werden. Hierbei würde sich gleichfalls das fristauslösende Ereignis transparent darstellen.⁶⁵¹

Neben der formalen Anpassung des fristauslösenden Ereignisses ist eine Erweiterung der Informationsbasis zugunsten der *amici curiae* angezeigt.⁶⁵² Vorteilhaft wäre etwa, wenn der Gerichtshof neben einer Liste von anhängigen Beschwerden die jeweiligen Anträge von Drittbeteiligten bzw. die Anfragen des Gerichtshofs veröffentlichen würde.⁶⁵³ Als wesentlicher Mehrwert könnten im Gleichklang zur Rechtspraxis des EuGH die Zulassungsentscheidungen der Drittbeteiligten mit den jeweiligen Zulassungs- oder Ablehnungsgründen mitveröffentlicht werden. Ebenfalls könnte als Anhang die eigentliche Stellungnahme der Drittbeteiligten auf der Datenbank hinzugefügt werden. Für potentielle Drittbeteiligte wäre sowohl die Veröffentlichung des Antrags als auch des eigentlichen *amicus curiae* briefs von erheblichem Mehrwert, da durch die hiermit verwirklichte Transparenz die eigenen Erfolgchancen einer Teilnahme am Verfahren besser kalkulierbar wären.⁶⁵⁴ Desgleichen würde sich durch das Absehen von möglichen Anfragen die Arbeitslast des Gerichtshofs reduzieren. Ein detaillierteres Bild über die Zulässigkeitsvoraussetzungen von *amici curiae* ließe sich ferner durch den Erlass praktischer Leitlinien bewirken.⁶⁵⁵ In Anlehnung an den bereits durch den Gerichtshof erarbeiteten Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde aus dem Jahre 2014⁶⁵⁶ könnte sich auch hier die Zahl offensichtlich unzulässiger Anträge verringern.

Je nach Ergiebigkeit wird der Gerichtshof auch weiterhin in unterschiedlicher Tiefe auf Stellungnahmen Dritter eingehen. Im Sinne eines transparenten Verfahrens sollte der Gerichtshof ebenfalls angehalten sein, die Unergiebigkeit einer Stellungnahme im Urteil festzuhalten.⁶⁵⁷ Hierdurch ließe sich insbesondere der Eindruck einer taktischen Bezugnahme vermeiden.⁶⁵⁸

⁶⁴⁹ Vgl. § 3 Teil A.I.

⁶⁵⁰ Eingehend *Juaristi*, in: Haeck/Riuz-Chiriboga/Burbano-Herrera, The Inter-American Court of Human Rights (2015), S. 103 (110 ff.).

⁶⁵¹ *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (102).

⁶⁵² *Dothan*, ZaöRV 75 (2015), 635 (655).

⁶⁵³ So auch *Amnesty International* u.a., Comments on Reflection Group Discussions on enhancing the long-term effectiveness of the Convention system (2009), Doc. IOR 61/002/2009, § 40.

⁶⁵⁴ *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (101); *Dothan*, ZaöRV 75 (2015), 635 (655 f.); *Justice*, To assist the Court (2017), S. 23.

⁶⁵⁵ So auch *Dothan*, ZaöRV 75 (2015), 635 (665).

⁶⁵⁶ Abrufbar unter https://www.echr.coe.int/Documents/Admissibility_guide_DEU.pdf (zuletzt abgerufen am 08.09.2021).

⁶⁵⁷ So auch *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 309.

⁶⁵⁸ In Bezug auf rechtsvergleichende Studien vgl. *Baade*, *Der EGMR als Diskurswächter* (2017), S. 222.

2. Erweiterung der Verfahrensbeteiligung *ratione temporis* oder *ratione materiae*

Zwar können sich Dritte *de lege lata* nicht an Verfahren vor den Spruchkörpern der Einzelrichter oder den Dreier-Ausschüssen des Gerichtshofs beteiligen.⁶⁵⁹ Aufgrund der Tatsache, dass Einzelrichter keine Sachentscheidung treffen und die Dreier-Ausschüsse in der Sache ohnehin nur über sog. Wiederholungsfälle („*clone cases*“) entscheiden dürfen, ist die bisherige Begrenzung der Drittbeteiligung auf die Spruchkörper der Kammern und der Großen Kammer sachgerecht.

Dennoch wäre es denkbar, Anträge von *amicus curiae*-Stellungnahmen bereits in zeitlich früherer Hinsicht zuzulassen. So könnte der Gerichtshof Dritten schon vor der Zustellung der Beschwerde an den jeweiligen Vertragsstaat gestatten, schriftliche Stellungnahmen einzureichen. Insoweit könnte sich die Veröffentlichung der anhängigen Beschwerden auf der Datenbank direkt nach deren Einreichung beim Gerichtshof als vorteilhaft erweisen. Ab diesem zeitlich vorgezogenen Punkt wäre es den Dritten möglich, auch zu Zulässigkeitsfragen der Beschwerde Stellung zu beziehen.⁶⁶⁰ Primär verstößt jedoch eine solche Vorverlagerung des Beteiligungsrechts gegen die seit Jahrzehnten bestehende grundlegende Intention der Reformen des Gerichtshofs: die Effizienzsteigerung. Die zusätzliche Arbeitslast des Gerichtshofs stünde nicht mehr im angemessenen Verhältnis zum Nutzen des Drittbeteiligungsinstituts. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Beteiligung Dritter in der Zulässigkeitsphase primär nutzbringend ist, wenn sie den Beschwerdeführern bei der Einreichung der Beschwerden beratend zur Seite stehen („*hidden interventions*“), um unzulässige Beschwerden zu vermeiden.⁶⁶¹ Nicht zuletzt darf ein Dritter nicht besser gestellt werden als der beschwerdegeegnerische Konventionsstaat, welcher selbst keine Unterrichtung vor der Zulässigkeitsentscheidung erfährt.⁶⁶² Sollte sich eine wichtige, alle Konventionsstaaten betreffende Frage im Rahmen der Zulässigkeit stellen, steht es dem Präsidenten des Gerichtshofs ohnehin offen, *amici curiae* zu diesbezüglichen Fragen anzuhören.

3. Etablierung von Beteiligungsrechten anderer internationaler Institutionen

Zwar zeigte der Gerichtshof zuletzt Tendenzen, die restriktiven Zugangsvoraussetzungen zu lockern und NGOs auch ohne Bestehen einer eigenen Beschwerde als Partei im Verfahren zuzulassen.⁶⁶³ So hatte die Beschwerde *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien*⁶⁶⁴ die Vernachlässigung eines Roma-Jungen mit intellektueller

⁶⁵⁹ Vgl. § 3 Teil B.I.

⁶⁶⁰ *Van den Eynde*, in: European Master's Degree in Human Rights and Democratisation (2011), S. 298 (317 f.).

⁶⁶¹ So auch *van den Eynde*, in: European Master's Degree in Human Rights and Democratisation (2011), S. 298 (318).

⁶⁶² *Van den Eynde*, in: European Master's Degree in Human Rights and Democratisation (2011), S. 298 (318).

⁶⁶³ EGMR, *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 17.07.2014, Nr. 47848/08, Rn. 116.

⁶⁶⁴ EGMR, *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 17.07.2014, Nr. 47848/08.

Behinderung zum Gegenstand. Der Junge kam im Alter von 18 Jahren aufgrund schwerer Vernachlässigung im Kinderheim zu Tode. Die rumänische NGO *Centre for Legal Resources* legte ohne Ermächtigung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen in seinem Namen Beschwerde beim Gerichtshof ein. Der Gerichtshof stellte fest, dass in dem hier vorliegenden Fall eines besonders schwerwiegenden Vorwurfs der Verletzung der Garantie des Rechts auf Leben aus Art. 2 EMRK die Beschwerdefähigkeit i.S.d. Art. 34 EMRK gegeben sei.⁶⁶⁵ Gleichwohl bemerkte der Gerichtshof, dass die extensive Auslegung der Beschwerdefähigkeit i.S.d. Art. 34 EMRK nur den Fällen vorbehalten bleibe, bei welchen eine evidente Rechtsschutzlücke entstehen würde.⁶⁶⁶

Auch ein *de jure*-Drittbeteiligungsrecht zugunsten von NGOs ist allein aufgrund der Überlastung des Gerichtshofs realitätsfremd.⁶⁶⁷ Während Konventionsstaaten durch die eigene Bevölkerung demokratisch legitimiert erscheinen, ist diese demokratische Legitimation bei NGOs gerade nicht gegeben.⁶⁶⁸ Insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass sich NGOs selbst auf transparenten Organisations- oder Finanzierungsstrukturen gründen. So lässt sich nicht von der Hand weisen, dass gerade NGOs unter Umständen Lobbyarbeit als Interessenverbände betreiben und versuchen, ihre Belange vor dem EGMR durchzusetzen. Ebenso birgt die pauschale Zulassung jedweder NGO die Gefahr der nur einseitigen Darstellung der relevanten Menschenrechtsfragen. Die derzeitige Stellung als klassischer *amicus curiae* stellt sich demgegenüber als angemessen dar.

Dessen ungeachtet ist es gleichwohl denkbar, auch sonstigen unabhängigen Institutionen des Europarats wie der Venedig-Kommission⁶⁶⁹ oder der ECRI (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz) durch eine Sonderstellung einen Anreiz zur Beteiligung am Verfahren vor dem Gerichtshof zu gewähren. Gerade die Venedig-Kommission, deren Mitglieder Verfassungsrichter, Abgeordnete nationaler Parlamente und hohe Beamte sind, wartet mit einer hohen Fachexpertise im Verfassungs- und Völkerrecht auf, sodass eine rege Verfahrensbeteiligung im Interesse des Gerichtshofs liegen würde.

⁶⁶⁵ EGMR, *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 17.07.2014, Nr. 47848/08, Rn. 116.

⁶⁶⁶ EGMR, *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 17.07.2014, Nr. 47848/08, Rn. 112; Meyer-Ladewig/Kulick, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 34 Rn. 18; Schäfer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 34 Rn. 40.

⁶⁶⁷ So auch *Di Rattalma*, in: Treves u.a., *Civil Society, International Courts and Compliance Bodies* (2005), S. 57 (61), *Dothan*, ZaöRV 75 (2015), 635 (662 f.); *Vierucci*, in: Dupuy/Vierucci, *NGOs in International Law* (2008), S. 155 (162).

⁶⁶⁸ *Di Rattalma*, in: Treves u.a., *Civil Society, International Courts and Compliance Bodies* (2005), S. 57 (61); *Hobe*, *Human Rights, Role of Non-Governmental Organizations*, MPEPIL VII (2011), S. 716 (723 f.); *Vajic*, in: Treves u.a., *Civil Society, International Courts and Compliance Bodies* (2005), S. 93 (99 f.); *Vierucci*, in: Dupuy/Vierucci, *NGOs in International Law* (2008), S. 155 (166); anders *Dothan*, ZaöRV 75 (2015), 635 (659).

⁶⁶⁹ Zur besonderen Rolle der Venedig Kommission *Grabenwarter*, in: Schmahl/Breuer, *The Council of Europe* (2017), S. 732 (732 ff.); *Kosai/Petrov*, ZaöRV 77 (2017), 585 (599).

4. Kostenerstattung zugunsten der *amici curiae*

Eine Verfahrensbeteiligung Dritter bedeutet neben einem erhöhten zeitlichen Faktor in der Regel zugleich monetäre Aufwendungen zur Erarbeitung der Schriftsätze. Dies birgt wiederum die Gefahr, dass rein national agierende NGOs mit geringerer Größe oder sonstige Beteiligungssubjekte mangels finanzieller Ressourcen gezwungen sind, von einer Verfahrensbeteiligung abzusehen.

Grundsätzlich ist das Verfahren vor dem EGMR für die Parteien und die Drittbeteiligten kostenlos.⁶⁷⁰ Jedoch sind die Anwaltskosten sowohl durch die Parteien als auch die Drittbeteiligten selbst zu tragen. Für den Beschwerdeführer kann im Falle der finanziellen Bedürftigkeit nach den Art. 100 ff. VerfO EGMR Prozesskostenhilfe gewährt werden. Ist die Beschwerde vor dem Gerichtshof erfolgreich, beschließt der Gerichtshof in der Regel, dass der Beschwerdegegner die notwendigen Anwaltskosten des Beschwerdeführers als Teil der Entschädigung nach Art. 41 EMRK tragen muss.⁶⁷¹ Eine Kostenerstattung für Drittbeteiligte sieht das Verfahrensrecht des EGMR hingegen nicht vor.

Eine generelle Erstattung der Kosten der Verfahrensteilnahme für die Drittbeteiligten ist dennoch nicht zielführend. Unter dem Deckmantel der Drittbeteiligung könnten insbesondere potentielle Beschwerdeführer von einer Parteistellung mangels eines Kostenrisikos absehen, sodass die Gefahr des Missbrauchs des Drittbeteiligungsinstituts bestehen würde.⁶⁷² Eine ausnahmslose Kostenerstattung würde folglich nicht dem grundlegenden System des Beschwerdeverfahrens entsprechen und zugleich die ohnehin vorhandenen Budgetengpässe des Europarats noch verstärken.⁶⁷³

Gleichwohl ist es bei eigens durch den Gerichtshof ersuchten Stellungnahmen Dritter sachgerecht, diesen eine Kostenerstattung zuteilwerden zu lassen. Dies folgt aufgrund der Vergleichbarkeit der Rechtsstellung des Drittbeteiligten mit derjenigen der Sachverständigen oder Zeugen im Verfahren vor dem EGMR. In beiden Fällen beauftragt der Gerichtshof Dritte zur Klärung des Rechtsstreits aufgrund ihres besonderen Wissens. Der einzige Unterschied ist hierbei, dass die Drittbeteiligten nicht auf den Bericht von Tatsachen beschränkt sind. Als Grundlage könnte hierfür Art. A5 Abs. 6 Anhang VerfO EGMR dienen, welcher die Kostenerstattungspflicht für die Beauftragung von Sachverständigen in der Regel dem Europarat auferlegt. Eine Erweiterung dieser Verfahrensvorschrift wäre durch eine Änderung der Verfahrensordnung ohne Weiteres möglich.

⁶⁷⁰ Schäfer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 34 Rn. 19; Villiger, EMRK (3. Aufl. 2020), § 7 Rn. 150 f.

⁶⁷¹ Villiger, EMRK (3. Aufl. 2020), § 10 Rn. 225.

⁶⁷² So auch *van den Eynde*, in: European Master's Degree in Human Rights and Democratisation (2011), S. 298 (319).

⁶⁷³ Allgemein *Polakiewicz/Suominen-Picht*, EuGRZ 2018, 383 (383).

VII. Zusammenfassung

Der *amicus curiae* erfasst in persönlicher Hinsicht nicht abschließend aufzählbare Dritte, welche zwar nicht selbst in der eigenen Rechtsstellung betroffen sind, aber aufgrund einer persönlichen Expertise den Gerichtshof in der Entscheidungsfindung unterstützen wollen.⁶⁷⁴ Überwiegend nutzen gerade internationale NGOs die Beteiligung im schriftlichen Verfahren vor dem Gerichtshof.⁶⁷⁵ Im Ergebnis unterstützen *amici curiae* den EGMR nicht selbstlos bei der Entscheidungsfindung. Die Verfahrensbeteiligung dient zumeist der anvisierten Änderung innerstaatlicher Rechtslagen, der strategischen Durchsetzung eigener Ziele oder der Förderung einer öffentlichen Debatte.⁶⁷⁶

Wenngleich der Einfluss der Stellungnahmen von *amici curiae* im Verfahren vor dem EGMR selbst von ehemaligen Richtern als unwesentlich eingeschätzt und das Zitieren der Kernaussagen von Stellungnahmen im Urteil nach deren Ansicht nicht als deren Bekräftigung, sondern lediglich als Höflichkeitsfloskel fungiere,⁶⁷⁷ zeigt die obige Darstellung ein konträres Bild. *Amici curiae* nehmen durch ihre Schriftsätze Einfluss auf die Interpretation und Weiterentwicklung der Menschenrechtsgarantien.⁶⁷⁸ Gleichzeitig erfüllen sie die primäre Funktion der Informationsgaranten durch die Darstellung rechtsvergleichender Aspekte.⁶⁷⁹ Überdies vergegenwärtigen die interessierten Dritten die divergierenden Ansichten innerhalb der Zivilgesellschaft im Rahmen von höchstsensiblen und kontrovers diskutierten Beschwerden.⁶⁸⁰

Summa summarum erfährt der *amicus curiae* prinzipiell eine angemessene Verfahrenstellung vor dem Gerichtshof. Insbesondere ist kein über den Status quo hinausgehendes *de jure*-Recht einer Verfahrensbeteiligung zu fordern.⁶⁸¹ Eine unbedingte Öffnung des Verfahrens für Dritte würde sowohl gegen die Interessen der Verfahrensparteien als auch des Gerichtshofs auf zügige Streitentscheidung verstoßen.

Dessen ungeachtet besteht in der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung vor dem Gerichtshof punktueller Verbesserungsbedarf. Insgesamt ist ein transparentes Zulassungsverfahren zu fordern, welches hinreichend Schutz vor willkürlichen Entscheidungen des Gerichtshofs bietet und gleichzeitig dem in Art. 36 Abs. 2 EMRK verankerten Beteiligungsrecht der *amici curiae* effektive Geltung verleiht. Insofern wäre es vorteilhaft, wenn ein nachvollziehbares fristauslösendes Ereignis zur Beantragung der Einreichung von Stellungnahmen Dritter, wie die Veröffentlichung der Beschwerde auf der Website des Gerichtshofs, gewählt würde. Gleichzeitig wäre es ein erheblicher Mehrgewinn für die Drittbeteiligten, wenn der Gerichtshof die Zulassung oder die Ablehnung der Drittbeteiligungsgesuche

⁶⁷⁴ Vgl. § 4 Teil B.II.

⁶⁷⁵ Vgl. § 4 Teil B.II.

⁶⁷⁶ Vgl. § 4 Teil B.III.

⁶⁷⁷ So *Dzhehtsiarou/Lukashevich*, NQHR 30 (2012), (295); ähnlich Anm. *Matscher*, in: *Bayko*, EJM 2010, 33 (50).

⁶⁷⁸ Vgl. § 4 Teil B.IV.

⁶⁷⁹ Vgl. § 4 Teil B.IV.

⁶⁸⁰ Vgl. § 4 Teil B.IV.

⁶⁸¹ So auch *Vajic*, in: Treves, *Civil Society, International Courts and Compliance Bodies* (2005), S. 93 (99 f.); anders *Dothan*, *ZaöRV* 75 (2015), 635 (659); allgemein *Milej*, *Entwicklung des Völkerrechts* (2014), S. 311; in Bezug auf das BVerfG vgl. *Benda/Klein*, *Verfassungsprozessrecht* (4. Aufl. 2020), § 10 Rn. 235 f.

begründen würde.⁶⁸² Gleichfalls könnte eine Kostenerstattung für die Aufwendungen der Drittbeteiligten, die zur Einreichung einer Stellungnahme durch den Gerichtshof aufgefordert wurden, in die Verfahrensordnung integriert werden.⁶⁸³

C. Die Partizipation der innerstaatlichen Verfahrensbeteiligten

Während die Beteiligung von NGOs vor dem EGMR bislang der Schwerpunkt wissenschaftlicher Auseinandersetzungen war,⁶⁸⁴ rückte in den letzten Jahren die besondere Stellung von den in eigenen Rechten betroffenen Dritten in den Fokus wissenschaftlicher Diskurse.⁶⁸⁵ Durch die Begründung positiver Handlungspflichten zur effektiven Durchsetzung der konventionsrechtlich verankerten Garantien hat eine Vielzahl der Entscheidungen des Gerichtshofs ihren Ursprung nicht in den klassischen Bürger-Staat-Beziehungen, sondern in multipolaren Rechtsbeziehungen zwischen Privaten, etwa in Form von Sorge-,⁶⁸⁶ Arbeits-⁶⁸⁷ oder presserechtlichen Verfahren.⁶⁸⁸ Während sich die Streitparteien im nationalen Gerichtsverfahren noch paritätisch gegenüberstehen, wendet sich die letztinstanzlich unterlegene Partei mit der Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK nunmehr mit dem Vorwurf des unzureichenden Menschenrechtsschutzes gegen den Konventionsstaat selbst. Die einzige Möglichkeit, wie sich die innerstaatlich obsiegende Verfahrenspartei rechtliches Gehör vor dem Gerichtshof verschaffen kann, ist die Beteiligung als Dritter nach Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK.

Im Folgenden soll diese Beteiligungsgruppe vorgestellt sowie deren verfahrensmäßige Einbindung vor dem Gerichtshof einer kritischen Analyse unterzogen werden. Der erste Abschnitt (I) fokussiert die Genese der Beteiligung von nichtstaatlichen Akteuren im völkerrechtlichen Verfahrensrecht. Der zweite Teil (II) zeigt zum besseren Verständnis beispielhaft auf, in welchen Rechtsgebieten der Gerichtshof klassischerweise zu mehrpoligen Grundrechtsbeziehungen judiziert. Ferner sind die prozessuale Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens und die dadurch bedingte Notwendigkeit der Beteiligung der inner-

⁶⁸² Vgl. § 4 Teil B.VI.1.

⁶⁸³ Vgl. § 4 Teil B.VI.4.

⁶⁸⁴ Charnovitz, AJIL 100 (2006), 348 (348 ff.); Schabas, ECHR (2015), S. 792 f.

⁶⁸⁵ Bürli, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 157 ff.; Wittling-Vogel, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (241 ff.); Grabenwarter, in: FS Klein (2013), S. 1057 (1061 ff.); Robbers, in: FS Schröder (2012), S. 371 (371 ff.).

⁶⁸⁶ EGMR, *Kutzner gegen Deutschland*, Urtd. v. 26.02.2002, Nr. 46544/99; EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urtd. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01; EGMR, *Zaunegger gegen Deutschland*, Urtd. v. 03.12.2009, Nr. 22028/04; EGMR, *Anayo gegen Deutschland*, Urtd. v. 21.10.2010, Nr. 20578/07; EGMR, *Buchleiter gegen Deutschland*, Urtd. v. 28.04.2016, Nr. 20106/13; EGMR, *Bărbulescu gegen Rumänien*, Urtd. (Große Kammer) v. 05.09.2017, Nr. 61496/08.

⁶⁸⁷ EGMR, *Obst gegen Deutschland*, Urtd. v. 23.09.2010, Nr. 425/03; EGMR, *Schüth gegen Deutschland*, Urtd. v. 23.09.2010, Nr. 1620/03; EGMR, *Siebenhaar gegen Deutschland*, Urtd. v. 03.02.2011, Nr. 18136/02; EGMR, *Heinisch gegen Deutschland*, Urtd. v. 21.07.2011, Nr. 28274/08.

⁶⁸⁸ EGMR, *Krone Verlag GmbH Co. KG gegen Österreich*, Urtd. v. 26.02.2002, Nr. 34315/96; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland (Nr. 1)*, Urtd. v. 24.06.2004, Nr. 59320/00; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland (Nr. 2)*, Urtd. (Große Kammer) v. 07.02.2012, Nr. 40660/08 u. 60641/08; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland (Nr. 3)*, Urtd. v. 19.9.2013, Nr. 8772/10.

staatlichen Verfahrenspartei (III) zu erörtern. Nachdem die derzeitige Verfahrenspraxis einer kritischen Würdigung (IV) unterzogen wurde, ist es geboten, punktuelle Verbesserungsvorschläge zur defizitären prozessualen Stellung der Dritten (V) aufzuzeigen. Im Anschluss daran wird der Einfluss der Stellungnahmen der unmittelbar in eigenen Rechten betroffenen Dritten auf die Entscheidungspraxis des Gerichtshofs (VI) untersucht. Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Erörterungen (VII).

I. Die Genese der Beteiligung von nichtstaatlichen Akteuren im internationalen Vergleich

Die Notwendigkeit, dass sich die in eigenen Rechten betroffenen Dritten an einem fremden gerichtlichen Verfahren beteiligen können, gilt im innerstaatlichen Recht aufgrund des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs als Selbstverständlichkeit. Da nichtstaatliche Entitäten auf der zwischenstaatlichen Ebene ursprünglich keine Rechtssubjekte darstellten, ist deren Beteiligung in einem völkerrechtlichen Verfahren ein rechtliches Novum. Im Ergebnis spiegelt deren verfahrensmäßige Einbindung den Wesenswandel des klassischen Völkerrechtskonzepts einer bloßen Koordinations- zu einer Rechtsordnung der internationalen Gemeinschaft wider.⁶⁸⁹

Einhergehend mit der durch die Globalisierung bedingten völkervertraglichen Vernetzung Anfang des 20. Jahrhunderts ebneten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) bereits zu Zeiten der Gründung des EuGH im Jahre 1952 den Weg dafür, dass nichtstaatliche Akteure sogar als Parteien vor dem Gerichtshof agieren konnten.⁶⁹⁰ Spiegelbildlich stand es diesen zugleich offen, sich als Dritte an einem Verfahren vor dem Gerichtshof zu beteiligen, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits nachweisen konnte.⁶⁹¹ Auch findet sich von Beginn an eine Normierung, welche besagt, dass die innerstaatlichen Verfahrensbeteiligten im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof zur Wahrung der eigenen schutzwürdigen Position ein *de jure*-Beteiligungsrecht innehaben.⁶⁹² Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV ermöglicht den nationalen Gerichten, den EuGH mit Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit des Unionsrechts zu betrauen. Die Notwendigkeit des Beteiligungsanspruchs der Parteien des nationalen Gerichtsverfahrens folgt aus dem Umstand, dass das vorliegende nationale Gericht an die Entscheidung des EuGH gebunden ist. Obwohl der EGMR als regionaler Menschenrechtsgerichtshof sogar einen stark individualbezogenen Ansatz auf der Basis der EMRK verfolgt, galt zu Beginn selbst der Beschwerdeführer weder offiziell als Partei noch als Dritter im Verfahren.⁶⁹³ Ein *de jure*-Beteiligungsrecht zugunsten

⁶⁸⁹ Milej, Entwicklung des Völkerrechts (2014), S. 156 ff.

⁶⁹⁰ Matscher, in: FS Verdross (1980), S. 533 (536).

⁶⁹¹ Vgl. Art. 34 der Satzung des Gerichtshofs der EGKS v. 18.04.1951, BGBl. 1952 II, S. 482 (487); Art. 37 der Satzung des Gerichtshofs der EWG und der EAG v. 17.04.1957, BGBl. 1957 II, S. 1166 (1178).

⁶⁹² Vgl. Art. 20 der Satzung des Gerichtshofs der EWG und der EAG v. 17.04.1957, BGBl. 1957 II, S. 1166 (1174); vgl. Hackspiel, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, EU-Recht (7. Aufl. 2015), Art. 23 EuGH-Satzung Rn. 1; Matscher, in: FS Verdross (1980), S. 533 (536); Middeke, in: Rengeling/Middeke/Gellermann, Handbuch des Rechtsschutzes der EU (3. Aufl. 2014), § 10 Rn. 96.

⁶⁹³ Vgl. § 3 Teil A.I.

der innerstaatlichen Verfahrensbeteiligten ist im Gegensatz zum Verfahrensrecht des EuGH bis heute nicht vorgesehen.

II. Der Ursprung multipolarer Interessenkonflikte in der horizontalen Dimension der Garantien

Die Notwendigkeit der Beteiligung in eigenen Rechten betroffener Dritter ist in materieller Hinsicht notwendige Folge der Evolution des konsentierten Vertragswerks als gemeineuropäische objektive Werteordnung.⁶⁹⁴ Während Deutschland mit dem bekannten *Lüth*-Urteil⁶⁹⁵ im Jahre 1958 durch die Begründung der mittelbaren Drittwirkung zugunsten Privater in der europäischen Rechtsgemeinschaft vorerst einen Sonderweg einschlug, rezipierte der Straßburger Gerichtshof die sog. „*positive obligations*“ (frz. „*obligations positives*“) als mittlerweile unerlässliches Element des konventionsrechtlichen Schutzsystems.⁶⁹⁶ Parallel zur *Jellinek'schen* Statuslehre umfasst damit auch die EMRK unter Zugrundelegung einer dynamisch-evolutiven Auslegung des Vertragstextes, der kollektiven Verpflichtung aus Art. 1 EMRK sowie des materiellen Gehalts des jeweiligen Konventionsrechts den sog. „*status positivus*“⁶⁹⁷. Neben den Schutzpflichten im eigentlichen Sinne fordert der Gerichtshof gleichfalls verfahrens- bzw. organisationsrechtliche Handlungspflichten und sog. Teilhabeberechte.⁶⁹⁸ Unabhängig von der funktionellen Einordnung ist von den Konventionsstaaten im Ergebnis nicht lediglich ein bloßes Unterlassen eines konventionswidrigen Eingriffs im klassischen Über- und Unterordnungsverhältnis gefordert, sondern jene müssen als aktiv gestaltende Akteure positive Handlungspflichten gewährleisten, im Zuge derer die Unversehrtheit der grundrechtlich geschützten Interessen Privater zu garantieren ist.⁶⁹⁹ Neben der Einschätzungsprärogative der Konventionsstaaten, welches staatliche Organ tätig zu werden hat, obliegt es dem Mitgliedsstaat, den Grad der Schutzbedürftigkeit der einen gegenüber der anderen Person auszutarieren.⁷⁰⁰

⁶⁹⁴ *Fastenrath*, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (14. EL. 2012), Art. 1 Rn. 176; *Hager*, in: FS Beuthien (2009), S. 567 (567 f.); *Nußberger*, in: Isensee/Kirchhof, HStR X (3. Aufl. 2012), § 209 Rn. 16; *Windel*, JR 2011, 323 (325).

⁶⁹⁵ BVerfGE 7, 198 (204 ff.).

⁶⁹⁶ EGMR, *Marckx gegen Belgien*, Urte. (Plenum) v. 13.6.1979, Nr. 6833/74, Rn. 31; EGMR, *Airey gegen Irland*, Urte. v. 9.10.1979, Nr. 6289/73, Rn. 32; ausführlich *Krieger*, ZaöRV 74 (2014), 187 (189, 198); *Wiesbrock*, Internationaler Schutz der Menschenrechte vor Verletzungen durch Private (1999), S. 102 ff.

⁶⁹⁷ *Danwerth*, JuS 2011, 406 (408 f.); *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte (1905), S. 86 f.

⁶⁹⁸ *Dröge*, Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention (2003), S. 6 ff.; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK (7. Aufl. 2021), § 19 Rn. 1 ff.; *Szczekalla*, Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten (2002), S. 712 ff.

⁶⁹⁹ *Fastenrath*, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (14. EL. 2012), Art. 1 Rn. 145, 172; *Hoffmann-Riem*, EuGRZ 2006, 492 (496).

⁷⁰⁰ EGMR, *Powell und Rayner gegen das Vereinigte Königreich*, Urte. v. 21.02.1990, Nr. 9310/81, Rn. 41; EGMR, *Keegan gegen Irland*, Urte. v. 26.05.1994, Nr. 16969/90, Rn. 49; EGMR, *Dickson gegen das Vereinigte Königreich*, Urte. (Große Kammer) v. 04.12.2007, Nr. 44362/04, Rn. 70; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland* (Nr. 2), Urte. (Große Kammer) v. 07.02.2012, Nr. 40660/08 u. 60641/08, Rn. 104.

III. Mehrpolige Grundrechtsverhältnisse in der Rechtsprechungspraxis

Multipolare Interessenlagen stellen kein alleiniges Charakteristikum der EMRK dar, sondern finden sich vorwiegend im nationalen Recht. Der bereits in Deutschland gängige Begriff der mehrpoligen Grundrechtsverhältnisse lässt sich sinnbildlich durch die starke Verbundenheit der sich widerstreitenden Rechtspositionen an dem aus der Physik stammenden Prinzip der kommunizierenden Röhren veranschaulichen.⁷⁰¹ Stehen dem Konventionsstaat bei der Ausführung der Konventionsverpflichtungen zwei Rechtsinhaber mit diametral entgegengesetzten Interessen gegenüber, bedeutet die Ausübung des Schutzauftrags zugunsten der einen Person gleichzeitig eine Beschränkung der Rechte der anderen.⁷⁰² Der Schutz des jeweiligen Rechts kann nur aufgrund einer Einschränkung des diametral gegenüberstehenden Rechts erreicht werden. Kurz gesagt, handelt es sich um einen „Schutz durch Eingriff“⁷⁰³.

Aufgrund des nicht lückenlos gewährleisteten Schutzsystems der EMRK muss die schützenswerte Rechtsposition nicht zwingend unter einen Schutzbereich eines Konventionsrechts zu fassen sein, sondern die jeweiligen Belange können in den Abwägungsprozess als „Rechte anderer“ (vgl. Abs. 2 der Art. 8 bis 11 EMRK) bei der Urteilsfindung einbezogen werden.⁷⁰⁴ Multipolare Interessenbeziehungen finden sich insbesondere im Familien-,⁷⁰⁵ Erb-,⁷⁰⁶ Eigentums-,⁷⁰⁷ Arbeits- sowie im Presserecht,⁷⁰⁸ aber auch in strafrechtlichen Verfahren.⁷⁰⁹

⁷⁰¹ *Calliess* bezeichnet es ferner als „grundrechtlich determiniertes Dreieck“ mit dem Staat an der Spitze und den Privaten am Ende beider Schenkel, *Calliess*, in: Merten/Papier, HBGR II (2006), § 44 Rn. 18; *Cremer*, ZaöRV 2014, 215 (222); oder „Störerdreieck“ vgl. *Klein*, NVwZ 2010, 221 (223).

⁷⁰² Ausführliche Darstellung der konfligierenden Individualrechte, in: *Grabenwarter*, in: FS Tomuschat (2006), S. 193 (193 ff.); *Klatt*, ZaöRV 71 (2011), 691 (696 f.); *Lübbe-Wolff*, in: Hochhuth, Nachdenken über Staat und Recht (2010), S. 193 (194 ff).

⁷⁰³ *Dreier*, GG, Band I (3. Aufl. 2013), Vorb. Rn. 102; *Lübbe-Wolff*, in: Hochhuth, Nachdenken über Staat und Recht (2010), S. 193 (197); *Wahl/Masing*, JZ 1990, 553 (553).

⁷⁰⁴ *Rebhahn*, AcP 210 (2010), 487 (494); *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (246); im Gegensatz hierzu dient innerstaatlich die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG als sog. Auffanggrundrecht, vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG (39. EL. 2001), Art. 2 Rn. 21.

⁷⁰⁵ EGMR, *Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 06.07.2010, Nr. 41615/07; EGMR, *Šneersons und Kampanella gegen Italien*, Urt. v. 12.07.2011, Nr. 14737/09; EGMR, *Anayo gegen Deutschland*, Urt. v. 22.03.2012, Nr. 45071/09; EGMR, *Barnabás Tóth gegen Ungarn*, Urt. v. 12.02.2013, 48494/06.

⁷⁰⁶ EGMR, *Brauer gegen Deutschland*, Urt. v. 28.05.2009, Nr. 3545/04; EGMR, *Fabris gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 07.02.2013, Nr. 16574/08; EGMR, *Mitzinger gegen Deutschland*, Urt. v. 09.02.2017, Nr. 29762/10.

⁷⁰⁷ EGMR, *Bochan gegen die Ukraine (Nr. 2)*, Urt. (Große Kammer) v. 05.02.2015, Nr. 22251/08.

⁷⁰⁸ EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland (Nr. 1)*, Urt. v. 24.06.2004, Nr. 59320/00; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland (Nr. 2)*, Urt. (Große Kammer) v. 07.02.2012, Nr. 40660/08 u.a.; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland (Nr. 3)*, Urt. v. 19.9.2013, Nr. 8772/10.

⁷⁰⁹ EGMR, *V gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 16.12.1999, Nr. 24888/94; EGMR, *T gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 16.12.1999, Nr. 24724/94; EGMR, *Gäfen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05.

Die folgende Darstellung multipolarer Rechtsstreitigkeiten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern versucht facettenartig zu skizzieren, in welchen Rechtsbereichen es klassischerweise zu einer Kollision schützenswerter rechtlicher Positionen zwischen Privaten vor dem Gerichtshof kommen kann. Unabhängig davon, ob die Beschwerde in der abwehrrechtlichen oder in der Gewährleistungsdimension einschlägig ist, muss der Gerichtshof in diesen Fällen beurteilen, ob der staatliche Eingriff oder dessen Unterlassen bei verständiger Würdigung aller Umstände des Einzelfalls für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft notwendig war und die widerstreitenden Interessen im Rahmen einer Rechtsgüterwägung in einen angemessenen Ausgleich i.S.e. praktischen Konkordanz gebracht wurden.⁷¹⁰

1. Medienrechtliche Verfahren

Gerade die Beschwerden in der Sache *von Hannover gegen Deutschland*⁷¹¹ riefen in Deutschland die besondere Problematik multipolarer Interessenbeziehungen im Presserecht in das Zentrum wissenschaftlicher Diskurse.⁷¹² In den Beschwerden wandte sich die Prinzessin *Caroline von Hannover* gegen die Veröffentlichung von Fotoserien, welche ihr Privatleben betrafen, in deutschen Magazinen. Die innerstaatlichen Gerichte gaben ihrem Begehren auf Untersagung der Veröffentlichung der betreffenden Bilder nicht statt. Die Beschwerdeführerin machte vor dem EGMR geltend, dass die deutschen Gerichtsentscheidungen ihr Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt hätten. Neben den Entscheidungen in der Rechtssache *von Hannover gegen Deutschland*⁷¹³ kam es in der Rechtsprechungspraxis des EGMR häufig zu kollidierenden Rechtspositionen, in denen sich insbesondere Personen des öffentlichen Lebens durch Publikationen in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlten.⁷¹⁴ Neben der Veröffentlichung von ehrverletzenden Bildern können auch diffamierende Äußerungen in der Presse der Ursprung multipolarer Konflikte sein.⁷¹⁵ Desgleichen entstehen konfligierende Rechtspositionen durch das unbe-

⁷¹⁰ Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 8 Rn. 113; Pätzold, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 8 Rn. 100.

⁷¹¹ EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland* (Nr. 1), Urt. v. 24.06.2004, Nr. 59320/00; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland* (Nr. 2), Urt. (Große Kammer) v. 07.02.2012, Nr. 40660/08 u.a.; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland* (Nr. 3), Urt. v. 19.9.2013, Nr. 8772/10.

⁷¹² Grabenwarter, AfP 2004, 309 (309 ff.); Heldrich, NJW 2004, 2634 (2634 ff.); Langenfeld, in: FS Götz (2005), S. 259 (259 ff.).

⁷¹³ EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland* (Nr. 1), Urt. v. 24.06.2004, Nr. 59320/00; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland* (Nr. 2), Urt. (Große Kammer) v. 07.02.2012, Nr. 40660/08 u.a.; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland* (Nr. 3), Urt. v. 19.9.2013, Nr. 8772/10.

⁷¹⁴ EGMR, *Krone Verlag GmbH Co. KG gegen Österreich*, Urt. v. 26.02.2002, Nr. 34315/96; EGMR, *Plon gegen Frankreich*, Urt. v. 18.05.2004, Nr. 58148/00; EGMR, *Mosley gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 10.05.2011, Nr. 48009/08; ausführlich Hager, FS Beuthien (2009), S. 567 (568 ff.).

⁷¹⁵ EGMR, *Feldek gegen die Slowakei*, Urt. v. 12.01.2001, Nr. 29032/95; EGMR, *Perna gegen Italien*, Urt. v. 06.05.2003, Nr. 48898/99.

fugte Nutzen des Namens durch Dritte in Werbeanzeigen.⁷¹⁶ Zum Schutze der Rechte Dritter können staatliche Stellen daher verpflichtet sein, der Informationserlangung oder -verbreitung Grenzen zu setzen.⁷¹⁷ Spiegelbildlich können sich Presseunternehmen oder die Autoren der Publikation gegen staatlich angeordnete Einschränkungen von Presserzeugnissen wehren.⁷¹⁸

Der Gerichtshof entwickelte in ständiger Rechtsprechung Bewertungspunkte der nationalen Gerichte, wobei insbesondere das bisherige Verhalten und der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, Inhalt und Richtigkeit der Informationen sowie die Art der verhängten Sanktionen für die Beurteilung des Einzelfalls im Rahmen der Güterabwägung entscheidend sind.⁷¹⁹ Gerade für die Überprüfung der dem Abwägungsvorgang zugrunde liegenden Feststellungen der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls ist die Beteiligung des Dritten von entscheidendem Mehrwert. So trug auch der *Burda Verlag* als Drittbeteiligter in dem Beschwerdeverfahren *v. Hannover gegen Deutschland (Nr. 1)* vor,⁷²⁰ dass die Beschwerdeführerin seit dem Tod ihrer Mutter im Jahr 1982 offiziell First Lady der Herrscherfamilie in Monaco sei und als solche eine Vorbildfunktion für die Öffentlichkeit habe.⁷²¹ Außerdem habe die Familie *Grimaldi* stets die Aufmerksamkeit der Medien auf sich gezogen und sei daher selbst für das öffentliche Interesse an ihr verantwortlich.⁷²² Die Klägerin könne daher, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer dienstlichen Funktionen, nicht als Opfer der Presse angesehen werden.⁷²³ Der Gerichtshof kam ungeachtet dessen zur Feststellung, dass die innerstaatlichen Gerichte keinen gerechten Ausgleich zwischen dem Recht der Beschwerdeführerin auf wirksamen Schutz des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK und der Meinungs- und Pressefreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EMRK gewährleistet haben.⁷²⁴ Dies begründete der EGMR damit, dass die Beschwerdeführerin gerade keine amtliche Funktion ausübe und die Öffentlichkeit kein schützenswertes Interesse daran habe, zu erfahren, wo sich die Beschwerdeführerin aufhalte und wie sie sich im Privatleben verhalte.⁷²⁵

⁷¹⁶ EGMR, *Ernst August von Hannover gegen Deutschland*, Urt. v. 19.02.2015, Nr. 53649/09, Rn. 5; EGMR, *Bohlen gegen Deutschland*, Urt. v. 19.02.2015, Nr. 53495/09, Rn. 5; in beiden Verfahren beteiligte sich die Werbung tätige Gesellschaft *British American Tobacco (Germany) GmbH*.

⁷¹⁷ Esser, in: Löwe-Rosenberg, StPO (26. Aufl. 2012), Art. 10 EMRK Rn. 95.

⁷¹⁸ EGMR, *MGN Limited gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 18.01.2011, Nr. 39401/04; EGMR, *Axel Springer gegen Deutschland (Nr. 1)*, Urt. (Große Kammer) v. 07.02.2012, Nr. 39954/08; EGMR, *Ruusunen gegen Finnland*, Urt. v. 14.01.2014, Nr. 73579/10; EGMR, *Axel Springer gegen Deutschland (Nr. 2)*, Urt. v. 10.07.2014, Nr. 48311/10.

⁷¹⁹ EGMR, *v. Hannover gegen Deutschland (Nr. 2)*, Urt. (Große Kammer) v. 07.02.2012, Nr. 40660/08 u. 60641/08, Rn. 108 ff.; EGMR, *Axel Springer AG gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 89 ff.; EGMR, *v. Hannover gegen Deutschland*, Urt. v. 19.02.2015, Nr. 53649/09, Rn. 48.

⁷²⁰ EGMR, *v. Hannover gegen Deutschland (Nr. 1)*, Urt. v. 24.06.2004, Nr. 59320/00.

⁷²¹ EGMR, *v. Hannover gegen Deutschland (Nr. 1)*, Urt. v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 47.

⁷²² EGMR, *v. Hannover gegen Deutschland (Nr. 1)*, Urt. v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 47.

⁷²³ EGMR, *v. Hannover gegen Deutschland (Nr. 1)*, Urt. v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 47.

⁷²⁴ EGMR, *v. Hannover gegen Deutschland (Nr. 1)*, Urt. v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 75.

⁷²⁵ EGMR, *v. Hannover gegen Deutschland (Nr. 1)*, Urt. v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 76 f.

2. Arbeitsrechtsstreitigkeiten

Die Rechtsprechung des EGMR führte besonders in deutschen Kündigungsschutzprozessen zur Nachjustierung geschützter Rechtspositionen.⁷²⁶ Dabei hielten Urteile deutscher Gerichte in Bezug auf kirchliche Personalentscheidungen, die mit dem Verlust der *missio canonica* und dienstlichen Folgen für den betroffenen Hochschullehrer oder den Pfarrer einhergingen, der Überprüfung durch den EGMR nicht stand.⁷²⁷ Wendet sich der Arbeitnehmer gegen rechtserhebliche Maßnahmen des Arbeitgebers, insbesondere eine gegen ihn gerichtete Kündigung, ist der Gerichtshof gehalten, sowohl den Wertungsvorgang als auch das -ergebnis der innerstaatlichen Gerichte zwischen den Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers auf deren Konventionsmäßigkeit zu überprüfen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen müssen die Besonderheiten eines jeden Arbeitsverhältnisses aufgrund der Privatautonomie der Parteien Beachtung finden. Jedwede vertragliche Grundlage, welche die jeweiligen Rechte und Pflichten zugleich mit der damit einhergehenden rechtlichen Unterordnung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber festlegt, bildet die Basis der richterlichen Begutachtung.⁷²⁸

Den geschützten, vor allem finanziellen, Rechtspositionen des Arbeitgebers stehen die Interessen des Arbeitnehmers auf Wahrung des Arbeitsplatzes,⁷²⁹ gegebenenfalls das Recht auf Wahrung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 1 EMRK gegenüber. Handelt es sich bei dem Arbeitgeber, wie in den oben geschilderten Fällen, um eine Religionsgemeinschaft, tritt ferner deren Selbstbestimmungsrecht nach Art. 9 EMRK zur Abwägung hinzu.⁷³⁰ Insgesamt ist eine unbestimmte Vielzahl an Situationen denkbar, in denen die Rechte des Arbeitnehmers in Konflikt mit denen des Arbeitgebers geraten können. Insbesondere rückte bereits der Arbeitnehmerdatenschutz nach Art. 8 EMRK in den Fokus der gerichtlichen Praxis.⁷³¹ Gegenstand im Verfahren vor dem EGMR war diesbezüglich die Beurteilung der Konventionsmäßigkeit von Überwachungsmaßnahmen im Arbeitsverhältnis.⁷³²

⁷²⁶ EGMR, *Schiuth gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 1620/03; EGMR, *Obst gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 425/03; EGMR, *Siebenhaar gegen Deutschland*, Urt. v. 03.02.2011, Nr. 18136/02; EGMR, *Heinisch gegen Deutschland*, Urt. v. 21.07.2011, Nr. 28274/08.

⁷²⁷ EGMR, *Schiuth gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 1620/03; EGMR, *Obst gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 425/03.

⁷²⁸ EGMR, *Saumier gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 12.01.2017, Nr. 74734/14, Rn. 60; EGMR, *Bărbulescu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 05.09.2017, Nr. 61496/08, Rn. 117.

⁷²⁹ EGMR, *Schiuth gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 1620/03, Rn. 67.

⁷³⁰ EGMR, *Schiuth gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 1620/03; EGMR, *Obst gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 425/03; EGMR, *Siebenhaar gegen Deutschland*, Urt. v. 03.02.2011, Nr. 18136/02; EGMR, *Eweida u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 15.01.2013, Nr. 48420/10.

⁷³¹ EGMR, *Bărbulescu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 05.09.2017, Nr. 61496/08; Meyer, in: Wolter, SK-StPO (5. Aufl. 2019), Art. 8 EMRK Rn. 165; Schubert, in: Franzen/Gallner/Oetker, EUArbR (3. Aufl. 2020), Art. 8 EMRK Rn. 24; Schubert/Lörcher, AuR 2011, 326 (331).

⁷³² EGMR, *Copland gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 03.04.2007, Nr. 62617/00; EGMR, *Köpke gegen Deutschland*, Entsch. v. 05.10.2010, Nr. 420/07; EGMR, *Bărbulescu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 05.09.2017, Nr. 61496/08; EGMR, *Libert gegen Frankreich*, Urt. v. 22.02.2018, Nr. 588/13.

Aus dem Blickwinkel des Gerichtshofs ist eine Beteiligung des Dritten besonders zur Erforschung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls vorteilhaft. Gerade für die Fragen, welches Verhalten der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber in der Vergangenheit an den Tag legte bzw. inwieweit der Arbeitnehmer über Maßnahmen, welche seine Privatsphäre betreffen, informiert wurde, ist die Beteiligung des innerstaatlichen Verfahrensgegners gewinnbringend.⁷³³ Desgleichen ist entscheidend, welchen Inhalt die vertragliche Grundlage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat. Aufgrund der drohenden Gefahr von immensen Zahlungsansprüchen beteiligten sich bereits mehrfach Arbeitgeber am Verfahren vor dem EGMR.⁷³⁴ So beteiligte sich die Mormonenkirche als Arbeitgeber in der Rechtssache *Obst gegen Deutschland*⁷³⁵ als Dritte am Verfahren vor dem EGMR. Der Beschwerdeführer lebte nach mormonischen Glaubensgrundsätzen und arbeitete zuletzt als Gebietsdirektor für Öffentlichkeitsarbeit bei der Mormonenkirche. Ihm wurde aufgrund des Ehebruchs fristlos durch die Drittbeteiligte gekündigt. Der Beschwerdeführer wandte sich vor dem Gerichtshof gegen die Ablehnung der Arbeitsgerichte, seine fristlose Kündigung für rechtswidrig zu erklären. Die Drittbeteiligte pflichtete im Wesentlichen den Argumenten der Beschwerdegegnerin bei. Sie erläuterte die besondere Bedeutung der Selbstständigkeit der Glaubensgemeinschaften und der Stellung des Ehebruchverbots als einem der wesentlichen Glaubensgrundsätze im Rahmen ihrer Stellungnahme.⁷³⁶ Der Gerichtshof stellte keine Verletzung der Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 Var. 1 EMRK mit Blick auf die Schwere des Ehebruchs in den Augen der Mormonenkirche und der herausragenden Position des Beschwerdeführers innerhalb der Kirche fest.⁷³⁷

3. Familienrechtliche Verfahren

Familienrechtliche Streitigkeiten stellen nicht nur aufgrund ihrer besonderen Sensibilität diejenigen Beschwerden dar, welche den Gerichtshof erstmalig veranlassten, die positiven Handlungspflichten zu begründen.⁷³⁸ Gleichzeitig kam es in einem Sorgerechtsstreit erstmalig im Jahre 1994 zur Beteiligung eines selbst betroffenen Drittbeteiligten vor dem EGMR.⁷³⁹ Neben arbeitsrechtlichen Streitigkeiten stellen familienrechtliche Verfahren einen der Schwerpunkte der Judikatur zu mehrdimensionalen Interessenbeziehungen dar, weshalb sich der Gerichtshof bereits die Bezeichnung „*Motor der Harmonisierung des Familienrechts in Europa*“⁷⁴⁰ verdient hat.

⁷³³ EGMR, *Bărbulescu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 05.09.2017, Nr. 61496/08, Rn. 77.

⁷³⁴ So die Diözese Essen, in: EGMR, *Schüth gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 1620/03, Rn. 5; die Mormonenkirche, in: EGMR, *Obst gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 425/03, Rn. 5; auch ver.di beteiligte sich im Verfahren EGMR, *Heinisch gegen Deutschland*, Urt. v. 21.07.2011, Nr. 28274/08, Rn. 5.

⁷³⁵ EGMR, *Obst gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 425/03, Rn. 5.

⁷³⁶ EGMR, *Obst gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 425/03, Rn. 37-38.

⁷³⁷ EGMR, *Obst gegen Deutschland*, Urt. v. 23.09.2010, Nr. 425/03, Rn. 52.

⁷³⁸ EGMR, *Marckx gegen Belgien*, Urteil (Plenum) v. 13.06.1979, Nr. 6833/74, Rn. 31; EGMR, *Airey gegen Irland*, Urteil v. 09.10.1979, Nr. 6289/73, Rn. 32.

⁷³⁹ EGMR, *Hokkanen gegen Finnland*, Urt. v. 22.09.1994, Nr. 19823/92, Rn. 5.

⁷⁴⁰ *Rebhahn*, AcP 210 (2010), 489 (506); *Rixe*, FPR 2008, 222 (222 ff.).

a. Die Mehrdimensionalität des gerichtlichen Überprüfungsmaßstabs

Multipolare Rechtsbeziehungen zeigt jedwede Familie unverkennbar auf.⁷⁴¹ Insbesondere das Kindschaftsrecht nimmt eine zahlenmäßig herausgehobene Stellung in der Rechtsprechungspraxis des EGMR ein.⁷⁴² Klassische Eingriffe in die Eltern-Kind-Beziehung stellen die Freigabe des Kindes zur Adoption,⁷⁴³ die Übertragung des Sorgerechts auf den anderen Elternteil,⁷⁴⁴ auf Pflegeeltern⁷⁴⁵ oder gar sonstige Dritte⁷⁴⁶ sowie die Beschränkung des Zugangs zu den Kindern dar.⁷⁴⁷ Dabei obliegt es den Konventionsstaaten sicherzustellen, dass sich die Beziehungen zwischen den Familienangehörigen normal entwickeln können, insbesondere Kind und Eltern vereint sind und das Familienleben auch nach einer Scheidung fortgesetzt werden kann.⁷⁴⁸ Der Gerichtshof erkennt dabei, dass eine Vielzahl von Rechtspositionen im Bereich der Familie tangiert sein können und fordert daher in prozessualer Hinsicht die frühestmögliche und angemessene Einbeziehung der Beteiligten in familienrechtlichen Verfahren.⁷⁴⁹

Allen Fällen ist gemeinsam, dass die Interessen Dritter bereits bei der Beurteilung entscheidend sind, ob überhaupt eine familiäre Bindung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 EMRK besteht.⁷⁵⁰ Der Gerichtshof sieht dies im Wesentlichen als Tatsachenfrage, die nicht vom formellen Bestehen einer Ehe, sondern von der Existenz persönlicher Bindungen abhängt.⁷⁵¹ In Bezug auf sorgerechtliche Fragen spielt insbesondere die Natur der Beziehung zwischen den leiblichen Eltern und das nachweisbare Interesse und Engagement des Elternteils für das Kind sowohl vor als auch nach der Geburt eine entscheidende Rolle.⁷⁵² Mit besonderem Bedacht auf das Kindeswohl kommen als weitere legitime Interessen und gleichzeitig als entscheidende Gesichtspunkte der Auslegung der Konventionsrechte die Rechte der biologischen

⁷⁴¹ Hoffmann-Riem, EuGRZ 2006, 492 (492); Steiner, in: FS Bethge (2009), S. 653 (660).

⁷⁴² Eingehend Lüderitz, in: Weyers, Menschenrechte und Zivilrecht (1999), S. 9 (15 ff.); Rebhahn, AcP 210 (2010), 489 (506); Windel, JR 2011, 323 (323 f.).

⁷⁴³ EGMR, *Söderbäck gegen Schweden*, Ur. v. 28.10.1998, Nr. 24484/94; EGMR, *Aune gegen Norwegen*, Ur. v. 28.10.2010, Nr. 52502/07; EGMR, *Pontes gegen Portugal*, Ur. v. 10.04.2012, Nr. 19554/09; EGMR, *I.S. gegen Deutschland*, Ur. v. 05.06.2014, Nr. 31021/08.

⁷⁴⁴ EGMR, *Hoffmann gegen Österreich*, Ur. v. 23.06.1993, Nr. 12875/87.

⁷⁴⁵ EGMR, *Kutzner gegen Deutschland*, Ur. v. 26.02.2002, Nr. 46544/99; EGMR, *Schneider gegen Deutschland*, Ur. v. 15.11.2011, Nr. 17080/07.

⁷⁴⁶ EGMR, *Keegan gegen Irland*, Ur. v. 26.05.1994, Nr. 16969/90; EGMR, *T.P. u. K.M. gegen das Vereinigte Königreich*, Ur. (Große Kammer) v. 10.05.2001, Nr. 28945/95.

⁷⁴⁷ EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Ur. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01; EGMR, *Anayo gegen Deutschland*, Ur. v. 21.12.2010, Nr. 20578/07; EGMR, *Schneider gegen Deutschland*, Ur. v. 15.09.2011, Nr. 17080/07; EGMR, *Moog gegen Deutschland*, Ur. v. 06.10.2016, Nr. 23280/08 u. 2334/10.

⁷⁴⁸ EGMR, *Marckx gegen Belgien*, Ur. (Plenum) v. 13.06.1979, Nr. 6833/74, Rn. 31; EGMR, *Airey gegen Irland*, Ur. v. 09.10.1979, Nr. 6289/73, Rn. 32.

⁷⁴⁹ EGMR, *B gegen das Vereinigte Königreich*, Ur. v. 08.07.1987, Nr. 9840/82, Rn. 63.

⁷⁵⁰ EGMR, *Marckx gegen Belgien*, Ur. (Plenum) v. 13.06.1979, Nr. 6833/74, Rn. 30 ff.

⁷⁵¹ EGMR, *Rekvenyi gegen Ungarn*, Ur. (Große Kammer) v. 20.05.1999, Nr. 25390/94, Rn. 42; EGMR, *Vogt gegen Deutschland*, Ur. v. 02.09.1996, Nr. 17851/91, Rn. 52; EGMR, *K. u. T. gegen Finnland*, Ur. v. 12.07.2001, Nr. 25702/94, Rn. 150; EGMR, *L gegen die Niederlande*, Ur. v. 01.06.2004, Nr. 45582/99, Rn. 36.

⁷⁵² EGMR, *Nylund gegen Finnland*, Entsch. v. 29.06.1999, Nr. 27110/95; EGMR, *L gegen die Niederlande*, Ur. v. 01.06.2004, Nr. 45582/99, Rn. 36; eingehend Satzger, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO (4. Aufl. 2020), Art. 8 EMRK Rn. 12.

und/oder rechtlichen Elternteile,⁷⁵³ sonstiger Familienangehöriger⁷⁵⁴ sowie der Pflegeeltern⁷⁵⁵ in Betracht. Aufgrund der Tatsache, dass die staatlichen Stellen direkten Kontakt zu allen betroffenen Personen haben, gewährt der Gerichtshof den Vertragsstaaten grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum („margin of appreciation“), wenngleich dieser im Einzelfall etwa bei der Gefahr des Zerschneidens des Familienbandes zurückgenommen wird und daher die Entscheidung des EGMR einer fachgerichtlichen Prüfung nahekommt.⁷⁵⁶

b. Mehrdimensionale familiäre Rechtsbeziehungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs

Klassischerweise wird der Gerichtshof mit sorge- und umgangsrechtlichen Fallgestaltungen getrennt lebender Elternteile betraut.⁷⁵⁷ Gerade der Sorgerechtsstreit *Görgülü gegen Deutschland*⁷⁵⁸ verdeutlicht exemplarisch die divergierenden Rechtspositionen der Elternteile und des Kindes. Innerstaatlich wird dabei einem Elternteil das Sorge- oder Umgangsrecht für das gemeinsame Kind letztinstanzlich versagt, weshalb sich der unterlegene Elternteil gegen die nationalen Gerichtsentscheidungen an den Gerichtshof wendet. Ähnlich gelagert sind die dem EGMR angetragenen national gescheiterten Adoptionsfälle.⁷⁵⁹

So hatte der EGMR in der Rechtssache *Pini u.a. gegen Rumänien*⁷⁶⁰ die Adoption von Waisenkindern zum Gegenstand. Die Beschwerdeführer sind zwei italienische Ehepaare mit Wohnsitz in Italien. Sie wollten jeweils ein rumänisches Kind aus einer privaten Einrichtung in Rumänien adoptieren. Die rechtskräftige Bewilligung der Adoption wurde durch die rumänischen Behörden im Ergebnis nicht vollstreckt. Die private Einrichtung untersagte ihnen jeglichen Kontakt zu den Kindern. Die Beschwerdeführer behaupteten insbesondere eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 Var. 2 EMRK. Als Dreh- und Angelpunkt der Prüfung einer Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK bewertete der EGMR in

⁷⁵³ EGMR, *Anayo gegen Deutschland*, Urt. v. 21.10.2010, Nr. 20578/07; EGMR, *Bauer gegen Deutschland*, Urt. v. 24.11.2015, Nr. 64931/14.

⁷⁵⁴ Etwa die Interessen der Geschwister im Falle der Beantragung des Umgangsrechts für die biologischen Kinder vgl. EGMR, *Anayo gegen Deutschland*, Urt. v. 21.10.2010, Nr. 20578/07, Rn. 64.

⁷⁵⁵ EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urt. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01, Rn. 44 ff.

⁷⁵⁶ EGMR, *Sommerfeld gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 08.07.2003, Nr. 31871/96, Rn. 62 f.; EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urt. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01, Rn. 41; EGMR, *Mikulic gegen Kroatien*, Urt. v. 07.02.2002, Nr. 53176/99, Rn. 64; EGMR, *Jäggi gegen die Schweiz*, Urt. v. 13.07.2007, Nr. 58757/00, Rn. 37; EGMR, *Buchleiter gegen Deutschland*, Urt. v. 28.04.2016, Nr. 20106/13, Rn. 44.

⁷⁵⁷ Vgl. EGMR, *Kutzner gegen Deutschland*, Urt. v. 26.02.2002, Nr. 46544/99; EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urt. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01; EGMR, *Zaunegger gegen Deutschland*, Urt. v. 03.12.2009, Nr. 22028/04; EGMR, *Anayo gegen Deutschland*, Urt. v. 21.10.2010, Nr. 20578/07; EGMR, *Buchleiter gegen Deutschland*, Urt. v. 28.04.2016, Nr. 20106/13.

⁷⁵⁸ EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urt. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01.

⁷⁵⁹ EGMR, *Pini u.a. gegen Rumänien*, Urt. v. 22.06.2004, Nr. 78028/01 u. 78030/01; EGMR, *E.B. gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 22.01.2008, Nr. 20578/07; EGMR, *Gas u. Dubois gegen Frankreich*, Urt. v. 15.03.2012, Nr. 25951/07; EGMR, *X u.a. gegen Österreich*, Urt. (Große Kammer) v. 19.02.2013, Nr. 19010/07.

⁷⁶⁰ EGMR, *Pini u.a. gegen Rumänien*, Urt. v. 22.06.2004, Nr. 78028/01 u. 78030/01, Rn. 135, 153 ff.

der Rechtssache insbesondere die Interessen der zu adoptierenden Kinder, welche sich als Dritte, vertreten durch einen Rechtsanwalt, am Verfahren beteiligen konnten.

Die vitale Bedeutung der Interessen Dritter verdeutlichen gleichfalls Fälle von Kindesentführungen durch einen der Elternteile.⁷⁶¹ Die Rechtssache *Neulinger u. Shuruk gegen die Schweiz*⁷⁶² zeigt, wie eine Entscheidung des Gerichtshofs unmittelbar Rechte Dritter beeinträchtigen kann. In der Sache wandten sich die Mutter und ihr Sohn als Beschwerdeführer gegen die Anordnung der Schweizer Behörden, den Sohn nach heimlicher Ausreise in die Schweiz zurück nach Israel zu seinem Vater zu bringen. Es wird deutlich, dass der Gerichtshof die Entscheidung vor allem auf der Grundlage der Beurteilung der jetzigen Lebens- und Familiensituation des Vaters in Israel und seines Verhaltens fällte.⁷⁶³ So befindet sich der Vater in einer ultraorthodoxen Glaubensgemeinschaft und ist bereits in der Vergangenheit aggressiv gegenüber der Mutter aufgetreten. Der Gerichtshof entschied, dass die Vollstreckung der Rückkehranordnung gegen das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK verstoße.⁷⁶⁴ Der EGMR gestattete zwar dem Vater die Beteiligung am Verfahren.⁷⁶⁵ Seine Ausführungen verstießen jedoch nach Ansicht des Gerichtshofs gegen die Bedingungen des Art. 44 Verfo, sodass sie schließlich im Verfahren unberücksichtigt blieben. Eine nähere Begründung, weshalb der Schriftsatz nach Ansicht des Gerichtshofs gegen das Verfahrensrecht verstieß, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Der geforderte Schutz der Familie gilt gleichermaßen nach Ansicht des EGMR im Ausländerrecht, sodass etwa die Frau durch die Verweigerung einer Einreiseerlaubnis des Mannes ebenfalls in ihrem Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK betroffen ist.⁷⁶⁶ Desgleichen bestehen multipolare Rechtsverhältnisse in Streitigkeiten, in denen Personen ihre biologische Abstammung und daher die Identität ihrer biologischen Eltern und sonstiger Verwandter erfahren möchten⁷⁶⁷ oder umgekehrt ein vermeintlicher Elternteil die biologische Abstammung bestreitet.⁷⁶⁸ In diesem Rahmen steht in der Abwägung des Gerichtshofs das Recht auf Kenntnis der eigenen Identität nach Art. 8 Abs. 1 EMRK dem Recht auf Anonymität und dem Interesse des vermeintlichen biologischen El-

⁷⁶¹ EGMR, *Sylvester gegen Österreich*, Urte. v. 24.04.2003, Nr. 36812/97 u. 40104/98; EGMR, *Bianchi gegen die Schweiz*, Urte. v. 22.06.2006, Nr. 7548/04; EGMR, *Bajrami gegen Albanien*, Urte. v. 12.12.2006, Nr. 35853/04; EGMR, *Neulinger u. Shuruk gegen die Schweiz*, Urte. (Große Kammer) v. 06.07.2010, Nr. 41615/07; EGMR, *X gegen Lettland*, Urte. (Große Kammer) v. 26.11.2013, Nr. 27853/09; EGMR, *Kamińska gegen Polen*, Urte. v. 18.01.2018, Nr. 28481/12.

⁷⁶² EGMR, *Neulinger u. Shuruk gegen die Schweiz*, Urte. (Große Kammer) v. 06.07.2010, Nr. 41615/07.

⁷⁶³ EGMR, *Neulinger u. Shuruk gegen die Schweiz*, Urte. (Große Kammer) v. 06.07.2010, Nr. 41615/07, Rn. 142, 148, 150.

⁷⁶⁴ EGMR, *Neulinger u. Shuruk gegen die Schweiz*, Urte. (Große Kammer) v. 06.07.2010, Nr. 41615/07, Rn. 151.

⁷⁶⁵ EGMR, *Neulinger u. Shuruk gegen die Schweiz*, Urte. (Große Kammer) v. 06.07.2010, Nr. 41615/07, Rn. 13.

⁷⁶⁶ EGMR, *Abdulaziz u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Urte. v. 28.05.1985, Nr. 9214/80, Rn. 60; EGMR, *Beldjoudi gegen Frankreich*, Urte. v. 26.03.1992, Nr. 12083/86, Rn. 78 f.

⁷⁶⁷ Vgl. EGMR, *Mikulić gegen Kroatien*, Urte. v. 07.02.2002, Nr. 53176/99; EGMR, *Jäggi gegen die Schweiz*, Urte. v. 13.07.2006, Nr. 58757/00; EGMR, *Maumosseu u. Washington gegen Frankreich*, Urte. v. 15.11.2007, Nr. 39388/05; EGMR, *Godelli gegen Italien*, Urte. v. 25.09.2012, Nr. 33783/09.

⁷⁶⁸ EGMR, *Róžański gegen Polen*, Urte. v. 18.05.2006, Nr. 55339/00; EGMR, *Ahrens gegen Deutschland*, Urte. v. 22.03.2012, Nr. 45071/09; EGMR, *Kautzor gegen Deutschland*, Urte. v. 22.03.2012, Nr. 23338/09; EGMR, *Ostace gegen Rumänien*, Urte. v. 25.02.2014, Nr. 12547/06.

ternteils, medizinischen Tests fernzubleiben, gegenüber.⁷⁶⁹ Als integralen Aspekt des Familienlebens verstand der Gerichtshof desgleichen die Regelung erbrechtlicher Angelegenheiten innerhalb einer Familie und ließ sich nicht davon abhalten, die Konventionsmäßigkeit der gerichtlichen Auslegung von Testamentsklauseln zu überprüfen.⁷⁷⁰ Dadurch drohen Privaten Beschränkungen der Testierfreiheit,⁷⁷¹ wobei das schutzwürdige Vertrauen auf Vermögenspositionen anderer Erben als konfligierende Rechtsposition Beachtung finden muss.⁷⁷²

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nur die Angehörigen einer Familie die Sachlage wiedergeben und deren Interessenlage authentisch darlegen können. Eine Beteiligung aller betroffenen Familienmitglieder ist allein aufgrund der Tatsache angezeigt, dass es sich im Bereich des Familienrechts um einen hochsensiblen Lebensbereich handelt, in dessen Rahmen staatliche Eingriffe schwerwiegende Folgen haben können.

4. Eigentumsrechtliche Verfahren

Der Schutz des Eigentums als einziges wirtschaftliches Recht befindet sich in Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK,⁷⁷³ welches neben einer klassisch abwehrrechtlichen Dimension die Pflicht der Konventionsstaaten, aktive Maßnahmen gegen sonstige Eigentumsbeeinträchtigungen zu leisten sowie verfahrensrechtlich abzusichern, gewährleistet.⁷⁷⁴ Während der Gerichtshof für die Frage des Bestehens eines im öffentlichen Interesse liegenden Rechtfertigungsgrundes den Konventionsstaaten zur Verwirklichung der Sozial- und Wirtschaftspolitik einen weiten Gestaltungsspielraum zubilligt, erfordert die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in mehrdimensionale Rechtsbeziehungen ein genaueres Maß.⁷⁷⁵

⁷⁶⁹ EGMR, *Mikulić gegen Kroatien*, Urt. v. 07.02.2002, Nr. 53176/99, Rn. 64; EGMR, *Godelli gegen Italien*, Urt. v. 25.09.2012, Nr. 33783/09, Rn. 50.

⁷⁷⁰ EGMR, *Brauer gegen Deutschland*, Urt. v. 28.05.2009, Nr. 3545/04; EGMR, *Mitzinger gegen Deutschland*, Urt. v. 09.02.2017, Nr. 29762/10.

⁷⁷¹ EGMR, *Pla u. Puncernau gegen Andorra*, Urt. v. 13.07.2004, Nr. 69498/01; EGMR, *Fabris gegen Frankreich*, Urt. (Große Kammer) v. 07.02.2013, Nr. 16574/08.

⁷⁷² EGMR, *Pla u. Puncernau gegen Andorra*, Urt. v. 13.07.2004, Nr. 69498/01, Rn. 60.

⁷⁷³ Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK v. 20.03.1952, in Kraft getreten am 18.05.1954 (SEV Nr. 9), BGBl. 1956 II, S. 1879.

⁷⁷⁴ Grundlegend EGMR, *Öneryildiz gegen die Türkei*, Urt. (Große Kammer) v. 30.11.2004, Nr. 48939/99, Rn. 134 f.; EGMR, *Budayeva u.a. gegen Russland*, Urt. v. 20.03.2008, Nr. 15339/02, Rn. 174.

⁷⁷⁵ *Fischborn*, Enteignung ohne Entschädigung nach der EMRK? (2010), S. 212.

a. Die Enteignungen als multipolarer Konflikt

Gegenstand zahlreicher Entscheidungen war die Überprüfung der Konventionsmäßigkeit von Enteignungsprozessen.⁷⁷⁶ Konfisziert ein Staat Eigentum und erwirbt dies ein Dritter, kollidieren unmittelbar die Interessen des Alteigentümers mit denen des Neuerwerbers.⁷⁷⁷ Schutzwürdige Interessen Dritter sind in diesem Rahmen auf zwei Ebenen relevant:

Erstens können entgegenstehende Eigentumsrechte Dritter insgesamt zur Unverhältnismäßigkeit von Restitutionsmaßnahmen zur Wiedergutmachung vergangener Enteignungsprozesse führen.⁷⁷⁸ Der Gerichtshof weist im Besonderen darauf hin, dass im Rahmen von Entschädigungsprozessen aufgrund rechtswidriger Enteignungen die Interessen des Alteigentümers und die öffentlichen Interessen mit den schutzwürdigen Interessen des Neueigentümers auf Erhalt des Eigentums in einem angemessenen Ausgleich stehen müssen.⁷⁷⁹ Einer der entscheidenden Faktoren ist die Frage, ob der Neueigentümer in gutem Glauben (*bona fides*) handelte und damit ein schutzwürdiges Vertrauen innehat.⁷⁸⁰ Hierfür berücksichtigt der Gerichtshof die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls und betrachtet die Umstände des Eigentumserwerbs, die Höhe des gezahlten Kaufpreises bzw. des Ausgleichs an den Alteigentümer im Verhältnis zum Marktwert sowie die soziale Situation des Erwerbers.⁷⁸¹ Im Rahmen des letztgenannten Prüfungspunktes kontrolliert der Gerichtshof, ob der Neueigentümer insoweit keine andere Möglichkeit gehabt hätte, woanders Grund Eigentum zu erwerben.⁷⁸²

Zweitens bezieht der Gerichtshof auf der Rechtsfolgenseite schutzwürdige Interessen Dritter ein. Bei der Frage, ob die Rückgabe des Eigentums an den Alteigentümer als Restitution nach Art. 41 EMRK in Betracht kommt, ist einer der entscheidenden Faktoren, ob schutzwürdige Interessen des jetzigen Eigentümers entgegenstehen.⁷⁸³ In der Rechtssache *Vrioni u.a. gegen Albanien*⁷⁸⁴ schloss der Gerichtshof aufgrund des gutgläubigen Eigentumserwerbs die Rückgabe an den Alteigentümer aus. Erachtet der Gerichtshof die Rückgabe des Eigentums dennoch als notwendig, wird die Rechtsposition des Dritten empfindlich gestört. Diesem bleibt sodann nichts anderes übrig, als eine Entschädigung vom Konventionsstaat zu verlangen.⁷⁸⁵

Die Darstellung führt deutlich vor Augen, dass für Informationen zu den besonderen Umständen des Einzelfalls und insbesondere zur Situation des Neueigentümers selbiger am besten geeignet ist, den Gerichtshof hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies erkannte auch der

⁷⁷⁶ EGMR, v. *Liechtenstein gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 12.07.2001, Nr. 42527/98; EGMR, *Gladysheva gegen Russland*, Urt. v. 06.12.2001, Nr. 7097/10; EGMR, *Jahn u.a. gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 46720/99; EGMR, *Althoff u.a. gegen Deutschland*, Urt. v. 08.12.2011, Nr. 5631/05.

⁷⁷⁷ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien* (Art. 41), Urt. (Große Kammer) v. 23.01.2001, Nr. 28342/95, Rn. 22.

⁷⁷⁸ EGMR, *Pincová u. Pinc gegen Tschechische Republik*, Urt. v. 05.11.2002, Nr. 36548/97, Rn. 58.

⁷⁷⁹ EGMR, *Vrioni u.a. gegen Albanien*, Urt. v. 24.03.2009, Nr. 2141/03, Rn. 83.

⁷⁸⁰ EGMR, *Zehentner gegen Österreich*, Urt. v. 16.07.2009, Nr. 20082/02, Rn. 78; EGMR, *G.I.E.M. S.R.L. u.a. gegen Italien*, Urt. (Große Kammer) v. 28.06.2018, Nr. 1828/06 u.a., Rn. 303.

⁷⁸¹ *Fischborn*, Enteignung ohne Entschädigung nach der EMRK? (2010), S. 214 ff. m.w.N.; *Kaiser*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 1 ZP 1 Rn. 43.

⁷⁸² EGMR, *Pincová u. Pinc gegen Tschechische Republik*, Urt. v. 05.11.2002, Nr. 36548/97, Rn. 59 ff.

⁷⁸³ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien* (Art. 41), Urt. v. 28.10.1999, Nr. 28342/95, Rn. 22

⁷⁸⁴ EGMR, *Vrioni u.a. gegen Albanien*, Urt. v. 07.12.2010, Nr. 35720/04 u. 42832/06, Rn. 83.

⁷⁸⁵ *Bürli*, Third Party Interventions before the European Court of Human Right (2017), S. 167.

Gerichtshof und ließ in der Rechtssache *Brumarescu gegen Rumänien*⁷⁸⁶ den Neueigentümer als Drittbeteiligten zu.⁷⁸⁷ In der Sache konfiszierten rumänische Behörden das Elternhaus des Beschwerdeführers. Der EGMR stellte fest, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK⁷⁸⁸ vorgelegen habe.⁷⁸⁹ Insbesondere in Bezug auf das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Eigentums nach Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls habe es keine Rechtfertigung für den streitigen Eigentumsentzug gegeben und der Beschwerdeführer habe eine individuelle und übermäßige Belastung getragen, die mit dem Recht auf friedliche Nutzung seines Eigentums unvereinbar sei.⁷⁹⁰ Der EGMR entschied gesondert über die angemessene Entschädigung des Beschwerdeführers nach Art. 41 EMRK und beteiligte hierbei auch den Neueigentümer, Herrn *Mirescu*, an dem Verfahren.⁷⁹¹ Dieser erklärte, er sei Eigentümer der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses. Der Staat habe diese 1973 an seinen Onkel verkauft und er habe sie geerbt.⁷⁹² Daher könne der Staat sie nicht an den Kläger zurückgeben, ohne ein neues Unrecht zu begehen.⁷⁹³ Herr *Mirescu* vertrat die Auffassung, dass der Staat dem Antragsteller vielmehr eine Entschädigung für die Wohnung gewähren sollte.⁷⁹⁴ Der Gerichtshof betonte ausdrücklich, dass aufgrund der Feststellung der Konventionswidrigkeit des Verstaatlichungsprozesses das Eigentumsrecht des Beschwerdeführers am Haus wiederhergestellt werden müsse.⁷⁹⁵ Aus Sicht des Gerichtshofs gelte dies auch unbeschadet eines etwaigen Anspruchs von Herrn *Mirescu* auf das Eigentum an der Wohnung im Erdgeschoss.⁷⁹⁶

b. Sonstige multipolare Konfliktbereiche vor dem Gerichtshof

Auch die Beeinträchtigung anderer Personen durch die Nutzung des Eigentums führt zu multipolaren Grundrechtsverhältnissen vor dem EGMR. Klassischerweise fallen hierunter Nachbarschaftsstreitigkeiten aufgrund von Lärmbelästigungen⁷⁹⁷ oder Verfahren, in denen sich Private gegen durch Dritte verursachte erhebliche Gesundheits- und Umweltgefahren wenden.⁷⁹⁸ Überdies entstehen multipolare Rechtsverhältnisse durch das unautorisierte Verwenden von geistigem Eigentum. Dabei beschäftigte sich der EGMR bereits mit der Ver-

⁷⁸⁶ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien* (Art. 41), Urt. (Große Kammer) v. 23.01.2001, Nr. 28342/95.

⁷⁸⁷ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien* (Art. 41), Urt. (Große Kammer) v. 23.01.2001, Nr. 28342/95, Rn. 6.

⁷⁸⁸ Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK v. 20.03.1952, in Kraft getreten am 18.05.1954 (SEV Nr. 9), BGBl. 1956 II, S. 1879.

⁷⁸⁹ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 20.10.1999, Nr. 28342/95, Rn. 79 f.

⁷⁹⁰ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 20.10.1999, Nr. 28342/95, Rn. 79 f.

⁷⁹¹ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien* (Art. 41), Urt. (Große Kammer) v. 23.01.2001, Nr. 28342/95, Rn. 6.

⁷⁹² EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien* (Art. 41), Urt. (Große Kammer) v. 23.01.2001, Nr. 28342/95, Rn. 15.

⁷⁹³ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien* (Art. 41), Urt. (Große Kammer) v. 23.01.2001, Nr. 28342/95, Rn. 15.

⁷⁹⁴ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien* (Art. 41), Urt. (Große Kammer) v. 23.01.2001, Nr. 28342/95, Rn. 15.

⁷⁹⁵ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien* (Art. 41), Urt. (Große Kammer) v. 23.01.2001, Nr. 28342/95, Rn. 23 f.

⁷⁹⁶ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien* (Art. 41), Urt. (Große Kammer) v. 23.01.2001, Nr. 28342/95, Rn. 22 f.

⁷⁹⁷ EGMR, *Ziegler gegen die Schweiz*, Urt. v. 21.02.2002, Nr. 33499/96; EGMR, *Hatton u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 08.07.2003, Nr. 36022/97; EGMR, *Olucic gegen Kroatien*, Urt. v. 20.05.2010, Nr. 61260/08; EGMR, *Lordos u.a. gegen die Türkei*, Urt. v. 02.11.2010, Nr. 15973/90; EGMR, *Driza gegen Albanien*, Urt. v. 15.03.2011, Nr. 10810/05; EGMR, *Cuenca Zarzoso gegen Spanien*, Urt. v. 16.01.2018, Nr. 23383/12.

⁷⁹⁸ EGMR, *Taşkin u.a. gegen die Türkei*, Urt. v. 10.11.2004, Nr. 46117/99.

letzung von Patent-,⁷⁹⁹ Marken-⁸⁰⁰ oder Urheberrechten durch Dritte.⁸⁰¹ Als schutzwürdige Interessen Dritter können das Recht auf geistiges Eigentum nach Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK⁸⁰² und das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 1 EMRK in der Interessenabwägung gegenüberstehen.⁸⁰³

5. Zusammenfassung

Die Darstellung der mehrpoligen Interessenbeziehungen verdeutlicht, dass selbige eine unbestimmte Vielzahl von Fällen vor dem Gerichtshof einnehmen und dabei essentielle Lebensbereiche wie das Familienleben oder den Arbeitsplatz betreffen.⁸⁰⁴ Den multipolaren Grundrechtsbeziehungen scheint insgesamt die besonders schwierige Aufgabe der Konventionsstaaten immanent, zur Optimierung der Interessenverwirklichung kollidierender Rechtspositionen und nicht lediglich zum größtmöglichen Schutz eines Rechtsgutes beizutragen.⁸⁰⁵ Insofern greift hierbei auch nicht der grundsätzliche Charakter der Konvention als innerstaatlicher Mindeststandard nach Art. 53 EMRK.⁸⁰⁶ Nach Art. 53 EMRK ist die EMRK so auszulegen, dass sie den innerstaatlichen Menschenrechtsschutz nicht beschränkt. Die Günstigkeitsklausel stellt somit klar, dass die Konvention lediglich den Mindeststandard abbildet und durch sie keine Absenkung des möglicherweise höheren Menschenrechtsschutzes innerhalb der Konventionsstaaten erfolgen soll.⁸⁰⁷ Im Falle von mehrpoligen Interessenbeziehungen kann das Günstigkeitsprinzip von Art. 53 EMRK aber keine Geltung beanspruchen, da die Entscheidung zugunsten des Rechtsguts eines Rechtsträgers zugleich die Beschränkung des Rechtsguts des anderen Rechtsträgers darstellt.⁸⁰⁸

Die multipolaren Rechtsstreitigkeiten offenbaren, dass die Belange des Dritten bei der Prüfung des Gerichtshofs in Bezug auf den Wertungsvorgang und das Wertungsergebnis von vitalem Interesse sind. Durch deren Beteiligung kann gerade die Gefahr der falschen oder unvollständigen Wiedergabe des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe der nationalen Gerichte vor dem Gerichtshof gemindert werden.⁸⁰⁹

⁷⁹⁹ Bereits EKMR, *X gegen die Schweiz*, Entsch. v. 10.12.1975, Nr. 6958/75; EKMR, *X gegen Österreich*, Entsch. v. 13.07.1978, Nr. 7830/77.

⁸⁰⁰ EGMR, *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal*, Urt. (Große Kammer) v. 11.01.2007, Nr. 73049/01; EGMR, *Paeffgen GmbH gegen Deutschland*, Entsch. v. 18.09.2007, Nr. 25379/04, 21688/05, 21722/05 u. 21770/05.

⁸⁰¹ EGMR, *Bălan gegen Moldawien*, Urt. v. 29.01.2008, Nr. 19247/03; EGMR, *Neij u. Kolmisoppi gegen Schweden*, Entsch. v. 19.02.2013, Nr. 40397/12; EGMR, *Akdeniz gegen die Türkei*, Entsch. v. 11.03.2014, Nr. 20877/10.

⁸⁰² Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK v. 20.03.1952, in Kraft getreten am 18.05.1954 (SEV Nr. 9), BGBl. 1956 II, S. 1879.

⁸⁰³ EGMR, *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal*, Urt. (Große Kammer) v. 11.01.2007, Nr. 73049/01, Rn. 71 f.; EGMR, *Ashby Donald u.a. gegen Frankreich*, Urt. v. 10.01.2013, Nr. 36769/08, Rn. 40.

⁸⁰⁴ *Windel*, JR 2011, 323 (323 f.).

⁸⁰⁵ *Hoffmann-Riem*, EuGRZ 2006, 492 (495).

⁸⁰⁶ So auch *Bleckmann*, Nationale Grundrechte im Anwendungsbereich der Europäischen Union (2011), S. 225 f.; *Fastenrath*, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (14. EL. 2012), Art. 1 Rn. 175.

⁸⁰⁷ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK (7. Aufl. 2021), § 2 Rn. 14.

⁸⁰⁸ *Bleckmann*, Nationale Grundrechte im Anwendungsbereich der Europäischen Union (2011), S. 225.

⁸⁰⁹ *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (241).

IV. Die Notwendigkeit der Beteiligung direkt betroffener Dritter als Folge des bilateralen Charakters des Beschwerdeverfahrens

Die Notwendigkeit der Beteiligung der direkt betroffenen Dritten wird bis heute mancherorts verkannt.⁸¹⁰ Im Unterschied zur klassischen *amicus curiae*-Mitwirkung am Verfahren möchte sich der direkt betroffene Dritte nicht primär an der Wissensgenerierung beteiligen. Vielmehr möchte er verhindern, dass ihm seine zuvor richterlich bestätigte Rechtsposition durch ein divergierendes Urteil des EGMR wieder entzogen wird. Nachdem bereits der materielle Ursprung multipolarer Interessenkonflikte aufgrund der Genese der Konventionsrechte hin zur Begründung positiver Handlungspflichten erörtert worden ist, soll zum besseren Verständnis das Erfordernis der Beteiligung des Dritten vor dem Gerichtshof aus prozeduraler Sicht beleuchtet werden. Die Notwendigkeit einer Beteiligungsmöglichkeit der innerstaatlichen Verfahrenspartei als Dritter im Verfahren folgt erstens aus dem Wandel des prozeduralen Wesens des Rechtsstreits durch die Einlegung der Individualbeschwerde (1) und zweitens aus dem drohenden Entzug der letztinstanzlich bestätigten Rechtsposition aufgrund der innerstaatlichen Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs (2). Gleichzeitig wird der mangelnde Schutz des innerstaatlichen Verfahrensgenegers durch die deutsche Rechtslage aufgrund von Gesetzesänderungen in den letzten Jahren noch verschärft (3).

1. Wandel des prozeduralen Wesens des Rechtsstreits Privater im Verfahren vor dem EGMR

Das Erfordernis der Beteiligung der innerstaatlich obsiegenden Verfahrenspartei ergibt aus dem Wechsel der Verfahrensparteien durch die Einlegung der Individualbeschwerde. Nur die letztinstanzlich unterlegene Partei besitzt aufgrund der eigenen Rechtsbeschwerde die Möglichkeit, den Rechtsstreit im Wege der Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK vor den EGMR zu bringen. Gleichzeitig wendet sich damit der Beschwerdeführer nicht mehr gegen die im nationalen Rechtszug gegnerische Partei, sondern gegen den jeweiligen Konventionsstaat. In Deutschland geschieht dies in gleicher Weise durch die Einlegung der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.⁸¹¹ Gegenstand derselben kann nur ein Akt der öffentlichen Gewalt und dabei in der Praxis vorrangig die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG sein. Die in letzter Instanz unterlegene Verfahrenspartei trägt sodann vor dem BVerfG vor, dass der Beschwerdegegenstand ihn in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichem Recht verletzt. In multipolaren Rechtskonflikten trägt der Beschwerdeführer daher vor, dass das letztinstanzliche Urteil seine Grundrechte nicht angemessen schütze. Eine Parteienstellung des in letzter Instanz obsiegenden

⁸¹⁰ Schermers legt den Fokus auf die Forderung eines Beteiligungsanspruches aller Konventionsstaaten vgl. Schermers, ELR 1994, 367 (376 f.); Frowein sieht nur Nichtregierungsorganisationen und internationale Organisationen von Art. 36 Abs. 2 EMRK umfasst, vgl. Frowein, in: Frowein/Peukert, EMRK (3. Aufl. 2009), Art. 36 Rn. 2; ebenso Schabas, ECHR (2015), S. 792 ff.

⁸¹¹ Lübbe-Wolff, in: Hochhuth, Nachdenken über Staat und Recht (2010), S. 193 (206).

Verfahrensgegners ist auch vor dem BVerfG fremd. Dieser kann sich nur als Drittbeteiligter nach § 94 Abs. 3 BVerfGG am Verfahren beteiligen.⁸¹²

Die letztinstanzlich obsiegende Partei des Ausgangsverfahrens ist wie vor dem BVerfG nicht Partei des Beschwerdeverfahrens vor dem Gerichtshof. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Rechtsweg des EGMR auf das klassische bilaterale Grundrechtsverhältnis des Bürgers gegenüber dem Staat zugeschnitten ist.⁸¹³ Der Gerichtshof kommt in diesen grundrechtlichen Kollisionsfällen allerdings durch die Abwägung zwischen zwei oder mehreren sich gegenüberstehenden Rechtspositionen der Funktion eines Fachgerichts sehr nahe, indem er beurteilt, ob die Vorenthaltung des Sorgerechts,⁸¹⁴ die konkrete Berichterstattung⁸¹⁵ oder etwa die Kündigung des Arbeitnehmers⁸¹⁶ konventionsgemäß erfolgte.⁸¹⁷ Im Ergebnis obliegt es damit dem Gerichtshof, den Grad der Schutzbedürftigkeit der einen gegenüber der schützenswerten Freiheit der anderen Person des Ausgangsrechtsstreits auszutarieren.⁸¹⁸ Die Belange der innerstaatlich obsiegenden Verfahrenspartei fließen ohne deren begehrte Verfahrensbeteiligung nur über die Verfahrensakte oder durch das Vorbringen der Parteien als Sekundärquellen in die Entscheidungsfindung des Gerichtshofs ein.

2. Rechtswirkungen der Urteile des EGMR

Die Notwendigkeit der Beteiligung der innerstaatlichen Verfahrenspartei folgt des Weiteren aus den innerstaatlichen Rechtswirkungen des Urteils des Gerichtshofs. Die EMRK wirkt anders als das Unionsrecht als völkerrechtlicher Vertrag nicht unmittelbar auf die staatliche Rechtsordnung ein.⁸¹⁹ Im Grunde erschöpft sich das Urteil des EGMR in der *inter-partes*-Feststellung der betreffenden Konventionsverletzung und gegebenenfalls dem Zuspruch von Entschädigungszahlungen nach Art. 41 EMRK.⁸²⁰ Im Rechtsschutzsystem der EMRK ergibt sich die gestaltende Rechtswirkung erst durch den in der innerstaatlichen Umsetzungspflicht nach Art. 46 Abs. 1, 2 EMRK i.V.m. Art. 1 EMRK verankerten Grundsatz „*pacta sunt servanda*“⁸²¹. Bezüglich der Wahl der erforderlichen Mittel, welche den kon-

⁸¹² Habertzettl, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG (2015), § 94 Rn. 18 ff.; Hartmann, in: Pieroth/Silberkuhl, Die Verfassungsbeschwerde (2008), § 94 BVerfGG Rn. 10.

⁸¹³ Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 9; Robbers, in: FS Schröder (2012), S. 371 (372).

⁸¹⁴ EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, UrT. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01.

⁸¹⁵ EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland* (Nr. 1), UrT. v. 24.06.2004, Nr. 59320/00; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland* (Nr. 2), UrT. (Große Kammer) v. 07.02.2012, Nr. 40660/08 u. 60641/08; EGMR, v. *Hannover gegen Deutschland* (Nr. 3), UrT. v. 19.9.2013, Nr. 8772/10; EGMR, *Krone Verlag GmbH Co. KG gegen Österreich*, UrT. v. 26.02.2002, Nr. 34315/96.

⁸¹⁶ EGMR, *Schüth gegen Deutschland*, UrT. v. 23.09.2010, Nr. 1620/03; EGMR, *Obst gegen Deutschland*, UrT. v. 23.09.2010, Nr. 425/03; EGMR, *Siebenhaar gegen Deutschland*, UrT. v. 03.02.2011, Nr. 18136/02; EGMR, *Heinisch gegen Deutschland*, UrT. v. 21.07.2011, Nr. 28274/08.

⁸¹⁷ So auch Breuer, NvWZ 2005, 412 (414); Grabenwarter, in: FS Tomuschat (2006), S. 193 (201); Seifert, EuZW 2011, 696 (700); Staudinger, ZEV 2005, 140 (142); Walter, ZaöRV 59 (1999), 961 (962).

⁸¹⁸ Papier, ZSR 124 (2005), 113 (124).

⁸¹⁹ Mayer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Einl. Rn. 39.

⁸²⁰ Ausführlich Cammareri, JuS 2016, 791 (792); Grabenwarter/Pabel, EMRK (7. Aufl. 2021), § 16 Rn. 2; Meyer-Ladewig/Brunozzi, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017) Art. 41 Rn. 1.

⁸²¹ Satzger, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO (4. Aufl. 2020), Art. 46 EMRK Rn. 6.

ventionswidrigen Zustand beenden, ist der Konventionsstaat grundsätzlich frei.⁸²² Zur effektiven Beseitigung eines festgestellten Konventionsverstößes kann der Vertragsstaat sowohl allgemeine als auch individuelle den Beschwerdeführer betreffende Maßnahmen anordnen. Allgemeine Maßnahmen sind dann notwendig, wenn die Gefahr besteht, dass sich durch die innerstaatliche Rechtslage bzw. Rechtspraxis gleichartige Konventionsverstöße wiederholen. Insoweit kann etwa die Änderung der innerstaatlichen Gesetzeslage erforderlich sein.⁸²³ Im Rahmen von multipolaren Rechtskonflikten liegt eine Konventionsverletzung in der Regel durch Verwaltungsakte oder Urteile vor, welche auf konventionsmäßigen Gesetzen beruhen, deren Anwendung jedoch im Einzelfall gegen die Konvention verstieß.⁸²⁴ Insoweit ist der Vertragsstaat gehalten, die Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens zu gestatten oder sonstige individuelle Abhilfemaßnahmen zu tätigen.⁸²⁵ Gleichzeitig führt die Umsetzung des Urteils des EGMR für die innerstaatlich obsiegende Verfahrenspartei zu einer Minderung der eigenen Rechtsposition.

a. Die Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens

Bei multipolaren Rechtsbeziehungen beruht die Rechtsverletzung zumeist darauf, dass der EGMR einen von der innerstaatlichen Entscheidung abweichenden Abwägungsvorgang vornimmt oder ein anderes Abwägungsergebnis trifft. Für Konventionsverletzungen durch Urteile betonen sowohl der Gerichtshof⁸²⁶ als auch das Ministerkomitee,⁸²⁷ dass die Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens eine der effektivsten Formen der Naturalrestitution darstellt. Dem Ziel des Gleichlaufs der Feststellungen des ergangenen völkerrechtlichen Urteils mit der innerstaatlichen Rechtslage Rechnung tragend, sieht eine Vielzahl der Rechtsordnungen der Konventionsstaaten die Möglichkeit der Wiedereröffnung des nationalen Gerichtsverfahrens im Zivil- wie auch im Strafprozess vor.⁸²⁸ Obsiegt nun der vorherige innerstaatliche Verfahrensgegner vor dem EGMR, hat dieser mit der Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens die Chance, die Rechtskraft des innerstaatlich letztinstanzlichen Urteils zu beseitigen. Mitgliedsstaatliche Handlungsspielräume bleiben bei der konventionsrechtlich verpflichtenden Umsetzung des gegen den Konventionsstaat ergangenen Urteils im Wiederaufnahmeverfahren aufgrund der starken Einzelfallbezogen-

⁸²² Meyer-Ladewig/Brunozzi, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 46 Rn. 4.

⁸²³ Vgl. in Deutschland insbesondere Gesetzesänderung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung aufgrund des Urteils EGMR, *M. gegen Deutschland*, UrT. v. 17.12.2009, Nr. 19359/04 (siehe BGBl. 2010 I, S. 2300 (THUG)), Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder im dt. Erbrecht vgl. EGMR, *Brauer gegen Deutschland*, UrT. v. 28.05.2009, Nr. 3545/04 (siehe BGBl. 2011 I, S. 615); Sorgerecht von Vätern nicht ehelicher Kinder vgl. EGMR, *Zaunegger gegen Deutschland*, UrT. v. 03.12.2009, Nr. 22028/04 (siehe BGBl. 2013 I, S. 795); Umgangsrecht leiblicher Väter vgl. EGMR, *Anayo gegen Deutschland*, UrT. v. 21.12.2010, Nr. 20578/07 (siehe BGBl. 2013 I, S. 2176).

⁸²⁴ Meyer-Ladewig/Brunozzi, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 46 Rn. 26.

⁸²⁵ Villiger, EMRK (3. Aufl. 2020), § 10 Rn. 229 f.

⁸²⁶ EGMR, *Yanakiev gegen Bulgarien*, UrT. v. 10.08.2006, Nr. 40476/98, Rn. 71 f.; EGMR, *Salduz gegen die Türkei*, UrT. (Große Kammer) v. 27.11.2008, Nr. 36391/02, Rn. 72; EGMR, *Idakiev gegen Bulgarien*, UrT. v. 21.06.2011, Nr. 33681/05, Rn. 70.

⁸²⁷ Ministerkomitee, Empfehlung 19.01.2000 an die Mitgliedsstaaten über die Überprüfung oder Wiederaufnahme bestimmter Verfahren auf innerstaatlicher Ebene im Anschluss an Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, R (2000) 2.

⁸²⁸ Ausführlich Lambert, ZaöRV 69 (2009), S. 471 (481).

heit der Rechtsprechung in multipolaren Beziehungen stark begrenzt.⁸²⁹ Insoweit wird es auch in den meisten Fällen zu einer materiellen Minderung der Rechte kommen.⁸³⁰ So steht etwa dem obsiegenden Arbeitnehmer im Falle einer Konventionsverletzung der Weg für eine Neuverhandlung des Kündigungsschutzprozesses offen. Unter Umständen drohen dem Arbeitgeber wegen des Annahmeverzugs damit erhebliche Vergütungsansprüche.⁸³¹

Der innerstaatlich obsiegende Verfahrensgegner muss auch Jahre nach der letztinstanzlichen Entscheidung mit einer divergierenden Entscheidung des Gerichtshofs rechnen. Mit der Feststellung durch den Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer in seinen durch die Konvention garantierten Rechten verletzt ist, droht die Schmälerung der zuvor letztinstanzlich bestätigten Rechtsposition des innerstaatlichen Verfahrensgegners. Diesem bliebe es sodann im Wiederaufnahmeverfahren vor den nationalen Gerichten verwehrt, sich unmittelbar gegen das Urteil des EGMR als *res iudicata* in Form einer Klage zu wehren.⁸³² Weiterhin werden dem innerstaatlichen Prozessgegner Kosten, Rückabwicklungspflichten und sonstige Belastungen eines erneuten Prozesses aufgebürdet.⁸³³

b. Sonstige individuelle Abhilfemaßnahmen

Neben der Restitutionsklage können weitere individuelle Maßnahmen zur Abhilfe der festgestellten Konventionsverletzung geboten sein, die ebenfalls die Rechtsposition des Dritten schmälern.⁸³⁴ Solche konkreten Einzelfallmaßnahmen fallen, freilich unter der Überwachung des Ministerkomitees nach Art. 46 Abs. 2 EMRK, klassischerweise in den Gestaltungsspielraum der Konventionsstaaten. Als eine Art Annexkompetenz nutzt der Gerichtshof häufig die Möglichkeit, diejenigen individuellen Maßnahmen im *obiter dictum* zu bezeichnen, welche aus seiner Sicht zur Abstellung der Konventionsverletzung erforderlich sind.⁸³⁵ Im Fall des Sorgerechtsstreits *Görgülü gegen Deutschland*⁸³⁶ forderte der Gerichtshof etwa ausdrücklich, dass dem Beschwerdeführer zumindest der Umgang mit seinem Kind gewährt werden müsse.⁸³⁷ Als weitere Empfehlung sah der Gerichtshof in der Rechtssache *Brumarescu gegen Rumänien*⁸³⁸ die Rückgabe des Eigentums an den vorherigen Eigentümer

⁸²⁹ *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 180; *Dröge*, Positive Pflichten der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention (2003), S. 356 ff.; *Rebhahn*, AcP 210 (2010), 487 (495).

⁸³⁰ *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (247).

⁸³¹ *Bauer*, ArbRAktuell 2011, 404 (404); *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 172; das BAG verneint einen Anspruch auf Wiedereinstellung, vgl. BAG, Urte. v. 20.10.2015, Az. 9 AZR 743/14, Rn. 12 ff.

⁸³² *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 180.

⁸³³ *Robbers*, in: FS Schröder (2012), S. 371 (375).

⁸³⁴ Eingehend *Breuer*, EuGRZ 2004, 257 (257 ff.).

⁸³⁵ EGMR, *Papamichalopoulos u.a. gegen Griechenland* (Art. 50), Urte. v. 31.10.1995, Nr. 14556/89, Rn. 39; EGMR, *Ilaşcu u.a. gegen Moldawien und Russland*, Urte. v. 08.07.2004, Nr. 48787/99, Rn. 487; EGMR, *MD u.a. gegen Malta*, Urte. v. 17.07.2012, Nr. 64791/10, Rn. 89.

⁸³⁶ EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urte. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01.

⁸³⁷ EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urte. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01, Rn. 64; vgl. BMJV, Bericht v. 01.06.2008 über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die BRD im Jahr 2007, S. 44 f.

⁸³⁸ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien*, Urte. (Große Kammer) v. 28.10.1999, Nr. 28342/95.

trotz der Schutzwürdigkeit des jetzigen Eigentümers, welcher nicht am Verfahren mitwirkte, als notwendig an.⁸³⁹

Die Beispiele zeigen, dass in Fällen von multipolaren Interessenkonflikten der EGMR konkrete Ergebnisverpflichtungen vorgibt, die im Falle der Missachtung einer anhaltenden Konventionsverletzung gleichkommen.⁸⁴⁰ Auch ohne deren ausdrückliche Anordnung durch den Gerichtshof beeinträchtigen individuelle Abhilfemaßnahmen die Rechtspositionen der Partei des Ausgangsverfahrens in gleichem Maße wie sie für den Beschwerdeführer eine Verbesserung der Rechtsstellung bedeuten. So übertrugen etwa deutsche Behörden vorläufig das Sorgerecht⁸⁴¹ oder erteilten einstweilen das Umgangsrecht⁸⁴² an den Beschwerdeführer.⁸⁴³

3. Die innerdeutsche Umsetzung der Urteile des EGMR

Nicht unberücksichtigt bleiben sollte, dass der mangelnde Schutz des innerstaatlichen Verfahrensgegners durch die innerdeutsche Rechtslage aufgrund von Gesetzesänderungen in den letzten Jahren verschärft wurde. Zwar verpflichtet Art. 46 Abs. 1 EMRK nicht zur innerstaatlichen Gewährung von Restitutionsklagen.⁸⁴⁴ Doch kann die Wiederaufnahme des Verfahrens in Deutschland seit dem 01.01.2007 in jeder Gerichtsbarkeit beantragt werden.⁸⁴⁵ Während die Restitutionsklage für zivilrechtliche Streitigkeiten vor der Neueinfügung eines spezifischen Restitutionsgrundes für Urteile des EGMR nur bei bestimmten Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK nach den ohnehin bestehenden Restitutionsgründen des § 580 ZPO beantragt werden konnte, ergibt sich die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Zivilverfahrens seit dem 01.01.2007 *expressis verbis* aus § 580 Nr. 8 ZPO.⁸⁴⁶

Dieser besagt, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens statthaft ist,

„wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.“

Bis dahin kannte nur das Strafverfahrensrecht einen eigenen Restitutionsgrund nach § 359 Nr. 6 StPO, welcher als wörtliches Vorbild für § 580 Nr. 8 ZPO diente.⁸⁴⁷ Vor der Gesetzesänderung erschöpfte sich daher die Restitution des Beschwerdeführers in der Feststellung der Konventionsverletzung und der Gewährung einer Entschädigungssumme nach

⁸³⁹ EGMR, *Brumarescu gegen Rumänien*, Urt. (Große Kammer) v. 28.10.1999, Nr. 28342/95, Rn. 8.

⁸⁴⁰ *Breuer*, NVwZ 2005, 412 (414).

⁸⁴¹ So im Falle von EGMR, *B.B. und F.B. gegen Deutschland*, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 18734/09 u. 9424/11, vgl. BMJV, Bericht v. 06.06.2014 über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die BRD im Jahr 2013, S. 37.

⁸⁴² EGMR, *Görgülü gegen Deutschland*, Urt. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01.

⁸⁴³ Eingehend *Szklanna*, *European Yearbook on Human Rights* 12 (2012), 269 (271 f.).

⁸⁴⁴ *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2005, 15 (18).

⁸⁴⁵ Hierzu ausführlich *Schumann*, in: FS Machacek u. Matscher (2008), S. 901 (901 ff.).

⁸⁴⁶ Krit. *Braun*, NJW 2007, 1620 (1620 ff.).

⁸⁴⁷ *Braun*, in: Rauscher, MüKo ZPO (5. Aufl. 2016), § 580 Rn. 78; *Musielak*, in: *Musielak/Voit*, ZPO (18. Aufl. 2021), § 580 Rn. 24.

Art. 41 EMRK.⁸⁴⁸ Nunmehr findet der neu eingefügte § 580 Nr. 8 ZPO aufgrund der entsprechenden Verweisungsnormierungen auf die Verfahren vor der Arbeitsgerichtsbarkeit gem. § 79 S. 1 ArbGG, der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 153 Abs. 1 VwGO, der Sozialgerichtsbarkeit nach § 179 Abs. 1 SGG, den Finanzgerichten nach § 134 FGG sowie für die freiwillige Gerichtsbarkeit gem. § 48 Abs. 2 FamFG Anwendung.⁸⁴⁹

Neben der Implementierung des Restitutionsverfahrens für Urteile des EGMR in allen Rechtswegen durch den deutschen Gesetzgeber führte die Abschaffung der vor allem dem Rechtsfrieden dienenden Ausschlussfrist des § 586 Abs. 2 S. 2 ZPO zu einer weiteren Zuspitzung des Rechtsschutzdefizits des Dritten. Die Normierung besagte, dass die Restitutionsverfahren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Rechtskraft des innerstaatlichen Urteils, unstatthaft sind. Trotz der gegenteiligen Auffassung des Petitionsausschusses wurde durch das Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO⁸⁵⁰ der § 586 ZPO dahingehend modifiziert, dass die Fünfjahresfrist nach § 586 Abs. 2 S. 2 ZPO nunmehr nicht mehr für Klagen nach § 586 Nr. 8 ZPO gelte.⁸⁵¹ Im jeweiligen Wiederaufnahmeverfahren sind sodann die Richter zur Rezeption des festgestellten Konventionsverstößes aufgrund des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG und dem jeweiligen Grundrechtsgehalt verpflichtet.⁸⁵² Als außerordentlicher Rechtsbehelf steht dem Beschwerdeführer im Falle einer defizitären Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs auch der Weg zur Verfassungsbeschwerde offen.⁸⁵³

V. Reflexion der Stellungnahmen durch den Gerichtshof

Während die vorhergehenden Ausführungen zeigen, dass die klassischen *amicus curiae*-Beteiligungen einen sichtlichen Einfluss auf die Entscheidungspraxis des Gerichtshofs genommen haben,⁸⁵⁴ lässt sich dies für die Beteiligung der in eigenen Rechten betroffenen Dritten nicht nachweisen.⁸⁵⁵ Insgesamt finden sich lediglich 36 Urteile, in denen sich der jeweilige innerstaatliche Prozessgegner am Verfahren vor dem EGMR beteiligte.⁸⁵⁶ Ein Indiz für die geringen Auswirkungen der Stellungnahmen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs ist, dass dieser in nur sechs Urteilen ausdrücklich die Stellungnahmen der Drittbeteiligten erläuterte.⁸⁵⁷

⁸⁴⁸ *Pache*, EuR 2004, 393 (404); *Robbers*, in: FS Schröder (2012), S. 371 (374).

⁸⁴⁹ *Hopfauf*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke, GG (14. Aufl. 2018), Vorb. Art. 92 Rn. 168.

⁸⁵⁰ Gesetz zur Änderung der Zivilprozessordnung v. 21.10.2011, BGBl. 2011 I, S. 2082.

⁸⁵¹ Vgl. § 586 Abs. 4 ZPO.

⁸⁵² BVerfGE 111, 307 (325 f.).

⁸⁵³ BVerfGE 111, 307 (329 f.).

⁸⁵⁴ Vgl. § 4 Teil B.IV.

⁸⁵⁵ *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 178.

⁸⁵⁶ Stand vom 23.08.2021.

⁸⁵⁷ EGMR, *Sylvester gegen Österreich*, Urt. v. 24.04.2003, Nr. 36812/97 u.a., Rn. 53; EGMR, *Pini u.a. gegen Rumänien*, Urt. v. 22.06.2004, Nr. 78028/01 u.a., Rn. 128-135; EGMR, *Gäffen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05, Rn. 158; EGMR, *Vrioni u.a. gegen Albanien*, Urt. v. 07.12.2010, Nr. 35720/04 u. 42832/06, Rn. 51; EGMR, *Strand Lobben u.a. gegen Norwegen*, Urt. (Große Kammer) v. 10.09.2019, Nr. 37283/13, Rn. 199-201; EGMR, *Y.S. u. O.S. gegen Russland*, Urt. v. 15.06.2021, Nr. 17665/17, Rn. 74 f.

Eine der Beschwerden, in welchen der Gerichtshof ausdrücklich auf das Vorbringen der unmittelbar betroffenen Dritten eingeht, ist die Rechtssache *Sylvester gegen Österreich*.⁸⁵⁸ Diese hatte eine Kindesentführung durch die Mutter zum Gegenstand. Die sorgeberechtigten Eltern lebten mit dem gemeinsamen Kind zunächst in den USA. Die Mutter zog später eigenmächtig und ohne Einverständnis des Vaters mit der Tochter nach Österreich. Der Vater erwirkte ein rechtskräftiges Urteil auf Rückführung der Tochter in die USA. Im Vollstreckungsverfahren wiesen die österreichischen Gerichte die Vollstreckung des Urteils ab, da nach ihrer Ansicht seit der Entfernung des Kindes aus den USA zu viel Zeit vergangen und die Rückführung für das Kind daher unzumutbar sei.⁸⁵⁹ Die Beschwerdeführer, der Vater und die Tochter, machten geltend, dass die Nichtvollstreckung der rechtskräftigen Rückführungsanordnung ihre Rechte nach Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt habe.⁸⁶⁰ Die Mutter nahm als Drittbeteiligte am Verfahren teil.⁸⁶¹ Die Mutter stimmte im Rahmen ihrer Stellungnahme mit der österreichischen Regierung überein, dass es keine Anzeichen für eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK gegeben habe. Die Rückführung stelle nach ihrer Ansicht aufgrund der Entfremdung vom Vater eine ernste Gefahr für das Wohl des Kindes dar.⁸⁶² Der Gerichtshof betonte, dass bei der Ablehnung der Vollstreckung einer gerichtlichen Anordnung auf Rückführung eines Kindes ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der betroffenen Personen und dem allgemeinen Interesse an der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gefunden werden müsse.⁸⁶³ Er hob insbesondere hervor, dass bei den Fällen der Kindesentführung die nationalen Behörden die gerichtlichen Rückführungsanordnungen schnell umzusetzen haben, da der Zeitablauf unabänderliche Folgen für die Beziehung zwischen dem Kind und dem Elternteil haben könne.⁸⁶⁴ Der Gerichtshof stellte daher fest, dass die Verzögerung der österreichischen Behörden, die vernünftigerweise zu erwartenden Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückgabeordnung zu ergreifen, eine Verletzung des Art. 8 Abs. 1 EMRK begründe.⁸⁶⁵

Eine weitere Beschwerde, in deren Rahmen der Gerichtshof die Stellungnahme des unmittelbar betroffenen Drittbeteiligten wiedergab, ist die Rechtssache *Vrioni u.a. gegen Albanien und Italien*.⁸⁶⁶ Dieser Beschwerde lag der Vollzug des Restitutionsverfahrens zur Wiedergutmachung der rechtsgrundlosen Enteignung des Alteigentümers zugrunde. Der Militärgerichtshof entzog dem Vater der Beschwerdeführer teilweise das Eigentum an dem Grundstück aufgrund politischer Vergehen und veräußerte den Eigentumsanteil an Herrn K.G. Zur Rehabilitierung der Opfer sprach die Stadtverwaltung von Tirana in den 1990er Jahren das Eigentum an dem Anwesen wieder den Beschwerdeführern zu. Die Anordnung der Eigentumsrückführung wurde später gerichtlich bestätigt. Der Neueigentümer K.G. wandte sich in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren mit Erfolg gegen die Anordnung der Stadtverwaltung auf Eigentumsrückführung. Die Beschwerdeführer wandten sich nun-

⁸⁵⁸ EGMR, *Sylvester gegen Österreich*, Urt. v. 24.04.2003, Nr. 36812/97 u.a.

⁸⁵⁹ EGMR, *Sylvester gegen Österreich*, Urt. v. 24.04.2003, Nr. 36812/97 u.a., Rn. 40.

⁸⁶⁰ EGMR, *Sylvester gegen Österreich*, Urt. v. 24.04.2003, Nr. 36812/97 u.a., Rn. 3.

⁸⁶¹ EGMR, *Sylvester gegen Österreich*, Urt. v. 24.04.2003, Nr. 36812/97 u.a., Rn. 7.

⁸⁶² EGMR, *Sylvester gegen Österreich*, Urt. v. 24.04.2003, Nr. 36812/97 u.a., Rn. 53.

⁸⁶³ EGMR, *Sylvester gegen Österreich*, Urt. v. 24.04.2003, Nr. 36812/97 u.a., Rn. 55.

⁸⁶⁴ EGMR, *Sylvester gegen Österreich*, Urt. v. 24.04.2003, Nr. 36812/97 u.a., Rn. 67.

⁸⁶⁵ EGMR, *Sylvester gegen Österreich*, Urt. v. 24.04.2003, Nr. 36812/97 u.a., Rn. 72.

⁸⁶⁶ EGMR, *Vrioni u.a. gegen Albanien u. Italien*, Urt. v. 24.03.2009, Nr. 35720/04 u.a.

mehr vor dem EGMR gegen die Aufhebung der gerichtlichen Anordnung auf Rückführung des Eigentums. An dem Verfahren beteiligte sich der Erbe von K.G. als Drittbeteiligter.⁸⁶⁷ Der Drittbeteiligte machte geltend, dass keine Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit vorgelegen habe und eine Eigentumsverletzung aufgrund der Umstände nicht gegeben sei, da K.G. im Jahre 1959 rechtmäßig Eigentum erworben habe.⁸⁶⁸ Der Gerichtshof stellte im Gegensatz zum Vortrag des Drittbeteiligten fest, dass die Behörden unter Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit von Art. 6 Abs. 1 EMRK gehandelt hätten.⁸⁶⁹ Das durch den Dritten initiierte Überprüfungsverfahren habe die Vollstreckung des Urteils auf Eigentumsrückführung vereitelt und das Vertrauen der Beschwerdeführer auf eine verbindliche gerichtliche Entscheidung erschüttert.⁸⁷⁰

In dem Verfahren *Pini u.a. gegen Rumänien*⁸⁷¹ nahm der Gerichtshof den Sachverhalt des Drittbeteiligten ausdrücklich zum Anlass, keine Verletzung der Konventionsgarantien festzustellen. Dem Verfahren liegen Adoptionsverfahren zweier Kinder zugrunde. Die Beschwerdeführer waren zwei italienische Ehepaare mit Wohnsitz in Italien. Sie wollten jeweils ein rumänisches Kind aus einer privaten Einrichtung in Rumänien adoptieren. Die rechtskräftige Bewilligung der Adoption wurde durch die rumänischen Behörden im Ergebnis nicht vollstreckt. Die private Einrichtung untersagte ihnen jeglichen Kontakt zu den Kindern. Die Beschwerdeführer behaupten insbesondere eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 Alt. 2 EMRK. Am Verfahren beteiligte sich der rechtliche Vertreter der minderjährigen Kinder als Dritter.⁸⁷²

Der Drittbeteiligte trug in Vertretung der Kinder vor, dass sie mit den Antragstellern weder blutsverwandt noch durch faktische Familienbande verbunden seien.⁸⁷³ Er betonte ausdrücklich, dass die Kinder beabsichtigen, ihr Familienleben in Rumänien fortzusetzen, wo sie an sportlichen und musikalischen Aktivitäten teilnahmen und Freunde gefunden hätten.⁸⁷⁴ Sie betonten, dass ihre Meinungen und Wünsche respektiert werden sollten, zumal sie inzwischen über elf Jahre alt seien.⁸⁷⁵ Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass der Schutzbereich der Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK aufgrund der rechtmäßigen Adoption eröffnet sei.⁸⁷⁶ Jedoch erachtete er die schutzwürdigen Interessen der Kinder, die die Adoption bewusst ablehnten, als vorrangig. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass die nationalen Behörden zu Recht und vernünftigerweise davon ausgehen durften, dass das Recht der Beschwerdeführer, Bindungen zu ihren Adoptivkindern zu entwickeln, durch die Interessen der Kinder rechtmäßig beschränkt worden sei.⁸⁷⁷

Die dargelegten Beschwerden belegen, dass die innerstaatlichen Verfahrensbeteiligten im Gegensatz zu den *amici curiae* nicht primär den Wertgehalt der Konventionsgarantien

⁸⁶⁷ EGMR, *Vrioni u.a. gegen Albanien u. Italien*, UrT. v. 24.03.2009, Nr. 35720/04 u.a., Rn. 5.

⁸⁶⁸ EGMR, *Vrioni u.a. gegen Albanien u. Italien*, UrT. v. 24.03.2009, Nr. 35720/04 u.a., Rn. 51, 70.

⁸⁶⁹ EGMR, *Vrioni u.a. gegen Albanien u. Italien*, UrT. v. 24.03.2009, Nr. 35720/04 u.a., Rn. 61.

⁸⁷⁰ EGMR, *Vrioni u.a. gegen Albanien u. Italien*, UrT. v. 24.03.2009, Nr. 35720/04 u.a., Rn. 51.

⁸⁷¹ EGMR, *Pini u.a. gegen Rumänien*, UrT. v. 22.06.2004, Nr. 78028/01 u.a.

⁸⁷² EGMR, *Pini u.a. gegen Rumänien*, UrT. v. 22.06.2004, Nr. 78028/01 u.a., Rn. 7.

⁸⁷³ EGMR, *Pini u.a. gegen Rumänien*, UrT. v. 22.06.2004, Nr. 78028/01 u.a., Rn. 128.

⁸⁷⁴ EGMR, *Pini u.a. gegen Rumänien*, UrT. v. 22.06.2004, Nr. 78028/01 u.a., Rn. 135.

⁸⁷⁵ EGMR, *Pini u.a. gegen Rumänien*, UrT. v. 22.06.2004, Nr. 78028/01 u.a., Rn. 129.

⁸⁷⁶ EGMR, *Pini u.a. gegen Rumänien*, UrT. v. 22.06.2004, Nr. 78028/01 u.a., Rn. 148.

⁸⁷⁷ EGMR, *Pini u.a. gegen Rumänien*, UrT. v. 22.06.2004, Nr. 78028/01 u.a., Rn. 135.

beeinflussen wollen, sondern vielmehr die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls beleuchten. Aufgrund der geringen Anzahl der Stellungnahmen liegt ferner die Vermutung nahe, dass der Gerichtshof in der Vergangenheit bereits mehrfach Drittbeteiligungsgesuche innerstaatlicher Verfahrensparteien ablehnte. So wies der Gerichtshof in der Rechtssache *Lordos u.a. gegen die Türkei*⁸⁷⁸ einen Antrag auf Drittbeteiligung in den Entscheidungsgründen ausdrücklich ab. Die Beschwerdeführer waren Staatsangehörige Zyperns mit griechisch-zypriotischer Abstammung. Sie machten geltend, Eigentümer von im Norden des Landes gelegenen Grundstücken zu sein. Das Eigentum sei ihnen durch die im Jahre 1974 erfolgte Besetzung und anschließende Teilung des Landes in das von der Türkei kontrollierte Nordzypern und die Republik Zypern im Süden entzogen worden. Eine Stiftung mit Sitz in Nordzypern beantragte, sich als Dritte am Verfahren zu beteiligen. Sie behauptete, dass sie neue Eigentümerin der von den Beschwerdeführern beanspruchten Grundstücke sei.⁸⁷⁹ Der Gerichtshof lehnte den Antrag der Stiftung ausdrücklich ab, da ihre Beteiligung im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege nicht erforderlich sei.⁸⁸⁰ Eine nähere Begründung durch den Gerichtshof erfolgte indes nicht.

VI. Kritik an der Verfahrensstellung des Dritten *de lege lata*

Durch den drohenden Rechtsentzug lässt sich ein adäquater Schutz der vormaligen Verfahrensbeteiligten nur dadurch verwirklichen, dass den Dritten durch das Prozessinstitut der Drittbeteiligung rechtliches Gehör zuteil wird. Die nachstehenden Erörterungen beweisen, dass keine Gewähr dafür besteht, dass sich die innerstaatlich obsiegende Verfahrenspartei im Verfahren vor dem Gerichtshof adäquat beteiligen kann. Im Folgenden sind daher die Aspekte der Verfahrensbeteiligung, welche zu einer unzureichenden Partizipation des in eigenen Rechten betroffenen Dritten führen, darzulegen. Rechtliches Gehör ist nur demjenigen zu gewähren, der als Beteiligter des innerstaatlichen Ausgangsverfahrens durch die dort ergangene Entscheidung unmittelbar rechtlich begünstigt wird, da nur diesem ein Rechtsentzug droht. Eine lediglich mittelbare oder wirtschaftliche Begünstigung genügt demnach nicht, weshalb sich die Ausführungen *ratione personae* auf die am innerstaatlichen Ausgangsverfahren beteiligten Personen, welche durch die gerichtlichen Ausgangsentscheidungen unmittelbar begünstigt wurden, beschränken.

1. Das Kommunikationsdefizit des Gerichtshofs

De lege lata muss die innerstaatlich obsiegende Verfahrenspartei nach Art. 44 Abs. 1 lit. b VerfO EGMR innerhalb von zwölf Wochen nach der Zustellung der Beschwerdeschrift an den beschwerdegegenerischen Konventionsstaat einen Antrag zur Beteiligung als Dritter bei dem Gerichtshof einreichen. Auch hier erweist sich die Einhaltung der Zwölf-Wochen-Frist

⁸⁷⁸ EGMR, *Lordos u.a. gegen die Türkei*, Urt. v. 02.11.2010, Nr. 15973/90, Rn. 9.

⁸⁷⁹ EGMR, *Lordos u.a. gegen die Türkei*, Urt. v. 02.11.2010, Nr. 15973/90, Rn. 9.

⁸⁸⁰ EGMR, *Lordos u.a. gegen die Türkei*, Urt. v. 02.11.2010, Nr. 15973/90, Rn. 9.

als kritikwürdig. Wie bereits erläutert,⁸⁸¹ stellt das fristauslösende Ereignis zur Beantragung der Drittbeteiligung die Zustellung der Beschwerdeschrift an die Regierung des gegnerischen Konventionsstaates dar, obwohl den innerstaatlichen Verfahrensbeteiligten keine Kopie der Beschwerdeschrift übermittelt wird.⁸⁸² Nur durch die von der Kanzlei des Gerichtshofs erfolgende Veröffentlichung der Zusammenstellungen zugestellter Beschwerden auf der Internetseite (zu finden unter „*communicated cases*“ in der HUDOC-Datenbank)⁸⁸³ kann der Einzelne selbstständig von der Einleitung eines betreffenden Verfahrens Kenntnis erlangen. Damit legt der Gerichtshof der zuvor im nationalen Verfahren obsiegenden Partei eine die Zumutbarkeit überschreitende Verpflichtung auf, die Internetseite des Gerichtshofs in regelmäßigen Abständen zu untersuchen. Hierbei ist zu bemerken, dass die tatsächliche Befassung des Gerichtshofs mit der konkreten Beschwerde aufgrund der übermäßigen Belastung erst mehrere Jahre nach der Verkündung des letztinstanzlichen Urteils geschieht.⁸⁸⁴ Die Kenntniserlangung bleibt dabei im Ergebnis dem Zufall überlassen oder scheint von der Hilfe von dritten Stellen abhängig.⁸⁸⁵

Für potentielle Verfahrensbeteiligte in Beschwerdeverfahren gegen Deutschland ist diese disparate Ausgestaltung insoweit abgemildert, als die Verfahrensbevollmächtigten im Bundesministerium der Justiz den innerstaatlichen Verfahrensbeteiligten ermitteln und über die gegen Deutschland gerichtete Beschwerde und die Möglichkeit einer Drittbeteiligung am Verfahren informieren.⁸⁸⁶ Demgemäß trägt für Deutschland sogar die Exekutive die Verantwortung, für ein faires Verfahren vor dem Gerichtshof zu sorgen und dem betroffenen Dritten rechtliches Gehör zu ermöglichen.⁸⁸⁷ Ob in anderen Konventionsstaaten Dritte über die Verfahrenseinleitung eines betreffenden Verfahrens vor dem Gerichtshof vollumfänglich informiert werden, kann angesichts der tatsächlich marginalen Beteiligungsanzahl freilich bezweifelt werden.⁸⁸⁸

2. Defizitäre Sprachenregelung für Dritte

Auch die Ausgestaltung des Verfahrensrechts des EGMR hinsichtlich des Sprachengebrauchs der Drittbeteiligten im Rahmen ihrer Stellungnahmen erweist sich als unzulänglich. Dies folgt aus einem Vergleich zur Regelung des Sprachengebrauchs hinsichtlich der Beschwerdeführer nach Art. 34 Verfo EGMR. Prozesshandlungen der Parteien sind nach Art. 34 Abs. 1 Verfo EGMR grundsätzlich in englischer und französischer Sprache zu tätigen, da diese die offiziellen Amtssprachen des Gerichtshofs sind. Der Beschwerde-

⁸⁸¹ Vgl. § 4 Teil A.VI.

⁸⁸² V. Graevenitz, ZRP 2020, 84 (85); *Robbers*, in: FS Schröder (2012), S. 371 (378).

⁸⁸³ Zu finden unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#%22sort%22:%22kdate%20Descending%22> (zuletzt abgerufen am 08.09.2021).

⁸⁸⁴ *Robbers*, in: FS Schröder (2012), S. 371 (374).

⁸⁸⁵ *Grabenwarter*, in: FS Klein (2013), S. 1057 (1062); *Grabenwarter/Pabel*, EMRK (7. Aufl. 2021), § 13 Rn. 16; *Meyer-Ladewig/Ebert*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 9.

⁸⁸⁶ *Grabenwarter*, in: FS Klein (2013), S. 1057 (1064); *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 11.

⁸⁸⁷ *Robbers*, in: FS Schröder (2012), S. 371 (380).

⁸⁸⁸ *Robbers*, in: FS Schröder (2012), S. 371 (376); *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 11.

führer genießt den Vorteil, die Beschwerdeschrift sowie weitere Schriftsätze nach Art. 34 Abs. 2 Verfo EGMR in anderen als den offiziellen Amtssprachen des Gerichtshofs einreichen zu können.⁸⁸⁹ Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Beschwerde an den gegnerischen Konventionsstaat kann ferner der weitere Gebrauch der betreffenden Amtssprache eines Konventionsstaates nach Art. 34 Abs. 3 lit. a Hs. 2 Verfo EGMR weiterhin gestattet bleiben. Etwaige Dolmetscherleistungen werden zum einen von der Kanzlei des Gerichtshofs selbst übernommen sowie nach Art. 34 Abs. 3 lit. b Verfo EGMR dem Beschwerdeführer im Regelfall nicht in Rechnung gestellt. Nur in Ausnahmefällen wird der Beschwerdeführer verpflichtet, die Kosten nach Art. 34 Abs. 3 lit. c Verfo EGMR zu tragen.⁸⁹⁰

Artikel 34 Abs. 4 lit. d EGMR normiert, dass die Regelungen zum Sprachengebrauch in Bezug auf prozessuale Handlungen der Konventionsstaaten auch für den Drittbeteiligten gelten. Demnach muss der Antrag des Dritten auf Beteiligung am Verfahren in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs eingereicht werden. Der Dritte kann grundsätzlich eine Ausnahme von der Sprachenregelung beantragen. Auch obliegt es nach Art. 34 Abs. 4 lit. a S. 2 Verfo EGMR diesem selbst, Übersetzungsdienste in Anspruch zu nehmen sowie die etwaigen Kosten einer durch die Kanzlei des Gerichtshofes veranlassten Übersetzung zu tragen. Gerade das finanzielle Risiko der Inanspruchnahme von Übersetzungsdiensten schreckt vermutlich viele Beteiligte ab. Die Schlechterstellung der Signatarstaaten hinsichtlich des Sprachengebrauchs nach Art. 34 Abs. 4 Verfo EGMR im Vergleich zum Beschwerdeführer beruht darauf, dass Konventionsstaaten naturgemäß über genügend finanzielle und personelle Ressourcen verfügen. Demnach ist es auch konsequent, dass diese die entstandenen Kosten für etwaige Übersetzungen selbst zu tragen haben. Die Gleichstellung aller möglichen Drittbeteiligten nach Art. 34 Abs. 4 lit. d Verfo EGMR mit der Sprachregelung der Konventionsstaaten verdeutlicht, dass die besondere Lage der in eigenen Rechten betroffenen Drittbeteiligten letztendlich nicht bedacht oder konkret ignoriert wurde.

3. Fehlende Kostenhilfe

Das Verfahrenssystem vor dem Gerichtshof hält mit den Art. 100 ff. Verfo EGMR die Möglichkeit der Kostenhilfe (engl. „*legal aid*“) bereit. Eine finanzielle Unterstützung des Drittbeteiligten sieht das Verfahrensrecht des EGMR im Falle der finanziellen Bedürftigkeit hingegen nicht vor. Allein der Beschwerdeführer kommt nach Maßgabe des Art. 100 Abs. 1 Verfo EGMR in den Genuss finanzieller Zuschüsse. Zwar werden die Kosten für das Gerichtsverfahren vom Europarat selbst getragen, doch fallen insbesondere Kosten für die Verfahrensführung des Drittbeteiligten, in der Regel für den beauftragten Rechtsanwalt sowie für sonstige Aufwendungen, an.⁸⁹¹

Aus der Praxis der Verfahrensbevollmächtigten der Bundesregierung Deutschland sind bereits Fälle bekannt, in denen Dritte mangels finanzieller Mittel für eine anwaltliche Ver-

⁸⁸⁹ Eingehend Villiger, EMRK (3. Aufl. 2020), § 8 Rn. 165 ff.

⁸⁹⁰ Robbers, in: FS Schröder (2012), S. 371 (377 f.).

⁸⁹¹ Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 10; Thienel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 50 Rn. 5.

tretung von der Mitwirkung im Verfahren Abstand nehmen.⁸⁹² Im Ergebnis verstärkt dieses Defizit die ohnehin bestehende strukturelle Benachteiligung der Drittbetroffenen, wodurch der Zugang zum Gerichtshof insbesondere für den Einzelnen von seinem finanziellen Leistungsvermögen abhängt. Darin ist desgleichen eine Gefahr für die effektive Gewährleistung der Garantien der EMRK zu erkennen und dies ist sowohl aus rechts- als auch sozialstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich.⁸⁹³

Neben der Vorreiterfunktion Deutschlands in Bezug auf die Übernahme der Informationsbringung durch den Verfahrensbevollmächtigten zugunsten von Dritten⁸⁹⁴ mildert das Gesetz zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR-Kostenhilfegesetz bzw. EGMRKHG),⁸⁹⁵ das am 24.04.2013 in Kraft trat, weiterhin das auf prozessualer Ebene bestehende Rechtsdefizit der EMRK ab.⁸⁹⁶ Nach § 1 Abs. 1 EGMRKHG gewährt das Bundesamt für Justiz einem betroffenen Dritten die Kostenhilfe im Falle der finanziellen Bedürftigkeit. Bedingung ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGMRKHG, dass der Dritte nach Art. 36 Abs. 2 EMRK bereits im Verfahren zugelassen wurde oder dessen Antrag jedenfalls Aussicht auf Erfolg genießt. Für die einzelnen Voraussetzungen und Verfahrensschritte verweist § 1 Abs. 2 EGMRKHG auf die entsprechenden Vorschriften zur Prozesskostenhilfe in der ZPO, wohingegen die Höhe der Gewährung der Kostenhilfe an Dritte nach § 3 Abs. 2 EGMRKHG an die Rechtspraxis des Gerichtshofs angeglichen wurde. Im Gegensatz zur Prozesskostenhilfe nach den §§ 114 ff. ZPO, welche die notwendigen Kosten der Prozessführung abdeckt, gewährt die Bundesregierung in Kongruenz zum Prozesskostensystem des Gerichtshofs einen geringen finanziellen Betrag, welcher nicht vollständig die notwendigen Kosten des Verfahrens abdeckt. Folgerichtig wurde daher auch die Bezeichnung der „Kostenhilfe“ gewählt.⁸⁹⁷ Insofern werden der Beschwerdeführer und der Drittbetroffene gleichgestellt. Die Initiative Deutschlands ist zu begrüßen und trägt auf diese Weise zur Parität des Drittbetroffenen gegenüber dem Beschwerdeführer bei. Mit Sicherheit lässt sich sagen, dass nicht alle Konventionsstaaten diesem Hindernis durch nationale Prozessfürsorge abgeholfen haben. So hat etwa Dänemark zwar ein Gesetz zur Aufstockung der ohnehin marginalen Prozesskostenhilfe für Beschwerdeführer implementiert, wobei Drittbetroffene aber unberücksichtigt blieben.⁸⁹⁸ Die Dringlichkeit einer Reform des Prozesskostenhilfesystems des EGMR wurde daher nicht entschärft.⁸⁹⁹

⁸⁹² *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (252).

⁸⁹³ *Behrens/Hilker*, EuGRZ 2013, 247 (247); *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 12; *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (252).

⁸⁹⁴ Vgl. § 4 Teil C.IV.1.

⁸⁹⁵ Gesetz zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMRKHG), BGBl. 2013 I, S. 829.

⁸⁹⁶ *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 11.

⁸⁹⁷ BT-Drs. 11/11211, S. 7.

⁸⁹⁸ *Behrens/Hilker*, EuGRZ 2013, 247 (248).

⁸⁹⁹ *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 11.

4. Formale Beschränkungen der Stellungnahmen

Schließlich zeigt sich, dass die in eigenen Rechten betroffenen Dritten aufgrund der Zeitspanne zur Beantragung sowie zur Einreichung der Stellungnahme im Vergleich zum Beschwerdeführer strukturell benachteiligt sind. Während der Drittbeteiligte innerhalb von zwölf Wochen die Verfahrensteilnahme substantiiert beantragen und in der Regel innerhalb weiterer vier Wochen die Stellungnahme eingereicht haben muss, berechtigt Art. 35 EMRK den Beschwerdeführer, innerhalb von sechs Monaten nach dem letztinstanzlichen Urteil Individualbeschwerde zu erheben. Stellungnahmen betroffener Dritter unterliegen überdies sowohl inhaltlich als auch quantitativ den Beschränkungen der sonstigen Drittbeteiligten nach Art. 36 Abs. 2 EMRK.⁹⁰⁰

Mit Verweis auf Art. 44 Abs. 5 VerfO EGMR verlangt der Gerichtshof in der Regel, dass sich die Stellungnahmen Dritter auf schriftliche Ausführungen allgemeiner Art beschränken und spezifische Fragen zur Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde nicht ausgeführt werden sollen.⁹⁰¹ Insoweit sind Stellungnahmen gerade zur Beurteilung des Sachverhalts („*facts of the case*“) und zur Beurteilung des Falles („*merits of the case*“) ausgeschlossen.⁹⁰² Da sich der Dritte unweigerlich aufgrund der eigenen Sachnähe zur klassischen Helferstellung der *amici curiae* unterscheidet, ist fraglich, wozu der Dritte Stellung beziehen soll. Für Ausführungen allgemeiner Art möchte sich der in eigenen Rechten betroffene Dritte im Unterschied zu den sonstigen Dritten gerade nicht beteiligen. Hierfür scheint dieser nicht besser, sondern aufgrund mangelnder Fachexpertise eher schlechter geeignet als ein klassischer *amicus curiae*. Der vorherige Prozessgegner besitzt die unmittelbare Kenntnis zum Hergang des Falles und kann daher wesentlich zur Ermittlung der Sachlage und des innerstaatlichen Prozesshergangs beitragen. Zwar kann der EGMR zur Sachverhaltserforschung Akten bei den Mitgliedsstaaten anfordern. Hierin finden sich auch die Argumente der anderen Verfahrenspartei.⁹⁰³ Mangels Kapazitäten, gerade aufgrund des Übersetzungsaufwandes, liegen diese jedoch regelmäßig nicht vor,⁹⁰⁴ sodass die von *Wittling-Vogel* geschilderte Gefahr, dass der Sachverhalt lediglich einseitig und sogar falsch dargestellt werde, realistisch ist.⁹⁰⁵

In quantitativer Hinsicht dürfen Stellungnahmen Dritter in der Regel zehn Seiten nicht überschreiten.⁹⁰⁶ Zwar können besonders lange Schriftsätze zu Verfahrensverzögerungen führen, doch erscheint eine Kürzung des Umfangs im Vergleich zum unbeschränkten Äußerungsrecht des Beschwerdeführers nicht gerechtfertigt. Auch ist es dem Beschwerdeführer nach Art. 44 Abs. 6 VerfO unbenommen, die eigene Ansicht zu den Stellungnahmen der

⁹⁰⁰ Vgl. § 3 Teil B.VI.

⁹⁰¹ *Harris/O'Boyle/Warbrick*, ECHR (4. Ed. 2018), S. 161; *Hennebel*, RTDH 2007, 641 (652); *Reid*, Practitioner's Guide to the ECHR (5. Ed. 2015), Rn. I-2020; *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 13.

⁹⁰² *Reid*, Practitioner's Guide to the ECHR (5. Ed. 2015), Rn. I-2020; *Robbers*, in: FS Schröder (2012), S. 371 (379).

⁹⁰³ *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2005, 15 (17).

⁹⁰⁴ *Hoffmann-Riem*, EuGRZ 2006, 492 (497).

⁹⁰⁵ *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (241).

⁹⁰⁶ *Bauer*, ArbRAktuell 2011, 404 (404); *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (98); *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 13; *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (253).

Drittbeteiligten vorzutragen. Insofern trägt eine starre Seitenbegrenzung dem Recht des Beteiligten auf rechtliches Gehör und damit dem Recht, zu allen tatsächlichen und rechtlichen Fragen Stellung beziehen zu können, nicht hinreichend Rechnung.⁹⁰⁷

Überdies erschöpft sich die Beteiligung im Verfahren zumeist in einem Recht auf eine schriftliche Stellungnahme.⁹⁰⁸ Dieser Rückschluss zwingt sich bereits aus Art. 44 Abs. 3 lit. a VerfO EGMR auf, welcher die Zulassung zur mündlichen Verhandlung nur in besonderen Fällen („*exceptional cases*“) gestattet.⁹⁰⁹ Zwar findet eine mündliche Verhandlung äußerst selten statt. Ein grundsätzlicher Ausschluss des unmittelbar in eigenen Rechten betroffenen Dritten von der mündlichen Verhandlung ist jedoch nicht sachgerecht.⁹¹⁰

5. Kompensation des Beteiligungsdefizits durch die beschwerdegegnerische Regierung oder den Menschenrechtskommissar

Ferner wird angeführt, dass sich eine hinreichende Berücksichtigung der Rechte der innerstaatlich obsiegenden Partei neben Art. 36 Abs. 2 EMRK durch die Stellungnahmen der Verfahrensbevollmächtigten der beklagten Regierung ergäbe.⁹¹¹ Dies sei dem Umstand geschuldet, dass es sich hier im Unterschied zum nationalen Recht um Völkerrecht handle und daher nach dem klassischen Bild die Konventionsstaaten die Interessen des Einzelnen vertreten würden.⁹¹² Zwar ist zuzustimmen, dass auch die beschwerdegegnerische Regierung intendiert, eine Konventionsverletzung abzuwehren und somit die Rechtskraft des letztinstanzlichen innerstaatlichen Urteils zu erhalten. Gleichwohl könnte der beschwerdegegnerischen Partei aus strategischen Gründen daran gelegen sein, etwaige Informationen vor dem Gerichtshof auszusparen.⁹¹³ Umgekehrt besitzt der beschwerdegegnerische Konventionsstaat gerade in höchstpersönlichen familienrechtlichen Angelegenheiten, wenn etwa das Kindeswohl in Frage steht, nicht die notwendigen Informationen über die internen Familienverhältnisse.⁹¹⁴ Eine Deckungsgleichheit der Interessen ist daher zu verneinen.

Auch die Mitwirkung des Menschenrechtskommissars als Dritter im Verfahren nach Art. 36 Abs. 3 EMRK gleicht nicht das Beteiligungsdefizit der unmittelbar betroffenen Dritten aus. Zwar spricht für eine solche Kompensation, dass der Menschenrechtskommissar durch seine Länderbesuche Zugang zu den Gegebenheiten vor Ort besitzt und daher Informationen zur tatsächlichen Lage innerhalb eines Konventionsstaates vorbringen kann. Je-

⁹⁰⁷ St. Rspr. EGMR, *Mantovanelli gegen Frankreich*, Urt. v. 18.03.1997, Nr. 21497/93, Rn. 33; EGMR, *Pellegrini gegen Italien*, Urt. v. 20.07.2001, Nr. 30882/96, Rn. 44.

⁹⁰⁸ Reid, Practitioner's Guide to the ECHR (5. Ed. 2015), Rn. I-2020.

⁹⁰⁹ Vgl. Beteiligung der Eltern des verstorbenen Kindes in der mündlichen Verhandlung in: EGMR, *V gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 16.12.1999, Nr. 24888/94, Rn. 4; EGMR, *T gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. v. 16.12.1999, Nr. 24724/94, Rn. 4; während die Eltern des verstorbenen Kindes in der Rechtsache EGMR, *Gäfigen gegen Deutschland*, Urt. (Große Kammer) v. 01.06.2010, Nr. 22978/05 für die Beteiligung in der mündlichen Verhandlung nicht zugelassen wurden.

⁹¹⁰ V. Graevenitz, ZRP 2020, 84 (85).

⁹¹¹ Cremer, EuGRZ 2004, 683 (696); Meyer-Ladewig/Petzold, NJW 2005, 15 (17); krit. Wittling-Vogel, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (249 f.).

⁹¹² Wittling-Vogel, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (253).

⁹¹³ V. Graevenitz, ZRP 2020, 84 (85).

⁹¹⁴ Bürli, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 179.

doch kommt es für die Beurteilung einer Konventionsverletzung im Rahmen von multipolaren Grundrechtsbeziehungen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. So ist für den Gerichtshof bei sorgerechtlichen Streitigkeiten der Eltern insbesondere entscheidend, wie sich die jetzige Wohn- und Lebenssituation der Eltern darstellt und welche tatsächliche Nähebeziehung zum Kind besteht.⁹¹⁵ Hiervon hat weder der Menschenrechtskommissar noch der beschwerdegegnerische Konventionsstaat Kenntnis. Auch beteiligte sich der Menschenrechtskommissar in der Vergangenheit vorwiegend an Verfahren, welche strukturelle Defizite der Staaten betrafen. Der Menschenrechtskommissar gab in jüngster Vergangenheit etwa Stellungnahmen hinsichtlich der Gewährleistung der Meinungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EMRK und des Rechts auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 Abs. 1 EMRK von Journalisten in der Türkei,⁹¹⁶ zur Beurteilung der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsaktivisten unter Verletzung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 EMRK in Aserbaidshan⁹¹⁷ oder zur Behandlung europäischer Staatsangehöriger in Flüchtlingslagern in Nordostsyrien ab.⁹¹⁸

Die Annahme einer Kompensation des Beteiligungsdefizits des Einzelnen durch den beschwerdegegnerischen Konventionsstaat oder den Menschenrechtskommissar widerspricht auch dem grundlegenden Charakter der Konvention. Grundlegende Neuerung der Menschenrechtskonvention ist gerade die Idee des *Empowerments* des Einzelnen, selbst individuelle Rechte auf völkerrechtliche Ebene geltend machen zu können.

6. Fazit

Dem geänderten Verständnis der Völkerrechtsakteure muss aufgrund des immer stärkeren Einflusses Privater auf die Lebensverhältnisse anderer auf prozessualer Ebene durch den EGMR Rechnung getragen werden. Die nahezu bilaterale Ausrichtung des Beschwerdeverfahrens ist dem Völkerrechtsverständnis zu Zeiten der Gründung der EMRK geschuldet und heute nicht mehr zeitgemäß.⁹¹⁹

Die Gesamtbetrachtung der verfahrensrechtlichen Stellung des Dritten zeigt, dass der innerstaatliche Verfahrensgegner in Relation zum Beschwerdeführer wesentliche Nachteile erleidet. Im Ergebnis ist es aufgrund der oben genannten Kritikpunkte nicht gewährleistet, dass der Dritte die Möglichkeit besitzt, überhaupt seine Ansicht vor dem Gerichtshof darzulegen. Die Stellung von direkt betroffenen Dritten wird daher mittlerweile neben den Stimmen in der Literatur auch von Richtern des EGMR als ungenügend bezeichnet.⁹²⁰ Das Bundesverfassungsgericht hebt ebenso hervor, dass die Interessen der vormalig obsiegenden Streitpartei im Verfahren vor dem EGMR möglicherweise unzureichend Berücksichti-

⁹¹⁵ So EGMR, *Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 06.07.2010, Nr. 41615/07, Rn. 142, 148, 150; EGMR, *Šneerson und Campanella gegen Italien*, Urt. v. 12.07.2011, Nr. 14737/09, Rn. 96 ff.

⁹¹⁶ EGMR, *Ahmet Hürsev Altan gegen die Türkei*, Urt. v. 13.04.2021, Nr. 135252/17, Rn. 119.

⁹¹⁷ EGMR, *Yunusova u. Yunusov gegen Aserbaidshan*, Urt. v. 16.07.2020, Nr. 68817/14, Rn. 100.

⁹¹⁸ EGMR, *H.F. u.a. gegen Frankreich*, Nr. 24384/19.

⁹¹⁹ *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 182; *Grabenwarter*, in: FS Klein (2013), S. 1057 (1064); *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 11; *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (242).

⁹²⁰ Zustimmungende Stellungnahme des Richters *Wojtyczek* EGMR, *Bochan gegen die Ukraine* (Nr. 2), Urt. (Große Kammer) v. 05.02.2015, Nr. 22251/08, Rn. 9.

gung finden.⁹²¹ Ausdrücklich kritisiert das Bundesverfassungsgericht das Ungleichgewicht zwischen den vormaligen Streitparteien in Fällen der mehrpoligen Grundrechtsverhältnisse aufgrund der Eigenart des Verfahrens vor dem EGMR, welches auf klassische bipolare Grundrechtsverletzungen zwischen dem Beschwerdeführer und dem beklagten Staat zugeschnitten sei.⁹²² Das BVerfG betont zu Recht, dass die Verfahrensbeteiligung nach Art. 36 EMRK kein institutionelles Äquivalent zur vormaligen Parteienstellung darstelle und daher in Rahmen von multipolaren Konfliktbeziehungen einer starren Übernahme der Straßburger Urteile entgegenstehen könne.⁹²³

Im Verfahrensrecht des BVerfG wurde das Problem der multipolaren Rechtskonflikte durch die Gewährung eines Rechts des obsiegenden Verfahrensgegners auf Verfahrensbeteiligung als Drittbeteiligter gelöst. So tritt auch durch die Einlegung der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ein Wechsel der Parteien ein. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass potentieller Gegenstand der Verfassungsbeschwerde nur ein Akt der öffentlichen Gewalt und dabei in der Praxis vorrangig die letztinstanzliche Gerichtsentcheidung nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG sein kann. Daher bewirkt die Einlegung der Bundesverfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG als nichtkontradiktorisches Verfahren in ähnlicher Weise, dass nur der unterlegene Verfahrensbeteiligte Partei des Verfahrens vor dem BVerfG bleibt.⁹²⁴ Jedoch hat im Verfahren vor dem BVerfG die obsiegende Partei des Ausgangsverfahrens ein Beteiligungsrecht inne. Mit § 94 Abs. 3 BVerfGG wird die Möglichkeit eröffnet, den Begünstigten des Ausgangsverfahrens aufgrund des drohenden Rechtsentzugs nach § 95 Abs. 2 BVerfGG im Verfassungsbeschwerdeverfahren anzuhören.⁹²⁵ § 94 Abs. 3 BVerfGG besagt, dass das Bundesverfassungsgericht dem durch die Entscheidung Begünstigten im Falle einer Urteilsverfassungsbeschwerde Gelegenheit zur Äußerung geben muss. Insgesamt enthält § 94 Abs. 3 BVerfGG einen rechtlich unbedingten Anspruch auf Verfahrensteilnahme im schriftlichen und mündlichen Verfahren.⁹²⁶ Die Gewährleistung umfasst inhaltlich eine Stellungnahme sowohl zur Sach- als auch zur Rechtslage.⁹²⁷ Um umfassende Kenntnis von der anhängigen Beschwerde zu erlangen, stellt das BVerfG der vormaligen Verfahrenspartei die Beschwerde nebst Anlagen aus eigenem Antrieb zu. Im Falle finanzieller Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe.⁹²⁸

Die Gefahr der Missachtung der schutzwürdigen Interessen der innerstaatlichen Verfahrenspartei durch den Gerichtshof ließe sich in Anlehnung an die verfahrensrechtliche

⁹²¹ BVerfGE 111, 307 (324 ff.).

⁹²² BVerfGE 111, 307 (326).

⁹²³ BVerfGE 111, 307 (328); BVerfGE 128, 326 (371); krit. *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2005, 15 (17 f.); *Hopfauf*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke, GG (14. Aufl. 2018), Vorb. Art. 92 Rn. 176.

⁹²⁴ *Mücl*, Der Staat 44 (2005), 403 (412).

⁹²⁵ *Haberzettl*, in: Burkizak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG (2015), § 94 Rn. 2; *Hömig*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG (33. EL. 2010), § 94 Rn. 19; *Zuck*, Das Recht zur Verfassungsbeschwerde (5. Aufl. 2017), Rn. 1032.

⁹²⁶ *Hömig*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG (33. EL. 2010), § 94 Rn. 19 f.; *Lechner/Zuck*, in: Lechner/Zuck, BVerfGG (8. Aufl. 2019), § 94 Rn. 9 ff.; *Schlaich/Koriath*, in: Schlaich/Koriath, Das Bundesverfassungsgericht (12. Aufl. 2021), Rn. 63.

⁹²⁷ BVerfGE 92, 122 (124).

⁹²⁸ *Haberzettl*, in: Burkizak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG (2015), § 94 Rn. 20; *Scheffczyk*, in: BeckOK BVerfGG (11. Ed. 2021), § 94 Rn. 20.

Ausgestaltung des BVerfG durch eine Stärkung der Verfahrensstellung des Dritten bannen. Dessen ungeachtet lässt sich kein anderes Ergebnis mit dem Argument rechtfertigen, dass nicht ein staatliches Gericht, sondern der Gerichtshof als internationaler Spruchkörper agiert. Freilich können die nationalen Verfahrensgrundsätze aufgrund der Eigenarten des Gerichtshofs als zwischenstaatliches Gericht nicht generell auf diesen übertragen werden. Jedoch kann es in Bezug auf unmittelbar in den eigenen Rechten betroffene Dritten keinen Unterschied machen, ob das Verfahren mit multipolaren Interessenkonflikten vor den nationalen Verfassungsgerichtshöfen oder dem EGMR stattfindet. Die drohende Beeinträchtigung schützenswerter Rechte Dritter durch die zu ergehende Entscheidung kann sowohl durch ein innerstaatliches als auch zwischenstaatliches Gericht eintreten. Daher muss selbst vor dem EGMR als zwischenstaatlicher Gerichtshof das Minimum an prozessualer Fairness gewährleistet werden.⁹²⁹

VII. Optimierung der Drittbeteiligung *de lege ferenda*

Aufgrund der diametralen Verbundenheit der Rechtspositionen steht der ursprüngliche Prozessgegner als Dritter dem Beschwerdeführer besonders nahe. *De lege ferenda* sollte ganz nach dem bereits im römischen Recht verankerten Grundsatz *audiatur et altera pars* dessen Verfahrensstellung mithilfe der Grundwertungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK der des Beschwerdeführers angeglichen werden.⁹³⁰ Zur Bekräftigung der Forderung einer verbesserten Rechtsstellung der innerstaatlichen Verfahrensbeteiligten offenbart sich ferner, dass die unzureichende Einbindung der innerstaatlich obsiegenden Verfahrenspartei der eigenen Spruchpraxis des EGMR zuwiderläuft. Dieser bekräftigte selbst in der Rechtssache *Ruiz-Mateos gegen Spanien*,⁹³¹ dass eine staatliche Rechtsordnung, welche nicht die Anhörung der ursprünglichen Verfahrenspartei eines Zivilrechtsstreits vor dem Verfassungsgerichtshof vorsieht, gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK und damit gegen den *fair-trial*-Grundsatz verstoße.⁹³² Der Gerichtshof prüfte hier die Konventionsmäßigkeit eines Verfassungsgerichtsverfahrens, bei welchem sich ein Eigentümer gegen Verstaatlichungsmaßnahmen wandte. In der Sache wies der Gerichtshof darauf hin, dass es für die effektive Ausübung des rechtlichen Gehörs Voraussetzung sei, dass die Parteien die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Akteninhalte einschließlich der Stellungnahmen und der Beweismittel haben müssen und sich diese Anforderungen auch auf zivilgerichtliche Verfahren vor den Verfassungsgerichtshöfen erstrecke.⁹³³ Um einen einheitlichen Schutzstandard zu gewährleisten, muss das

⁹²⁹ *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 160; *Fastenrath*, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (14. EL. 2012), Art. 1 Rn. 142; allgemein *Friedmann*, AJIL 57 (1963), 279 (290).

⁹³⁰ So auch *Grabenwarter*, in: FS Klein (2013), S. 1057 (1064); *Robbers*, in: FS Schröder (2012), S. 371 (380); *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 10; *Windel*, JR 2011, 323 (327); *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (249).

⁹³¹ EGMR, *Ruiz-Mateos gegen Spanien*, Urt. (Plenum) v. 23.06.1993, Nr. 12952/87.

⁹³² EGMR, *Ruiz-Mateos gegen Spanien*, Urt. (Plenum) v. 23.06.1993, Nr. 12952/87, Rn. 63 ff.

⁹³³ EGMR, *Ruiz-Mateos gegen Spanien*, Urt. (Plenum) v. 23.06.1993, Nr. 12952/87, Rn. 63.

Verfahren vor dem Gerichtshof auch den Grundwertungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK entsprechen.⁹³⁴

Vollständige Parität zum Beschwerdeführer folgt weder aus dem *fair-trial*-Gebot des Art. 6 Abs. 1 EMRK,⁹³⁵ noch wäre dies aufgrund der Eigenart der Verfahrensausgestaltung vor dem EGMR als stringent zweiseitig ausgestaltete Beschwerde möglich.⁹³⁶ Eine Nivellierung der ungleichen Verfahrensstellung mit dem Ziel einer vergleichbaren Parteienstellung der innerstaatlichen Verfahrensparteien ist realitätsfern, obgleich es die wesentliche Benachteiligung der vorherigen Verfahrensbeteiligten abzuwenden gilt. Gleichzeitig müsste eine Änderung der Verfahrensbeteiligung zugunsten der innerstaatlichen Verfahrensparteien im angemessenen Ausgleich mit den schützenswerten Interessen des Gerichtshofs und denen der Parteien stehen. *Summa summarum* müsste daher eine prozessuale Neugestaltung dem Drittbeteiligten Gelegenheit geben, die eigene Sichtweise im Ausgangspunkt so darstellen zu können, ohne dass Letzterer eine wesentliche Benachteiligung gegenüber dem Beschwerdeführer erfährt.

1. *Ex officio*-Inkenntnissetzung des Dritten durch den Gerichtshof

Als Grundvoraussetzung einer Verfahrensbeteiligung muss innerhalb der Konventionsstaaten Gewähr dafür bestehen, dass der Dritte überhaupt Kenntnis von derjenigen Beschwerde erlangt, welche die zuvor richterlich bestätigte Rechtsposition zu entziehen droht. Der EGMR bekundet hierzu in Bezug auf nationale Ausgestaltungen, dass den Prozessbeteiligten nach Art. 6 Abs. 1 EMRK ein Recht auf Kenntnis des Verfahrens eingeräumt werden müsse.⁹³⁷ Die Verfahrenspraxis des EGMR ist folglich dahingehend zu ändern, dass der Gerichtshof die potentiellen Drittbeteiligten über den Inhalt der Beschwerde als Teil seiner Prozessfürsorgepflicht unterrichten muss.⁹³⁸

Die Verfahrensordnung des EGMR kodifiziert selbst die Benachrichtigungspflicht des Gerichtshofs zugunsten Dritter über die Anhängigkeit einer Beschwerde. Der Gerichtshof setzt den beklagten Konventionsstaat bei Individualbeschwerden gem. Art. 54 Abs. 2 lit. b VerfO EGMR und bei Staatenbeschwerden gem. Art. 51 Abs. 1 VerfO EGMR über die jeweilige Beschwerde in Kenntnis. Gleichzeitig übermittelt der Kanzler des Gerichtshofs nach Art. 44 Abs. 1 lit. a VerfO EGMR eine Kopie der Beschwerdeschrift an jede andere Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer innehat. Insofern würde es sich bei der Pflicht des Gerichtshofs zur Inkenntnissetzung zugunsten von Drittbeteiligten um kein rechtliches Novum handeln. Auch der Grundgedanke der privile-

⁹³⁴ So auch *Bürli*, *Third Party Interventions before the European Court of Human Rights* (2017), S.160; *Windel*, JR 2011, 323 (327).

⁹³⁵ *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 6 Rn. 115; *Meyer*, in: *Wolter*, SK-StPO (5. Aufl. 2019), Art. 6 EMRK Rn. 152.

⁹³⁶ So trotzdem gefordert von *Bürli*, *Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights* (2017), S. 181 f.

⁹³⁷ EGMR, *Delcourt gegen Belgien*, Urt. v. 17.01.1970, Nr. 2689/65, Rn. 25; EGMR, *Somogyi gegen Italien*, Urt. v. 18.05.2004, Nr. 67972/01, Rn. 72.

⁹³⁸ *V. Graevenitz*, ZRP 2020, 84 (86); *Grabenwarter*, in: FS Klein (2013), S. 1057 (1063); *Meyer-Ladewig/Ebert*, in: *Meyer-Ladewig/von Raumer/Nettesheim*, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 9; *Wittling-Vogel*, in: *Leutheusser-Schnarrenberger*, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (255).

gierten Stellung von Konventionsstaaten, deren Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer innehat, deckt sich zumindest teilweise mit der Intention der Beteiligung des vorherigen Prozessgegners am Verfahren. Diese relativ starke Rechtsposition lässt sich u.a. darauf zurückführen, dass der Heimatstaat seine eigenen Staatsangehörigen bei der Durchsetzung individueller Rechtspositionen unterstützt.⁹³⁹ Dem vorherigen Prozessgegner geht es nicht weniger um subjektiven Rechtsschutz. Insoweit ist die in der Verfahrensordnung vorgesehene Unterrichtungspflicht zugunsten der vorherigen Prozesspartei gewissermaßen die notwendige Prämisse einer späteren Verfahrensbeteiligung.

Sollte sich die genaue postalische Adresse des innerstaatlichen Verfahrensggners mangels Vorliegens der innerstaatlichen Gerichtsakten nicht herausfinden lassen, wäre der Konventionsstaat ohnehin aufgrund seiner Mitwirkungspflicht nach Art. 37 Abs. 2 Verfo EGMR gehalten, diese dem Gerichtshof mitzuteilen. Zeitlich sollte die Benachrichtigung des Dritten gleichzeitig mit der Zustellung der Beschwerde an den belangten Konventionsstaat erfolgen.⁹⁴⁰ Der Vorschlag, dass etwa die nationalen Stellen insoweit die Aufgabe des EGMR übernehmen und die in eigenen Rechten betroffenen Dritten über die Verfahrenseinleitung vor dem EGMR unterrichten sollen,⁹⁴¹ trägt dem Grundgedanken nicht Rechnung, dass der Gerichtshof selbst für ein faires Verfahren zu sorgen hat. Hiermit würde er auch weiterhin seine Prozessfürsorgepflicht auf die Konventionsstaaten auslagern. Neben der Unterrichtung über den Inhalt der Beschwerde ist es ferner geboten, den Einzelnen über seine möglichen Rechte und Pflichten einer Verfahrensbeteiligung zu belehren. Ein Merkblatt zu den Rechten als Drittbeteiligter, ähnlich dem für die Beschwerdeführer, erschiene praktikabel.⁹⁴²

2. Im Umfang angemessene Verfahrensbeteiligung

Neben der Unterrichtung der innerstaatlichen Verfahrensparteien ergeben sich weitere Gesichtspunkte, welche die Garantie des rechtlichen Gehörs des Dritten erfordern. Insbesondere ist zu untersuchen, welche Rechtsstellung dem Dritten zur Absicherung des Rechts auf rechtliches Gehörs nach Art. 6 Abs. 1 EMRK zukommen sollte.

a. Obligatorische Verfahrensbeteiligung der Dritten

Zuvörderst wäre eine über die reine Unterrichtungspflicht des Gerichtshofs hinausgehende Inkorporation einer obligatorischen Verfahrensbeteiligung der Personen, welche im nationalen Ausgangsverfahren eine Parteienstellung innehatten, denkbar. Im Ergebnis wäre damit der nationale Verfahrensgegner zwingend im Verfahren vor dem EGMR zu hören. Hierbei bestehen im Hinblick auf die Person des Initiators drei Varianten, welche die obligatorische Mitwirkung des Dritten sicherstellen könnten.

⁹³⁹ Wenzel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 3.

⁹⁴⁰ So auch Wenzel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 11; Wittling-Vogel, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (255).

⁹⁴¹ So Robbers, in: FS Schröder (2012), S. 371 (377).

⁹⁴² Robbers, in: FS Schröder (2012), S. 371 (377); Wittling-Vogel, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (251); vgl. praktische Empfehlungen für den Drittbeteiligten in: Schubert/Lörcher, AuR 2011, 326 (329).

Einerseits wäre denkbar, das Institut *litis denuntiatio*, die Streitverkündung, im Rechtsschutzverfahren der EMRK zu etablieren. Die Streitverkündung stellt ein nationales Verfahrensinstitut dar und ist im deutschen Zivilprozess in den §§ 72 ff. ZPO normiert.⁹⁴³ Ziel des Beschwerdeführers ist es, ein den nationalen Urteilen gegenläufiges Urteil zu erwirken, sodass er kein Interesse daran besitzen wird, den vorherigen Prozessgegner zu involvieren. Zwar scheint dem beschwerdegegnerischen Konventionsstaat mehr daran gelegen, die vormals obsiegende Partei in das Verfahren vor dem EGMR einzubinden, um die behauptete Verletzung eines Konventionsrechts zu entkräften. Neben der Verfolgung eigener, nicht mit dem Rechtsschutz des Dritten kongruenter Interessen besitzt der Einzelne nicht das notwendige Wissen der staatlichen Handlungsinterna, die zu einer Entkräftigung der Behauptung einer Konventionsverletzung führen könnten.⁹⁴⁴ Auch wäre der unmittelbar in eigenen Rechten betroffene Dritte darauf angewiesen, dass der Konventionsstaat ihm den Streit verkündet. Eine solche Konstellation widerspricht damit dem grundlegenden Charakter der Konvention, dem *Empowerment* des Einzelnen. Dessen ungeachtet vermag dieser Lösungsansatz aufgrund der Tatsache, dass es Aufgabe der Prozessparteien wäre, einen effektiven Rechtsschutz und rechtliches Gehör des ursprünglichen Prozessgegners zu gewähren, nicht überzeugen. Aus rechtsstaatlicher Sicht würde sich damit der Gerichtshof weiterhin seiner Pflicht der Gewährung eines fairen Verfahrens entledigen.

Infolgedessen kommt lediglich die Beteiligung des Dritten auf Initiative des Gerichtshofs in Betracht. Allerdings muss zur Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör der in seinem Rechtskreis betroffene Dritte nicht immer tatsächlich angehört werden. Aus dem Recht auf rechtliches Gehör folgt die Berechtigung des Einzelnen in negativer Hinsicht, sich nicht zur Sache äußern zu müssen und aus sachlichen Gründen dem Verfahren fernzubleiben.⁹⁴⁵ Auch die Erfahrungen der deutschen Bundesregierung bestätigen, dass nicht jeder Betroffene in ein Verfahren vor dem EGMR eingebunden werden möchte.⁹⁴⁶ Überdies folgt aus dem verfahrensrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nur die Pflicht, dass beiden die gleichen Möglichkeiten zukommen müssen, ihre Sichtweise vorzutragen.⁹⁴⁷ Ob diese tatsächlich wahrgenommen werden, soll auch weiterhin in den Händen der Beteiligten selbst liegen.

⁹⁴³ Weitere Beispiele sind Art. 331 ff. des französischen *Nouveau Code de Procédur Civile* oder *Rule 22* der US-amerikanischen *Federal Rules of Civil Procedure*.

⁹⁴⁴ Hoffmann-Riem, EuGRZ 2006, 492 (497).

⁹⁴⁵ Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 6 Rn. 96.

⁹⁴⁶ Wittling-Vogel, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (241 f.).

⁹⁴⁷ Meyer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 6 Rn. 115.

b. *De jure*-Beteiligungsrecht des Dritten

Die Implementation eines *de jure*-Beteiligungsrechts des innerstaatlichen Verfahrensgegners ist aufgrund der obigen Erwägungen sachgerecht.⁹⁴⁸ Berechtigterweise wird daher sowohl in der Literatur⁹⁴⁹ als auch von Richtern des EGMR⁹⁵⁰ ein subjektives Recht auf Verfahrensbeteiligung gefordert. Würde der Dritte davon Gebrauch machen, wäre der EGMR verpflichtet, diesen sowohl als Dritten im Verfahren zuzulassen als auch dessen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Gleichzeitig wäre die innerstaatliche Verfahrenspartei berechtigt, dem Beschwerdeverfahren fernzubleiben. Im Umfang sollte ein Anspruch auf Verfahrensbeteiligung sowohl das schriftliche als auch das mündliche Verfahren umfassen.⁹⁵¹

Die Gegenargumentation, dass der Gerichtshof durch ein Beteiligungsrecht des Dritten zu einer Superrevisionsinstanz erstarke,⁹⁵² kann nicht überzeugen.⁹⁵³ Der Gegenansicht ist zwar zuzustimmen, dass infolge der nationalen Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs die Rechtsposition der innerstaatlich obsiegenden Verfahrenspartei beseitigt werden könnte.⁹⁵⁴ Hierbei gilt es jedoch auf prozessualer Ebene des EGMR zu bedenken, dass der Dritte weiterhin nicht Partei des Verfahrens vor dem Gerichtshof wird. Der Rechtsstreit besteht nunmehr zwischen dem Beschwerdeführer und dem Konventionsstaat. Auch ist jetzt Gegenstand des Verfahrens, ob der jeweilige Konventionsstaat die Garantien der EMRK missachtete. Zu betonen ist außerdem, dass die Beteiligung des unmittelbar betroffenen Dritten gerade der Vervollständigung der relevanten Tatsachen zur Entscheidung der Rechtssache durch den Gerichtshof und der Gewährung rechtlichen Gehörs des unmittelbar betroffenen Dritten dient.⁹⁵⁵ Auch wenn man der Argumentation der Gegenseite folgen möchte, ändert dies nichts am Wesen der multipolaren Rechtsstreitigkeiten vor dem Gerichtshof. Ohne Änderung der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung bleibt es bei der strukturellen Benachteiligung der innerstaatlich obsiegenden Partei und die Informationsbasis des Gerichtshofs läuft Gefahr, nur einseitig die schützenswerten Interessen des Beschwerdeführers abzuzeichnen.

Damit der Dritte überhaupt wirksam von seinem Recht auf Beteiligung Gebrauch machen kann, ist gleichfalls zu fordern, dass ihm ein Recht auf Akteneinsicht zuteilwird.⁹⁵⁶ Gleichzeitig muss der innerstaatlichen Verfahrenspartei insbesondere die Möglichkeit eingeräumt werden, sich ebenfalls zu den *facts of the case* und *merits of the case* zu äußern. Gerade hier besteht der Mehrwert für den Gerichtshof, die Gefahr einer falschen Sachverhaltsdarstellung zu bannen. In Anbetracht des Umfangs des Beteiligungsrechts gebietet es

⁹⁴⁸ Bauer, ArbRAktuell 2011, 404 (404); Grabenwarter, in: FS Klein (2013), S. 1057 (1063).

⁹⁴⁹ Bauer, ArbRAktuell 2011, 404 (404); Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK (4. Aufl. 2017), Art. 36 Rn. 9; Wittling-Vogel/Viebig-Ehlert, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (26. EL. 2019), Art. 36 Rn. 51.

⁹⁵⁰ Vgl. Richter Wojtyczek EGMR, *Bochan gegen die Ukraine* (Nr. 2), Urt. v. 05.02.2015, Nr. 22251/08, Rn. 9.

⁹⁵¹ *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 181; Wittling-Vogel, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (255).

⁹⁵² *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 157.

⁹⁵³ So auch Hennebel, RTDH 2007, 641 (655 f.); Wittling-Vogel/Viebig-Ehlert, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (26. EL. 2019), Art. 36 Rn. 52.

⁹⁵⁴ Vgl. § 4 Teil C.IV.2.

⁹⁵⁵ Wittling-Vogel/Viebig-Ehlert, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (26. EL. 2019), Art. 36 Rn. 52.

⁹⁵⁶ *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 180; so auch Richter Wojtyczek EGMR, *Bochan gegen die Ukraine* (Nr. 2), Urt. v. 05.02.2015, Nr. 22251/08, Rn. 9.

sich, den Dritten die Möglichkeit zur Replik oder zu etwaigen Ergänzungen der Stellungnahmen einzuräumen.⁹⁵⁷

Gleichermaßen sollte eine Neufassung die Regelung des Sprachgebrauchs der unmittelbar betroffenen Dritten an die des Beschwerdeführers angleichen.⁹⁵⁸ Hierfür würde sich eine Verweisung auf die Normierungen des Art. 34 Abs. 3 VerfO EGMR anbieten, welcher die Rechte des Beschwerdeführers enthält. Somit wäre sichergestellt, dass sich jeder betroffene Dritte in eigener Sprache an den Gerichtshof wenden kann und nur in Ausnahmefällen mit den Kosten belastet wird.⁹⁵⁹ Desgleichen müsste sich dieser nicht eigenständig um die Übersetzung des eigenen Schriftsatzes in eine der Amtssprachen bemühen.

3. Kostenhilfe zugunsten der Dritten

Zwar mildert das Gesetz zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem EGMR⁹⁶⁰ innerhalb Deutschlands das Defizit der mangelnden Kostenerstattung der Verfahrensbeteiligung der innerstaatlichen Verfahrenspartei vor dem Gerichtshof ab. Doch ist gewiss, dass nicht alle Konventionsstaaten den Dritten eine anteilige Kostenerstattung gewähren. Eine Reform des Prozesskostensystems des EGMR ist zur Abhilfe des disparaten Leistungsniveaus innerhalb der Konventionsstaaten dringend erforderlich.⁹⁶¹ Als wesentliche Änderung sollte der Kreis der Anspruchsberechtigten in Art. 100 Abs. 1 VerfO EGMR auf die innerstaatlichen Verfahrensbeteiligten erweitert werden. Ein vollständiger Ersatz der Prozesskosten wird aufgrund der geringen Summen auch dem Beschwerdeführer nicht zuteil, sodass insoweit kein „Mehr“ für den Drittbetroffenen im Vergleich zum Beschwerdeführer gefordert werden sollte. Ein erheblicher finanzieller Mehraufwand wird zum einen aufgrund der lediglich anteiligen Erstattung sowie aufgrund der geringen Anzahl von Drittbeteiligten gegenüber der Gesamtzahl der Beschwerden nicht zu befürchten sein. Ausweislich der Einschätzung der Bundesregierung kommt die Gewährung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Deutschland nur in ein bis drei Fällen im Jahr in Betracht.⁹⁶²

4. Zusätzliche Informationspflichten zugunsten des Dritten

Ferner ist zu untersuchen, ob sonstige Informationspflichten zugunsten des betroffenen Dritten durch den Gerichtshof geboten erscheinen. Zwar umfasst Art. 6 Abs. 1 EMRK *expressis verbis* keine Begründungspflicht gerichtlicher Entscheidungen. Diese wird jedoch selbst vom Gerichtshof als dem Recht auf rechtliches Gehör immanent empfunden.⁹⁶³ Der Straßburger Gerichtshof fordert für das nationale Recht, dass Entscheidungen von Gerichten, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, zu begründen sind, und weitet diese Ver-

⁹⁵⁷ *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 181 f.

⁹⁵⁸ So auch *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger (Hrsg.), 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (255).

⁹⁵⁹ So auch *Wittling-Vogel/Viebig-Ehlert*, in: Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (26. EL. 2019), Art. 36 Rn. 53.

⁹⁶⁰ Gesetz zur Einführung der Kostenhilfe für Drittbetroffene v. 20.04.2013, BGBl. 2013 I, S. 829.

⁹⁶¹ So auch *Wenzel*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 11; *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (252).

⁹⁶² Vgl. BT-Drs. 17/1121, S. 8 f.

⁹⁶³ EGMR, *van den Hurk gegen die Niederlande*, Urt. v. 19.04.1994, Nr. 16034/90, Rn. 61.

pflichtung auch auf Entscheidungen zur Annahme von Beweismitteln aus.⁹⁶⁴ Insoweit fordert der Gerichtshof einen weiten Anwendungsbereich der Begründungspflicht von Prozesshandlungen vor dem Hintergrund, dass dadurch die Rechtspositionen der Verfahrensbeteiligten tangiert werden. In Bezug auf den Antrag eines Dritten auf Verfahrensbeteiligung nach Art. 36 EMRK ist letztlich nichts anderes zu fordern. Der Gerichtshof sollte daher verpflichtet sein, Anträge auf Verfahrensbeteiligung gesondert zu begründen, da der Dritte im Falle eines Negativbescheids in seiner Rechtssphäre negativ betroffen ist. Eine Pflicht zur Veröffentlichung von Entscheidungsgründen würde gleichzeitig die Transparenz des Zulassungsverfahrens fördern.⁹⁶⁵ Auch könnte sich durch das Absehen voraussichtlich unzulässiger Stellungnahmen die Verfahrenslast des Gerichtshofs reduzieren. Nur durch eine begründete Entscheidung kann eine öffentliche Kontrolle der Rechtspraxis des Gerichtshofs erfolgen und die Rechtsposition der unmittelbar in eigenen Rechten betroffenen Dritten angemessen berücksichtigt werden.

5. Immanente Schranken einer Verfahrensbeteiligung

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt kein uneingeschränktes Recht einer Verfahrensteilnahme des Dritten. Die Rechte des Dritten müssen in einem angemessenen Ausgleich mit den Rechten der Beschwerdeparteien sowie der Prozessökonomie stehen. Aus den obigen Erörterungen folgt für den Drittbeteiligten kein unbefristetes Antragsrecht. Die derzeit bestehenden Fristen zur Anzeige und Einreichung einer Stellungnahme stellen keine evidente Rechtsschutzlücke dar und sind in Anbetracht der Prozessökonomie und des Gebots einer angemessenen Verfahrensdauer hinzunehmen. Der Gerichtshof kann auch weiterhin auf bestehende Rechtsschutzlücken durch die Gewährung von Fristverlängerungen reagieren.⁹⁶⁶ Als fristauslösendes Ereignis sollte jedoch nicht mehr auf den Zeitpunkt der Zustellung an den gegnerischen Konventionsstaat nach Art. 44 Abs. 3 lit. b VerFO EGMR, sondern vielmehr auf die zu fordernde Zustellung der Beschwerde an den Drittbetroffenen abgestellt werden.⁹⁶⁷

Ferner ist *ratione temporis* eine Vorverlagerung des Beteiligungsrechts nicht geboten. Der Dritte ist daher nicht zu hören, wenn der Gerichtshof eine Zustellung der Beschwerde an den Konventionsstaat unterlässt, da er von dessen Unzulässigkeit nach den Art. 28 f. EMRK bereits überzeugt ist. Eine diesbezügliche Ausweitung der Verfahrensteilnahme ist nicht statthaft, da die Rechtsposition des Dritten nicht beeinträchtigt, sondern dessen Status quo vielmehr erhalten bleibt.

Angesichts der immensen Arbeitsüberlastung des Gerichtshofs würde ein eigenes Verweisungsrecht von Dritten an die Große Kammer in Anlehnung an Art. 43 EMRK zu weiteren zeitlichen Verzögerungen führen und an die Grenzen einer angemessenen Verfahrensdauer des ohnehin schon lang dauernden Verfahrens vor dem Gerichtshof stoßen. Gleichfalls würde dadurch die durch das Verfahrensrecht vorgesehene Differenzierung zwischen den Parteien und den Drittbeteiligten verwischt, wobei den Parteien ohnehin nur in

⁹⁶⁴ EGMR, *Suominen gegen Finnland*, Urt. v. 01.07.2003, Nr. 37801/97, Rn. 34 ff.

⁹⁶⁵ So auch *Crema*, IYIL 22 (2012), 91 (101).

⁹⁶⁶ So auch *Wittling-Vogel*, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (255).

⁹⁶⁷ Vgl. § 4 Teil C.VII.1.

Ausnahmefällen die Verweisung an die Große Kammer nach Art. 43 Abs. 1 EMRK gestattet ist. Den schützenswerten Interessen der unmittelbar in eigenen Rechten betroffenen Dritten würde durch ein Beteiligungsrecht im Verfahren vor der Großen Kammer insoweit genügend Rechnung getragen werden.⁹⁶⁸

Ein *de jure*-Beteiligungsrecht stünde auch mit den Interessen des Gerichtshofs im Einklang. Eine Überlastung des Gerichtshofs wäre durch ein eigenständiges Drittbeteiligungsrecht nicht zu befürchten.⁹⁶⁹ Ohnehin gilt auch für die sonstigen Drittbeteiligten, dass die Beschwerde zunächst durch den Gerichtshof für zulässig erklärt sein muss. Etwa 90 % aller Beschwerden werden jedoch nicht in der Sache entschieden, sondern als unzulässig zurückgewiesen.⁹⁷⁰ Gleichfalls ist die Drittbeteiligung nur für Verfahren vor der Kammer und der Großen Kammer *de lege lata* vorgesehen. Ein derartiger erhöhter Mehraufwand ist durch die Bearbeitung von zusätzlichen Schriftsätzen insgesamt nicht zu befürchten.

6. *De jure*-Beteiligungsrecht im internationalen Rechtsvergleich

Die geforderte Implementierung eines Beteiligungsrechts des Dritten lässt sich durch einen Rechtsvergleich mit dem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH herleiten. Die funktionelle Vergleichbarkeit des Beschwerdeverfahrens vor dem EGMR mit dem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV vor dem EuGH ergibt sich dadurch, dass diesem Verfahren ebenfalls ein nationaler Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegt, welches ein mehrdimensionales Grundrechtsverhältnis widerspiegeln kann.⁹⁷¹ Zur Wahrung eigener Rechtspositionen gewährt Art. 23 Abs. 2 EuGH-Satzung den innerstaatlichen Verfahrensparteien im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens ein *de jure*-Beteiligungsrecht.⁹⁷² Nach Art. 23 Abs. 2 EuGH-Satzung können sich die Parteien des Ausgangsrechtsstreits innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Vorlagebeschlusses beim Gerichtshof am Verfahren durch Einreichung von Schriftsätzen in der eigenen Amtssprache beteiligen. Auch sichert das Unionsprozessrecht diesen Anspruch durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach § 115 VerfO EuGH im Falle der finanziellen Bedürftigkeit ab.⁹⁷³

Die Forderung der Implementierung eines Beteiligungsrechts des innerstaatlich obsiegenden Verfahrensgegners im Verfahren vor dem EGMR findet jedoch keine Stütze im interamerikanischen Kontrollsystem. Das Verfahrensrecht der AMRK entspricht in den Grundzügen noch der Ausgestaltung des Kontrollsystems der EMRK vor dem Inkrafttreten

⁹⁶⁸ A.A. Bürli, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 181 f.

⁹⁶⁹ So auch Wittling-Vogel, in: Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK (2013), S. 241 (255).

⁹⁷⁰ Vgl. Statistik des Jahres 2020, Punkt 3 unter https://www.echr.coe.int/Documents/Stats_annual_2020_ENG.pdf (zuletzt abgerufen am 08.09.2021); Harby, in: Treves u.a., Civil Society, International Courts and Compliances Bodies (2005), S. 41 (45); Wildhaber, EuGRZ 2009, 541 (543).

⁹⁷¹ Jarass, GRC (4. Aufl. 2021), Art. 7 Rn. 32 f.; Kingreen, JZ 2013, 801 (808).

⁹⁷² Hackspiel, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht (7. Aufl. 2015), Art. 23 EuGH-Satzung Rn. 17; Hess, Europäisches Zivilprozessrecht (2010), § 12 Rn. 47; Middeke, in: Rengeling/Middeke/Gellermann, Handbuch des Rechtsschutzes der EU (3. Aufl. 2014), § 10 Rn. 96; Pechstein, EU-Prozessrecht (4. Aufl. 2011), Rn. 152 f.

⁹⁷³ Ehricke, in: Streinz, EUV/AEUV (3. Aufl. 2018), Art. 267 AEUV Rn. 65.

des elften Zusatzprotokolls zur EMRK im Jahre 1994.⁹⁷⁴ Den Interamerikanischen Gerichtshof können nur die Konventionsstaaten oder die Interamerikanische Kommission (IAMRK) nach Art. 61 AMRK anrufen. Im Ergebnis ist daher selbst der Beschwerdeführer nicht Partei vor dem IAGMR.⁹⁷⁵

VIII. Zusammenfassung

Der EGMR entscheidet aufgrund seiner subsidiären Zuständigkeit zwar nicht unmittelbar über die Privatrechtsstreitigkeiten, sondern überprüft im Ergebnis, ob die Konventionsstaaten im Zuge einer konventionskonformen Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts die schützenswerten Rechtspositionen sorgfältig abgewogen haben.⁹⁷⁶ Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die generalisierende Fassung des Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK lediglich dem Grundkonzept der Informationserlangung des Gerichtshofs dient und daher von einem veralteten Gedankenbild des Völkerrechts, der Mediatisierung des Individuums, geprägt ist.⁹⁷⁷ Als gravierendes Defizit des Beschwerdeverfahrens erweist sich, dass Beschwerden ohne die Kenntnis der innerstaatlich obsiegenden Verfahrenspartei stattfinden können.⁹⁷⁸ Im Ergebnis besteht im Verfahren vor dem Gerichtshof selbst die Gefahr, dass schützenswerte Rechte Dritter verkannt werden und damit lediglich theoretischen und illusorischen Charakter besitzen. Als Prämisse der effektiven Ausübung eines Beteiligungsrechts ist es auf erster Stufe unumgänglich, dass der Gerichtshof die Verfahrensbeteiligten über den Inhalt der Beschwerde und die Möglichkeit einer Verfahrensbeteiligung unterrichtet.⁹⁷⁹ Zeitlich sollte die Benachrichtigung des Dritten gleichzeitig mit der Zustellung der Beschwerde an den belangten Konventionsstaat erfolgen.⁹⁸⁰

Dem unmittelbar in eigenen Rechten betroffenen Dritten sollte auf zweiter Stufe eine angemessene Verfahrensstellung gewährt werden. Aufgrund der eigenen Rechtsbetroffenheit sollte ihm *a priori* ein Recht auf Beteiligung am Verfahren sowohl im schriftlichen als auch mündlichen Verfahren eingeräumt werden.⁹⁸¹ Eine Neufassung des Beteiligungsrechts könnte eine Klarstellung dahingehend enthalten, dass die Beteiligung als Dritter an einer Individualbeschwerde nur gegen eine letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung begehrt werden kann. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Einlegung der Individualbeschwerde erst nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zulässig ist. Die Klarstel-

⁹⁷⁴ Cerna, in: Giorgetti, *The Rules, Practice, and Jurisprudence of International Courts and Tribunals* (2012), S. 365 (366); Seifert, *Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte und seine Reformierung* (2008), S. 51 f.

⁹⁷⁵ Grossman, *Inter-American Commission on Human Rights*, MPEPIL V (2007), S. 251 (258); Neumann, *Inter-American Court of Human Rights*, MPEPIL V (2007), S. 261 (262 f.).

⁹⁷⁶ Bjorge, *Human Rights Treaties: Third-Party Effect*, MPEPIL V (2011), S. 1 (2); Fastenrath, in: Pabel/Schmahl, *IntKomm EMRK* (14. EL. 2012), Art. 1 Rn. 172, 174.

⁹⁷⁷ Grabenwarter, in: FS Klein (2013), S. 1057 (1064 f.); Wittling-Vogel, *Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK* (2013), S. 241 (242).

⁹⁷⁸ Vgl. § 4 Teil C.VI.1.

⁹⁷⁹ Vgl. § 4 Teil C.VII.1.

⁹⁸⁰ So auch Robbers, in: FS Schröder (2012), S. 371 (380); Wittling-Vogel, in: *Leutheusser-Schnarrenberger, 60 Jahre EMRK* (2013), S. 241 (255).

⁹⁸¹ Vgl. § 4 Teil C.VII.2.

lung hätte schließlich nur deklaratorischen Charakter, da sich diese Voraussetzung der Individualbeschwerde ohnehin aus Art. 35 Abs. 1 EMRK ergibt. Die Drittbeteiligung käme daher aufgrund ihres akzessorischen Charakters ohnehin nicht zum Tragen, wenn sich die Beschwerde gegen eine vorinstanzliche innerstaatliche Entscheidung richtete. In diesem Falle würde der Gerichtshof die Beschwerde nach Art. 27 f. EMRK für unzulässig erklären. Da aufgrund der Unzulässigkeit einer solchen Beschwerde keine Beeinträchtigung der Rechtsposition drohen würde, kommt hier schon kein Drittbeteiligungsrecht zum Tragen. Gleichzeitig ist weder eine starre inhaltliche noch quantitative Beschränkung des Äußerungsrechts durch den Gerichtshof gerechtfertigt. Zur effektiven Gewährleistung des Beteiligungsrechts ist es überdies geboten, dem Dritten Kostenhilfe im Falle finanzieller Bedürftigkeit zu gewähren und ihn bezüglich des Gebrauchs der Amtssprachen dem Beschwerdeführer gleichzustellen.⁹⁸²

Auf dritter Stufe muss der Gerichtshof zur Würdigung der Stellungnahmen Dritter verpflichtet sein. Als Form der Willkürkontrolle sollte in diesem Zusammenhang der Gerichtshof die Zulassungsentscheide in Bezug auf die Anträge von Dritten gesondert begründen und veröffentlichen.⁹⁸³ Im Ergebnis würde der Gerichtshof durch eine Revision des Verfahrensrechts dafür Sorge tragen, dass seine Verfahrenspraxis den grundlegenden Anforderungen des Art. 6 EMRK entspricht und dabei die faire Entscheidungsfindung nach außen sichtbar wird.⁹⁸⁴ Eine Neufassung könnte als eigenständiger Absatz des Art. 36 EMRK wie folgt lauten:

„Richtet sich die zulässige Beschwerde gegen eine letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung, so hat der Gerichtshof auch dem durch diese Entscheidung Begünstigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

D. Die Beteiligung der Repräsentanten eigener Rechtsordnungen

Als Urheber völkerrechtlicher Normierungen kommen nicht nur Konventionsstaaten als geborene Völkerrechtssubjekte, sondern zunehmend internationale Organisationen, welchen hoheitsähnliche Befugnisse durch die jeweiligen Mitgliedsstaaten abgetreten wurden, in Betracht. Die „blacklisting“-Verfahren der Vereinten Nationen⁹⁸⁵ und der Europäischen Union⁹⁸⁶ bestätigen, dass gekorene Völkerrechtssubjekte gleichermaßen im Stande sind, Individuen in essentiell geschützten Freiheitsbereichen zu treffen.⁹⁸⁷ Auf der Grundlage von Art. 41 UN-Charta verpflichtet der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Mitgliedsstaaten, Gelder und andere Finanzmittel, die terrorverdächtigen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zugutekommen, einzufrieren. Hierzu erstellt der hiermit betraute Sank-

⁹⁸² Vgl. § 4 Teil C.VII.2.

⁹⁸³ Vgl. § 4 Teil C.VII.2

⁹⁸⁴ Meyer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 6 Rn. 99.

⁹⁸⁵ Vgl. Resolution des Sicherheitsrates v. 12.09.2001, S/RES/1368 (2001); Resolution des Sicherheitsrates v. 28.09.2001, S/RES 1373 (2001); Resolution des Sicherheitsrates v. 24.04.2008, S/RES 1540 (2004).

⁹⁸⁶ Vgl. Verordnung des Rates v. 27.12.2001, Nr. 2580/2001, ABl. EG 2001 Nr. L 344/70; Verordnung des Rates v. 27.05.2002, Nr. 881/2002, ABl. EG 2002 Nr. L 139/9.

⁹⁸⁷ Heupel/Hirschmann/Zürn, PVS Sonderheft 2014, 423 (423); Janik, ZaöRV 70 (2010), 127 (128).

tionsausschuss gesonderte Listen (sog. „*blacklists*“), die die terrorverdächtigen Personen oder Personengesamtheiten benennen. Die Mitgliedsstaaten sind völkerrechtlich verpflichtet, diese Maßnahmen innerstaatlich umzusetzen. Seitens der EU werden die Sanktionsbeschlüsse der UN übernommen, erweitert und gesondert publiziert.⁹⁸⁸ Auch drohen der aufgelisteten Person neben den existentiellen finanziellen Einschnitten insbesondere Ein- und Durchreiseverbote.

Die Beschränkung von Freiheitsrechten aufgrund der Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch internationale Organisationen beschäftigt die Straßburger Kontrollorgane nunmehr seit rund 40 Jahren.⁹⁸⁹ Anders als Staaten sind jedoch internationale Organisationen nach Art. 59 Abs. 1 EMRK keine Vertragsparteien der EMRK und unterstehen demnach gem. Art. 1 EMRK nicht unmittelbar der Jurisdiktionsgewalt des Gerichtshofs. Gleichwohl unterfallen Rechtsakte eines Konventionsstaats, welche der Umsetzung von Rechtsverpflichtungen der Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation dienen, seiner Kontrolle.⁹⁹⁰ Mit der Überprüfbarkeit des staatlichen Nexus zur Rechtsordnung der internationalen Organisation stellt der Gerichtshof sicher, dass keine menschenrechtlichen Vakua entstehen, und misst bei deren Kontrolle gleichzeitig der Funktionsfähigkeit internationaler Organisationen hinreichende Bedeutung zu.⁹⁹¹

Da sich die Konventionsstaaten ihrer kollektiven Verantwortung – der Gewährung eines menschenrechtlichen Mindeststandards – durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf internationale Organisationen nicht entziehen können, wirkte der Gerichtshof durch seine Judikatur in der Vergangenheit mittelbar auf die Rechtsordnungen dieser Organisationen ein. Als vierte Gruppe von Drittbeteiligungssubjekten im Verfahren vor dem Gerichtshof agieren daher Repräsentanten, deren Rechtsordnung mittelbar Prüfungsgegenstand des Gerichtshofs ist.

Der erste Abschnitt (I) fokussiert die völkerverfahrensrechtliche Genese der Beteiligung internationaler Organisationen als unmittelbar betroffene Dritte. Anschließend widmet sich der zweite Teil (II) der Frage, woraus sich die Notwendigkeit der verfahrensrechtlichen Beteiligung internationaler Organisationen ergibt. Sodann erfolgt zum besseren Verständnis ein Überblick über den potentiellen Beteiligtenkreis *ratione personae* (III). Nachdem restriktive Argumentationsstränge der Dritten aus der Beteiligungspraxis aufgezeigt wurden (IV), nennt der fünfte Abschnitt (V) punktuelle Verbesserungsvorschläge für den be-

⁹⁸⁸ Verordnung des Rates v. 27.12.2001, Nr. 2580/2001, ABl. EG 2001 Nr. L 344/70; Verordnung des Rates v. 27.05.2002, Nr. 881/2002, ABl. EG 2002 Nr. L 139/9; Verordnung des Rates v. 20.09.2016, Nr. 1686/2016, ABl. EU 2016 Nr. L 255/1.

⁹⁸⁹ EKMR, *C.F.D.T. gegen die EG, hilfsweise gegen die Gesamtheit der Mitgliedsstaaten u. gegen die einzelnen Mitgliedsstaaten*, Entsch. v. 10.07.1978, Nr. 8030/77; EKMR, *Lindsay gegen das Vereinigte Königreich*, Entsch. v. 08.03.1979, Nr. 8364/78; EKMR, *Melchers gegen Deutschland*, Entsch. v. 09.02.1990, Nr. 13258/87; ausführlich Holzinger, EMRK und internationale Organisationen (2010), S. 67 ff.; Lock, Das Verhältnis zwischen dem EuGH und internationalen Organisationen (2010), S. 251 ff.

⁹⁹⁰ Grundlegend EGMR, *Waite u. Kennedy gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 18.02.1999, Nr. 26083/94, Rn. 67; EGMR, *Matthews gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 18.02.1999, Nr. 24833/94, Rn. 32 f.; EGMR, *Bosphorus Airlines gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98, Rn. 152 ff.

⁹⁹¹ EGMR, *Waite u. Kennedy gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 18.02.1999, Nr. 26083/94, Rn. 72; EGMR, *Boivin gegen 34 Mitgliedsstaaten des Europarats*, Entsch. v. 09.09.2008, Nr. 73250/01; EGMR, *Stichting Mothers von Srebrenica u.a. gegen die Niederlande*, Entsch. v. 10.06.2013, Nr. 65542/12, Rn. 139.

stehenden Rechtsrahmen. Im Anschluss daran wird im Rahmen des sechsten Abschnitts (VI) die Beteiligung der EU im Beschwerdeverfahren nach einem erfolgten Beitritt zur EMRK erörtert. Abschließend folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen (VII).

I. Genese der Beteiligung der Vertreter einer eigenen Rechtsordnung im Völkerprozessrecht

Wenngleich Aufgaben der internationalen Gemeinschaft durch die Betrauung internationaler Organisationen effektiver bewältigt werden, zeigt sich, dass eine gesonderte Beteiligung von Repräsentanten eigener Rechtsordnungen im völkerrechtlichen Verfahrensrecht bislang nahezu vollständig verkannt wird. Allein im Verfahrensrecht des IGH findet sich seit dessen Bestehen eine gesonderte Berücksichtigung internationaler Organisationen, deren Rechtsordnungen durch das Verfahren internationaler Spruchkörper beeinträchtigt sein könnte. Zur Gewährung rechtlichen Gehörs der internationalen Organisation folgt aus Art. 34 Abs. 3 IGH-Statut ein Beteiligungsrecht.⁹⁹² Hiernach ist die antragende internationale Organisation befugt, Erläuterungen innerhalb einer individuell gesetzten Frist zur Auslegung eigener Rechtsakte schriftlich dem Gerichtshof zu unterbreiten.⁹⁹³ Der Gerichtshof setzt die betroffene internationale Organisation zur effektiven Wahrnehmung dieses Rechts nach Art. 34 Abs. 3 IGH-Statut von dem anhängigen Verfahren in Kenntnis. Ferner erhält sie die Prozessunterlagen des schriftlichen Verfahrens in Kopie zugestellt. Die Stellungnahme wird im weiteren Verlauf den Prozessparteien zur Replik zur Kenntnis gebracht. Eine eigenständige Normierung im Verfahrensrecht des IGH liegt aufgrund der universalen Zuständigkeit des Gerichtshofs und somit einer unbestimmten Zahl von Normenkonflikten mit Regelungsinstrumentarien anderer internationaler Akteure auf der Hand. Eine diesbezügliche verfahrensrechtliche Sonderstellung findet sich weder vor dem EuGH, dem IAGMR noch vor dem EGMR.

II. Notwendigkeit der Beteiligung der Vertreter eigener Rechtsordnungen

Das Bedürfnis der Beteiligung von Repräsentanten eigener Rechtsordnungen ergibt sich aus ihrer Rechtsbetroffenheit durch Verfahren vor dem EGMR. Insofern besteht eine sachliche Nähe zu den Konventionsstaaten, welche gleichfalls als Dritte die eigene Rechtsordnung vor dem Gerichtshof verteidigen.⁹⁹⁴ Dogmatisch betrachtet kann der Gerichtshof, wie eingangs erläutert, zwar nicht die Rechtsakte von Organen internationaler Organisationen mangels

⁹⁹² Dupuy, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm/Tams, *The Statute of the International Court of Justice* (3. Ed. 2019), Art. 34 Rn. 2 f.; Kolb, *The International Court of Justice* (2013), S. 277.

⁹⁹³ Amerasinghe, *Evidence in International Litigation* (2005), S. 160.

⁹⁹⁴ Vgl. Teil § 4 Teil A.

Bindung an die EMRK selbst zum Prüfungsgegenstand machen.⁹⁹⁵ Über den Nexus eines staatlichen Rechtseingriffs, welcher seinen Ursprung in der Rechtsordnung einer internationalen Organisation hat, begründet der Gerichtshof gleichwohl die konventionsrechtliche Verantwortlichkeit der Mitgliedsstaaten. Hierbei erachtet dieser staatliche Rechtseingriffe, welche der Erfüllung der Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation dienen, so lange und so weit als gerechtfertigt, wie die dies betreffende Organisation einen im Hinblick auf die EMRK zumindest gleichwertigen Schutzstandard („*equivalent protection*“) sowohl in Bezug auf die materiellen Grundrechtsgehalte als auch deren Durchsetzung aufweist.⁹⁹⁶ Für Rechtsakte mit Entscheidungsspielraum der Konventionsstaaten bleiben diese hingegen voll verantwortlich.⁹⁹⁷

Die Vertragsstaaten müssen folglich für Ausführungsakte getreu dem Grundsatz *pacta sunt servanda* ihrer kollektiven Verantwortung nach Art. 1 EMRK⁹⁹⁸ einen der Konvention zumindest gleichwertigen Mindeststandard im Rahmen der Ausführung anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten. Über diese oft als europäischer „*Solange-Vorbehalt*“ rezipierte Rechtsprechung⁹⁹⁹ kann der Gerichtshof mittelbar über die Konventionsmäßigkeit der Rechtsordnung anderer internationaler Organisationen, deren Mitglieder die Konventionsstaaten sind, judizieren. Die Konventionsstaaten sind daher infolge ihrer Konventionsverantwortung gehalten, auf die Konventionsmäßigkeit der Rechtsordnung der internationalen Organisation einzuwirken oder durch die Substitution des Defizits einen konventionskonformen Zustand herzustellen.¹⁰⁰⁰ Scheitert diese der Konvention immanente Schutzpflicht der Staaten, bliebe als letzte Möglichkeit lediglich die Beendigung der Mitgliedschaft in der internationalen Organisation.¹⁰⁰¹ Infolge des mittelbaren Drucks auf die Rechtsregime internationaler Organisationen durch die Judikatur des EGMR besteht das Bedürfnis der frühzeitigen Beteiligung derer, von denen der inkriminierte Verstoß gegen die Konvention ausgeht. Die Drittbeteiligung eines Repräsentanten der eigenen Rechtsordnung hat daher den Zweck, durch das argumentative Vorbringen eine Normenkollision zwischen dem Recht der internationalen Organisation und den Konventionsgarantien zu verhindern, um die eigene Funktionsfähigkeit zu sichern. Als Primärinformanten wird da-

⁹⁹⁵ Betreffend den Ad-hoc-Strafgerichtshof von Jugoslawien (ICTY) vgl. EGMR, *Blagojevic gegen die Niederlande*, Entsch. v. 09.06.2009, Nr. 49032/07, Rn. 46; EGMR, *Galic gegen die Niederlande*, Entsch. v. 09.06.2009, Nr. 22617/07, Rn. 36; betreffend der EU vgl. EGMR, *Coöperatieve Producentenorganisatie van de nederlandse Kokkelvisserij U.A. gegen die Niederlande*, Entsch. v. 30.01.2009, Nr. 13645/05.

⁹⁹⁶ So bereits auch EKMR, *Heinz gegen Deutschland*, Entsch. v. 09.02.1990, Nr. 13258/87; EGMR, *Bosphorus Airways gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98, Rn. 108; EGMR, *Al-Dulimi und Montana Management Inc. gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 21.06.2016, Nr. 5809/08, Rn. 95.

⁹⁹⁷ EGMR, *Bosphorus Airways gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98, Rn. 157; EGMR, *M.S.S. gegen Belgien u. Griechenland*, Urt. (Große Kammer) v. 21.01.2011, Nr. 30696/09, Rn. 156.

⁹⁹⁸ So auch 5. Erwägungsgrund der Präambel der EMRK, welche ausdrücklich die kollektive Verantwortung der Konventionsstaaten hervorhebt.

⁹⁹⁹ V. Arnauld, *Völkerrecht* (4. Aufl. 2019), § 9 Rn. 629; Haratsch, *ZaöRV* 66 (2006), 927 (928); Lock, *Das Verhältnis zwischen dem EuGH und internationalen Gerichten* (2010), S. 259; Schmahl, *JZ* 2016, 921 (922).

¹⁰⁰⁰ Fastenrath, in: Pabel/Schmahl, *IntKomm EMRK* (14. EL. 2012), Art. 1 Rn. 142; Grabenwarter/Pabel, *EMRK* (7. Aufl. 2021), § 17 Rn. 8; Schaller, *EuR* 2006, 656 (670 f.).

¹⁰⁰¹ Grabenwarter/Pabel, *EMRK* (7. Aufl. 2021), § 17 Rn. 8; Kunz-Hallstein, *ZIAS* 2016, 406 (414); Reinisch, *International Organizations before National Courts* (2000), S. 80 f.; Schmalenbach, *Die Haftung Internationaler Organisationen* (2004), S. 547.

her internationalen Organisationen als Dritten im Verfahren vor dem Gerichtshof die Darlegung eines zumindest gleichwertigen Menschenrechtsschutzes innerhalb des eigenen Rechtsregimes eröffnet.

III. Potentieller Beteiligtenkreis *ratione personae*

Durch den zunehmenden Einfluss internationaler Organisationen auf die geschützten Rechtspositionen Einzelner ist eine unbestimmte Zahl potentieller Normkonflikte der völkerrechtlichen Regelungsinstrumentarien mit der Konvention denkbar. Aufgrund dessen kommt eine Vielzahl von potentiellen Drittbeteiligungsakteuren vor dem EGMR in Betracht:

In der Vergangenheit judizierte der Gerichtshof insbesondere über das Konkurrenzverhältnis von *peacekeeping*-Missionen der Vereinten Nationen¹⁰⁰² oder der NATO¹⁰⁰³ gegenüber den Menschenrechtsgarantien der EMRK. Die *peacekeeping*-Missionen sind Friedensmissionen in Form von Militäreinsätzen innerhalb von Konfliktgebieten. Als klassische Maßnahme gilt das Entsenden bewaffneter Streitkräfte oder unbewaffneter Militärbeobachter auf Grundlage einer Resolution der jeweiligen internationalen Organisation. Zweitens zeigt die Rechtsprechungspraxis, dass speziell Rechtsakte der EU¹⁰⁰⁴ oder der Vereinten Nationen,¹⁰⁰⁵ welche der Sanktionspolitik zur Terrorismusbekämpfung dienen, mit den Konventionsgarantien in Einklang zu bringen sind. Als dritte Gruppe offenbart die Judikatur, dass gerade Streitigkeiten mit Arbeitnehmern von internationalen Organisationen Kollisionen mit den Rechtsschutzgarantien der EMRK aufweisen können. Der Gerichtshof judizierte diesbezüglich bereits über Beschwerden, welche das Europäische Patentamt,¹⁰⁰⁶ Eurocontrol,¹⁰⁰⁷ das Verwaltungstribunal des Europarats¹⁰⁰⁸ sowie den Internationalen Strafgerichtshof betrafen.¹⁰⁰⁹

Zwar handelt es sich bei dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) um keine internationale Organisation. Deren Völkerrechtssubjektivität als privat gegründeter Verein ist dennoch unbestritten.¹⁰¹⁰ Aufgrund des Mandates als Hüter des humanitären Völkerrechts und als Kontrollorgan der Genfer Konventionen scheint das IKRK daher ebenfalls geeignet, als Repräsentant vor dem Gerichtshof in Fällen, in denen das humanitäre Völkerrecht Anwendung findet,¹⁰¹¹ zu agieren.

¹⁰⁰² EGMR, *Al-Jedda gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 07.07.2011, Nr. 27021/08.

¹⁰⁰³ EGMR, *Gasparini gegen Italien u. Belgien*, Entsch. v. 12.05.2009, Nr. 10750/03; EGMR, *Chapman gegen Belgien*, Entsch. v. 05.03.2013, Nr. 39619/06.

¹⁰⁰⁴ EGMR, *Bosphorus Airways gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98.

¹⁰⁰⁵ EGMR, *Nada gegen die Schweiz*, Urt. (Große Kammer) v. 12.09.2012, Nr. 10593/08.

¹⁰⁰⁶ EGMR, *Klausecker gegen Deutschland*, Urt. v. 06.01.2015, Nr. 415/07; EGMR, *Rambus Inc. gegen Deutschland*, Entsch. v. 16.06.2009, Nr. 40382/04.

¹⁰⁰⁷ EGMR, *Boivin gegen 34 Mitgliedsstaaten des Europarats*, Entsch. v. 09.09.2008, Nr. 73250/01.

¹⁰⁰⁸ EGMR, *Beygo gegen 46 Mitgliedsstaaten des Europarats*, Entsch. v. 16.06.2009, Nr. 36099/06.

¹⁰⁰⁹ EGMR, *Djobaka Lambi Longa gegen die Niederlande*, Entsch. v. 09.10.2012, Nr. 33917/12.

¹⁰¹⁰ Eingehend *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht I/2 (2. Aufl. 2002), S. 332 ff.; *Kau*, in: *Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht (8. Aufl. 2019), S. 182 Rn. 41; *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht (3. Aufl. 2021), § 10 Rn. 64.

¹⁰¹¹ *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht I/2 (2. Aufl. 2002), S. 332 f.; *Ipsen*, Völkerrecht (7. Aufl. 2018), S. 440 f.

IV. Restriktive Argumentationslinien der Dritten

Wenngleich bislang nur die EU¹⁰¹² und die Vereinten Nationen¹⁰¹³ als Repräsentanten eigener Rechtsordnungen vor dem Gerichtshof auf der Grundlage des Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK agierten, ergibt sich bereits aus dem grundlegenden Charakter der Beschwerde, dass Letztere den Gerichtshof primär davon überzeugen wollen, dass ihre Rechtsordnung den vom Gerichtshof geforderten gleichwertigen Menschenrechtsschutz („*equivalent protection*“) aufweist und dieser im Einzelfall auch nicht unter das erforderliche Maß abgesunken ist.

Desgleichen nutzten Vertreter der Vereinten Nationen die Stellungnahme in der Rechtssache *Behrami und Behrami gegen Frankreich u.a.*,¹⁰¹⁴ um den Gerichtshof in Kenntnis des tatsächlichen Hergangs der Operation zu setzen und aufzuzeigen, welche Sicherheitsresolutionen die Ermächtigungsgrundlage darstellten.¹⁰¹⁵ Die Beschwerde betraf den Einsatz einer durch die Sicherheitsratsresolution Nr. 1244¹⁰¹⁶ der Vereinten Nationen mandatierten Friedenstruppe (KFOR) im Kosovo. Im Jahr 2000 fanden u.a. die Söhne des Beschwerdeführers bei Mitrovica im Kosovo Streubomben, die von Luftangriffen der NATO im Jahre 1999 herrührten. Ein Sohn des Beschwerdeführers starb durch die Detonation eines der Sprengsätze und der zweite Sohn wurde schwer verletzt. Der Beschwerdeführer wandte sich gegen Frankreich als führende Nation in der für Mitrovica zuständigen multinationalen Brigade der KFOR und warf ihr vor, dass das Versäumnis der Minenräumung trotz Kenntnis von deren Existenz ein Verstoß gegen das Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 1 EMRK begründe.¹⁰¹⁷ Der Gerichtshof betonte, dass die Friedensmissionen für die internationale Sicherheit und den Weltfrieden von elementarer Bedeutung seien und daher Handlungen oder Unterlassungen, die aufgrund einer Sicherheitsresolution zur Friedenssicherung erfolgen, nicht der Prüfung des Gerichtshofs unterlägen.¹⁰¹⁸ Der Gerichtshof stellte daher fest, dass die Beschwerde *ratione personae* unzulässig sei.¹⁰¹⁹

Dessen ungeachtet verwiesen die Dritten ebenfalls darauf, dass der angegriffene Rechtsakt schon *ratione personae* nicht von Art. 1 EMRK umfasst sei. Die Beschwerde *Emesa Sugar*

¹⁰¹² EGMR, *Senator Lines gegen 15 Konventionsstaaten*, Entsch. (Große Kammer) v. 10.03.2004, Nr. 56672/00; EGMR, *Emesa Sugar B.V. gegen die Niederlande*, Entsch. v. 13.01.2005, Nr. 62023/00; EGMR, *Bosphorus Airways gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98, Rn. 9.

¹⁰¹³ EGMR, *Behrami u. Behrami gegen Frankreich u.a.*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 71412/01; EGMR, *Saramati gegen Frankreich, Deutschland u. Norwegen*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 78166/01.

¹⁰¹⁴ EGMR, *Behrami u. Behrami gegen Frankreich u.a.*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 71412/01.

¹⁰¹⁵ EGMR, *Behrami u. Behrami gegen Frankreich u.a.*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 71412/01, Rn. 118 ff.; EGMR, *Saramati gegen Frankreich, Deutschland u. Norwegen*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 78166/01, Rn. 118 ff.; EGMR, *Berić u.a. gegen Bosnien-Herzegowina*, Entsch. v. 16.10.2007, Nr. 36357/04 u.a., Rn. 27.

¹⁰¹⁶ Resolution des Sicherheitsrates v.10.06.1999, S/RES/1244 (1999).

¹⁰¹⁷ EGMR, *Behrami u. Behrami gegen Frankreich u.a.*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 71412/01, Rn. 63.

¹⁰¹⁸ EGMR, *Behrami u. Behrami gegen Frankreich u.a.*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 71412/01, Rn. 118 ff.

¹⁰¹⁹ EGMR, *Behrami u. Behrami gegen Frankreich u.a.*, Entsch. (Große Kammer) v. 02.05.2007, Nr. 71412/01, Rn. 118 ff.

*B.V. gegen die Niederlande*¹⁰²⁰ betraf die Prüfung der Konventionsmäßigkeit des Rechtsschutzverfahrens vor dem Gerichtshof der EU. Die Beschwerdeführerin betrieb in Aruba eine Zuckerfabrik und importierte den raffinierten Zucker in die EU. Sie klagte vor den zuständigen niederländischen Gerichten gegen Beschränkungen des mengenmäßigen Imports des Zuckers auf Grundlage des Beschlusses des Rates 803/1997/EG.¹⁰²¹ Das niederländische Gericht legte die Frage der Gültigkeit des Beschlusses dem EuGH vor. Der EuGH stellte daraufhin die Gültigkeit der Gemeinschaftsverordnung fest.¹⁰²² Die Beschwerdeführerin rügte nunmehr vor dem EGMR, dass das Verfahren vor dem EuGH gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoße.¹⁰²³ Die Europäische Kommission als Drittbeteiligte trug insbesondere vor, dass sich der Antrag nicht gegen einen Akt der Niederlande, sondern ausschließlich gegen einen Akt eines Gemeinschaftsorgans richte.¹⁰²⁴ Sie unterstützte damit das Argument des beschwerdegegnerischen Konventionsstaats, dass der Antrag auf dieser Grundlage als *ratione personae* unvereinbar zurückgewiesen werden sollte. Der Gerichtshof ließ die Frage des persönlichen Anwendungsbereichs der Konvention offen und verneinte das Erfordernis einer Streitigkeit mit zivilrechtlichen Rechten oder Pflichten i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK.¹⁰²⁵ Der Gerichtshof wies daher die Beschwerde als *ratione materiae* unzulässig zurück.¹⁰²⁶ Insofern ergibt sich auch aufgrund des restriktiven Vorbringens eine besondere sachliche Nähe zu den Argumentationslinien der Konventionsstaaten als Dritte im Verfahren.¹⁰²⁷

V. Kritik und Optimierung des Drittbeteiligungsrahmens

In Kongruenz zur kritischen Betrachtung der derzeitigen Verfahrenspraxis der vorstehenden Drittbeteiligungsakteure besteht auch hier vor allem der Kritikpunkt, dass das Beteiligungsverfahren vor dem Gerichtshof an einem Kommunikationsdefizit leide.¹⁰²⁸ Insoweit werden die unmittelbar betroffenen Dritten über die Anhängigkeit von Beschwerden durch den Gerichtshof nicht in Kenntnis gesetzt. Diese Gefahr ist in Bezug auf internationale Organisationen *de facto* dadurch gebannt, dass in der Regel die beschwerdegegnerischen Konventionsstaaten aufgrund ihrer Treuepflicht als Mitglied der betreffenden internationalen Organisation diese über die Anhängigkeit der jeweiligen Beschwerde informieren sollten. Gleichzeitig verfügen in der Regel internationale Organisationen im Gegensatz zu natürlichen Personen über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, um eigenständig von der Beschwerde Kenntnis zu erlangen.

Gleichwohl würde eine gesonderte Informationspflicht des Gerichtshofs zugunsten der betroffenen internationalen Organisationen ein positives Signal zur Förderung ihrer Betei-

¹⁰²⁰ EGMR, *Emesa Sugar B.V. gegen die Niederlande*, Entsch. v. 13.01.2005, Nr. 62023/00.

¹⁰²¹ Beschluss des Rates vom 24.11.1997, Nr. 97/803, ABl. EG 1997 Nr. L 329/50.

¹⁰²² EuGH, *Emesa Sugar (Free Zone) NV*, Beschl. v. 04.02.2000, Rs. C-17/98, ECLI:EU:C:2000:70, Rn. 51 ff.

¹⁰²³ EGMR, *Emesa Sugar B.V. gegen die Niederlande*, Entsch. v. 13.01.2005, Nr. 62023/00.

¹⁰²⁴ EGMR, *Emesa Sugar B.V. gegen die Niederlande*, Entsch. v. 13.01.2005, Nr. 62023/00.

¹⁰²⁵ EGMR, *Emesa Sugar B.V. gegen die Niederlande*, Entsch. v. 13.01.2005, Nr. 62023/00.

¹⁰²⁶ EGMR, *Emesa Sugar B.V. gegen die Niederlande*, Entsch. v. 13.01.2005, Nr. 62023/00.

¹⁰²⁷ Vgl. § 4 Teil A.III.

¹⁰²⁸ Vgl. § 4 Teil A.VI.; § 4 Teil B.V.; § 4 Teil C.VI.

ligungsbereitschaft senden. Gleichmaßen sollte daher der Status quo des derzeitigen Beteiligungsumfangs insofern angepasst werden, dass internationale Organisationen, deren eigene Rechtsordnung vor dem Gerichtshof Gegenstand des Verfahrens ist, ein Beteiligungsrecht eingeräumt wird. Dies erscheint als erforderliche Trennlinie zur bloßen Wissensvermittlungsfunktion des *amicus curiae* aufgrund des Gedankens sachgerecht, demjenigen Gehör zuteilwerden zu lassen, der in seinen Rechten betroffen ist. Eine Informationspflicht wird auch durch das Verfahrensrecht des IGH gestützt. Nach Art. 34 Abs. 3 IGH-Statut werden internationale Organisationen durch den IGH in Kenntnis gesetzt, wenn ihre Rechtsordnung Gegenstand des Verfahrens vor dem IGH ist.

VI. Der Beitritt der EU zur EMRK

Der Beitritt der EU zur EMRK erweist sich auch im Hinblick auf deren Drittbeteiligung im Beschwerdeverfahren vor dem EGMR als besondere Herausforderung und ist aufgrund der Partikularität des Drittbeteiligungssubjekts einer gesonderten Erörterung würdig. Mit dem Ziel eines kohärenten Grundrechtsschutzes stand der Beitritt der damaligen Europäischen Gemeinschaft zur EMRK bereits seit den 1970er Jahren zur politischen Diskussion.¹⁰²⁹ Mit der Einfügung des Art. 6 Abs. 2 S. 1 EUV durch den Lissabonner Vertrag¹⁰³⁰ und der Etablierung des Art. 59 Abs. 2 EMRK durch das 14. Zusatzprotokoll zur EMRK¹⁰³¹ besteht seitdem eine beiderseitige Rechtsgrundlage.¹⁰³² Die Besonderheit des Beitritts liegt gerade darin, dass nicht nur die EU, sondern auch die Mitgliedsstaaten Parteien der EMRK wären.¹⁰³³ Mit dem Beitritt würde sich die Union der externen Kontrolle durch den EGMR unterwerfen, wobei sich insbesondere die Jurisdiktionsgewalt des EGMR dementsprechend auch auf Urteile des EuGH erstrecken würde.¹⁰³⁴ Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf die besonderen Anforderungen, welche an die Beteiligung der EU oder der Mitgliedsstaaten im Hinblick auf das Drittbeteiligungsinstitut nach Art. 36 EMRK bestehen.

¹⁰²⁹ Beginnend mit *Golsong*, EuGRZ 1978, 346 (350 ff.); *ders.*, EuGRZ 1979, 70 (70 ff.); ausführlich zur Historie der Beitrittsidee *Moriarty*, HLJ 2001, 13 (15 ff.).

¹⁰³⁰ Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v. 17.12.2007, ABl. EU Nr. C 306/01.

¹⁰³¹ Zusatzprotokoll Nr. 14 zur EMRK v. 13.05.2004 (SEV Nr. 194), in Kraft getreten am 01.06.2010, BGBl. 2006 II, S. 138.

¹⁰³² *Grabenwarter*, ZaöRV 74 (2014), 419 (440 f.).

¹⁰³³ *Lock*, Das Verhältnis zwischen dem EuGH und internationalen Gerichten (2010), S. 292; *Polakiewicz*, HRLJ 36 (2016), 10 (18).

¹⁰³⁴ *Lock*, Das Verhältnis zwischen dem EuGH und internationalen Gerichten (2010), S. 301; *Schmahl*, JZ 2016, 921 (923).

1. Der Mechanismus des Mitbeschwerdegegners („*cooperation mechanism*“)

Zwar bliebe der Europäischen Union die bisherige Möglichkeit, sich nach Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK schriftlich und mündlich am Verfahren zu beteiligen, erhalten.¹⁰³⁵ Mit der unmittelbaren Bindung der EU an die Konventionsgehalte würde jedoch das bisherige Beteiligungsinstitut im Hinblick auf die Sicherung der Autonomie des Unionsrechts und der Wahrung des Rechtsprechungsmonopols des EuGH zutreffend als unzureichend erachtet.¹⁰³⁶ Desgleichen stimmten beide Organisationen im Rahmen der Beitrittsverhandlungen überein, dass allein das Anknüpfen an die Unionsbürgerschaft ein Beteiligungsrecht der EU im Sinne des Art. 36 Abs. 1 EMRK als Ausfluss eines etwaigen diplomatischen Schutzrechts in Verfahren gegen die Mitgliedsstaaten der EU nicht begründen solle.¹⁰³⁷

Der Beitrittentwurf enthielt daher mit Art. 3 ein neuartiges Beteiligungsverfahren, welches durch die Neueinfügung eines vierten Absatzes zu Art. 36 EMRK verwirklicht werden sollte. Aus diesem sollte hervorgehen, dass sowohl die EU als auch jeder Mitgliedsstaat der EU als sog. *co-respondent* (sinngemäß Mitbeschwerdegegner) dem jeweiligen Verfahren beitreten könnte. Ein Beitritt konnte entweder nach der Aufforderung des Beschwerdegegners oder aufgrund eines eigenen Antrags erfolgen.¹⁰³⁸ Eine spiegelbildliche Verpflichtung des Beitritts aufgrund einer diesbezüglichen Aufforderung wurde indes nicht beabsichtigt.¹⁰³⁹ Ob die Voraussetzungen eines Beitritts als Mitbeschwerdegegner im Falle des Antrags vorliegen, sollte der EGMR gem. Art. 3 Abs. 5 des Beitrittsübereinkommens allein anhand der Plausibilität des Antrags überprüfen können.

Der Mechanismus des Mitbeschwerdeverfahrens war *ratione materiae* zum einen für Verfahren von Mitgliedsstaaten vorgesehen, soweit der jeweiligen Beschwerde Rechtsakte, welche auf Unionsrecht zurückzuführen sind, zugrunde liegen.¹⁰⁴⁰ Dies entspricht beispielhaft der Konstellation im Rahmen der Beschwerde *Bosphorus Airways gegen Irland*.¹⁰⁴¹ Diese hatte die Beschlagnahme zweier von der Beschwerdeführerin geleasteten Flugzeuge durch die irische Regierung, deren Rechtsgrundlage eine die Anti-Terrorismus-Resolution Nr. 820 (1993) der UN¹⁰⁴² widerspiegelnde EWG-Verordnung¹⁰⁴³ darstellt, zum Gegenstand.¹⁰⁴⁴ Zum anderen sollte es den Mitgliedsstaaten offenstehen, als Mitbeschwerdegegner aufzutreten, wenn die Union Beschwerdegegner sein sollte und nur die Mitgliedsstaaten durch eine Änderung des Primärrechts dem judizierten Konventionsverstoß abhelfen

¹⁰³⁵ Europarat, Draft Explanatory Report to the Agreement on the Accession of the European Union to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms v. 02.04.2013, 47+1(2013)007, Rn. 40.

¹⁰³⁶ Grabenwarter, ZaöRV 74 (2014), 419 (442); Wenzel, in: Karpenstein/Mayer, EMRK (2. Aufl. 2015), Art. 36 Rn. 2.

¹⁰³⁷ So bereits Ansicht des Lenkungsausschusses für Menschenrechte des Europarates v. 15.10.2010, Dok. CDDH(2010)010, S. 48.

¹⁰³⁸ Obwexer, EuR 2012, 115 (127 f.).

¹⁰³⁹ Grabenwarter, ZaöRV 74 (2014), 419 (441 f.); Obwexer, EuR 2012, 115 (129).

¹⁰⁴⁰ Ludwigs, EuGRZ 2014, 273 (284 f.); Wolber, ZEuP 2017, 936 (947).

¹⁰⁴¹ EGMR, *Bosphorus Airlines gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98.

¹⁰⁴² Sicherheitsrat, Resolution v. 17.4.1993, S/RES/820, Nr. 24, dt. Übersetzung Vereinte Nationen 1993, 75.

¹⁰⁴³ Verordnung des Rates v. 26.04.1993, Nr. 990/93, ABl. EG 1993 Nr. L 102/14.

¹⁰⁴⁴ Eingehend Haratsch, ZaöRV 66 (2006), 927 (928 ff.).

könnten.¹⁰⁴⁵ Diese Situation spiegelt exemplarisch die Beschwerde *Matthews gegen das Vereinigte Königreich*¹⁰⁴⁶ wider. Sie betraf den Ausschluss von in Gibraltar ansässigen Personen vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament.

Durch den Beitritt würde der *co-respondent* Partei des Verfahrens.¹⁰⁴⁷ Insoweit hätte sich nach Art. 46 Abs. 2 EMRK die Rechtskraft des jeweiligen Urteils auf den Mitbeschwerdegegner erstreckt. Gleichzeitig hätte der Mitbeschwerdegegner als Partei die Rechtssache zur Überprüfung an die Große Kammer nach Art. 43 EMRK verweisen können. Im Ergebnis wäre damit sogar eine Besserstellung der EU gegenüber dem bisherigen Beteiligungsumfang der Konventionsstaaten als Dritte im Verfahren nach Art. 36 EMRK vor dem EGMR verwirklicht worden. Insgesamt hätte der Mitbeschwerdegegner eine mit dem innerstaatlichen Recht vergleichbare Position eines Streitgenossen eingenommen.¹⁰⁴⁸ Damit hätte diese Beteiligungsform den entscheidenden Vorteil, dass mit dem Beitritt als Streitgenosse beide Vertragsparteien für den Konventionsverstoß verantwortlich gemacht worden wären.¹⁰⁴⁹

2. Ausblick

Ungeachtet sonstiger Kritikpunkte des EuGH in Bezug auf das Beitrittsabkommen stieß auch die gegenständliche Ausgestaltung des Mitbeschwerdemechanismus auf deutliche Ablehnung im Gutachten Nr. 2/13 vom 18.12.2014.¹⁰⁵⁰ Der EuGH sah es insbesondere als nicht gewährleistet an, dass seine vorherige Befassung vor dem eigentlichen Beschwerdeverfahren vor dem EGMR gesichert sei.¹⁰⁵¹ Gleichfalls bestünde für diesen aufgrund der vermeintlichen Fokussierung des Beitrittsabkommens auf Gültigkeitsfragen keine Möglichkeit, die Auslegung des abgeleiteten Unionsrechts im Wege der Vorabbeurteilung vorzunehmen.¹⁰⁵² In der vorgesehenen Plausibilitätskontrolle des EGMR, ob die Voraussetzungen der Aktivierung des Mitbeschwerdemechanismus nach Art. 3 Abs. 5 des Beitrittsübereinkommens vorliegen, erblickte der EuGH einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenzverteilung der EU und der Mitgliedsstaaten.¹⁰⁵³ Der Beitritt der EU zur EMRK liegt seitdem, obwohl Art. 6 Abs. 2 EUV eine dahingehende Verpflichtung auf Seiten der EU enthält, auf Eis.¹⁰⁵⁴

Die Kritikpunkte des EGMR am Mitbeschwerdemechanismus könnten Änderungen zugeführt werden. Etwa könnte die Kritik des EuGH an der Plausibilitätskontrolle des EGMR zur Überprüfung der Voraussetzungen des Mitbeschwerdemechanismus durch einen Automatismus des Beitritts im Falle eines Antrags der Union auf Beteiligung im Verfahren abgeändert werden. Ferner könnte eine vollumfängliche Informationspflicht des EGMR in

¹⁰⁴⁵ Grabenwarter, ZaöRV 74 (2014), 419 (440); Lock, YEL 31 (2012), 162 (178); Obwexer, EuR 2012, 115 (128 f.).

¹⁰⁴⁶ EGMR, *Matthews gegen das Vereinigte Königreich*, Urt. (Große Kammer) v. 18.02.1999, Nr. 24833/94.

¹⁰⁴⁷ Grabenwarter/Pabel, EMRK (7. Aufl. 2021), § 4 Rn. 15; Obwexer, EuR 2012, 115 (127 ff.).

¹⁰⁴⁸ Schorkopf, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU (68. EL. 2019), Art. 6 EUV Rn. 43; Streinz/Michl, in: Streinz, EUV/AEUV (2018), Art. 6 EUV Rn. 18.

¹⁰⁴⁹ Schorkopf, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU (68. EL. 2019), Art. 6 EUV Rn. 453.

¹⁰⁵⁰ EuGH, Gutachten (Plenum) v. 18.12.2014, ECLI:EU:C:2014:2454.

¹⁰⁵¹ EuGH, Gutachten (Plenum) v. 18.12.2014, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 238 ff.

¹⁰⁵² EuGH, Gutachten (Plenum) v. 18.12.2014, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 242 ff.

¹⁰⁵³ EuGH, Gutachten (Plenum) v. 18.12.2014, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 222 ff.

¹⁰⁵⁴ Polakiewicz/Suominen-Picht, EuGRZ 2018, 383 (387).

Bezug auf anhängige Beschwerden, welche die EU betreffen, implementiert werden.¹⁰⁵⁵ Ein künftiges Beitrittsabkommen könnte auch eine Klarstellung dahingehend enthalten, dass dem EuGH neben der explizit vorgesehenen Möglichkeit der Vorabbeurteilung über die Nichtigkeitskontrolle auch die vorherige Auslegung des Sekundärrechts eröffnet ist. Eine dahingehende Änderung des Mitbeschwerdemechanismus ist daher durchaus möglich.¹⁰⁵⁶ Ob eine diesbezügliche Abwandlung neben den weiteren Umsetzungen der Kritikpunkte des EuGH auf Seiten des EGMR und der Europäischen Union überhaupt gewollt und möglich ist, bleibt jedoch abzuwarten. Bis zu einer Novellierung der Verfahrensbeteiligung aufgrund eines erfolgten Beitritts der Union bleibt dieser weiterhin die Beteiligung nach Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK erhalten.¹⁰⁵⁷

VII. Zusammenfassung

Neben den Beteiligungssubjekten des nationalen Ausgangsverfahrens im Rahmen von Streitigkeiten zwischen Privaten zeigt sich, dass Repräsentanten eigener Rechtsordnungen gleichfalls eine nicht als selbstständig wahrgenommene Drittbeteiligungsgruppierung im Verfahren vor dem Gerichtshof darstellen. Aufgrund der stetig wachsenden Zusammenarbeit der Konventionsstaaten im Rahmen internationaler sowie supranationaler Organisationen wird der Gerichtshof auch weiterhin mittelbar über deren Rechtsordnung judizieren. Zur Abwendung eines Völkerrechtsbruchs des Konventionsstaates, welcher in Ausübung der Verpflichtung der Rechtsordnung der internationalen oder supranationalen Organisation handelte, scheint es sachdienlich, auch den Repräsentanten eigener Rechtsordnungen rechtliches Gehör vor dem Gerichtshof zu gewähren.

Unmittelbar betroffenen internationalen Organisationen ist im Rahmen der Erbringung relevanter Informationen zur eigenen Rechtsordnung primär daran gelegen, einen der EMRK vergleichbaren äquivalenten Schutzstandard im Einzelfall belegen zu können.¹⁰⁵⁸ Ein Einfluss auf die Konventionsgarantien ist aufgrund der marginalen Beteiligungsanzahl¹⁰⁵⁹ noch nicht auszumachen, wengleich nicht ausgeschlossen werden soll, dass dieser in Zukunft nicht bestehen könnte.

Als wesentlicher Parameter einer adäquaten Verfahrensbeteiligung auf Grundlage des Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK fehlte bislang eine Verpflichtung des Gerichtshofs, internationale Organisationen über diejenigen Beschwerden, welche die eigene Rechtsordnung betreffen, in Kenntnis zu setzen.¹⁰⁶⁰ Als einziges diesbezüglich existierendes Vorbild könnte

¹⁰⁵⁵ So gefordert EuGH, Gutachten (Plenum) v. 18.12.2014, ECLI:EU:C:2014:2454 Rn. 238 ff.

¹⁰⁵⁶ So auch Engel, Der Beitritt der EU zur EMRK (2015), S. 324 f.; Polakiewicz, HRLJ 36 (2016), 10 (18).

¹⁰⁵⁷ So zuletzt Beteiligung der EU-Kommission, in: EGMR, *Avotiņš gegen Lettland*, Urt. (Große Kammer) v. 23.05.2016, Nr. 17502/07, Rn. 89 ff.

¹⁰⁵⁸ Vgl. § 4 Teil D.IV.

¹⁰⁵⁹ EGMR, *Bosphorus Airlines gegen Irland*, Urt. (Große Kammer) v. 30.06.2005, Nr. 45036/98, Rn. 9; EGMR, *Behrami gegen Frankreich*, u. *Sahramati gegen Frankreich, Deutschland u. Norwegen*, Entsch. v. 02.05.2007, Nr. 71412/01 u. 78166/01.

¹⁰⁶⁰ Vgl. § 4 Teil D.V.

die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des IGH im Sinne des Art. 34 Abs. 3 IGH-Statut auch in das Verfahren vor dem EGMR transferiert werden.¹⁰⁶¹

Mangels Beitritts der EU zur EMRK ist neben den sonstigen Drittbeteiligungsakteuren keine gesonderte Drittbeteiligungsnormierung zugunsten der EU als einzigem Repräsentant mit eigener Werteordnung, welcher unmittelbar an die EMRK gebunden wäre, erforderlich. Eine zeitnahe Umsetzung eines Beitritts scheint durch die übermäßig protektionistische Ansicht des EuGH sowie die politisch sensible Lage aufgrund des Austritts Großbritanniens in weite Ferne gerückt. In Anlehnung an die vorherigen Ausführungen könnte eine Neugestaltung der Beteiligung von Repräsentanten einer eigenen Rechtsordnung als eigenständiger Absatz des Art. 36 EMRK wie folgt lauten:

„Richtet sich die Beschwerde gegen staatliche Akte, die auf der Rechtsordnung internationaler Organisationen gründen, hat der Gerichtshof auch Vertretern dieser internationalen Organisation Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

¹⁰⁶¹ Vgl. § 2 Teil D.I.

§ 5 Schlussbetrachtung

Die vorstehenden Erörterungen über das Verfahrensinstitut der Drittbeteiligung gilt es zusammenfassend zu würdigen. Im Rahmen des ersten Abschnitts (A) werden die vier Drittbeteiligungsakteure miteinander verglichen. Sodann erfolgt eine Gegenüberstellung des Status quo der Beteiligung Dritter vor dem EGMR zu den prozessualen Ausgestaltungen der funktionell vergleichbaren internationalen Spruchkörper (B). Abschließend werden die wesentlichen Erkenntnisse dieser Arbeit im Resümee gewürdigt (C).

A. Die Drittbeteiligung vor dem EGMR – eine Norm, vier grundverschiedene Akteure

Die Untersuchung offenbart, dass vor dem Gerichtshof insgesamt vier Drittbeteiligungsakteure anhand des Grades der eigenen Betroffenheit aufgrund des Ziels einer Verfahrenseinwirkung als Dritte sowie mit Blick auf ihre inhaltlichen Vorbringen zu unterscheiden sind. Zuvörderst können die Signatarstaaten als authentische Interpreten der EMRK als Drittbeteiligte agieren.¹⁰⁶² Aufgrund der autoritativen Interpretation der Konventionsgehalte durch den Gerichtshof im Rahmen des Beschwerdeverfahrens haben die Konventionsstaaten ohne gesonderte Darlegung einer schützenswerten Rechtsposition faktisch ein Beteiligungsrecht inne.¹⁰⁶³ Letztere zielen vor dem Gerichtshof aufgrund der stetigen Befürchtung, dass die eigene *domaine réservée* durch die Judikatur des EGMR weiteren Einschränkungen unterliegen könnte und hierdurch Änderungen in der innerstaatlichen Rechtsordnung drohen, auf eine restriktive Auslegung der Konvention ab.¹⁰⁶⁴ Mit der Ausnahme der ohnehin selten wahrgenommenen Möglichkeit, den Beschwerdeführer durch die Ausübung des diplomatischen Schutzrechts nach Art. 36 Abs. 1 EMRK zu unterstützen, begünstigen die drittbeteiligten Staaten durch ihr Vorbringen *de facto* die Rechtsstellung des beschwerdegegnerischen Konventionsstaats.

Obwohl Art. 36 Abs. 2 Alt. 2 EMRK Stellungnahmen internationaler Organisationen als Repräsentanten eigener Rechtsordnungen mit den klassischen *amici curiae*-Eingaben gleichstellt und diese auch als solche in der Literatur wahrgenommen werden,¹⁰⁶⁵ ist es einer der wesentlichen Ansprüche dieser Arbeit, Letztere dieser Zuordnung zu entziehen. Wenngleich die internationalen Organisationen nicht selbst Vertragspartei der EMRK sind, kann ein Anpassungsbedarf des eigens etablierten Rechtsregimes Folge der Urteile des Gerichtshofs sein.¹⁰⁶⁶ Sowohl aufgrund der Befürchtung der Einschränkung des Gestaltungsspielraums als auch aufgrund der teilweisen Deckungsgleichheit des argumentativen Vorbringens der Repräsentanten ergibt sich eine besondere Sachnähe zu den drittbeteiligten Kon-

¹⁰⁶² Vgl. § 4 Teil A.

¹⁰⁶³ Vgl. § 3 Teil B.VI.

¹⁰⁶⁴ Vgl. § 4 Teil A.III.

¹⁰⁶⁵ So *Bürli*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights (2017), S. 51; *Winkler*, EuGRZ 2007, 641 (643).

¹⁰⁶⁶ Vgl. § 4 Teil D.II.

ventionsstaaten.¹⁰⁶⁷ Über die Argumentationstopoi der Konventionsstaaten hinaus unternehmen die betroffenen internationalen Organisationen den Versuch, den vom Gerichtshof geforderten zumindest gleichwertigen menschenrechtlichen Schutzstandard des eigenen Rechtsregimes nachzuweisen.¹⁰⁶⁸

Findet die Beschwerde vor dem Gerichtshof ihren Ursprung in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen, ist die obsiegende Partei des innerstaatlichen Ausgangsverfahrens ein weiterer potentieller Drittbeteiligungsakteur vor dem Gerichtshof. Obwohl die vormals obsiegende Partei des innerstaatlichen Rechtsstreits im Rahmen der Konvention eine verfahrensrechtliche Gleichstellung mit den klassischen *amici curiae*-Eingaben erfährt, hat sie Rechtspositionen inne, welche infolge der innerstaatlichen Umsetzung des Urteils des EGMR gefährdet erscheinen. Die vorherige Verfahrenspartei wendet sich zur Bewahrung des eigenen Status quo gegen eine Feststellung der Verletzung der Konventionsgarantien und begünstigt damit letztlich gleichermaßen wie die zuvor genannten Drittbeteiligten den beschwerdegegnerischen Konventionsstaat. Der Inhalt des Vorbringens der Dritten unterscheidet sich jedoch im Wesentlichen von dem Inhalt der Stellungnahmen aller sonstigen Drittbeteiligten. Diese besonders schützenswerte Gruppe von Drittbeteiligungsakteuren bringt kein spezifisches Fachwissen wie die *amici curiae* vor, sondern erläutert letztlich die konkreten Umstände des Einzelfalls und damit insbesondere den Hergang des innerstaatlichen Verfahrens sowie die persönlichen Umstände.¹⁰⁶⁹

Allen Drittbeteiligungsakteuren ist gemein, dass sie in Kongruenz zu einer klassischen *amicus curiae*-Beteiligung tatsächliche oder rechtliche Informationen, welche sonst dem Gerichtshof nicht zur Kenntnis gelangt wären, in das Beschwerdeverfahren einbringen können und damit allesamt die Informationsbasis des Gerichtshofs erweitern. Im Gegensatz zu den sonstigen Drittbeteiligten weist der *amicus curiae* jedoch keine schützenswerte rechtliche Position auf, die durch das jeweilige Urteil berührt sein könnte. Der Grad der eigenen Betroffenheit ist daher bei diesen Drittbeteiligungsakteuren am geringsten ausgestaltet. Neben den Konventionsstaaten, welche das diplomatische Schutzrecht zugunsten des eigenen Staatsangehörigen nach Art. 36 Abs. 1 EMRK ausüben, erweisen sich die *amici curiae* in der Regel als wertvolle Stütze des Beschwerdeführers im Verfahren vor dem EGMR, indem sie durch die zusätzliche Informationserbringung dem Einzelnen die Beweislast teilweise abnehmen.¹⁰⁷⁰ Im Gegensatz zu den sonstigen Drittbeteiligten ist es den *amici curiae* nachweislich geglückt, Einfluss auf den Rechtsprechungsgehalt des Gerichtshofs zu nehmen.¹⁰⁷¹ Ferner stellen die *amici curiae* erwiesenermaßen im Gegensatz zu den anderen Drittbeteiligungssubjekten in moralisch und politisch sensiblen Fällen die divergierenden Argumentationsstränge als Gesamtbild der Interessen der Zivilgesellschaft dar.¹⁰⁷²

Wenngleich Art. 36 EMRK lediglich eine Trennung zwischen der Beteiligung der Konventionsstaaten, des Menschenrechtskommissars und sonstiger Dritter vornimmt, stehen die Konventionsstaaten, die obsiegende Partei des nationalen Ausgangsverfahrens wie auch

¹⁰⁶⁷ Vgl. § 4 Teil D.IV.

¹⁰⁶⁸ Vgl. § 4 Teil D.IV.

¹⁰⁶⁹ Vgl. § 4 Teil C.V.

¹⁰⁷⁰ Vgl. § 2 Teil B.IV.3.

¹⁰⁷¹ Vgl. § 4 Teil B.IV.2.

¹⁰⁷² Vgl. § 4 Teil B.IV.4.

die Repräsentanten eigener Rechtsordnungen mit dem Ziel der Bewahrung des eigenen Status quo der Rechtsstellung der klassisch in Kontinentaleuropa verankerten Intervention gleich.¹⁰⁷³ *Summa summarum* begünstigen diese damit grundsätzlich die Prozessstellung der beschwerdegegenerischen Konventionsstaaten, während die *amici curiae* in der Regel den jeweiligen Beschwerdeführer unterstützen.¹⁰⁷⁴

B. Der Status quo im internationalen Vergleich

Um ein schlüssiges und aussagekräftiges Gesamtbild der Beteiligung Dritter vor internationalen Spruchkörpern aufzuzeigen und den aktuellen Rechtsrahmen des EGMR angemessen zu würdigen, ist abschließend der Status quo des Rechtsrahmens zur Beteiligung Dritter vor dem EGMR zu den funktionell vergleichbaren internationalen Spruchkörpern zu kontrastieren.

Eine einheitliche Formel der Zulassung Dritter in anhängigen Verfahren ist aufgrund der divergierenden Funktionsweisen der Spruchkörper weder möglich noch geboten. Insgesamt zeichnet sich das Institut der Drittbeteiligung bei allen Spruchkörpern mit Ausnahme des IGH durch eine hohe Flexibilität der Zulassungspraxis aus.¹⁰⁷⁵ In Kongruenz zum Kontrollsystem der EMRK zeigt sich bei allen internationalen Spruchkörpern eine Unterscheidung zwischen den potentiellen Drittbeteiligungssubjekten. Die Differenzierung der Drittbeteiligung erfolgt insofern nach dem jeweiligen institutionellen Verfahrenszweck des Kontrollsystems.

Aufgrund des Charakters eines jeden völkerrechtlichen Verfahrens, dass die richterliche Auslegung des zugrunde liegenden multilateralen Vertragswerks zugleich alle Vertragsparteien betrifft, hat die sog. Interpretationsintervention zugunsten der jeweiligen Signatarstaaten bei internationalen Spruchkörpern Einzug in das jeweilige Verfahrensrecht gehalten. Im Gegensatz zum Verfahrensrecht des EGMR wurde vor den internationalen Spruchkörpern des IGH und des EuGH die Interpretationsintervention kodifiziert. *Expressis verbis* steht den Mitgliedstaaten der EU sowie den Signatarstaaten des IGH-Statuts als Dritten der Rechtsanspruch auf die Beteiligung in den jeweiligen Verfahren vor den internationalen Spruchkörpern zu. Vor dem EuGH bleibt der mitwirkende Vertragsstaat auf das Recht zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme beschränkt. Vor dem IGH findet sich mit Art. 62 IGH-Statut insofern die dem nationalen Recht entspringende Intervention im klassischen Sinne, welche dem intervenierenden Vertragsstaat neben dem Stellungnahmerecht auch weitergehende Einflussmöglichkeiten auf das Verfahren gewährt und zugleich die Rechtskraft auf den Dritten erstreckt.¹⁰⁷⁶

¹⁰⁷³ Vgl. § 2 Teil A.I.

¹⁰⁷⁴ Vgl. § 2 Teil B.I.

¹⁰⁷⁵ So auch *Wiik*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 155.

¹⁰⁷⁶ *Matscher*, in: FS Verdross (1980), S. 533 (534); *Oellers-Frahm*, *ZaöRV* 41 (1981), 579 (579 ff.).

Das Verfahren vor dem EGMR weist neben der prozeduralen Ausgestaltung vor dem IAGMR ein im Vergleich zu den sonstigen internationalen Spruchkörpern liberales Verständnis in Bezug auf die Breite der Drittbeteiligungssubjekte auf.¹⁰⁷⁷ Gerade die Zulassungspraxis der *amici curiae* hebt sich sowohl bei dem EGMR als auch bei dem IAGMR in der Tiefe und Breite von den sonstigen internationalen Spruchkörpern ab. Dies ist selbstredend für genuin betraute Menschenrechtsgerichtshöfe aufgrund des individualbezogenen Ansatzes und der direkten Auswirkungen ihrer Rechtsprechungsgewalt auf die Lebensumstände der Zivilbevölkerung der Konventionsstaaten begrüßenswert und verdient uneingeschränkten Zuspruch.

Durch die Ausstrahlungswirkung der Konventionsgehalte auf die Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten ergab sich in den letzten Jahrzehnten eine völlig neue Gruppe von Drittbeteiligungsakteuren auf völkerverfahrensrechtlicher Ebene. Die obsiegenden Parteien des nationalen Ausgangsrechtsstreits erhalten allein im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV vor dem EuGH einen Beteiligungsanspruch nach Art. 23 Abs. 2 EuGH-Satzung und werden über die Verfahrensteilnahme von Amts wegen in Kenntnis gesetzt.¹⁰⁷⁸ Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Wechselwirkung der Entscheidung des EuGH mit dem nationalen Ausgangsrechtsstreit der Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens von Anfang an immanent war. Die Gefahr des Verlusts der letztinstanzlich bestätigten Verfahrensposition durch Entscheidungen des EGMR ist demgegenüber ein Produkt der progressiven Rechtsprechungspraxis des EGMR und war daher nicht von Beginn an vorgesehen.

Die Notwendigkeit, internationale Organisationen als Repräsentanten eigener Rechtsordnungen als Drittbeteiligte in anhängigen Verfahren vor den internationalen Spruchkörpern einzubinden, etabliert kein rechtliches Novum im Völkerprozessrecht und hat bislang vor dem EGMR zu keiner gesonderten verfahrensrechtlichen Berücksichtigung geführt. Die prozessuale Ausgestaltung des Verfahrens vor dem IGH offenbart bereits seit dessen Gründung eine gesonderte Beachtung dieser Drittbeteiligungsakteure, sodass das Verfahrensrecht des EGMR insoweit hinter dem Status quo des IGH zurückbleibt.¹⁰⁷⁹ Zur Gewährung rechtlichen Gehörs der internationalen Organisation folgt aus Art. 34 Abs. 3 IGH-Statut ein Beteiligungsanspruch als Dritter.¹⁰⁸⁰ Voraussetzung des Beteiligungsanspruchs ist, dass der IGH im Beschwerdeverfahren mit der Auslegung von Rechtsakten der internationalen Organisation oder eines aufgrund dieses Aktes abgeschlossenen internationalen Vertrages betraut ist. Im Ergebnis ist die antragende internationale Organisation befugt, Erläuterungen innerhalb einer individuell gesetzten Frist zur Auslegung eigener Rechtsakte schriftlich dem Gerichtshof zu unterbreiten.¹⁰⁸¹

¹⁰⁷⁷ *Ascenio*, *Revue générale de droit international public* 2001, 897 (901); *Bartholomeusz*, *Non-State Actors and International Law* 209 (2005), 209 (241); *Witek*, *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals* (2018), S. 140 ff.

¹⁰⁷⁸ *Hackspiel*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, *EU-Recht* (7. Aufl. 2015), Art. 23 EuGH-Satzung Rn. 1; *Lasok*, *The European Court of Justice* (3. Ed. 2017), S. 153.

¹⁰⁷⁹ Vgl. Art. 34 Abs. 3 IGH-Statut.

¹⁰⁸⁰ *Kolb*, *The International Court of Justice* (2013), S. 277.

¹⁰⁸¹ *Amerasinghe*, *Evidence in International Litigation* (2005), S. 160.

C. Resümee

Obwohl festgestellt werden kann, dass ein punktueller Verbesserungsbedarf der derzeitigen Ausgestaltung der Beteiligung von Dritten im Verfahren vor dem EGMR besteht, verdient das Prozessinstitut dennoch besondere Anerkennung. So bildet auch dessen sukzessive Genese den völkerprozessualen Wandel von der Mediatisierung privater Entitäten zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis hin zu deren Anerkennung als gekorene Völkerrechtssubjekte ab.¹⁰⁸² Das Verfahrensinstitut sorgte in den Anfängen des Kontrollmechanismus sogar für den Ausgleich des Beteiligungsmankos des eigentlichen Beschwerdeführers durch dessen Einbindung als Dritter im Verfahren und entwickelte sich durch die rege Beteiligung von NGOs rasant zu einem wertvollen Dialog der Zivilgesellschaft mit dem Gerichtshof.¹⁰⁸³ Gerade dem liberalen Beteiligungsverständnis des Gerichtshofs ist es zu verdanken, dass eine Beteiligungsvielfalt im Beschwerdeverfahren vor dem EGMR besteht.

Der Beteiligungsnorm des Art. 36 EMRK fehlt mit Ausnahme der Konventionsstaaten eine sachlich gebotene Abstufung zwischen der Beteiligung derer, welche ein rechtlich geschütztes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, und der Beteiligung derer, welche lediglich aufgrund eines sachlichen Interesses am Verfahren teilnehmen. Aufgrund der unmittelbaren Rechtsbetroffenheit ist eine Anhebung der verfahrensrechtlichen Beteiligung insofern geboten, als insbesondere den vormalig innerstaatlichen Verfahrensgegnern und den Repräsentanten eigener Rechtsordnungen ein unbedingtes Beteiligungsrecht gewährt werden sollte.¹⁰⁸⁴ Spiegelbildlich zu den materiellen Konventionsgehalten und deren sukzessiv erfolgtem Ausbau sollte im Ergebnis ein im Umfang angemessenes Drittbeteiligungsinstitut korrelieren, um die Gefahr, dass die Konventionsgarantien nur illusorischen Charakter besitzen, zu bannen.

¹⁰⁸² Vgl. § 3 Teil A.

¹⁰⁸³ Vgl. § 3 Teil A.I.3.

¹⁰⁸⁴ Vgl. § 4 Teil C.VII. u. § 4 Teil D.V.

Literaturverzeichnis

Amerasinghe, Chittharanjan F., Evidence in International Litigation, Leiden 2005.

Angell, Ernest, The Amicus Curiae American Development of English Institutions, The International and Comparative Law Quarterly (Int'L & Comp L Q) 16 (1967), 1017-1044.

Annicchino, Pasquale, Winning the Battle by Losing the War: The Lautsi Case and the Holy Alliance between American Conservative Evangelicals, the Russian Orthodox Church and the Vatican to Reshape European Identity, Religion and Human Rights, an International Journal (Rel & Hum Rts) 6 (2011), S. 213-219.

Arnauld, Andreas von, Völkerrecht, 4. Aufl., Heidelberg 2019.

Ascenio, Hervé, L'amicus curiae devant les juridictions internationales, Revue générale de droit international public 105 (2001), 897-929.

Baade, Björnstein, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Diskurswächter, zur Methodik, Legitimität und Rolle des Gerichtshofs im demokratisch-rechtsstaatlichen Entscheidungsprozess, Heidelberg 2017.

Bartholomeusz, Lance, The Amicus Curiae before International Courts and Tribunals, Non-State Actors and Criminal Law 209 (2005), 209 –286.

Bartsch, Hans-Jürgen, Vorbemerkung – Neue Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EuGRZ 1985, 589.

Bates, Ed, The Evolution of the European Convention on Human Rights, New York 2010.

Bauer, Jobst-Hubertus, Recht auf freie Meinungsäußerung und „Whistleblowing“, ArbRAktuell 2011, 404-405.

Bayko, Roksolana, Die Beteiligung von NGOs an der Durchsetzung der Rechte nationaler Minderheiten: Das Beispiel des Individualbeschwerdeverfahrens nach der EMRK, Europäisches Journal für Minderheitsfragen (EJM) 2010, 33-50 mit Anmerkungen von Matscher, Franz.

Behrens, Hans Jörg/Hilker, Judith, Gesetz zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbeneficiäre in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR-Kostenhilfegesetz – EGMRKHG), EuGRZ 2013, 247-249.

Benda, Ernst/Klein, Eckart/Klein, Oliver, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl., Heidelberg 2020.

Benzing, Markus, Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten in zwischenstaatlichen Streitigkeiten, u.a. Heidelberg 2010.

- Bjorge, Eirik*, Human Rights, Treaties, Third-Party Effect, Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL], Band V, Oxford 2011, S. 1-14.
- Bleckmann, Moritz*, Nationale Grundrechte im Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union: die Kooperation des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union unter Berücksichtigung der besonderen Ausprägungen des nationalen Grundrechtsschutzes, Tübingen 2011.
- Bogdandy, Armin von/Venzke, Ingo*, Zur Herrschaft internationaler Gerichte: Eine Untersuchung internationaler öffentlicher Gewalt und ihrer demokratischen Rechtfertigung, ZaöRV 70 (2010), 1-49.
- Braun, Johann*, Restitutionsklage wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, NJW 2007, 1620-1622.
- Breuer, Marten*, Das Rechtsfolgenregime des diplomatischen Schutzes unter dem Einfluss der Menschenrechte, AVR 55 (2017), 324-348.
- Ders.*, Karlsruhe und die Gretchenfrage: Wie hast du's mit Straßburg?, NVwZ 2005, 412-414.
- Ders.*, Zur Anordnung konkreter Abhilfemaßnahmen durch den EGMR, EuGRZ 2004, 257-263.
- Buergenthal, Thomas*, The Advisory Practice of the Inter-American Human Rights Court, AJIL 79 (1985), 1-27.
- Burgorgue-Larsen, Laurence*, Les interventions éclairées devant la Cour européenne des droits de l'homme ou le rôle stratégique des amici curiae, in Titium, Patrick (Hrsg.), Mélanges en l'honneur de Jean-Paul Costa, Dalloz 2011, S. 67-82.
- Burhoff, Detlef/Kotz, Peter* (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., Bonn 2016.
- Burkiczak, Christian/Dollinger, Franz-Wilhelm/Schorkopf, Frank*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Heidelberg 2015.
- Bürli, Nicole*, Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights, Cambridge u.a. 2017.
- Cabral, Antonio*, Der amicus curiae und die alten Formen der Beteiligung Dritter am Rechtsstreit, in: Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf A., Recht ohne Grenzen – Festschrift für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag, München 2012, S. 71-79.
- Cammareri, Raffael*, Die Bedeutung der EMRK und der Urteile des EGMR für die nationalen Gerichte, JuS 2016, 791-794.
- Charnovitz, Steve*, Nongovernmental Organizations and International Law, AJIL 100 (2006), 348-372.

- Chinkin, Christine M.*, Third Parties in International Law, Oxford 1993.
- Dies.*, Third-Party Intervention before the International Court of Justice, *AJIL* 88 (1986), 495-495.
- Christoffersen, Jonas/Madsen, Mikael Rask*, The European Court of Human Rights between Law and Politics, Oxford 2013.
- Collins, Paul M.*, Friends of the Supreme Court: Interest Groups and Judicial Decision Making, Oxford 2008.
- Crema, Luigi*, Testing Amici Curiae in International Law: Rules and Practice, *The Italian Yearbook of International Law (IYIL)* 22 (2012), 91-132.
- Cremer, Hans-Joachim*, „Caroline II – Zwischenschritt auf dem Weg zu Kooperationsverhältnis Straßburg-Karlsruhe?“ – Eine kurze Stellungnahme, *ZaöRV* 74 (2014), 215-222.
- Ders.*, Zur Bindungswirkung von EGMR-Urteilen, *EuGRZ* 2004, 683-700.
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht Band I/2, 2. Aufl., Berlin 2002.
- Danwerth, Christopher*, Die prägenden Thesen und Ideen des Georg Jellinek, *JuS* 2011, 406-410.
- Dawson, Mark/De Witte, Bruno/Muir, Elisa*, Judicial Activism before the European Court of Justice, Cheltenham u.a. 2013.
- Dijk, Pieter van/Hoof, Fried van/Rijn, Arjen van/Zwaak, Leo*, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, 5. Ed., Antwerpen u.a. 2018.
- Doehring, Karl*, Völkerrecht, 2. Aufl., München 2004.
- Dolidze, Anna*, Bridging Comparative and International Law: Amicus Curiae Participation as a Vertical Legal Transplant, *European Journal of International Law (EJIL)* 26 (2015), 851-880.
- Dothan, Shai*, Luring NGOs to International Courts, *ZaöRV* 75 (2015), 635-669.
- Dreier, Horst (Hrsg.)*, Grundgesetz Kommentar Band 1: Art. 1-19, 3. Aufl., Tübingen 2013.
- Ders. (Hrsg.)*, Grundgesetz Kommentar Band 3: Art. 83-146, 3. Aufl., Tübingen 2018.
- Dröge, Cordula*, Positive Verpflichtungen der Staaten der Europäischen Menschenrechtskonvention, Heidelberg 2003.
- Drzemczewski, Andrew*, The European Convention on Human Rights, *Yearbook of European Law 2 (YEL)* (1982), 327-347.

- Dzehtsiarou, Kanstantsin/Lukashevich, Vasily*, Informed Decision-Making: The Comparative Endeavours of the Strasbourg Court, *Netherlands Quarterly of Human Rights (NQHR)* 30 (2012), 272-298.
- Egli, Patricia*, Zur Reform des Rechtsschutzsystems der Europäischen Menschenrechtskonvention, *ZaöRV* 64 (2004), 759-794.
- Engel, Daniel*, Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK, Tübingen 2015.
- Erb, Volker/Esser, Robert/Franke, Ulrich/Graalman-Scheerer, Kirsten/Hilger, Hans/Ignor, Alexander (Hrsg.)*, begründet von Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Band 11 EMRK/IPbP, 26. Aufl., Berlin/Boston 2012.
- Eynde, Laura van den*, An Empirical Look at the Amicus Curiae Practice of Human Rights NGOs before the European Court of Human Rights, *Netherlands Quarterly of Human Rights (NQHR)* 31 (2013), 271-313.
- Dies.*, Encouraging Judicial Dialogue, The Contribution of Human Rights NGOs' Briefs to the European Court of Human Rights, in: Müller, Amrei/Kjos, Hege Elisabeth, *Judicial Dialogue and Human Rights*, Cambridge 2017, S. 339-396.
- Dies.*, Litigation Practices of Non-Governmental Organisations Before the European Court of Human Rights, in: *European Master's Degree in Human Rights and Democratisation, Awarded Theses of the Academic Year 2009/2011*, Venedig 2011, S. 245-363.
- Fischborn, Birgit Iris*, Enteignung ohne Entschädigung nach der EMRK?, Tübingen 2010.
- Franzen, Martin/Gallner, Inken/Oetker, Hartmut (Hrsg.)*, Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht, 3. Aufl., München 2020.
- Friede, Wilhelm*, Die Intervention im Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, *ZaöRV* 3 (1933), S. 1-67.
- Friedmann, Wolfgang*, The Uses of „General Principles“ in the Development of International Law, *American Journal of International Law (AJIL)* 57 (1963), 279-299.
- Fritzemeyer, Wolfgang*, Die Intervention vor dem Internationalen Gerichtshof, Baden-Baden 1984.
- Frowein, Jochen/Peukert, Wolfgang*, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl am Rhein u.a., 1996.
- Dies.*, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Berlin 2009.
- Furtak, Florian T.*, Internationale Organisationen, Staatliche und nichtstaatliche Organisationen in der Weltpolitik, Wiesbaden 2015.
- Garner, Bryan A.*, *Black's Law Dictionary*, 11. Ed., New York 2019.

- Giannopoulos, Christos*, Considerations on Protocol N°16: Can the New Advisory Competence of the European Court of Human Rights Breathe New Life into the European Convention on Human Rights? *German Law Journal* 16 (2015), 337-350.
- Giorgetti, Chiara (Hrsg.)*, *The Rules, Practice, and Jurisprudence of International Courts and Tribunals*, Leiden 2012.
- Glas, Lize R.*, State Third-Party Interventions before the European Court of Human Rights: The “What” and “How” of Intervening, *JEDH* 2016, 539-560.
- Golsong, Heribert*, *Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte*, JZ 1960, 193-198.
- Ders.*, Die eigenartige Rolle des Ministerkomitees des Europarates als eine der beiden Entscheidungsinstanzen im Rahmen der EMRK – Anmerkung zum Huber-Fall, *EuGRZ* 1975, 448-449.
- Ders.*, Grundrechtsschutz im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften / Ist der Katalog der in der EMRK enthaltenen Grundrechte für die EG verwendbar?, *EuGRZ* 1978, 346-352.
- Ders.*, Nochmals: zur Frage des Beitritts der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention, *EuGRZ* 1979, 70-74.
- Goodrich, Leland M.*, *The European Convention on Human Rights – Background, Development and Prospects*, Leiden 1963.
- Gormley, W. Paul*, *The Procedural Status of the Individual before International and Supranational Tribunals*, Den Haag 1966.
- Grabenwarter, Christoph*, Das mehrpolige Grundrechtsverhältnis im Spannungsfeld zwischen europäischem Menschenrechtsschutz und Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Dupuy, Piere-Marie/Fassbender, Bardo/Shaw, Malcolm N./Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.), *Völkerrecht als Werteordnung*, Festschrift für Christian Tomuschat, Kehl 2006, S. 193-206.
- Ders.*, Rechtliche Rahmenbedingungen des Verhältnisses zwischen EU und Europarat aus der Perspektive des Europarates und die Rolle der Mitgliedsstaaten, *ZaöRV* 74 (2014), 419-444.
- Ders.*, Schutz der Privatsphäre versus Pressefreiheit / Europäische Korrektur eines deutschen Sonderweges?, *AfP* 2004, 309-316
- Ders.*, „Third Parties“ im Verfahren vor dem EGMR, in: Breuer, Marten/Epiney, Astrid/Haratsch, Andreas/Schmahl, Stefanie/Weiß, Norman (Hrsg.), *Der Staat im Recht*, Festschrift für Eckart Klein, Berlin 2013, S. 1057-1065.
- Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katarina*, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 7. Aufl., München 2021.

- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin*, Der Recht der Europäischen Union, 72. EL., München 2021.
- Graevenitz, Albrecht v.*, Unzureichende Drittbeteiligung beim EGMR in Zivilsachen, ZRP 2020, 84-87.
- Groeben, Hans von der/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.)*, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl., Baden-Baden 2015.
- Grossman, Claudio M.*, Inter-American Commission on Human Rights (IACCommHR), Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL], Band V, Oxford 2007, S. 251-261.
- Grote, Rainer*, Die Inkorporierung der Europäischen Menschenrechtskonvention in das britische Recht durch den Human Rights Act 1999, ZaöRV (1998), 309-352.
- Gundel, Jörg*, Erfolgsmodell Vorabentscheidungsverfahren? Die neue Vorlage zum EGMR nach dem 16. Protokoll zur EMRK und ihr Verhältnis zum EU-Rechtsschutzsystem, EuR 2015, 609-625.
- Guradze, Heinz*, Kommentar Europäische Menschenrechtskonvention, Berlin u.a. 1968.
- Habscheid, Walther J.*, Die Voraussetzungen der Intervention Dritter in einem Rechtsstreit – eine rechtsvergleichende Untersuchung, in: Maffai, Domenico/Fuhrmann, Horst (Hrsg.), Kleinere Schriften zu einem rechtsstaatlichen Zivil- und Verfahrensrecht, Stockstadt am Main 2008, S. 433-462.
- Haddad, Heidi Nicols*, The Hidden Hands of Justice: NGOs, Human Rights and International Courts, Cambridge 2018.
- Haack, Yves/Riuz-Chiriboga, Oswaldo/Burbano-Herrera, Clara (Hrsg.)*, The Inter-American Court of Human Rights: Theory and Practice, Present and Future, Cambridge 2015.
- Haack, Yves/Zwaak, Leo*, The Council of Europe, Netherlands Quarterly of Human Rights (NQHR) 27 (2009), 66-71.
- Hager, Günter*, Einwirkung der Grund- und Menschenrechte auf das Privatrecht – veranschaulicht am Verhältnis von Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht, Schöpflin, Martin/Meik, Frank/Weber, Hans-Otto/Badte, Jürgen (Hrsg.), Von der Sache zum Recht, Festschrift für Volker Beuthien zum 75. Geburtstag, München 2009, S. 567-581.
- Haratsch, Andreas*, Die Solange-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Das Kooperationsverhältnis zwischen EGMR und EuGH, ZaöRV 66 (2006), 927-947.
- Harris, David/O’Boyle, Michael/Warbrick, Colin (Hrsg.)*, Law of the Convention on Human Rights, 1. Ed., London u.a. 1995.

- Harris, D. J./O'Boyle, Michael/Bates, Ed/Buckley, Carla.* (Hrsg.), begründet von Harris, David/O'Boyle, Michael/Warbrick, Colin, *Law of the Convention on Human Rights*, 4. Ed., Oxford 2018.
- Heldrich, Andreas*, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, *NJW* 2004, 2634-2636.
- Hennebel, Ludovic*, Le Rôle des Amici Curiae devant la Cour Européenne des Droits de l'Homme, *Revue Trimestrielle des Droits de L'Homme (RTDH)* 2007, 641-668.
- Hershkoff, Helen/McCutcheon, Aubrey*, in: McClymont, Mary/Golub, Stephen (Hrsg.), *Many Roads to Justice: Related Work of Ford Foundation Grantees Around the World* (2000), S. 283-296.
- Hess, Burkhard*, *Europäisches Zivilprozessrecht – ein Lehrbuch*, 2010.
- Heupel, Monika/Hirschmann, Gisela/Zürn, Michael*, Internationale Organisationen und der Schutz der Menschenrechte, *PVS Sonderheft Nr. 49* (2014), 423-451.
- Hingst, Ulla*, *Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge*, Berlin 2001.
- Hobe, Stephan*, Non-Governmental Organizations, *Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL]*, Band VII, Oxford 2010, S. 716-725.
- Hoffmann, Jan Martin/Kollmar, Frederike*, Ein Vorabbeurteilungsverfahren vor dem EGMR – das 16. Zusatzprotokoll zur EMRK, *NvWZ* 2014, 1269-1273.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*, Kontrolldichte bei mehrpoligen Rechtsverhältnissen, *EuGRZ* 2006, 492-499.
- Hofmann, Rainer*, Menschenrechte und der Schutz nationaler Minderheiten, *ZaöRV* 65 (2005), 587-613.
- Holzinger, Kerstin*, *Die EMRK und internationale Organisationen*, Baden-Baden 2010.
- Horvath, Barna*, The European Court of Human Rights, *Zeitschrift für öffentliches Recht (ZÖR)* 5 (1952/53), 166-191.
- Hoss, Cristina*, ECHR, *Abu Quatada v. United Kingdom: Should Non-Party-State Intervention be Introduced before the European Court of Human Rights?*, *Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law* 16 (2010/2011), 393-395.
- Hummer, Waldemar*, „Judicial dialogue“ zwischen EGMR und Höchstgerichten, in: Heid, Daniela/Stotz, Rüdiger/Verny, Arsène (Hrsg.), *Festschrift für Manfred A. Dausen zum 70. Geburtstag*, München 2014, S. 167-180.
- Ipsen, Knut*, *Völkerrecht*, 7. Aufl., München 2018.

- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts, Band X Deutschland und die Staatengemeinschaft, 3. Aufl., Heidelberg 2012.
- Jahn, Jannika*, Normative Guidance from Strasbourg Through Advisory Opinions, *ZaöRV* 74 (2014), 821-846.
- Janik, Cornelia*, Die EMRK und internationale Organisationen – Ausdehnung und Restriktion der equivalent protection-Formel in der neuen Rechtsprechung des EGMR, *ZaöRV* 70 (2010), 127-179.
- Jarass, Hans D.*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl., München 2021.
- Jellinek, Georg*, System der subjektiv-öffentlichen Rechte, Tübingen 1905.
- Jötten, Sara*, Enforced Disappearances und EMRK, Berlin 2012.
- Justice*, To assist the Court, Third Party Interventions in the Public Interest, 2017.
- Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz (Hrsg.)*, Kommentar EMRK, 2. Aufl., München 2015.
- Karper, Irene*, Reformen des Europäischen Gerichts- und Rechtsschutzsystems, Baden-Baden 2010.
- Keller, Helen/Kühne, Daniela*, Zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, *ZaöRV* 76 (2016), 245-307.
- Kempen, Bernhard/Hillgruber, Christian*, Völkerrecht, 3. Aufl., München 2021.
- Kingreen, Thorsten*, Die Grundrechte des Grundgesetzes im europäischen Grundrechtsföderalismus, *JZ* 2013, 801-811.
- Klatt, Matthias*, Positive Obligations under the European Convention on Human Rights, *ZaöRV* 71 (2011), 691-718.
- Klein, Eckart*, 50 Jahre Europarat – Seine Leistungen beim Ausbau des Menschenrechtsschutzes, *AVR* 39 (2001), 121-141.
- Klein, Oliver*, Straßburger Wolken am Karlsruher Himmel – Zum geänderten Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte seit 1998, *NVwZ* 2010, 221-225.
- Kochevar, Steven*, Amici Curiae in Civil Law Jurisdictions, *The Yale LJ* 122 (2013), 1653-1669.
- Koepf, Johannes*, Die Intervention im WTO-Streitbeilegungsverfahren, Berlin 2001.
- Kolb, Robert*, The International Court of Justice, Oxford 2013.

- Kollmar, Frederike/Hoffmann, Martin*, Harmonisierung durch Subsidiarität? – Das 15. und 16. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Spiegel des Unionsrechts, DVBl. 2015, 725-731.
- Kosař, David/Petrov, Jan*, The Architecture of the Strasbourg System of Human Rights: The Crucial Role of the Domestic Level and the Constitutional Courts in Particular, ZaöRV 77 (2017), 585-621.
- Kotzur, Markus*, Die anthropozentrische Wende – menschenrechtlicher Individualschutz im Völkerrecht, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Der grundrechtsgeprägte Verfassungsstaat – Festschrift für Klaus Stern zum 80. Geburtstag, Berlin 2012, S. 811-828.
- Krieger, Heike*, Positive Verpflichtungen unter der EMRK: Unentbehrliches Element einer gemein-europäischen Grundrechtsdogmatik, leeres Versprechen oder Grenze der Justiziabilität?, ZaöRV 74 (2014), 187-213.
- Krislov, Samuel*, The Amicus Curiae: From Friendship to Advocacy, Yale LJ 72 (1963), 694-721.
- Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfahrensgesetz und Nebengesetzen, Band 2, 5. Aufl., München 2016.
- Kühne, Ulrich*, Amicus Curiae – Richterliche Informationsbeschaffung durch Beteiligung Dritter, Tübingen 2015.
- Kunz-Hallstein, Hans Peter*, Menschenrechtsverletzungen durch internationale Organisationen – Zuständigkeit nationaler Gerichte?, ZIAS 2016, 406-424.
- Lambert, Abdelgawad*, The Execution of the Judgments of the European Court of Human Rights: Towards a Non-coercive and Participatory Model of Accountability, ZaöRV 60 (2009), 471-506.
- Langenfeld, Christine*, Pressefreiheit versus Privatsphäre – Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Caroline von Hannover* in: Hender, Reinhard/Ibler, Martin/Soria, Martínez (Hrsg.), Für Sicherheit, für Europa, Festschrift für Volkmar Götze zum 70. Geburtstag, Göttingen 2005, S. 259 -281.
- Langer, Gerd*, Die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Bonn 1966.
- Lasok, Karol Paul Edward*, The European Court of Justice: Practice and Procedure, 3. Ed., London u.a. 2017.
- Lechner, Hans/Zuck, Rüdiger (Hrsg.)*, Kommentar BVerfGG, 8. Aufl., München 2019.
- Leible, Stefan/Terhechte, Philipp (Hrsg.)*, Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht, in: Enzyklopädie Europarecht (EnzEuR), Band 3, 2. Aufl., Baden-Baden 2021.

- Lester, Anthony*, Amici curiae: third-party interventions before the European Court of Human Rights, in: Matscher, Franz/Petzold, Herbert (Hrsg.), Studies in honour of Gérard J. Wiarda, Köln u.a. 1988, S. 341-350.
- Lindblom, Anna-Karin*, Non-Governmental Organisations in International Law, Cambridge 2005.
- Lock, Tobias*, Das Verhältnis zwischen dem EuGH und internationalen Gerichten, Tübingen 2010.
- Ders.*, End of Epic? The Draft Agreement on the EU's Accession to the ECHR, Yearbook of European Law (YEL) 31 (2012), 162-197.
- Lübbe-Wolff, Gertrude*, Grundrechtsschutz bei konfligierenden Individualrechten, in: Hochhuth, Martin (Hrsg.), Nachdenken über Staat und Recht: Kolloquium zum 60. Geburtstag von Dietrich Murswiek, Berlin 2010, S. 193-209.
- Lüderitz, Alexander*, Menschenrechte und Privatrecht, in: Weyers, Hans-Leo (Hrsg.), Menschenrechte und Zivilrecht, Baden-Baden 1999, S. 9-40.
- Ludwigs, Markus*, Kooperativer Grundrechtsschutz zwischen EuGH, BVerfG und EGMR, EuGRZ 2014, 273-285.
- Mahoney, Paul*, Developments in the Procedure of the European Court of Human Rights: the Revised Rules of Court, Yearbook of European Law 3 (1983), 127-167.
- Matscher, Franz*, Überlegungen über die Einführung der "Interpretationsintervention" im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in: Miehsler, Herbert/Mock, Erhard/Simma, Bruno/Tammelo, Ilmar (Hrsg.), Ius Humanitas – Festschrift für Alfred Verdross zum 90. Geburtstag, Berlin 1980, S. 533-546.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.)*, GG Loseblatt-Kommentar, 94. EL., München 2021.
- Maunz, Theodor/Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Bethge, Herbert (Hrsg.)*, Loseblatt-Kommentar BVerfGG, 60. EL., München 2020.
- Menzel, Eberhard*, Die Einwirkung der Menschenrechtskonvention auf das deutsche Recht, DÖV 1970, 509-517.
- Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.)*, Handbuch der Grundrechte, Band II, Heidelberg 2006.
- Meyer, Frank*, Der EGMR als Tatsacheninstanz und das Recht auf Wahrheit, in: Stuckenberg, Carl-Friedrich/Gärditz, Klaus Ferdinand (Hrsg.), Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen zum 70. Geburtstag, Berlin 2015, S. 793-814.
- Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/Raumer, Stefan (Hrsg.)*, Handkommentar Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., Baden-Baden 2017.

- Meyer-Ladewig, Jens/Petzold, Herbert*, Die Bindung deutscher Gerichte an Urteile des EGMR – Neues aus Straßburg und Karlsruhe, NJW 2005, 15-20.
- Milej, Tomasz*, Entwicklung des Völkerrechts, Der Beitrag internationaler Gerichte und Sachverständigengremien, Berlin u.a. 2014.
- Mohan, S. Chandra*, The Amicus Curiae: Friends No More?, Singapore Law Journal of Legal Studies (Sing JLS) 12 (2010), 352-374.
- Moriarty, Brid*, EC Accession to the ECHR, HLJ 2001, 13-34.
- Mückl, Stefan*, Kooperation oder Konfrontation? – Das Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, Der Staat 44 (2005), 403-431.
- Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang (Hrsg.)*, Kommentar Zivilprozessordnung, 18. Aufl., München 2021.
- Neumann, Gerald L.*, Inter-American Court of Human Rights (IACtHR), Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL], Band V, Oxford 2007, S. 261-270.
- Nissen, Harck-Oluf*, Die Intervention Dritter in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Berlin 2001.
- Nowicki, Marek Antoni*, Non-Governmental Organisations (NGOs) Before the European Commission of Human Rights, in: de Salvia, Michele/Villiger, Mark E. (Hrsg.), Birth of Human Rights Law, Liber Amicorum Carl Aage Nørgaard, Baden-Baden 1998, 267-273.
- Oellers-Frahm, Karin*, Die Intervention nach Art. 62 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, ZaöRV 41 (1981), 579-588.
- Pabel, Katharina/Schmahl, Stefanie (Hrsg.)*, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Loseblatt, 28. EL., Köln 2020.
- Pache, Eckhard*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsordnung, EuR 2004, 393-415.
- Palchetti, Paolo*, Opening the International Court of Justice to Third States: Intervention and Beyond, May Planck UNYB 6 (2002), 139-181.
- Papier, Hans Jürgen*, Koordination des Grundrechtsschutzes in Europa – die Sicht des Bundesverfassungsgerichts, ZSR 124 (2005), 113-127.
- Partsch, Karl Josef*, Die Entstehung der europäischen Menschenrechtskonvention, ZaöRV 15 (1953/54), 631-660.
- Pechstein, Matthias*, EU-Prozessrecht, 4. Aufl., Tübingen 2011.
- Pieroth, Bodo/Silberkuhl, Peter (Hrsg.)*, Die Verfassungsbeschwerde, Münster 2008.

- Polakiewicz, Jörg*, Accession to the European Convention on Human Rights (ECHR) – An Insider’s View Addressing one by one the CJEU’s Objections in Opinions 2/13, *Human Rights Law Journal (HRLJ)* 36 (2016), 10-22.
- Polakiewicz, Jörg/Suominen-Picht, Irene*, Aktuelle Herausforderungen für Europarat und EMRK, Die Erklärung von Kopenhagen (April 2018), das Spannungsverhältnis zwischen EMRK und nationalen Verfassungen und die Beteiligung der EU an dem europäischen Menschenrechtskontrollmechanismus, *EuGRZ* 2018, 383-390.
- Rebhahn, Robert*, Zivilrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention, *Archiv civilistische Praxis (AcP)* 210 (2010), 489-554.
- Reid, Karen*, *A Practitioner’s Guide to the European Convention on Human Rights*, 5. Ed., London 2015.
- Reinisch, August*, *International Organizations before National Courts*, Cambridge 2000.
- Rengeling, Hans-Werner/Middeke, Andreas/Gellermann, Martin (Hrsg.)*, *Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union*, 3. Aufl., München 2014.
- Ress, Georg*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als *pouvoir neutre*, *ZaöRV* 69 (2009), 289-309.
- Ders.*, Supranationaler Menschenrechtsschutz und der Wandel der Staatlichkeit, *ZaöRV* 64 (2004), 621-639.
- Rixe, Gorg*, Der EGMR als Motor einer Harmonisierung des Familienrechts in Europa, *FPR* 2008, 222-230.
- Robbers, Gerhard*, Die Drittintervention vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – Überlegungen zu einigen Besonderheiten des Verfahrens, in: Ruffert, Matthias (Hrsg.), *Dynamik und Nachhaltigkeit des Öffentlichen Rechts*, Festschrift für Meinhard Schröder zum 70. Geburtstag, Berlin 2012, S. 371-380.
- Ruthemeyer, Thomas*, Der amicus curiae im Internationalen Investitionsrecht, Baden-Baden 2014.
- Sands, Philippe J./Mackenzie, Ruth*, International Courts and Tribunals, Amicus Curiae, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL]*, Band V, Oxford 2008, S. 519-526.
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunther*, *StPO Kommentar*, 4. Aufl., Köln 2020.
- Schabas, William A.*, *The European Convention on Human Rights : a Commentary*, 1. Ed., Oxford 2015.
- Schaller, Werner*, Das Verhältnis von EMRK und deutscher Rechtsordnung vor und nach dem Beitritt der EU zur EMRK, *EuR* 2006, 656-674.

- Schermers, Henry G.*, The Eleventh Protocol to the European Convention on Human Rights, *European Law Review (ELR)* 1994, 367-382.
- Schimke, Anna*, Arbeit und Einfluss der Venedig-Kommission des Europarats, *Hamburger Rechtsnotizen (HRN)* 2013, 12-19.
- Schlaich, Klaus/Korioth, Stefan*, *Das Bundesverfassungsgericht*, 12. Aufl., München 2021.
- Schlette, Volker*, Das neue Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention – Zur Reform des Kontrollmechanismus durch das 11. Zusatzprotokoll, *ZaöRV* 56 (1996), 905-976.
- Ders.*, Europäischer Menschenrechtsschutz nach der Reform der EMRK, *JZ* 1999, 219-226.
- Schmahl, Stefanie/Breuer, Marten (Hrsg.)*, *The Council of Europe – its Law and Policies*, 1. Ed., Oxford 2017.
- Schmahl Stefanie*, Der Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Wo liegt das Problem?, *JZ* 2016, 921-928.
- Dies.*, Die völkerrechtsdogmatische Einordnung internationaler Menschenrechtsverträge, *JuS* 2018, 737-743.
- Dies.*, Grundrechtsschutz im Dreieck von EU, EMRK und nationalen Verfahrensrecht, in: Hatje, Armin/Nettesheim, Martin, *EuR Beiheft* 1/2008, S. 7-39.
- Schmalenbach, Kirsten*, *Die Haftung Internationaler Organisationen im Rahmen von Militäreinsätzen und Territorialverwaltungen*, Frankfurt u.a. 2004.
- Dies.*, Die rechtliche Wirkung der Vertragsauslegung durch IGH, EuGH und EGMR, *Zeitschrift für öffentliches Recht (ZÖR)* 59 (2004), 213-231.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günter (Hrsg.)*, *GG Kommentar*, 14. Aufl., Köln 2018.
- Schniederjahn, Nina*, *Das Verschwindenlassen von Personen in der Rechtsprechung internationaler Menschenrechtsgerichtshöfe*, Berlin 2017.
- Schöbener, Burkhard (Hrsg.)*, *Völkerrecht*, 1. Aufl., Heidelberg u.a. 2014.
- Schorm-Bernschütz*, *Die Tatsachenfeststellung im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – unter besonderer Berücksichtigung staatlicher Mitwirkungspflichten*, Münster 2004.
- Schorn, Hubert*, *Die Europäische Menschenrechtskonvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, Bonn 1965.
- Schubert, Jens M./Lörcher, Klaus*, Die Drittintervention in Beschwerdeverfahren vor dem EGMR, *AuR* 2011, 326-331.

- Schumann, Ekkehard*, Endlich nach über 50 Jahren: Die Feststellung der Menschenrechtsverletzung durch den EGMR wird in Deutschland zum zivilprozessualen Restitutionsgrund, in: Bammer, Armin/Holzinger, Gerhart/Vogl, Mathias/Wenda, Greogir (Hrsg.), Festgabe zum 80. Geburtstag von Rudolf Machacek und Franz Matscher, Wien u.a. 2008 S. 901-918.
- Segger, Sören*, Der Amicus Curiae im Internationalen Wirtschaftsrecht: eine rechtsvergleichende Untersuchung des U.S.-amerikanischen, deutschen, europäischen Welthandels- und Investitionsschutzrechts sowie der Principles of Transnational Civil Procedure, Tübingen 2017.
- Seifert, Achim*, Die horizontale Wirkung von Grundrechten, EuZW 2011, 696-702.
- Seifert, Carsten*, Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte und seine Reformierung, Frankfurt a. M. 2008.
- Shelton, Dinah*, The International Court of Justice and Nongovernmental Organizations, International Community Law Review (ICLR) 7 (2007), 139-155.
- Dies.*, The Participation of Nongovernmental Organizations in International Judicial Proceedings, American Journal of International Law (AJIL) 88 (1994), 611-642.
- Staudinger, Ansgar*, Die Europäische Menschenrechtskonvention als gewillkürte Erbfolge?, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) 2005, 140-144.
- Steiner, Elisabeth*, Some reflections on the process which led to the preparation of the European Convention on Human Rights, in: Spielmann, Dean/Tsirli, Marialena/Voyatzis, Panayotis (Hrsg.), The European Convention on Human Rights, a living instrument, Essays in Honour of Christos L. Rozakis, Brüssel 2011, S. 597-624.
- Steiner, Udo*, Zum Kooperationsverhältnis von Bundesverfassungsgericht und Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in: Detterbeck, Steffen/Rozek, Jochen/von Coelln, Christian (Hrsg.), Recht als Medium der Staatlichkeit, Festschrift für Herbert Bethge zum 70. Geburtstag, Berlin 2009, S. 653-668.
- Strasser, Wolfgang*, 45 Jahre Menschenrechtsinstitutionen des Europarats – Bilanz und Perspektiven, in: Holtz, Uwe (Hrsg.), 50 Jahre Europarat, Baden-Baden 2000, S. 121-137.
- Streinz, Rudolf* (Hrsg.), Kommentar EUV/AEUV, 3. Aufl., München 2018.
- Szczekalla, Peter*, Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, Berlin 2002.
- Szklanna, Agnieszka*, The Standing of Applicants and NGOs in the Process of Supervision of the ECtHR Judgements by the Committee of Ministers, European Yearbook of Human Rights 12 (2012), 269-280.

- Tomuschat, Christian*, Die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 1983, S. 259-269.
- Treves, Tullio/Frigessi di Rattalma, Marco/Tanzi, Atilla/Fodella, Alessandro/Pitae, Cesare/Ragni, Chiara* (Hrsg.), Civil Society, International Courts and Compliance Bodies, Den Haag 2005.
- Vierucci, Luisa*, NGOs before International Courts and Tribunals, in: Dupuy, Pierre-Marie/Vierucci, Luisa, NGOs in International Law, Efficiency in Flexibility?, Cheltenham/Northampton 2008, S. 155-180.
- Villiger, Mark E.*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Aufl., Zürich 1999.
- Ders.*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 3. Aufl., Zürich 2020.
- Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander* (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl., Berlin/Boston 2019.
- Wägenbaur, Bertraud*, EuGH VerFO – Satzung und Verfahrensordnungen EuGH/EuG, 2. Aufl., München 2017.
- Wahl, Rainer/Masing, Johannes*, Schutz durch Eingriff, JZ 1990, 553-604.
- Walter, Christian*, Die Europäische Menschenrechtskonvention als Konstitutionalisierungsprozess, ZaöRV 59 (1999), 961-983.
- Walter, Christian/Grünewald, Benedikt* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BVerfGG, 7. Ed., München 2021.
- Watts, Arthur Sir*, The ICJ's Practice Directions of 30. July 2004, Law and Practice of International Courts and Tribunals (LPICT) 3 (2004), 385-394.
- Wiesbrock, Katja*, Internationaler Schutz der Menschenrechte von Verletzungen durch Private, Berlin 1999.
- Wiesler, Lisa*, Die Rechtsschutzeinrichtungen nach der Europäischen Menschenrechtskommission, Freiburg 1961.
- Wiik, Astrid*, *Amicus Curiae* before International Courts and Tribunals, Baden-Baden 2018.
- Dies.*, Von der passiven zur aktiven Teilhabe, DÖV 2018, 746-755.
- Wildhaber, Luzius*, Ein Überdenken des Zustands und der Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EuGRZ 2009, 541-553.
- Ders.*, Eine verfassungsrechtliche Zukunft für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte?, EuGRZ 2002, 569-573.

- Ders.*, The Old Court, the New Court and Paul Mahoney, *Human Rights Law Journal* (HRLJ) 36 (2016), 292-297.
- Windel, Peter A.*, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für das Privatrecht, *JR* 2011, 323-327.
- Winkler, Sebastian*, Die Vermutung des „äquivalenten“ Grundrechtsschutzes im Gemeinschaftsrecht nach dem Bosphorus-Urteil des EGMR, *EuGRZ* 2007, 641-654.
- Wittling-Vogel, Almut*, Die Beteiligung Dritter in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – ein Plädoyer für die Besserstellung der in eigenen Rechten Betroffenen, in: *Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine*, Vom Recht auf Menschenrechte – 60 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention, Tübingen 2013, S. 241-246.
- Wolber, Johannes*, Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK im Lichte des Europäischen Zivilprozessrechts, Eine kritische Analyse des Gutachtens 2/13 des EuGH, *ZEuP* 2017, 936-952.
- Wolter, Jürgen (Hrsg.)*, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Band X (EMRK), 5. Aufl., Köln 2019.
- Zeycan, Azime*, Der Fall Görgülü ./ BRD im Lichte der Menschenrechtskonvention, *FuR* 2004, 442-445.
- Zimmermann, Andreas*, International Courts and Tribunals, Intervention in Proceedings, *Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL]*, Band V, Oxford 2006, S. 570-587.
- Zimmermann, Andreas/Tomuschat, Christian/Oellers-Frahm, Karin/Tams, Christian J. (Hrsg.)*, *The Statute of International Court of Justice – A Commentary*, 3. Ed., Oxford 2019.
- Zimmermann, Ralph*, Das „Protokoll des Dialogs“ – Gedanken zum Vorab-Gutachtenverfahren gemäß dem 16. Zusatzprotokoll zur EMRK, *EuGRZ* 2015, 153-160.
- Zuck, Rüdiger*, *Das Recht der Verfassungsbeschwerde*, 5. Aufl., München 2017.
- Zwingenberger, Kurt*, *Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte in ihrer Auswirkung auf die Bundesrepublik Deutschland*, Münster 1997.

Die vorliegende Arbeit widmet sich der wissenschaftlichen Untersuchung der Drittbeteiligung im Verfahren vor dem EGMR. Die Arbeit unterscheidet dabei zwischen vier potentiellen Drittbeteiligungsakteuren und setzt sich spezifisch mit den verschiedenen, bislang wenig behandelten Fragestellungen der Drittbeteiligung anderer Personen als derjenigen des Beschwerdeführers und dem gegnerischen Konventionsstaat auf der Grundlage des Art. 36 Abs. 2 EMRK auseinander. Als Herzstück der Arbeit wird der Einfluss der Stellungnahmen Drittbeteiligter auf die Judikatur des EGMR untersucht. Im Wege eines Vergleichs mit der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung der Drittbeteiligung vor anderen internationalen Spruchkörpern erfolgt abschließend eine wertende Betrachtung des derzeitigen Rechtsrahmens der Drittbeteiligung vor dem EGMR.

Würzburg University Press

